

**Rechtsbestimmungen  
über die gottesdienstlichen Handlungen im Islam**

**Fiqh ul-`Ibadat**

**Band I  
Reinheit, Gebet, Fasten**

Dr. Jasmin Pacic



Jasmin Pacic:  
Fiqh ul-'Ibadat – Rechtsbestimmungen der Gottesdienstlichen Handlungen im Islam  
Wien, 2009

ISBN XXX-X-XXXXXXXX-X-X

Erstausgabe: August 2009  
1. Auflage: XXX Stück

Veröffentlicht von:  
Deutscher Informationsdienst über den Islam (DIdI) e.V.  
Postfach 11 03 64, 76053 Karlsruhe  
[www.didi-info.de](http://www.didi-info.de)

Umschlaggestaltung: Nebil, Messaoudi

Druckerei:  
(Adresse)

Die Rechte am Text dieses Buches sind ein Waqf, eine islamische Stiftung. Die Verwaltung des Waqf erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Informationsdienst über den Islam e.V.

Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben behält sich der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. das Recht der Genehmigung von Übersetzungen oder Nachdrucken des vorliegenden Textes oder von Teilen davon vor.

Sollte der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. seine Tätigkeit einstellen und hat er die Verwaltung dieses Waqf nicht auf eine andere Institution übertragen, ist es ohne Rücksprache mit den vertretungsbefugten Personen oder dem Autor erlaubt, dieses Buch oder Auszüge daraus nachzudrucken oder zu übersetzen, unter der Bedingung, dass der Erlös daraus (nach Bezahlung der Aufwandskosten) einem wohltätigen Zweck im Sinne des Islams zukommt. Die Verantwortung über die Verteilung des Erlöses trägt der spätere Verleger selbst.



## Vorwort

*Fiqh ul-'Ibadat* ist ein Rechtsgebiet im Rahmen der Scharia (Fiqh), welches die rituellen gottesdienstlichen Handlungen ('Ibadat) betrifft. Es umfasst die Rechtsnormen betreffend Gebet (as-Salah), Fasten (as-Saum), Pilgerfahrt (al-Hadsch) und Sozialabgabe (az-Zakah).

Auf diesem Gebiet gibt es zwar zahlreiche klassische Referenzwerke und auch viele Fatawa (Plural von Fatwa – islamisches Rechtsgutachten) zu verschiedenen Einzelfragen. Ein tragender Grund für die Zusammenstellung dieses Buches ist allerdings die Absicht, der deutschsprachigen Bevölkerung einen erleichterten Zugang zu den islamischen Bestimmungen dieses zentralen Bereiches der Scharia zu gewähren, indem ein Mittelweg zwischen einer kurzen deskriptiven Darstellung und einer alle Details überbordend diskutierenden Erläuterung der islamischen Quellen im gottesdienstlichen Bereich eingeschlagen wird. Ziel ist es, dem Leser einen derart umfassenden Einblick in die Bestimmungen über die rituellen gottesdienstlichen Handlungen zu gewähren, dass er

- einerseits anhand der Erörterung der Vorschriften in den wichtigsten Bereichen, in denen es unterschiedliche Rechtsansichten unter den Gelehrten gibt, in die Lage versetzt wird, die Rechtsableitungen nachzuvollziehen und - je nach Relevanz der entsprechenden Fragen - auch mit der Ursache für etwaige Meinungsverschiedenheiten vertraut gemacht wird. Dies ohne ihn jedoch mit überschwänglichen Erörterungen über sämtliche Grundlagen dieser Rechtsableitungen zu belasten.

- andererseits leichter Antworten auf vieldiskutierte, aktuelle Fragen findet, die ansonsten womöglich erst mühsam in Fatawa-Sammlungen zusammengesucht werden müssten.

Dennoch ist dieses Buch keine umfassende Abhandlung, sondern seinem lehrbuchmäßigen Charakter entsprechend ein Wegweiser zum besseren Verständnis der Rechtsbestimmungen im gottesdienstlichen Bereich. Es enthält aufgrund anderweitiger Zweckwidmung keine vollständige Auflistung und Erörterung aller den dargestellten Rechtsableitungen zugrunde liegenden Ahadith (Plural von Hadith: Überlieferungen) und der detaillierten Ausführungen der Gelehrten zu jeder einzelnen Frage. Mitunter wird bloß auf Ahadith verwiesen, ohne sie wörtlich zu zitieren, wenn die Rechtsfolgen klar sind oder die in Rede stehende Vorschrift allgemein bekannt ist. Detaillierte Hinweise werden vor allem nur in jenen Fällen geboten, in denen es strukturell unterschiedliche Ansichten gibt oder die Fragen aus einem anderen Grund von (praktischer) Relevanz sind.

Der Leser wird bei Meinungsverschiedenheiten der Gelehrten nicht im Regen stehen gelassen. Es wird ihm entweder ein Verweis auf die allgemeine Ansicht bzw. die der Mehrheit oder, wenn die nicht überwiegende Ansicht aufgrund ihrer Argumente und Beweise vorzuziehen ist, eine entsprechende Schlussfolgerung nach Auseinandersetzung mit den Belegen aufgezeigt.

Die den rechtlichen Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Ausführungen geben keiner Rechtsschule den Vorrang, sondern sind das Ergebnis der vergleichenden Beschäftigung mit der inhaltlichen Beweisführung verschiedener Rechtsschulen unter Berücksichtigung ihrer

(verschiedenen) methodischen Grundlagen. Die Verweise auf die Referenzwerke in den Fußnoten sind bewusst unter dem Aspekt gewählt worden, dass sie unterschiedliche Herangehensweisen repräsentieren und sollen daher in den meisten Fällen nur dem Vergleich der Ausführungen in der angeführten Literatur dienen.

In einem wohlbekannten Ausspruch erklärte Imam *Malik* (r.a.): "*Jeder nach dem Propheten (s.a.w.s.) wird seine Aussagen angenommen oder abgelehnt finden, außer der Prophet (s.a.w.s.)*." Wenn jemandem eine Sunna des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) klargeworden ist, so darf er sie nicht aufgrund der Aussage irgendeines anderen Menschen verlassen. Daher soll der Leser auch aus diesem Buch nur so lange Wissen entnehmen, solange er keinen klaren Beweis für etwas hat, das dem, was darin steht, widerspricht.

Möge Allah meiner Ehefrau und unserer Familie barmherzig sein und dieses bescheidene Buch zu einem derjenigen Dinge machen, aus welchem man noch im Jenseits Früchte ziehen kann.

Wien, 26. August 2009 / 5. Ramadan 1430  
Jasmin Pacic

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
Bd.	Band
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
ev.	eventuell
f.	folgende/r
ff.	fort folgende
Fn.	Fußnote
grds.	grundsätzlich
idR.	in der Regel
insb.	insbesondere
Nr.	Nummer
r.a.	radjallahu anhu/a
s.a.w.s.	sallal-llahu alayhi wa sallam
s.w.t.	subhanahu wa ta'ala
S.	Seite
sog.	sogenannt/e/r/s
u.a.	unter anderem / und andere / und ähnliche/s
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Die Reinheit – at-Tahara .....</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines.....	11
2. Die Arten des Wassers .....	12
3. Arten von unreinen Dingen - Nadschasa.....	16
3.1 Tote Tiere .....	16
3.2 Blut .....	17
3.3 Schweine, Hunde, Raubtiere, Pferde, Esel und andere Tiere.....	18
3.4 Urin, Exkremente und Erbrochenes .....	21
3.5 Al-Wadi, al-Madhi und al-Mani.....	22
3.6 Alkohol und Zigaretten .....	23
3.7 Behälter und Utensilien .....	26
4. Exkurs: Weitere Ausführungen zu Speisebestimmungen .....	27
5. Beseitigung von Unreinheiten am Körper, an der Kleidung und anderem .....	33
6. Verhaltensweisen beim Toilettengang .....	36
7. Die natürlichen Erfordernisse - Sunan al-Fitra.....	39
7.1 Beschneidung .....	40
7.2 Körperbehaarung .....	40
8. Al-Wudu – Die rituelle Gebetswaschung.....	44
8.1 Elementare Teile der Waschung: .....	45
8.2 Zusätzliche Handlungen bei der Waschung .....	51
8.3 Unerwünschte Handlungen .....	53
8.4 Wodurch Wudu annulliert wird bzw. was Wudu neuerlich erforderlich macht .....	54
8.5 Al-Mash, das Bestreichen der Schuhe und Socken.....	59
9. Ghusl - Die rituelle Ganzwaschung.....	62
9.1 Durchführung der Reinigung .....	62
9.2 Verbotenes und Verpöntes im Dschanaba-Zustand .....	66
9.3 Menstruation (al-Haid) und Wochenfluss (an-Nifas).....	69
10. Tayammum – Die rituelle Ersatzreinigung mit Erde .....	75
11. Das Streichen über einen Verband .....	78
<b>Das Gebet – as-Salah .....</b>	<b>81</b>
1. Das verpflichtende Gebet und seine Bedeutung .....	81
1.1 Seine Bedeutung.....	81
1.2 Überblick: Ablauf des rituellen Gebetes .....	84
1.3 Die Anzahl der Rak'a der Pflichtgebete.....	85
2. Voraussetzungen für die Verrichtung des Gebetes .....	85
3. Bedingungen für die Verrichtung des Gebetes.....	86
3.1 Rituelle Reinheit.....	86
3.2 Korrekte Kleidung.....	87
3.3 Gebetsplatz .....	91
3.4 Einhalten der Gebetszeiten.....	97
3.5 Absicht (Niyyah) zum Gebet.....	113
4. Die Säulen des Gebetes im Überblick.....	113
5. Die Pflichten des Gebetes im Überblick und die Sunna-Handlungen .....	114
6. Das Ausrichten nach der Gebetsrichtung - Qibla.....	116
7. Das Aufstellen eines Hindernisses vor den Betenden .....	118
8. Was das Gebet ungültig macht und Bewegungen im Gebet .....	120
9. Der Takbir und das Heben der Hände .....	125

10. Das Stehen – al-Qiyam.....	127
11. Die Lage der Hände.....	129
12. Das Bittgebet der Eröffnung .....	130
13. Die Rezitation.....	131
13.1 Isti'adha und Tasmiya .....	131
13.2 Al-Fatiha.....	132
13.3 Weitere Rezitation.....	136
13.4 Allgemeines zur Rezitation im Gebet .....	137
13.5 Einflüsterungen im Gebet.....	138
14. Die Verbeugung (Ruku').....	138
15. Die Niederwerfung (Sudschud).....	140
16. Das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen .....	143
17. Die zweite Niederwerfung .....	144
18. Das Sitzen des Ausruhens und das Aufstehen .....	144
19. Die zweite Rak'a .....	145
20. Das Sitzen für den Taschahhud .....	145
21. Die dritte und die vierte Rak'a .....	148
22. Der Qunut .....	148
23. Der letzte Taschahhud und das letzte Sitzen .....	149
24. Der Taslim und seine Arten .....	151
25. Mögliche Bittegebete nach dem Salam des Pflichtgebetes .....	152
26. Regelmäßige Sunna-Gebete vor und nach den Pflichtgebeten (Sunna Ratiba) .....	155
26.1 Empfohlene tägliche Sunna-Gebete .....	155
26.2 Vor dem Morgengebet/Frühgebet (Fadschr).....	156
26.3 Vor und nach dem Mittagsgebet (Dhuhr) .....	156
26.4 Vor und nach dem Nachmittagsgebet ('Asr).....	157
26.5 Vor dem Abendgebet (Maghrib) .....	157
26.6 Vor und nach dem Nachtgebet (Ischa').....	157
27. Das Gemeinschaftsgebet .....	158
27.1 Seine Vorzüge und die Frage nach seiner Pflicht .....	158
27.2 Der Imam und seine Position im Gebet .....	161
27.3 Die weibliche Gemeinschaft .....	166
27.4 Die Gebetsreihen .....	166
27.5 Dem Imam im Gebet folgen.....	168
27.6 Zu spät kommen (und sich dem Gebet anschließen).....	172
27.7 Kein Wudu (mehr) während des Gebets .....	174
27.8 Das Korrigieren des Vorbeters (Imam) .....	175
28. Versammlungsgebet am Freitag (Dschumu'a).....	176
28.1 Vorzüglichkeit des Freitags.....	176
28.2 Verpflichtung zum Versammlungsgebet.....	177
28.3 Empfohlene Handlungen anlässlich des Versammlungsgebets .....	181
28.4 Der Ablauf des Versammlungsgebets .....	183
28.5 Sunna-Gebete nach dem Versammlungsgebet .....	188
29. Das Spät-Nacht-Gebet / Salat-ut-Tahadschud / Qiyam-ul-Lail .....	188
30. Witr-Gebet.....	190
30.1 Der Qunut im Witrgebet, wann man ihn sagt und sein Wortlaut.....	192
31. Das Vormittagsgebet / Duha-Gebet .....	193
32. Das Gebet des Reisenden / Salat-ul-Musafer .....	194
33. Das Gebet um Regen / al-Istisqaa .....	196
34. Das Gebet für die richtige Entscheidung / Salat-ul-Istihara.....	197
35. Das Gebet zur Sonnen- oder Mondfinsternis / al-Kusuuf .....	198

36. Das 'Id-Gebet (Bajram-Namaz) / Festtagsgebet .....	200
37. Das Tarawih-Gebet / Qiyam Ramadan .....	204
38. Das Tasbih-Gebet .....	205
39. Das Gebet bei Furcht.....	206
40. Das Verbinden von Gebeten / al-Dscham' .....	208
41. Die Niederwerfung anlässlich der Rezitation / Sudschud-ut-Tilawa .....	210
42. Die Niederwerfung aus Dankbarkeit / Sadschdat asch-Schukr.....	212
43. Die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit / Sudschud us-Sahw .....	213
43.1 Grundsätzliches .....	213
43.2 Hinzufügungen .....	214
43.3 Verfrühter Taslim.....	215
43.4 Auslassungen.....	216
43.5 Zweifelsfälle.....	217
44. Die Beerdigung und das Gebet anlässlich der Beerdigung .....	219
44.1 Der Tod, die Waschung und die Beerdigung .....	219
44.2 Das Totengebet / Salat-ul-Dschanaza.....	232
<b>Das Fasten – as-Saum .....</b>	<b>237</b>
1. Das Fasten und sein Wert.....	237
2. Die Arten des Fastens.....	240
3. Beginn und Ende des Monats Ramadan.....	244
4. Die Vorzüge des Ramadans und Lailatu-l-Qadr .....	248
5. Die zum Fasten verpflichteten Personen .....	250
6. Was das Fasten bricht, Nachholen versäumter Tage und Sühneleistungen .....	253
7. Erlaubte Handlungen und ihre Grenzen .....	257
8. Das Sich-Zurückziehen / 'Itikaf .....	260
9. Zakatu-l-Fitr .....	261
<b>Literatur .....</b>	<b>265</b>



## Teil I.

# Die Reinheit – at-Tahara

„Allah liebt die Reumütigen, und Er liebt die, die sich rein halten.“ (Qur'an 2:222)

### 1. Allgemeines

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Stellt euch vor, jemand von euch hätte vor seiner Haustür einen Fluss, in dem er fünfmal am Tag baden würde; würde dann etwas von seinem Schmutz an ihm zurückbleiben?“ Die Leute antworteten: „Nichts von seinem Schmutz würde an ihm zurückbleiben.“ Der Prophet sagte: „Genauso ist es mit den fünf Gebeten, durch die Allah die Sünden tilgt.“ (Sahih al-Buhari Hadith Nr. 505)

**a.** Im Bereich der *Ibadat* (gottesdienstlichen Handlungen) spielt die „rituelle Reinheit“ – Tahara als Voraussetzung für die Durchführung vieler gottesdienstlicher Handlungen eine besondere Rolle.<sup>1</sup> Die körperliche Reinheit korrespondiert mit der Reinheit im Herzen. So sollte man jede physische Reinigung nutzen, um die Absicht der Reinigung des Charakters im Herzen zu stärken.

**b.** Der Tahara steht die (rituelle) Unreinheit entgegen. Grob können die Zustände der Unreinheit in zwei Bereiche geteilt werden<sup>2</sup>:

- Erstens solche, die durch äußere Einwirkung verursacht werden (z.B. menschlicher Urin an der Kleidung). Diese müssen entfernt und gereinigt werden.<sup>3</sup> Die Rechtsgelehrten sind sich uneinig, ob es eine allgemeine Pflicht ist, Unreinheiten von sich zu entfernen, oder nur dann, wenn man die Waschung für das Gebet (Wudu) vornimmt. Imam *Malik* verneint die allgemeine Pflicht.<sup>4</sup> Imam *asch-Schafi'i* hingegen bejaht die Verpflichtung und dies ist aufgrund verschiedener Ahadith, die zum

---

\* *Anmerkung:* Die Schreibweise der Autorennamen bei den angeführten Literaturzitaten variiert je nachdem, wie sie in der angeführten Literatur angeführt wurden. Es kann daher sein, dass derselbe Name mehrmals in unterschiedlichen Schreibvarianten vorkommt.

<sup>1</sup> Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, Fiqh of Tahara, Erläuterungen zu Hadith Nr. 2.

<sup>2</sup> Vgl. *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhab al-Arba'ah Band 1 (Verlag: Fons Vitae), S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 17/94, S. 262 f.

<sup>4</sup> Vgl. *Samir Mourad*, Ahadith al-Ahkam – Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 18.

Reinigen nach dem Toilettengang auffordern, die besser begründete der beiden Ansichten. Im Detail gibt es verschiedene Vorschriften.

▪ Zweitens solche, die aufgrund islamisch-rechtlicher Bestimmungen als unrein angesehen werden (z.B. Geschlechtsverkehr). Hierbei kann eine kleine und eine große Unreinheit unterschieden werden. Die kleine Unreinheit erfordert die kleine rituelle Waschung - Wudu (Abdest) - als rituelle Reinigung nach bestimmten Regeln (Teilkörperwaschung). Die große Unreinheit erfordert Ghusl (die rituelle Ganzkörperwaschung). Wudu und Ghusl werden in jeweils eigenen Kapiteln ausführlich erläutert.

c. Voraussetzung für die Reinigung ist in der Regel das Vorhandensein von reinem und reinigendem Wasser.

## **2. Die Arten des Wassers<sup>5</sup>**

„[...] **Und Wir senden reines Wasser vom Himmel nieder.**“ (Qur'an 25/48)

a. Man kann unterschiedliche Arten des Wassers unterscheiden. So gibt es unter anderem Meereswasser, Regenwasser, Flusswasser, Quellwasser, Brunnenwasser oder Schmelzwasser. Im Hinblick auf die Reinheit und die Reinigungstauglichkeit wird unterschieden:

▪ *Reines und reinigendes Wasser* (tahir), welches zur Entfernung der Unreinheiten und zur rituellen Reinigung benutzt werden kann, wie in der Regel gewöhnliches Leitung(trink)wasser. Dieses Wasser umfasst all das, was als „Wasser“ bezeichnet wird.<sup>6</sup> Darunter fallen „natürliche“ Gewässer wie Schnee-, Hagel- und Regenwasser<sup>7</sup> und Meereswasser.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Die zentralen Ahadith finden sich in Bulugh al-Maram von Imam *Ibn Hajr* im Kapitel I über Wasser.

<sup>6</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, *Al-Mulakhkhas Al-Fiqhi - Islamic Jurisprudence* Band 1, S. 11.

<sup>7</sup> Siehe Qur'an al-Anfal 1; al-Furqan 48.

<sup>8</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim – Put pravog Muslimana*, Band I, S. 259. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Meer ist rein...*“ (Ibn Abi Schaiba und andere, sahih nach Tirmidhi und Ibn Hudhaima, siehe die Erklärungen von *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 1/1, S. 39 ff.

Hat bloß ein Mensch<sup>9</sup> oder ein Tier, welches zum Verzehr erlaubt ist,<sup>10</sup> von dem Wasser getrunken, gilt das Wasser dennoch nicht als verunreinigt.

Fallen kleine Mengen reiner (z.B. abgefallene Blätter) oder unreiner wasserunlöslicher Substanzen hinein, die die Eigenschaften des Wassers (Farbe, Geschmack, Geruch) nicht verändern, bleibt das Wasser reinigend.<sup>11</sup> Bei letzteren hält Imam *Schafi'i* eine bestimmte Mindestwassermenge für erforderlich.<sup>12</sup>

▪ *Wasser, welches grundsätzlich rein und reinigend ist, dessen Verwendung jedoch verpönt (makruh) ist.* Das ist nach Ansicht mancher etwa Wasser aus einem Gefäß aus dem eine Katze<sup>13</sup> oder ein Raubvogel getrunken hat.<sup>14</sup> Trinkwasserreste von Raubvögeln bzw. Raubtieren, Eseln und Maultieren werden insb. in der hanafitischen Rechtsschule als unrein oder zumindest als verpönt betrachtet.<sup>15</sup> Im Detail gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Verwendung des Wassers von einigen Gelehrten als verpönt angesehen wird, obwohl es reinigend ist, etwa Wasser aus einem gewaltsam eingenommenen Brunnen oder Wasser, das mit unerlaubt entwendetem Brennstoff erhitzt wurde usw.<sup>16</sup>

▪ *Reines, aber nicht reinigendes Wasser (tahir).* Wird Wasser mit reinen Substanzen derart vermischt, dass es sich im Hinblick auf Aussehen, Geschmack oder Geruch verändert bzw. nicht mehr als Wasser bezeichnet werden kann, dann bleibt es rein, verliert aber die reinigende Wirkung (z.B. Tee).<sup>17</sup>

---

<sup>9</sup> Egal ob dies ein Muslim ist oder nicht oder ein Mensch im Zustand ritueller Unreinheit oder nicht oder eine Frau während ihrer Regelblutung. Was Götzenanbeter angeht, so sagt Allah s.w.t. im Qur'an (9/28) zwar, dass diese unrein sind., dies bezieht sich jedoch nicht auf die physische Unreinheit, sondern auf ihren falschen Glauben und ihre damit zusammenhängenden Taten. Siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1 (Verlag: Fons Vitae), S. 9.

<sup>10</sup> Zur Reinheit des Speichels von Tieren, die zum Verzehr erlaubt sind, siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Salam*, Hadith Nr. 3/24, S. 105.

<sup>11</sup> Vgl. *Ibn Taymya*, *Fatwas of Muslim Woman*, 23.

<sup>12</sup> 160 Liter, siehe *Amir Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibat* (Skriptum), 25.

<sup>13</sup> In Bezug auf die Katze wird von Abu Qatada vom Propheten (s.a.w.s.) berichtet, dass sie nicht unrein ist (sahih nach Tirmidhi und Ibn Hudhaima). Daher ist die vorzuziehende Ansicht die, dass das Wasser, was die Katze berührt hat, weder unrein noch verpönt ist.

<sup>14</sup> *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 26; *Al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Kapitel 3.4 über Wasser.

<sup>15</sup> Vgl. *Amir Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibat* (Skriptum), 25. Siehe im Detail *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 42.

<sup>16</sup> Siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 42 f.

<sup>17</sup> Vgl. z.B. Prof. Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, *Fiqh – made easy*, S. 13; *Umar Abdul Jabbaar*, *Elements of Shaafi Fiqh*, S. 6. Siehe zum grundlegenden Hadith von

Manche der Gelehrten zählen bereits bei der Waschung benutztes Wasser dazu.<sup>18</sup> Angesichts der Tatsache, dass es keinen direkten Beweis dafür gibt, dass dieses Wasser nicht reinigend ist, ist die Ansicht vorzuziehen, dass es sehr wohl reinigend ist,<sup>19</sup> zumal der Gläubige nicht unrein ist und die Berührung mit Reinem nicht zur Unreinheit führt.<sup>20</sup>

Ein Mann, welcher den Propheten (s.a.w.s.) begleitete, berichtete: „Allahs Gesandter (s.a.w.s.) verbot einer Frau in dem von einem Mann übrig gebliebenem Wasser zu baden und einem Mann in dem von einer Frau übrig gebliebenen Wasser zu baden. (Stattdessen) sollten beide es schöpfweise nutzen.“<sup>21</sup> Dieses Verbot impliziert nach der korrektesten Ansicht nur ein Verpöntsein und kein absolutes Verbot.<sup>22</sup> Ibn 'Abbas (r.a.) berichtete: „Der Prophet (s.a.w.s.) pflegte sich mit dem von Maimuna (r.a.) übrig gelassenen Wasser zu baden.“ (Muslim). Und Abu Dawud, at-Tirmidhi und Ibn Madscha berichteten, dass eine der Frauen des Propheten ein Bad aus einem Gefäß nahm, dann der Prophet (s.a.w.s.) kam und als er ein Bad aus diesem (Gefäß) nehmen wollte, sie zu ihm sagte: „Ich war sexuell unrein.“ Er sagte: „Wasser wird nicht sexuell unrein.“<sup>23</sup>

Fließendes Wasser oder solches größerer Menge wird dann als nicht reinigend betrachtet, wenn es in Geschmack, Farbe oder Geruch von Wasser im „Grundzustand“ abweicht.<sup>24</sup>

▪ *Unreines Wasser* (nadschis). Das ist in erster Linie „stehendes“ Wasser geringer Menge, worin eine unreine Substanz gefallen ist.<sup>25</sup> Ein Teil der Gelehrten stellt hierbei allgemein darauf ab, ob das Wasser seine Grundeigenschaften in Aussehen, Geschmack und Geruch verändert hat<sup>26</sup> und betrachtet das Wasser unabhängig von der Berührung mit unreinen Substanzen, sei das Wasser selbst in großer

---

Abu Umama al-Bahili, verzeichnet bei Ibn Madscha die Erläuterungen von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/3, S. 49.

<sup>18</sup> *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh ul-Ibadat, S. 26.

<sup>19</sup> Vgl. auch *Šeriatska Akademija Mus'ab ibn Umejr*, Fiqh Teil 1, Kapitel über Wasser.

<sup>20</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 2.c.

<sup>21</sup> Abu Dawud; an-Nasa'i mit sahih Kette.

<sup>22</sup> Siehe die Erläuterungen bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/6, S. 57.

<sup>23</sup> Sahih nach Tirmidhi und Ibn Hudhaima.

<sup>24</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 5/5, S. 54 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh ul-Ibadat, S. 27. Siehe *al-Qairawani*, 3.1.g A small amount of impurity.

<sup>26</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 3.a. Vgl. z.B. auch *Umar Abdul Jabbaar*, S. 6. Abu Umama Al-Bahili berichtete: Allahs Gesandter sagte: „Wasser kann durch nichts unrein gemacht werden, außer durch etwas, das sein Geruch, Geschmack und Farbe ändert.“ [Ibn Maajah überlieferte es, Abu Hatim stufte den Hadith aber als da'if ein].

Menge oder in kleiner Menge vorhanden, als rein.<sup>27</sup> Dies beruht vor allem auf einem von Abu Sa'id al-Hudriyy (r.a.) berichteten Hadith des Propheten (s.a.w.s.) aus Anlass der Frage nach der Waschung mit Wasser aus dem Brunnen Bi'r Buda'a,<sup>28</sup> in welchen verschiedene Unreinheiten gelangten, worin er ausdrückte, dass Wasser rein ist und nichts es verunreinigt.<sup>29</sup> Ein anderer Teil geht davon aus, dass Wasser geringer Menge durch die Berührung mit unreinen Substanzen verunreinigt wird, Wasser großer Menge hingegen nicht, wobei es aufgrund divergierender Überlieferungen (mit unterschiedlichen Mengenangaben) Differenzen darüber gibt, welche Menge als ausreichend groß betrachtet werden kann.<sup>30</sup> So berichtete Abdullah ibn 'Umar: Allahs Gesandter (s.a.w.s.) sagte: „Wenn genug Wasser vorhanden ist um zwei Gefäße (*Qulla*) zu füllen, so nimmt es keine Unreinheit auf.“ In einer Überlieferung: „Es wird nicht unrein.“<sup>31</sup> Am ehesten ist davon auszugehen, dass es keine „klare“ Definition darüber gibt, welche Menge als gering und welche als groß anzusehen ist.<sup>32</sup>

Wasser geringer Menge, von dem ein Hund getrunken hat, wird an sich als unrein erachtet.<sup>33</sup> Wasser, von dem ein Raubtier getrunken hat, ist hingegen nach der vorzuziehenden Ansicht nicht als unrein zu betrachten.<sup>34</sup>

Unreines Wasser wird dadurch gereinigt, dass es auf natürliche Weise seine charakteristischen Eigenschaften wiedererlangt oder indem eine große Menge reines Wasser hinzugefügt wird, so dass sich die Unreinheit gänzlich auflöst.<sup>35</sup>

<sup>27</sup> Siehe die Erläuterungen von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/2, S.44.

<sup>28</sup> In dieser Form verzeichnet in Sunan Abi Dawud. Der Hadith ist auch verzeichnet bei Tirmidhi und an-Nasa'i.

<sup>29</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Wasser ist *Tahuur* (rein) und nichts kann es unrein machen.“ Der Hadith ist sahih nach Ahmad, ebenso al-Albani (al-I'rwā' al-Ghaleel Nr. 14), hasan nach Tirmidhi.

<sup>30</sup> Diese Ansicht wird gestützt z.B. durch die Anordnung des Propheten (s.a.w.s.) die Hände zu waschen, bevor man sie nach dem Erwachen aus dem Schlaf in eine Gefäß taucht (weil man nicht weiß, was die Hand zuvor berührt hat); ebenso durch das Verbot in stehendes Wasser zu urinieren und sich dann damit zu waschen, wie auch durch die Anordnung, den Inhalt eines Gefäßes, das ein Hund mit der Schnauze berührt hat, auszuschütten (wobei es bei letzterem Zweifel an der Authentizität gibt). Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/4, S. 51, 65.

<sup>31</sup> Ibn Hudhaima, Ibn Hibban und al-Hakim stuften ihn als sahih (authentisch) ein.

<sup>32</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/3, S. 48.

<sup>33</sup> So sagte der Prophet (s.a.w.s.), man soll ein Gefäß, aus welchem ein Hund getrunken hat, sieben mal auswaschen, einmal mit Erde (Muslim).

<sup>34</sup> Basierend auf einem von 'Umar (r.a.) berichteten Hadith; verzeichnet unter anderem von ad-Daraqutni und al-Baihaqi. Ebenso die Ansicht *Maliks* in al-Muwatta.

<sup>35</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 13.

**b.** Ist der Muslim im Zweifel darüber, ob ein Wasser reinigend ist oder nicht, so geht er davon aus, dass es reinigend ist. Nur wenn es ein klares Anzeichen dafür gibt, dass es unrein ist, wird es als solches behandelt. Ist es nicht möglich zwischen reinem und unreinem Wasser zu unterscheiden, so lässt man am besten beide und verrichtet die Ersatzreinigung mit Erde – *Tayammum*.<sup>36</sup> Näheres dazu weiter unten.

### **3. Arten von unreinen Dingen - Nadschasa**

*Nadschasa* (Pl. Nadschasat) bezeichnet unreine Substanzen, die der Muslim vermeiden muss und von deren Spuren er sich im Falle der Berührung mit dem Körper oder mit der Kleidung reinigen muss. Primär ist von der Reinheit der Dinge auszugehen, bis ihre Unreinheit bewiesen ist.<sup>37</sup>

Befinden sich nachstehende Unreinheiten am Körper bzw. an der Kleidung des Muslims während er betet und er bemerkt sie erst nach dem Gebet, so ist das Gebet gültig und muss nicht wiederholt werden.<sup>38</sup>

#### **3.1 Tote Tiere**

**a.** Das bezieht sich auf Tiere, die natürlich verendet sind und nicht auf islamisch korrekte Weise getötet wurden (Siehe dazu Näheres bei den Ausführungen zu den Speisebestimmungen). Hierzu wird aber auch das Fleisch gezählt, welches von lebenden Tieren abgetrennt wird,<sup>39</sup> nicht jedoch sein Gefieder oder die Wolle.<sup>40</sup> Was die Knochen, die Hörner, die Federn oder die Klauen oder andere Bestandteile solcher Tieres angeht, so ist dieses rein.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 13.

<sup>37</sup> Dr. *Abdlu Azeem Badawi*, S. 25.

<sup>38</sup> Basierend auf einem Hadith, aus dem hervorgeht, dass der Prophet (s.a.w.s.) während des Gebetes von Dschibril (a.s.) erfuhr, dass an seinem Schuh Nadschasa war und er die Schuhe auszog, ohne das Gebet zu wiederholen. Siehe Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 33.

<sup>39</sup> Von Abu Wakid al-Lajsy, bei Abu Dawud und Tirmidhi. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Salam*, Hadith Nr. 13/13, S. 78.

<sup>40</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 6.c.

<sup>41</sup> Basieren unter anderem auf Ahadith, die auf az-Zuhri und Ibn Abbas zurückgehen sowie auf Handlungen der Sahaba. Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 7.b. Vgl. auch Dr. *Abdlu Azeem Badawi*, 28. Siehe für im Detail unterschiedliche Ansichten der Rechtsschulen, in erster Linie über das, was nach dem Tod des Tieres aus diesem

b. Was das Meer an totem Meeresgetier herauswirft und tote Heuschrecken sowie Fisch sind hingegen rein. Tiere, die keinen Blutkreislauf wie andere Tiere haben (z.B. Bienen, Ameisen), sind nach allgemeiner Ansicht nicht unrein und verunreinigen auch nicht das Wasser, wenn sie hineinfallen.<sup>42</sup>

Ibn 'Umar (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Uns sind zwei (natürlich) verendete Tierarten und zwei Arten von Blut zu essen erlaubt: Bei den zwei verendeten Tierarten handelt es sich um Heuschrecken und Fisch, die zwei Blutarten sind die beiden Innereien Milz und Leber.*“<sup>43</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Meereswasser ist rein und die toten Tiere aus dem Meer sind erlaubt zu essen.*“<sup>44</sup>

c. In Bezug auf die Fliege geht aus einem Hadith von Abu Huraira, verzeichnet bei al-Bukhari und Abu Dawud, hervor, dass man diese, falls sie in eine Flüssigkeit fällt, zunächst gänzlich eintauchen soll, bevor man sie wegwirft, um etwas Schädigendes an den Flügeln (durch etwas an der anderen Seite) zu neutralisieren.

### 3.2 Blut

Der Verzehr von *austretendem Blut* von Tieren ist verboten. Das ist in erster Linie solches, welches beim Schlachten austritt.<sup>45</sup> Was davon jedoch in den Blutgefäßen des Tieres verbleibt, ist wie unter anderem Ibn al-Mundhir berichtet, erlaubt.<sup>46</sup>

Nach einem Teil der Gelehrten erfordern größere Mengen Blut die Neudurchführung der Gebetswaschung (Wudu).<sup>47</sup> Al-Hassan berichtet, dass die Muslime zu beten pflegten, obwohl sie bluteten.<sup>48</sup> Nach *Ibn*

---

herauskommt (z.B. Eier, Milch usw.): *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band , S. 14 f.

<sup>42</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 12/12, S. 76. Vgl. auch Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 3.2 über Wasser.

<sup>43</sup> Dies berichten Ahmad und Ibn Madscha. Siehe zu den Erläuterungen hierzu *Mourad*, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 10 f.

<sup>44</sup> Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und andere. Siehe zu den Erläuterungen: *Mourad*, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 11.

<sup>45</sup> Siehe im Detail: *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band , S. 16.

<sup>46</sup> Ebenso ist Eiter nicht verunreinigend. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 8.

<sup>47</sup> Vgl. z.B. *Zaidan*, Fiqh-ul-'Ibadat, S.40; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 260.

<sup>48</sup> Verzeichnet bei al-Buhari. Der Autor von Fath al-Bari erwähnt, dass kleine Mengen von Blut laut Abu Huraira unbeachtet bleiben.

*Taimiyya* muss Blut und Eiter beseitigt werden, es gibt jedoch keinen Beweis für deren Unreinheit.<sup>49</sup>

### 3.3 Schweine, Hunde, Raubtiere, Pferde, Esel und andere Tiere

a. Die Unreinheit von *Schweinefleisch* ist allgemein bekannt.<sup>50</sup> Was ein *Hund* mit der Schnauze berührt, muss sieben Mal ausgewaschen werden, einmal davon (nach gewichtigerem Dafürhalten: beim ersten Mal) mit Erde (bzw. entsprechendem Waschmittel<sup>51</sup>).<sup>52</sup> Daher wird auf die Unreinheit des Speichels des Hundes geschlossen, wobei einzelne Gelehrte meinen, dass das Gebot des Auswaschens nur mit der Berührung der Schnauze und Zunge des Hundes mit unreinen Dingen zusammenhängt. Ob der Hund an sich unrein ist, ist strittig, wird aber von der Mehrheit befürwortet. Per Analogie wird mitunter von der Unreinheit des Speichels auf die Unreinheit des Schweißes und damit des Körpers des Tieres geschlossen. Diese Analogie ist jedoch aus dem Grund unberechtigt, weil der Hund hauptsächlich seinen Körper über das Hecheln, somit über Mund und Zunge, kühlt und nicht über Schweiß am Körper. Manche Gelehrte, wie Imam *Malik*, sehen den Hund als an sich reines Tier an, zumal die von einem Jagdhund erlegte Beute trotz Berührung mit seinem Speichel zu essen erlaubt ist.<sup>53</sup> Es sollte noch erwähnt werden, dass ein Muslim keinen Hund im Haus halten soll,<sup>54</sup>

---

<sup>49</sup> Siehe *Sayyid Sabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 8.

<sup>50</sup> Qur'an Sura al-An'am 145.

<sup>51</sup> Siehe zur Diskussion, welche Mittel zur Reinigung herangezogen werden müssen:

*Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 6.

<sup>52</sup> Siehe zur Erörterung des dieser Norm zugrunde liegenden Hadith *Mourad*, *Hadithe der rechtlichen Bestimmungen – mit Erläuterungen*, S. 8 f. Nach einer anderen Version genügt die dreimalige oder fünfmalige Waschung. Dies ist die Sichtweise von *Abu Hanifa*, jedoch wird dieser Hadith als schwach angesehen. Bei Muslim ist auch die Rede von einer achten Waschung. Es scheint als sei mit der achten Waschung die Abreibung mit Erde gemeint. Siehe auch *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 8/8, S. 60 ff.

<sup>53</sup> *Zaidan*, *Fiqh ul-'Ibadat*, S. 26.

<sup>54</sup> Ebenso ist das Verkaufen bzw. Kaufen von Hunden verboten. Dies gilt aber nach überzeugender Ansicht (z.B. nach *Abu Hanifa*) nur für Hunde, deren Haltung keinen Nutzen bringt, so dass Herdenhunde, Blindenhunde etc. gekauft und verkauft werden können. Siehe Fatwa von Dr. *Taha Jabir al-'Alawani/ Scheich Attiyah Saqr*, *Trading in Dogs*, vom 17.2.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

außer er tut dies aus Notwendigkeit (insb. Jagdhund, Blindenhund, trainierte Polizei- und Rettungshunde).<sup>55</sup>

**b.** Die *Haut* von (verendeten) Tieren wird durch Gerben gereinigt.<sup>56</sup> Schweineleder wird dennoch als verboten angesehen.<sup>57</sup>

**c.** Es ist verboten, Fleisch von *Raubtieren* mit Reißzähnen (z.B. Löwe, Wolf) und von Raubvögeln mit Klauen (z.B. Adler) zu essen.<sup>58</sup> Abu Tha'labā (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) verbot uns den Verzehr von allen Raubtieren mit Reißzähnen.“<sup>59</sup>

Das Fleisch von Tieren, deren Nahrung aus Unreinem bzw. Verbotenem besteht (al-Dschallalah), ist nicht erlaubt (nach anderen Sichtweisen nur makruh). Werden sie aber eine Zeit lang abgeschlossen gehalten und wird ihnen nur Reines zu essen gegeben, so verändert sich ihr Zustand und sie können verzehrt werden, weil der Grund für das Verbot ihres Verzehrs im ihrem Verzehr von Unreinheiten liegt und dieser Grund weggefallen ist.<sup>60</sup>

Was das Fleisch von *Pferden* angeht, so ist es nach der überwiegenden Ansicht erlaubt.<sup>61</sup> Ein Teil der Gelehrten erachtet das Essen ihres Fleisches als verpönt (makruh), einige sehen es jedoch als verboten an, letztere Ansicht ist aber schwach.<sup>62</sup> *Eselsfleisch* des zahmen

---

<sup>55</sup> Fatwa vom 17.2.2008 von Scheich Ahmad Kutty/Dr. Husam ad-Din 'Afanah, Are Guide-Dogs impure?, auf <http://www.islamonline.net>. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/16, S. 84 ff.

<sup>56</sup> Muslim Nr. 366, Abu Dawud Nr. 4123.

<sup>57</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 40; Siehe im Detail *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 36.

<sup>58</sup> Ibn Abbas (r.a.) berichtet das Verbot sowohl hinsichtlich Raubtieren als auch Raubvögel, verzeichnet bei Muslim. Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band II, S. 242. *Alligatorenfleisch* ist nach überwiegender Meinung erlaubt. Siehe Fatwa von *Ibn Uthaimin*, Eating Alligator Meat, 28.7.2002, auf <http://www.islamonline.net>. Siehe auch *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 10 f.

<sup>59</sup> Al-Buhari (5530); Muslim (3570). Aus einem Hadith von Ibn Abi Ammar (r.a.), verzeichnet u.a. bei Ahmad, geht hervor, dass man *Hyänen* essen darf, allerdings sehen es manche als nicht gestattet an. Siehe Imam *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, Kapitel über Speisen, S. 495.

<sup>60</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 12; Dr. Abdul Azeem *Badawi*, 540; Vgl auch *Šeriatska Akademija Mus'ab ibn Umejr*, Fiqh Teil 1, Punkt 9, S. 15 des Skriptums.

<sup>61</sup> Siehe dazu Fatwa von Scheich *Attiyah Saqr*, Eating Horses' Meat, 29.9.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>62</sup> Unter Berufung auf einen von an-Nasa'i verzeichneten Hadith. Dieser ist allerdings schwach und vermag die allgemeine Regel der Erlaubtheit und die entsprechenden authentischen Ahadith zu diesem Thema nicht außer Kraft zu setzen.

Esels ist hingegen verboten.<sup>63</sup> Dschabir ibn Abdullah (r.a.) berichtete: „Der Prophet (s.a.w.s.) verbot uns am Tage der Schlacht von Haibar das Fleisch der (zahmen) Esel und erlaubte uns das Pferdefleisch.“ (al-Buhari Nr. 5520)

Ein Teil der Gelehrten steht auf dem Standpunkt, dass nur die im Qur'an explizit genannten Speisen von sich aus verboten sind. In Sure 6/145 heißt es: „**Sprich: ,Ich finde in dem, was mir offenbart worden ist, nichts, was einem Essenden, der es essen möchte, verboten wäre, es sei denn ...**“ Die *Malikiten* sehen Raubtierfleisch nur als makruh (verpönt) an. Manche gehen davon aus, dass es sich beim Verbot des Essens von Fleisch des zahmen Esels um ein zeitweiliges Verbot aufgrund eines bestimmten Grundes handelte und dass nach Wegfall des Grundes auch das Verbot weggefallen sei.<sup>64</sup> So gab etwa Ibn Abbas (r.a.) zu erkennen, dass es möglich war, dass das Fleisch des zahmen Esels nicht verboten wurde, weil es von sich aus verboten war, sondern weil die Esel als Reittiere benutzt wurden.<sup>65</sup>

**d.** Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, wurde nach der Eidechse gefragt. Er sagte: *Von mir aus werde ich sie weder essen noch verbieten.*“<sup>66</sup>

Anas Ibn Malik (r.a.) berichtete: „Wir verfolgten die Spur eines *Hasen* bei Marri-z-Zahran, und die Leute (meine Gefährten) strengten sich sehr dafür an, bis sie erschöpft waren. Ich setzte aber die Suche nach dem Hasen fort, bis ich ihn fing. Ich ging dann mit diesem zu Abu Talha, der ihn schlachtete. Die Hüfte und die beiden Schenkel gab er mir, um sie zum Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, zu schicken, der sie annahm.“<sup>67</sup>

Salama Ibn Al-Akwa' berichtete, dass die Muslime, am Abend der Eroberung von Haibar, Feuer angezündet hatten. Der Prophet Allahs Segen und Friede auf ihm, fragte: „Wofür habt ihr das Feuer angezündet?“ Sie sagten: „(Es sind die Töpfe zur Zubereitung) für das Fleisch von zahmen Eseln.“ Der Prophet sagte: „*Vergießt deren Inhalt und zerbrecht die Töpfe.*“ Ein Mann unter den Leuten stand auf und sagte: „Oder vergießen wir den Inhalt und waschen anschließend die

---

<sup>63</sup> Manche Erblicken in dem Verbot einen bestimmten spezifischen Grund, nach dessen Wegfall auch das Verbot weggefallen ist. Dazu sogleich unten. Siehe dazu *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/23, S. 103.

<sup>64</sup> Dies führt z.B. auch Dr. *Yusuf al-Qaradawi* in seinem bekannten Buch Erlaubtes und Verbotenes im Islam (al Halal wal-Haram fi-l-Islam), im Kapitel über Speisen und Getränke in Bezug auf Landtiere an.

<sup>65</sup> Siehe zur Erörterung der Ahadith in diesem Zusammenhang: *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/23, S. 103 ff.

<sup>66</sup> Muslim (3598).

<sup>67</sup> Muslim (3611).

Töpfe?“ Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte dann: „Oder das!“<sup>68</sup> Abu Qatada berichtete, dass er in Begleitung des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, war [...] Als er einen *Wildesel* sah, ritt er auf seinem Pferd und bat seine Gefährten, ihm eine Peitsche hochzureichen. Als sie seine diesbezügliche Forderung ablehnten, bat er sie, ihm sein Schwert zu geben, und sie lehnten dies ebenfalls ab. Da nahm er selbst das Schwert und ritt in aller Entschlossenheit hinter dem Wildesel her, bis er ihn erlegte. Davon aßen einige Gefährten des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, und einige enthielten sich. Als sie den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, wieder erreichten, fragten sie ihn darüber, und er sagte zu ihnen: „*Dies ist nichts anderes als eine Nahrung, die Allah euch zu essen gegeben hat.*“<sup>69</sup>

e. Häufig wird die Frage nach *Gelatine* gestellt. Die Antwort bezüglich der Erlaubnis hängt davon ab, ob der Verzehr des Tieres, aus dessen Teilen die Gelatine hergestellt wurde zum Verzehr erlaubt (halal) ist oder nicht.<sup>70</sup> In vielen Fällen wird Schweinegelatine verwendet. Diese ist verboten, wie auch das Schwein verboten ist. Erwähnt werden sollte, dass es auch die Ansicht gibt, dass sich die Schweinebestandteile bei Herstellung der Gelatine in einem chemischen Prozess derart verändern, dass es sich letztendlich um ein anderes, vom Ursprungsstoff verschiedenes Endprodukt handelt, welches nicht mehr verboten ist. So wie etwa Alkohol, welcher zu Essig wird (wiewohl dies umstritten ist).<sup>71</sup> Unter den Gelehrten überwiegt eindeutig die Meinung, dass Schweinegelatine verboten ist. Auch wenn es abweichende Ansichten gibt, sollte man das Essen und Trinken von Produkten, in denen Gelatine enthalten ist bzw. bei der Herstellung verwendet wurde, in solchen Zweifelsfällen aber unterlassen.

### 3.4 Urin, Exkremete und Erbrochenes

Exkremete und Urin sind grds. unrein. Ausscheidungen von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, werden jedoch von einem Teil der Gelehrten (z.B. *Imam Ibn Hanbal, asch-Schafi'i*) als rein angesehen.<sup>72</sup> Dafür spricht,

---

<sup>68</sup> Al-Buhari (5497).

<sup>69</sup> Al-Buhari (5490).

<sup>70</sup> Siehe Fatwa von Dr. *Su'aad Salih/ Scheich Abdus- Sattar F. Sa'eed*, Islamic Ruling on Gelatin, 4.6.2001, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>71</sup> Vergleiche etwa die Fatwa auf <http://islam-fatwa.de> Nr. 0099, Ist Brantweinessig halal?; Fatwa Nr. 81657 auf <http://www.islamweb.org>. Dies jedenfalls, wenn es auf natürliche Weise geschieht. Sollte es künstlich erfolgen, ist dies strittig. Vgl. dazu z.B. *Šeriatska Akademija Mus'ab ibn Umejr*, Fiqh Teil 1, Kapitel über Wein, S. 16 des Skriptums. Siehe insb. *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 1/22, S. 98.

<sup>72</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 71; Siehe im Detail: *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 17.

dass der Prophet (s.a.w.s.) Kamel-Urin in Verbindung mit deren Milch zu Heilungszwecken empfahl.<sup>73</sup> Bezüglich des Urins von Babys gibt es eine Ausnahme. *Urin eines männlichen Babys* welches noch nicht „isst“, sondern gestillt wird, bzw. die Stelle, die mit dem Urin in Berührung gekommen ist, muss nur mit Wasser bespritzt werden.<sup>74</sup> Isst das männliche Baby bereits feste Nahrung oder handelt es sich um Urin eines weiblichen Babys, so muss es mit Wasser gewaschen werden.<sup>75</sup>

In Bezug auf Erbrochenes gibt es keine authentische Grundlage für die Unreinheit, sei es wenig oder viel,<sup>76</sup> obwohl dies von den vier Rechtsschulen als unrein betrachtet wird.<sup>77</sup>

### 3.5 Al-Wadi, al-Madhi und al-Mani

**a.** *Al-Wadi* ist eine weiße Flüssigkeit, die nach dem Urinieren austreten kann. *Al-Madhi* ist die Erregungsflüssigkeit (weiße klebrige Flüssigkeit) bei Männern, die jedoch auch bei Frauen austreten kann. Bei beiden ist – basierend auf authentischen Ahadith – nur das Abwaschen des Geschlechtsorgans und die Wiederholung der kleinen rituellen Waschung – Wudu/Abdest erforderlich.<sup>78</sup> Der Austritt von Spermien (*al-Mani*), egal ob während des Schlafes oder im Wachzustand, erfordert hingegen die rituelle Ganzkörperwaschung – Ghusl zur Herstellung der rituellen Reinheit.<sup>79</sup>

**b.** Ob das *Sperma* an sich rein oder unrein ist, wird unterschiedlich beurteilt.<sup>80</sup> Ein Teil sagt, dass es unrein ist, weil es gereinigt werden muss

---

<sup>73</sup> Verzeichnet von al-Buhari, Muslim, Ahmad. Per Analogie können auch die Ausscheidungen anderer erlaubter Tiere als erlaubt angesehen werden. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 11.a.

<sup>74</sup> Al-Buhari (223), Muslim (278).

<sup>75</sup> Abu Dawud (375). Das ständige Komitee, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 32 f. Siehe zur Erläuterung der entsprechenden Ahadith und zur Begründung der Ablehnung der Ansicht, dass männliche und weibliche Babys per Analogie gleich zu behandeln wären, weil dies den Ahadith widerspricht: *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 25. Siehe ebenso die Erläuterungen bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 5/26, S. 111.

<sup>76</sup> *Gruppen-Fatwa*, Acts that Nullify Ablution, 17.8.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>77</sup> Siehe die Darstellung der Ansichten der vier Rechtsschulen: *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S.18 ff.

<sup>78</sup> Verzeichnet u.a. von al-Buhari und Muslim. Siehe Dr. Abdul Azeem *Badawi*, 26.

<sup>79</sup> Verzeichnet u.a. von Muslim, Abu Dawud.

<sup>80</sup> Dr *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 18. Für die Sicht, dass es unrein ist, vgl. z.B. *al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Kapitel 7.1 über Unreinheiten.

und weil es aus dem Harnkanal ausgeschieden wird. Vorzuziehen ist die Ansicht, dass Sperma an sich rein ist.<sup>81</sup> Ist es feucht, muss es aber gewaschen werden. Aus den Überlieferungen ergibt sich allerdings, dass es nur abgekratzt bzw. abgerubbelt werden muss, wenn es trocken ist und dass man dann mit der Kleidung beten kann.<sup>82</sup> Ibn Abbas (r.a.) berichtet auch, dass der Prophet (s.a.w.s.) auf eine Frage hin, das Sperma mit Nasenschleim und Speichel verglichen hat und darauf hinwies, dass es ausreichend sei, es wegzuwischen.<sup>83</sup>

### 3.6 Alkohol und Zigaretten

**a.** Nach Ansicht der Mehrheit der Gelehrten ist Alkohol unrein.<sup>84</sup> Im Qur'an (5/90) heißt es „O Ihr, die ihr Iman habt! Berauschendes, Glücksspiel, Opfersteine und Orakelpfeile sind ein Gräuel, ein Werk Satans. So meidet sie, auf dass ihr erfolgreich seid.“

**b.** Ein Teil der Gelehrten sieht Alkohol hingegen dem Grunde nach als rein an, weil sie die Unreinheit nicht wörtlich nehmen, sondern im abstrakten Sinne. *As-San'ani* weist z.B. darauf hin, dass etwas ursprünglich rein sein kann, trotz seines Verbotes, ebenso wie etwa Haschisch rein, aber verboten ist.<sup>85</sup> Das im Qur'an verwendete Wort „ridschs“ impliziert zwar Unreinheit, doch kann dies im gegebenen Zusammenhang nur als geistige Unreinheit angesehen werden, zumal etwa das gleichzeitig genannte Glücksspiel offensichtlich nicht physisch unrein sein kann. Außerdem spricht dafür, dass der Prophet (s.a.w.s.), nachdem das Alkoholverbot offenbart wurde, nicht anordnete, die Gefäße, in denen Alkohol bewahrt wurde, zu reinigen. Dies ist die daher vorzuziehende Ansicht, da es keinen definitiven Beweis für seine physische Unreinheit gibt und die allgemeine Regel die ist, dass die Dinge rein sind, außer die Unreinheit wird bewiesen. Wenn Alkohol also als Getränk oder im Zusammenhang mit Nahrung verwendet wird, so ist

---

<sup>81</sup> So etwa die schafi'itische und hanbalitische Sichtweise, siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 18. Vgl. auch Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 87.

<sup>82</sup> Basierend u.a. auf einem Hadith von Aischa (r.a.), worin sie entsprechendes über die Reinigung von Sperma berichtet und der Prophet (s.a.w.s.) dann in der so gereinigten Kleidung betete. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 11. Siehe die Erläuterungen bei Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 33.

<sup>83</sup> Daraqutni und Baihaqi. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 4/25, S. 110.

<sup>84</sup> *Zaidan*, *Fiqh ul-'Ibadat*, S. 27.

<sup>85</sup> *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/23, S. 104.

dies verboten. Es gibt aber keinen Beweis für ein anderweitiges Verbot nach Notwendigkeit, wie etwa als Desinfektionsmittel oder als Bestandteil reinigender Produkte oder als Rasierwasser,<sup>86</sup> so dass die Verwendung solcher Mittel zulässig ist.<sup>87</sup> Dennoch ist generell die Verwendung alkoholfreier Produkte vorzuziehen.

c. Geht man jedoch von der Unreinheit von Alkohol aus, so erklärt Scheich *Abdulaziz al-Fawzan*, dass Produkte, die Alkohol enthalten, dann als erlaubt anzusehen sind, wenn sich der verbotene unreine Stoff, nämlich Alkohol, in dem reinen Stoff „auflöst“, sodass er keine Wirkung mehr hat (weder seine berauschende Wirkung, noch sein Geruch oder sein Geschmack) und die Eigenschaften der reinen Substanz dadurch nicht verändert werden (z.B. Kleinmenge an Alkohol in Medikamenten).<sup>88</sup>

d. Ergänzend<sup>89</sup> soll nur erwähnt werden, dass das weit verbreitete „alkoholfreie Bier“ nach einigen Gelehrten nicht erlaubt ist.<sup>90</sup> Dies deswegen, weil es trotz Bezeichnung als alkoholfrei dennoch Restbestände von Alkohol enthält und einem Muslim auch kleine Mengen von dem, was berauscht, verboten sind. Auch wenn man die Meinung vertreten sollte, dass die Mengen so gering sind, dass sie sich in der erlaubten Substanz völlig auflösen, so ist es doch so, dass das Trinken solcher Getränke das Tor für die Verleitung zum Trinken des normalen Bieres öffnet und ein offensichtliches Nachahmen nichtmuslimischer Praktiken darstellt. Es gibt aber auch die Ansicht, dass es nur auf den Alkoholgehalt und die berauschende Wirkung ankommt.<sup>91</sup>

e. Hinsichtlich anderer Getränke (insb. Sodagetränke) ist es ist konsequent primär darauf abzustellen, ob ein Getränk in größeren Mengen berauscht – dann ist es auch in kleineren Mengen ebenso verboten. Anderenfalls ist es nicht verboten, wenn Alkohol in geringsten Mengen bei der Erzeugung entsteht, aber das Getränk in keinem Fall berauschend ist; anders wäre es nur, wenn in ein (fertiges) alkoholfreies Getränk Alkohol (wenn auch in kleinen Mengen) hinzugefügt wird –

---

<sup>86</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 41.

<sup>87</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 28.

<sup>88</sup> Fatwa, Rechtsgutachten für muslimische Minderheiten – von einer Gruppe von Gelehrten (1. Auflage: Dar al-Mustaqbal-Verlag, 2001), Nr. 114.

<sup>89</sup> Dies deswegen, weil es häufig nachgefragt wird.

<sup>90</sup> Fatwa von *IOL Shari'ah Researchers* vom 12.7.2003, Non-Alcoholic Beer, und Fatwa des *Islamischen Konzils Singapur* vom 31.5.2007, Non-Alcoholic Beer: Prohibited?, beide auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>91</sup> So die Fatwa vom 22.4.2004, Nr. 87498 auf <http://www.islamweb.org>.

dann müsste man untersuchen, ob die Menge des Getränkes so groß ist, dass sich der Alkohol völlig auflöst und seine Eigenschaften und Wirkungen im Getränk verliert bzw. seine Substanz chemisch verändert.<sup>92</sup>

**f.** Alkohol, welcher auf natürliche Weise zu Essig wird, ist nach allgemeiner Ansicht erlaubt (halal). Ob Essig erlaubt ist, wenn er künstlich aus Alkohol hergestellt wird, wird von manchen bejaht, weil der ursprüngliche Zustand geändert wurde und es sich nicht mehr um Alkohol handelt, von anderen aber verneint, weil sie meinen, dass er dadurch nicht rein wird und man sich von Alkohol fern halten muss und unter Berufung auf Ahadith von Anas ibn Malik (bei Muslim und Tirmidhi), sowie von Abu Talha (bei Abu Dawud und Tirmidhi) über das Verbot der Verwendung von Wein zur Herstellung von Essig nach einer entsprechenden Frage an den Propheten (s.a.w.s.).<sup>93</sup> Dschabir (r.a.) berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) einmal seine Familie nach etwas Zukost zum Brot fragte. Sie erzählten ihm, dass es nichts außer Essig gab. Er ließ ihn sich bringen und begann, seine Mahlzeit zu sich zu nehmen und sagte: "Welch gute Zukost ist Essig! Welch gute Zukost ist Essig!"<sup>94</sup>

Die Gelehrten des *Europäischen Fatwa-Rates* haben das Thema mitsamt den Belegen diskutiert und die erste Meinung befürwortet, dass von Alkohol „hergestellter“ Essig (also solcher der nicht natürlich aus Alkohol entsteht), erlaubt ist.<sup>95</sup>

**g.** *Zigaretten* sind nicht unrein, weswegen es nicht schadet, sie während des Gebetes bei sich zu tragen.<sup>96</sup> Ob das Rauchen an sich gestattet ist, wird kontrovers diskutiert.<sup>97</sup> Unter dem Aspekt der Geldverschwendung ohne irgendeinen Nutzen, wird es von manchen als erlaubt, aber verpönt (makruh) angesehen. „[...] und verschwendet nicht, wahrlich, die Verschwender sind die Brüder der Satane [...]“ (Qur’an 17/26-27)

---

<sup>92</sup> Vgl. auch *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. Yusuf al-Qaradawi, Fatwa-Sammlung Band 2, Fatwa Nr. 28.

<sup>93</sup> Siehe die Erläuterungen von *Es-San’ani*, Subulu’s-Salam, Hadith Nr. 1/22, S. 98 ff.

<sup>94</sup> Muslim; Riyad us-Salihin Nr. 737.

<sup>95</sup> *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. Yusuf al-Qaradawi, Fatwa-Sammlung Band 2, Fatwa Nr. 30.

<sup>96</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 35; Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 217.

<sup>97</sup> Siehe z.B. *Muhammad bin Ibraheem Aal’ish-Sheikh/ Abdur-Rahman bin Naasir As-Sa’di/ Abdul-Azeez bin Abdullah bin Baaz*, Fataawa concerning Tobacco and Cigarettes, Vision Publications (2000).

Einige Gelehrte argumentieren mit der schädlichen bis tödlichen Wirkung von Zigaretten und verbieten diese aus dem Grund.<sup>98</sup> Der Mensch soll sich nicht selbst zugrunde richten bzw. töten. “[...] und tötet euch nicht selbst, Allah ist gewiss barmherzig mit euch.“ (Qur’an 4/29) Unter diesem Aspekt ist am ehesten davon auszugehen, dass das Rauchen dann als verboten gilt, wenn man einen direkten Schaden erwarten kann,<sup>99</sup> und das ist dann, wenn man befürchten muss, der Sucht zu verfallen oder aufgrund des körperlichen Zustandes damit rechnen muss, dass das Rauchen ein bestehendes Leiden verschlimmern oder ein neues auslösen kann. Da man aber nicht weiß, in welchen Abständen man rauchen kann, ohne tatsächlich einen gesundheitlichen Schaden davonzutragen oder tatsächlich süchtig zu werden, ist das Rauchen jedenfalls als verpönt, an der Grenze zum Verbot anzusehen.

### 3.7 Behälter und Utensilien

a. Alle Gegenstände, die aus Erlaubtem hergestellt wurden, sind erlaubt und können verwendet werden. Eine Ausnahme stellen Behälter wie Teller und Töpfe oder Gefäße bzw. Gläser dar, die aus *Gold* oder *Silber* oder aus einem Gemisch der beiden hergestellt wurden.<sup>100</sup> Aus diesen darf man nicht essen oder trinken, man darf sie aber auf anderweitige Weise verwenden.<sup>101</sup> Dies gilt sowohl für Männer, als auch für Frauen.<sup>102</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Trinkt nicht aus Gold- und Silbergefäßen und esst nicht aus Gold- und Silbertellern. Denn diese sind für sie (d.h. die Götzendiener) im Diesseits und für euch im Jenseits.*“ (al-Buhari, Muslim) Wenn aber ein Teller oder ein Becher beschädigt ist und mit (ein wenig) Silbermaterial repariert wird bzw. zusammengehalten wird, dann ist dies unbedenklich.<sup>103</sup> Bloß vergoldete oder versilberte Gefäße sind dann verboten, wenn man das Gold oder Silber abtrennen kann (Konsens), andernfalls nicht.<sup>104</sup>

<sup>98</sup> Siehe etwa Fatwa von Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, Das Urteil über Rauchen, Nr. 0081 auf <http://www.fataawa.de>.

<sup>99</sup> Da viele Dinge auf irgendeine Weise schädlich sind, aber bei seltenem Gebrauch keine Auswirkungen haben müssen.

<sup>100</sup> Ahadith zum Thema Trinkgefäße und Behälter finden sich auch zum Nachschlagen in *Riyad us-Salihin* von Imam *an-Nawawi*.

<sup>101</sup> Siehe *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, Hadith Nr. 1/14, S. 82.

<sup>102</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 16.

<sup>103</sup> Al-Buhari verzeichnet einen Hadith über einen beschädigten Becher des Propheten (s.a.w.s.), der mit Silber befestigt wurde, berichtet von Anas ibn. Malik. Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, 20; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 16.

<sup>104</sup> Siehe dazu *Mourad*, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 12; *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, Hadith Nr. 1/14, S. 80.

b. Das Essen aus *Geschirr von Nichtmuslimen* ist erlaubt. Da Nichtmuslime allerdings unreine Dinge essen, insb. Schweinefleisch, soll man anderes Geschirr verwenden, wenn man es zur Verfügung hat. Es muss sichergestellt sein, dass das Geschirr rein ist. Im Zweifel sollte man es vorher reinigen.<sup>105</sup>

#### **4. Exkurs: Weitere Ausführungen zu Speisebestimmungen**

a. Speisevorschriften stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem behandelten Thema, doch wurden bereits im Zusammenhang mit der Unreinheit einige Fragen der islamischen Speisebestimmungen angesprochen, weswegen hier eine tiefergehende Darstellung erfolgt.

„Verboten ist euch das Verendete sowie Blut und Schweinefleisch und das, worüber ein anderer als Allahs Name angerufen wurde; das Erdrosselte, das zu Tode Geschlagene, das zu Tode Gestürzte, das zu Tode Gestoßene und das, was ein Raubtier angefressen hat, außer dem, was ihr geschlachtet habt, und (es ist euch auch verboten), was auf einem heidnischen Opferstein geschlachtet worden ist, und (es ist euch auch verboten), dass ihr durch Lospfeile das Schicksal zu erkunden sucht. Das ist eine Freveltat. Heute haben die Kafirün (d.h. die Nicht- Gottergebenen) vor eurer Religion resigniert; also fürchtet nicht sie, sondern fürchtet Mich. Heute habe Ich euch eure Religion vervollkommnet und Meine Gnade an euch vollendet und euch den Islam zur Religion erwählt. Wer aber durch Hungersnot gezwungen wird, ohne sündhafte Neigung - so ist Allah Allverzeihend, Barmherzig.“ (Qur'an 5:3)

b. Verbotene *verendete Tiere* sind solche, die nicht auf natürliche Weise und nicht durch Schlachtung oder durch ein Jagdinstrument getötet wurden. Als Jagdinstrument gelten auch Jagdhunde und das was sie erlegen, darf gegessen werden – siehe weiter unten (Qur'an 5/4). Auf die Reinheit verendeter Wassertiere im Wasser wurde schon hingewiesen, diese dürfen gegessen werden.

c. Alle Bestandteile eines *Schweines* sind verboten. Verboten sind auch Tiere, die für einen Götzen geschlachtet wurden bzw. auf einen Opferstein für einen Götzen gelegt wurden.

---

<sup>105</sup> Siehe zu den entsprechenden Ahadith (verzeichnet u.a. von Buhari und Muslim) und deren Erläuterung *Mourad*, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 13. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/19, S. 91.

**d.** *Ibn Kathir* berichtet, dass *Qatada* gesagt hat: "Allah hat vergossenes Blut verboten. (Geschlachtetes) Fleisch jedoch, welches mit Blut verschmischt ist, macht nichts, d.h. ist erlaubt." *Qatada* meint offensichtlich das Blut, welches als Saft des Fleisches betrachtet werden kann, das durch Pressen des geschnittenen Fleisches austritt.<sup>106</sup>

**e.** Das „zu Tode Geschlagene“ ist ein Tier, welches nicht geschlachtet, sondern z.B. mit einem Holzstück erschlagen wurde. Das „zu Tode Gestürzte“ ist etwas, dass von einer Anhöhe gefallen ist und dabei gestorben ist. Das „zu Tode Gestoßene“ ist ein Tier, das durch den Stoß der Hörner eines anderen Tieres umgekommen ist. *Ibn Kathir* führt aus, dass es jedenfalls verboten ist, auch wenn durch den Stoß dort Blut ausfließt, wo Tiere normalerweise geschlachtet werden. Was ein Raubtier angefressen hat (z.B. Löwe, Adler) ist jedenfalls verboten, auch wenn man es nach Eintritt seines Todes schlachten würde.

Über „das Erdrosselte“ gibt es die Meinung, dass es sich auf Tiere bezieht, die sich selbst auf irgendeine Weise erstickt haben, und die, dass es um Tiere geht, die von Menschen erdrosselt wurden. *Samir Mourad* führt in seinem Tafsir (Band 3) aus:

„*Tabari* sagt, dass vom Sprachlichen her wohl eher die erstere Ansicht richtig ist, nämlich dass hier ein Tier gemeint ist, welches ohne Fremdeinwirkung erstickt ist – z.B. dass es an einem Seil angebunden war und sich durch Ziehen selbst erstickt hat oder dass das Tier seinen Kopf in etwas gesteckt hat, wo es nicht wieder herauskommt, bis es sich selbst erdrosselt. *Tabari* sagt, dass es ansonsten *makhnūqatu* heißen müsste, wenn damit das Erdrosseln durch Fremdeinwirkung, d.h. durch einen Menschen, gemeint wäre. Aber selbst wenn wir sagen, dass hier der Tod eines Tieres durch Ersticken ohne Fremdeinwirkung gemeint ist, dann heißt das trotzdem nicht, dass es erlaubt wäre, das Fleisch eines Tieres zu essen, was von einem Menschen erdrosselt wurde, da es bekanntermaßen erst dann erlaubt ist, wenn es geschlachtet wurde, während es noch lebte, und dabei aus der Halsschlagader Blut fließt.“

**f.** Das Erdrosselte, das zu Tode Geschlagene, das zu Tode Gestürzte oder zu Tode Gestoßene und das, was Raubtiere angefressen haben werden allerdings erlaubt, wenn das entsprechende Tier noch lebt und man es notschlachtet.

---

<sup>106</sup> *Mourad*, Erläuterung des Koran (Tafsir), Band 3, S. 431.

**g.** Tiere müssen auf islamisch korrekte Weise *geschlachtet* werden. Erlaubt ist das Fleisch der Tiere, welche von *zur Jagd abgerichteten Tieren* getötet wurden (z.B. Jagdhunde, Greifvögel). Wenn man einen Jagdhund losschickt, um ein Tier zu erlegen, sagt man ebenso wie beim Schlachten „Im Namen Allahs (Bismillah)“.

Al-Buchari berichtet: Uns berichtete Abu Na'im: Uns berichtete Zakarijjā von Āmer von 'Adijj Ibn Hatim (r.a.), der sagte: "Ich fragte den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, über die Jagdbeute, die mit einem Speer getroffen wird. Er sagte: *"Ein Tier, das von der scharfen Spitze getroffen wird, darfst du essen. Ist es vom Pfeilstock quer erschlagen worden, so ist es ein totesgeschlagenes Tier."* Ich fragte ihn auch nach der Jagdbeute, die von einem (Jagd)Hund gepackt wird, worauf er antwortete: *"Was der Hund für dich gepackt hat, das kannst du essen (wörtl. das iss), denn was der Hund packt, entspricht einer Schlachtung. Siehst du aber mit deinem Hund – oder: deinen Hunden – noch einen anderen Hund, und du hast Bedenken, dass er ihn mit ihm zusammen gejagt hat, und dass es (d.h. das Tier) von dem anderen Hund getötet sein könnte (, und dass dein Hund es eventuell von dem anderen schnappte,) so iss es nicht, weil du den Namen Allahs nur für die Jagd mit deinem Hund sprachst, nicht aber für den anderen Hund".*"

**h.** Das Schlachten muss mit einem ordentlich geschärften Gerät bzw. Messer erfolgen. Es dürfen keine Krallen oder Knochen(-spitzen) verwendet werden.<sup>107</sup> Dabei werden die Blutgefäße (Halsschlagader) am Hals des Tieres, Luft- und Speiseröhre durch einen schnellen gezielten Schnitt durchtrennt, ohne das Rückenmark<sup>108</sup> zu durchtrennen.<sup>109</sup> Das Tier blutet rasch aus, der Tod tritt schnell ein und der tiefe Schnitt verhindert stärkeres Schmerzempfinden. Während des Schächtens soll man darauf achten, dass kein anderes Tier der Tötung zusieht, um dieses

---

<sup>107</sup> Hadith bei Al-Buhari Nr. 5503.

<sup>108</sup> Dadurch wird die Nervenverbindung zwischen Gehirn und Körper erhalten. Es kommt zu einem Zusammenziehen der Muskeln, wodurch das Blut aus den Blutgefäßen gedrückt wird.

<sup>109</sup> Es gibt genaue Vorschriften über die Stelle wo das Messer angesetzt wird und geschnitten (bzw. zugestochen) wird und in welcher Lage sich das Tier zu befinden hat. Siehe im Detail: *Abdullah Azzam, The Ruling on Meat Slaughtered in the West*, Kapitel 5; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band II, S. 233 – 236. Siehe zur Beschreibung der „humanen“ Vorgehensweise aus medizinischer Sicht z.B. den Übersichtsartikel von *Anis Ojhamed Karodia*, Das islamische Schächten, auf [www.enfal.de](http://www.enfal.de). Siehe zum Schlachten in Bezug auf das Opferfest 'Id al-Adha *Al-Munajjid*, Muhammad Salih, Ruling on Udhiyah, [www.islamhouse.com](http://www.islamhouse.com)

nicht zu erschrecken oder, dass das zu schlachtende Tier nicht beim Schärfen des Messers zusieht.<sup>110</sup>

Scheich *Ahmad Kutty* meint, dass solange die Regeln des Schächtens eingehalten werden, es auch möglich ist, das Schächten von einer Maschine durchführen zu lassen;<sup>111</sup> davon sollte aber Abstand genommen werden. Ebenso erklärt er, dass das Tier, das nach einem *Elektroschock* geschlachtet wird erlaubt (halal) ist, solange das Tier bei der Schlachtung noch am Leben ist – widrigenfalls ist es verbotenes Aas.<sup>112</sup> Die Unsicherheit liegt oft darin, was letzten Endes den Tod des Tieres verursacht hat, die Betäubung, der Schnitt oder etwa der Schock des Tieres in einem Massenschlachthaus, noch bevor es zum Schlachten gekommen ist.

**i.** Im Qur'an (5/5) heißt es: „**Und die Speise derer, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt, wie auch eure Speise ihnen erlaubt ist.**“ Ibn Abbas, Abu Umama, Mudschahid, Said ibn Dschubair, Ikrima, 'Atā', al- Hasan u.a. bestätigen, dass sich dies auf das *Fleisch* bezieht, welches sie (Juden und Christen) geschlachtet haben.<sup>113</sup> Das von Götzendienern geschlachtete Fleisch ist nicht erlaubt. Das von den Leuten der Schrift (Juden und Christen) geschlachtete Fleisch muss dabei auf dieselbe Weise geschlachtet worden sein, wie dies den Muslimen vorgeschrieben wurde, - es ist jedoch nicht verpflichtend danach zu recherchieren, auf welche Art die Schlachtung erfolgte, allerdings darf man das Fleisch nicht essen, wenn man weiß, dass die Tiere in einem bestimmten Gebiet oder bei einem bestimmten Unternehmen nicht korrekt geschlachtet werden.<sup>114</sup> Der *Europäische Fatwa-Rat* hat angemerkt, dass Schafe, Lämmer und Kälber im Westen gewöhnlich konform geschlachtet werden, Hühner und Kühe hingegen nicht.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Vergleich etwa *Abdul Rahman al-Sheha*, Missverständnisse über Menschenrechte im Islam (Verlag Safir, Riad), Kapitel 8, Rechte anderer Geschöpfe.

<sup>111</sup> Fatwa vom 8.4.2004, Animals slaughtered by Machines, auf <http://www.islamonline.net>

<sup>112</sup> Fatwa vom 26.4.2007, Animals slaughtered after Electric Shock, auf <http://www.islamonline.net>

<sup>113</sup> Siehe auch Fatwa von Dr. Muzammil *Siddiqi* vom 14.5.2006, Food prepared by Non-Muslims, <http://www.islamonline.net>.

<sup>114</sup> Siehe Fatwa-Nr. 88206 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com), auf Deutsch publiziert: Bedingungen um von Juden und Christen geschlachtete Tiere essen zu dürfen, auf [www.islamhouse.com](http://www.islamhouse.com)

<sup>115</sup> *European Council for Fatwa and Research*, Fatwa-Sammlung Band 1, S. 12.

Vegetarische Speisen und Fisch sind jedenfalls erlaubt.<sup>116</sup> Was Käseprodukte anbelangt, so sind sie als erlaubt anzusehen, auch wenn sie tierisches Lab von nicht zum Verzehr erlaubten Tieren enthalten.<sup>117</sup>

j. Weiters heißt es im Qur'an: „So esset das, worüber Allahs Name ausgesprochen ward, wenn ihr an Seine Zeichen Iman habt.“ (6:118) Und außerdem heißt es im Qur'an „Und esset nicht von dem, worüber Allahs Name nicht ausgesprochen ward, denn fürwahr, das ist Ungehorsam. Und gewiss werden die Teufel ihren Freunden eingeben, mit euch zu streiten. Und wenn ihr ihnen gehorcht, so werdet ihr Götzendienst begehen.“ (6:121)

*Samir Mourad*<sup>118</sup> führt aus: „Ibn Kathir: Diesen Koranvers sehen diejenigen als Beleg an, die es für verboten (arab. haram) erachten, dass man geschlachtetes Fleisch isst, über dem bei der Schlachtung nicht der Name Allahs erwähnt wurde, selbst dann, wenn derjenige, der geschlachtet hat, Muslim ist.

Ibn Kathir führt ausführlich auf, dass es in dieser Frage drei verschiedene Ansichten gibt. Hier sollen sie ohne Diskussion der Belege kurz aufgeführt werden, da eine solche Diskussion, so Gott will, in einem entsprechenden Fiqh-Buch geführt wird:

Es gibt folgende Ansichten:

1. Es ist nicht erlaubt solch ein Fleisch zu essen, egal ob derjenige, der geschlachtet hat, absichtlich oder nur aus Vergessen es unterlassen hat, den Namen Allahs zu erwähnen.

2. Die schafiitische Rechtsschule sagt, dass es nur erwünscht (arab. mustahabb) (und nicht Pflicht) ist, den Namen Allahs bei der Schlachtung zu erwähnen. Somit ist es erlaubt ein solches Fleisch zu essen, egal ob derjenige, der geschlachtet hat, absichtlich oder nur aus Vergessen es unterlassen hat, den Namen Allahs zu erwähnen. Auch wird diese Ansicht von Ibn Abbas und Abu Huraira überliefert.

3. Wenn derjenige, der geschlachtet hat, absichtlich unterlassen hat, den Namen Allahs zu erwähnen, ist der Verzehr solchen Fleisches

---

<sup>116</sup> Fatwa von Scheich *Ahmad Kutty* vom 15.3.2006, Eating Foods prepared by Hindus, <http://www.islamonline.net>; Fatwa von Scheich *Salah as-Sawi*, Rechtsgutachten für muslimische Minderheiten – von einer Gruppe von Gelehrten (1. Auflage: Dar al-Mustaqbal-Verlag, 2001), Nr. 105.

<sup>117</sup> Ein Teil der Gelehrten sieht dies zwar anders und wendet auf das Produkt die gleiche Regel an, wie auf das Tier (nämlich erlaubt oder verboten), doch die überwiegende Ansicht, die es als erlaubt erachtet, stützt sich auf authentische Quellen und Ansichten der Sahaba und Gelehrten. Siehe dazu im Detail *Neil bin Radhan*, Tierischer Lab, <http://www.durus.de>.

<sup>118</sup> Erläuterung des Koran (Tafsir), Band 3, S. 390.

verboten, wenn er es nur aus Vergessen heraus unterlassen hat, dann ist es erlaubt. Dies ist die bekannte Ansicht aus der malikitischen und hanbalitischen Rechtschule. Ebenfalls sind Abu Hanifa und seine Gefährten dieser Ansicht.“

Dr. *Yusuf al-Qaradawi* bemerkt, dass das Aussprechen des Namens Allahs vor dem Essen des Fleisches das Nichtaussprechen bei der Schlachtung wieder ausgleicht.<sup>119</sup> Dabei bezieht er sich auf einen von al-Buhari verzeichneten und von Aischa (r.a.) berichteten Hadith, wo es heißt, dass Leute den Propheten (s.a.w.s.) danach fragten, was sie tun sollen, wenn ihnen Fleisch gebracht wird, von dem sie nicht wissen, ob es im Namen Allahs geschlachtet wurde oder nicht – der Prophet (s.a.w.s.) wies sie an, den Namen Allahs zu erwähnen und zu essen.<sup>120</sup>

**k.** Im *Weihezustand* der Pilgerfahrt ist es verboten Landtiere (nicht hingegen Meerestiere) zu jagen (Qur'an 5/95). Tötet jemand ein Tier im Weihezustand, so muss er ein gleichwertiges Tier als Opfer schlachten oder als Sühneleistung Arme speisen oder fasten.

*Samir Mourad* schreibt im Tafsir<sup>121</sup> zu Sura Al-Ma'ida: „Ibn Kathir sagt, dass die Mehrheit (arab. dschumhur) der Gelehrten der Ansicht ist, dass es verboten ist, sowohl verzehrbare Tiere als auch unverzehrbare Tiere im Weihezustand zu töten. Eine Ausnahme bilden die Tiere, die der Prophet (s.a.s.) explizit erwähnt hat: Salim (ibn Abdullah) berichtet von seinem Vater (d.h. Abdullah ibn Umar), dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Es macht nichts, wenn man folgende fünf böartige Tiere tötet, während man im Heiligen Bezirk (arab. haram) oder im Weihezustand ist: eine Maus, einen Skorpion, einen (teilweise weißgefiederten, arab. abqa') Raben, einen Schmarotzermilan (arab. hid'a) und einen (wilden) Raubhund."*

In einer Version des Hadithes wird noch die Schlange explizit genannt. Damit werden sechs Namen von Tieren explizit im Hadith genannt. Nawawi: Die große Mehrheit der Gelehrten ist darüber übereingekommen, dass auch alle anderen Tiere mit den gleichen Eigenschaften mit dazu zählen (d.h. im Weihezustand getötet werden dürfen). Der Grund für die Erlaubnis des Tötens oder Verjagens dieser

---

<sup>119</sup> Fatwa vom 1.10.2003, Animals slaughtered without mentioning Allah's name, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>120</sup> Allerdings soll erwähnt werden, dass viele Gelehrte diesen Hadith nicht als Rechtfertigung dafür sehen, dass die Basmallah ersetzt werden kann, weil sie ihn in einem anderen Kontext sehen, nämlich, dass es sich um Muslime handelte, die geschlachtet hatten, und es einem nicht obliegt nachzufragen, weil man von der Aufrichtigkeit eines Muslims ausgeht.

<sup>121</sup> *Mourad*, Erläuterung des Koran (Tafsir), Band 3, S. 232 ff.

Tiere im Weihezustand – und auch während des rituellen Gebetes, wie es in einer Version des Hadithes bei Muslim heißt – ist der, dass diese Tiere dem Menschen gefährlich werden. [...]

Ein Teil der Gelehrten ist der Ansicht, dass die Sühne ein zahmes (gewöhnliches) Schlacht tier ist, welches dem getöteten (wilden) Tier entspricht. Hat man also eine Gazelle getötet, muss man eine Ziege als Opfertier schlachten usw. Abu Hanifa jedoch sagt, dass in jedem Fall – egal ob es ein entsprechendes Tier gibt oder nicht – derjenige Pilger selbst die Wahl hat, ob er ein Opfertier kaufen möchte oder den entsprechenden Betrag verspenden möchte. Allerdings wird von den Prophetengefährten berichtet, dass sie entsprechend der ersteren Ansicht urteilten. [...]

Ibn Kathir sagt sinngemäß: D.h. wenn der Pilger, der das Tier getötet hat, kein Tier zum Schlachten findet (oder kein Geld dafür hat), oder wenn es kein entsprechendes (zahmes) Tier gibt (siehe Erläuterung oben) – oder wenn wir davon ausgehen, dass man sowieso die Wahl zwischen einem Opfertier und einer Spende hat – dann soll er entweder Arme speisen oder aber fasten.

Ein Teil der Gelehrten sagt, dass er die freie Wahl hat zwischen dem Speisen von Armen und dem Fasten. Andere Gelehrte sagen, dass er nur dann als Sühne fasten darf, wenn er kein Tier schlachten kann und auch nichts kaufen kann, um es an Arme zu spenden. Die Gelehrten machen unterschiedliche Angaben darüber, wieviel man genau jedem Armen spenden muss. U.a. wird gesagt, dass man entsprechend des getöteten Tieres Nahrungsmittel kaufen muss, dies in Portionen geteilt werden soll, und jeweils eine Portion einem Armen gegeben soll. Schafi'i sagt, dass im Fall von Getreide eine Portion die Größe eines "mudd" (ca. 1/2 kg) haben soll. Kann man auch nicht Nahrungsmittel spenden, soll man für jede Portion einen Tag fasten, d.h. wäre das Tier vier Portionen Getreide wert, müsste man vier Tage fasten.“

## **5. Beseitigung von Unreinheiten am Körper, an der Kleidung und anderem**

**a.** Kommen Körper oder Kleidung in Berührung mit unreinen Substanzen, müssen die Unreinheiten entfernt und die Stellen mit Wasser gewaschen werden. Menstruationsblut an der Kleidung muss im Wasser gerieben und abgewaschen werden.<sup>122</sup> Bei sehr glatten Gegenständen wie poliertem

---

<sup>122</sup> In einem Hadith von Asma bint Abi Bakr wird die Waschung beschrieben, verzeichnet bei al-Buhari und Muslim. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/27, S. 114.

Metall oder Glas reicht es hingegen idR. einfach darüberzuwischen, so dass keine Reste bestehen bleiben.<sup>123</sup> Bleiben *kleine Spuren* zurück, deren Entfernung sehr schwierig ist, kann darüber hinweggesehen werden.<sup>124</sup>

**b.** Trägt eine Frau ein *langes Gewand*, welches beim Gehen in Berührung mit unreinen Substanzen kommt, so erklärte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.), dass es durch das, was am Boden (nach der Verunreinigung) nachfolgt (durch die Berührung damit), gereinigt wird.<sup>125</sup> Ebenso werden *Schuhe*, die durch Hineintreten in Unreinheiten verunreinigt wurden, durch Wischen über saubere Erde wieder gereinigt.<sup>126</sup>

**c.** Wird der *Boden* verunreinigt, so genügt es bei Flüssigkeiten wie Urin Wasser darüber zu schütten. Dies geht etwa aus dem Hadith hervor, worin von einem Beduinen berichtet wird, der in der Moschee urinierte und der Prophet (s.a.w.s.) das Darüberschütten von Wasser anordnete.<sup>127</sup> Wird Erde durch Urin verunreinigt, muss sie aber nur dann mit Wasser gereinigt werden, solange noch Flüssigkeit zu sehen ist, nicht hingegen, wenn sie schon getrocknet ist (*getrockneter Urin* ist nicht verunreinigend).<sup>128</sup> Nach Einigen wird der Urin jedoch nicht durch Sonne oder Wind gereinigt, sondern erfordert jedenfalls die Reinigung mit Wasser.<sup>129</sup> Manche Gelehrte machen einen Unterschied zwischen harter Erde und weicher und verlangen bei harter Erde das Ausheben eines Teils

---

<sup>123</sup> Im Detail gibt es sehr unterschiedliche Ansichten in den Rechtsschulen über die Art und Weise der Reinigung, wie etwa ob bei der Waschung von Kleidung immer nur ein Mal waschen reicht oder man in „stehenden“ Gewässern drei Mal waschen müsste, unter welchen Umständen Wischen möglich ist oder wann das Verbrennen von Dingen reinigend ist, etc. Siehe dazu ausführlich *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 29 ff.

<sup>124</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 13. Al-Buhari und Muslim verzeichnen einen Hadith von Asma bint Abi Bakr mit der Beschreibung der Reinigung der Kleidung von Menstruationsblut. Mit Bezug auf Restspuren von Menstruationsblut und deren Toleranz nach einer Waschung mit Wasser verzeichnen Abu Dawud, Ahmad und al-Baihaqi einen nach al-Albani als sahih zu klassifizierenden Hadith. Ebenso at-Tirmidhi von Abu Huraira. Siehe auch zur entsprechenden schafi'itischen Ansicht *Umar Abdul Jabbaar*, 8. Vgl. ebenso *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 21 f. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 7/28, S. 116.

<sup>125</sup> Berichtet von Abu Dawud Tirmidhi und Ibn Madscha, sahih nach al-Albani.

<sup>126</sup> Der Hadith ist sahih, verzeichnet von Abu Dawud.

<sup>127</sup> Al-Buhari, Nasa'i, Abu Dawud, Tirmidhi, sahih nach al-Albani.

<sup>128</sup> Basierend auf einem Hadith, verzeichnet von al-Buhari (mit unvollständiger Kette) und Abu Dawud, sahih nach al-Albani (es geht um Urin von Hunden). Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 25.

<sup>129</sup> Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 10/10, S. 71.

derselben und Drüberschütten (über den Urin), diese Ansicht ist jedoch schwächer.

**d.** Handelt es sich um festsitzende Stoffe, müssen diese entfernt werden. Fällt ein totes Tier ins Essen, so muss das, was damit in Berührung gekommen ist, entfernt werden. Fällt es in Flüssigkeiten, gibt es unterschiedliche Ansichten. Die Mehrheit geht von der Unreinheit der Flüssigkeit aus.<sup>130</sup>

**e.** Die Haut toter Tiere wird durch Gerben rein.<sup>131</sup>

**f.** Bemerkt man nach Beendigung des Gebets, dass Unreinheit an der Kleidung war oder wusste man es schon vorher, hat es aber vergessen oder aber man wusste davon, konnte es aber nicht beseitigen und hatte keine andere Kleidung, so ist das Gebet gültig und muss nicht wiederholt werden.<sup>132</sup> Gelangt Flüssigkeit auf die Kleidung, von der man nicht weiß, ob sie rein oder unrein ist, so ist man nicht verpflichtet danach zu forschen.<sup>133</sup> Hat man beispielsweise zwei Gewänder und weiß, dass eines davon mit Unreinem verschmutzt ist, kann aber nicht herausfinden welches, so wählt man das, was sicherer erscheint und kann darin beten, ohne das Gebet wiederholen zu müssen.<sup>134</sup>

---

<sup>130</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 14.1.

<sup>131</sup> Basierend auf einem entsprechenden Hadith von Ibn Abbas, verzeichnet von Muslim und anderen, sahih nach al-Albani. Inhaltlich übereinstimmend ein Hadith von Salama b. al-Muhabbiki, sahih nach Ibn Hibban. Es gibt zwar einen Hadith, den manche mit dem Hinweis anführen, er widerspreche dem Hadith über die Reinigung der Haut und derogiere ihn aufgrund des späteren Datums, der auf einen Brief des Propheten (s.a.w.s.) weist, aus dem ergeht, dass tote Tiere, ihre Haut und ihre Gefäße verboten sind (berichtet von Abdullah ibn Ukajm). Es gibt aber unterschiedliche Zeitangaben, die nicht übereinstimmen, abgesehen davon geht der Hadith nicht direkt auf den Propheten zurück und ist nicht stark genug um dem zuerst erwähnten zu widersprechen. Es ist auch kaum davon auszugehen, dass tatsächlich ein inhaltlicher Widerspruch besteht, weil sich das Verbot aus dem Brief eher auf die Haut vor dem Gerben bezieht. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/16, S. 86 ff. Das Gerben kann mit allen möglichen geeigneten Mitteln geschehen, nach As-San'ani aber eher nicht durch Sonneneinwirkung (außer nach den Hanafiten) und Erde, Asche und Salz. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 5/18, S. 91.

<sup>132</sup> Dies wird dem Menschen nicht als Sünden verzeichnet, weil es unbeabsichtigt geschah und Allah s.w.t. dem Menschen nicht mehr aufträgt, als dieser zu leisten im Stande ist. Siehe dazu Qur'an Sura al-Ahzab 5.

<sup>133</sup> Entsprechendes wird über das Verhalten von Umar r.a. und Ali r.a. berichtet.

<sup>134</sup> Das heißt, er braucht nicht in beiden Gewändern einmal zu beten, um sicherzustellen, dass eines der beiden Gebete wirklich gültig ist. Siehe Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 14.

## 6. Verhaltensweisen beim Toilettengang

**a.** Es sollte nichts ohne Notwendigkeit<sup>135</sup> auf die Toilette mitgenommen werden, worauf der Name Allahs (s.w.t.) geschrieben steht.<sup>136</sup> Nach Scheich *Ibn Uthaimin* darf Papier mit den Namen Allahs (s.w.t.) mitgenommen werden, solange es in der Hosentasche gehalten wird und nicht frei sichtbar ist.<sup>137</sup> Ebenso weist er darauf hin, dass etwa Audio-Kassetten auf denen Qur'anrezitation zu hören ist, nicht so zu behandeln sind, als hätte man Qur'anverse auf Papier bei sich, sodass sie auch auf die Toilette mitgenommen werden dürfen.<sup>138</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) nahm jedenfalls seinen Siegelring ab, auf dem „Muhammad der Gesandte Allahs“ stand, als er zur Toilette ging.<sup>139</sup>

**b.** Im Freien soll man sich weit von der Menschenmenge entfernen bzw. sich vor deren Blick beim Toilettengang verbergen, ebenso wie man seine Kleidung erst ausziehen sollte, wenn man sich nahe zum Boden gesenkt hat bzw. in einer Toilette die Türe geschlossen hat.<sup>140</sup> Der Muslim sollte ein Bittgebet vor dem Betreten der Toilette und eines danach sprechen.

Davor: „Audhu billahi minasch-schaitanir radschim. Bismillahir rahmanir rahim. Allahumma inni audhu bika minal chubthi wal chabaith wa audhu bika rabbi an-yahdurun.“<sup>141</sup> - „Ich suche Zuflucht bei Allah vor dem verfluchten Schaytn. Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Allbarmherzigen. O Allah ich suche Zuflucht bei dir vor dem Bösen und

---

<sup>135</sup> Etwa Furcht vor Diebstahl.

<sup>136</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 261.

<sup>137</sup> Fatawa Islamiyah Band 7, S. 89.

<sup>138</sup> Fatawa Islamiyah Band 7, S. 50.

<sup>139</sup> Siehe zur Erläuterung des Hadithes von Anas ibn Malik diesbezüglich *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/78, S. 232 ff; vgl. auch Fatwa von Scheich *Attiyah Saqr*, Entering the Bathroom with Rings carrying Allahs name, 19.10.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>140</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/81, S. 237 ff mit Erläuterungen zu entsprechenden Ahadith, Vgl. auch Fatwa von *Scheich Muhammad Salih al-Munajjid*, 10.3.2005, Etiquettes of Answering the Call of Nature, auf <http://www.islamonline.net>; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 261.

<sup>141</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Ibn Madscha, Tirmidhi, Nasa'i, sahih nach al-Albani. Siehe zu dem Hadith von Anas *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/79, S. 234.

den Satanen und ich suche Zuflucht bei dir, o mein Herr, vor ihrer Anwesenheit.“<sup>142</sup>

Danach: „Ghufranak“ – „O Allah ich suche deine Vergebung.“<sup>143</sup>

**c.** Das Betreten der Toilette erfolgt nach Möglichkeit mit dem linken Fuß zuerst, das Verlassen hingegen mit dem rechten Fuß zuerst.<sup>144</sup> Während des Toilettengangs sollte man *Sprechen* vermeiden und selbst den Salam-Gruß nicht mit Worten erwidern (sondern am Besten mit einer Handbewegung) bzw. den Namen Allahs auf der Toilette nicht erwähnen.<sup>145</sup> Es spricht nichts gegen das gedankliche Sprechen des Namens Allahs, wenn auch mit lautloser Lippenbewegung, wie etwa beim Wiederholen des Gebetsrufs. Gegen gewöhnliches Sprechen aus einer bestimmten Notwendigkeit heraus (z.B. um Bescheid zu sagen, dass man etwas zum Reinigen braucht usw.), spricht ebenfalls nichts.

**d.** Man sollte weder mit der Frontseite, noch mit der Hinterseite in *Gebetsrichtung* (Qibla) stehen, während man sich erleichtert.<sup>146</sup> Nach Ansicht mancher impliziert das der Norm zugrunde liegende Verbot lediglich, dass es verpönt ist (makruh), andere sehen es in jeder Situation als verboten an. Nach der korrektesten Ansicht ist es in offenen Gebieten verboten, während es erlaubt ist, wenn es sich um eine geschlossene Toilette handelt (in Gebäuden),<sup>147</sup> das geht auch aus Überlieferungen über das Verhalten von Sahaba (Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) hervor.<sup>148</sup>

**e.** Während des Urinierens sollte man durch Wahl eines angemessenen Platzes (weicher Untergrund<sup>149</sup>) oder durch Abschirmung mit einem

---

<sup>142</sup> Siehe die Erläuterungen hierzu bei Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 11.

<sup>143</sup> Berichtet von Aischa (r.a.), sahih nah Abu Hatem und Hakim. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 14/91, S. 255.

<sup>144</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 20; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 25.

<sup>145</sup> Dazu, dass dies (nur) makruh (verpönt) ist: Fatwa von *Scheich Muhammad Salih al-Munajjid*, 10.3.2005, *Etiquettes of Answering the Call of Nature*, auf <http://www.islamonline.net>. Zum Verbot des Sprechens in Erörterung eines Hadithes von Dschabir, den Ahmad verzeichnet, siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 9/86, S. 244.

<sup>146</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 20.

<sup>147</sup> Siehe dazu die Erläuterungen zu den verschiedenen Ansichten und ihren Argumenten bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 11/88, S. 246 ff.

<sup>148</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 18. m. Vgl. die Erläuterungen von *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 13. Manche Gelehrte gehen vom Verbot der Hinwendung zur Qibla auch in geschlossenen Gebäuden aus. Siehe dazu Dr. *Abdlu Azeem Badawi*, 38.

<sup>149</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 26.

geeigneten Gegenstand verhindern, dass Urin auf die Kleidung gelangt.<sup>150</sup> In diesem Zusammenhang steht auch, dass das Urinieren bevorzugt im Sitzen durchzuführen ist, im Stehen nur dann, wenn keine Gefahr der Verunreinigung durch Urin besteht.<sup>151</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Haltet von euch den Urin fern, denn die meisten, die die Strafe des Grabes kosten müssen, kosten diese aufgrund dessen.*“ (Daraqutni)<sup>152</sup>

f. Man sollte nicht in ein Loch<sup>153</sup> urinieren oder auf Wegen und Schattenplätzen, an denen sich Menschen aufhalten.<sup>154</sup> Man soll nicht urinieren oder Stuhl austreten lassen auf einen Badeplatz<sup>155</sup> oder in stehendes Wasser.<sup>156</sup> Nach den *Malikiten* ist es (nur) verboten, wenn die Wassermenge gering ist; die *Schafi'iten* halten sowohl Urin als auch Stuhl ins Wasser Austretenlassen grds. nur für verpönt.<sup>157</sup> Abu Huraira berichtete: Allahs Gesandter sagte: „*Niemand von euch soll ein Bad in stehendem Wasser machen, wenn er sexuell unrein ist.*“ (Muslim) Al-Buhari verzeichnet: „*Niemand von euch soll in stehendem Wasser, welches nicht fließt, urinieren und dann ein Bad darin nehmen.*“ Der Grund für das Verbot liegt in der Verunreinigung des stehenden Wassers, im Gegensatz zum fließenden Wasser, welches die Verunreinigung (Urin) abfließen lässt und beseitigt. In Wasser von sehr großer Menge kommt es allerdings erst gar nicht zur Verunreinigung, weil sich der Urin darin auflöst.

---

<sup>150</sup> Dr. Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan, S. 20.

<sup>151</sup> Beide Handlungsweisen wurden in diesem Sinne vom Propheten (s.a.w.s.) bestätigt. Siehe auch Dr. Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan, S. 21; Dr. Abdul Azeem Badawi, 38. Das ständige Komitee, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 37.

<sup>152</sup> Siehe zur Haditherläuterung zu diesem Thema: *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, Fiqh of Tahara, Erläuterungen zu Hadith Nr. 16.

<sup>153</sup> Weil dies der Aufenthaltsort von Dschinn (Geistwesen, die aus rauchlosem Feuer erschaffen wurden) sein könnte. Basierend auf einem Hadith, berichtet von Abu Dawud, Ahmad, an-Nasa'i; als sahih (gesund, authentisch) eingestuft von Ibn Hudhaima und Ibn as-Sakin.

<sup>154</sup> Entsprechender Hadith verzeichnet von Muslim, Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

<sup>155</sup> Dies ist makruh, - mit dem genannten Inhalt verzeichnen Abu Dawud und an-Nasa'i einen nach al-Albani (Saheeh al-Jami Nr. 322) sahih Hadith von Humayd al-Himeeri.

<sup>156</sup> Über den diesem Verbot zugrunde liegenden Hadith gibt es Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten im Hinblick darauf, wann das Verbot greift bzw. ob und wann es nur makuh (verpönt) ist, dies zu tun. Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, Fiqh of Tahara, Erläuterungen zu Hadith Nr. 5; Siehe die Erläuterungen von *Es-San'ani*, Subulu's-Salam, Hadith Nr. 5//5, S. 54.

<sup>157</sup> *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 117.

g. Die *Reinigung* nach dem Toilettengang sollte mit geeigneten Gegenständen erfolgen, wie Toilettenpapier oder Steine im Freien (Istidschmar), die man mindestens drei Mal benutzt.<sup>158</sup> Knochen und getrockneten Dung darf man nicht benutzen.<sup>159</sup> Man soll auch keine Dinge, die Respekt genießen, verwenden (z.B. Nahrungsmittel). Ebenso sollte man sich mit Wasser reinigen (Istindschaa),<sup>160</sup> und das ist besonders erwünscht bzw. bevorzugt.<sup>161</sup> Die Reinigung hat mit der linken Hand zu erfolgen.<sup>162</sup> Es ist nicht erforderlich die Innenseite der beiden Körperöffnungen zu waschen.<sup>163</sup> Die Reinigung mit Wasser oder mit einem anderen Stoff bei bloßen Windabgängen ist nicht erforderlich.<sup>164</sup> Nach dem Toilettengang sollte man die Hände waschen und unangenehmen Geruch entfernen.<sup>165</sup> Auch sollte der Mann seinen Penis mit Wasser benetzen.<sup>166</sup>

## **7. Die natürlichen Erfordernisse - Sunan al-Fitra**

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Zehn Handlungen sind Teil der natürlichen Veranlagung des Menschen (Fitra): Den Schnurrbart zu kürzen, den Bart wachsen zu lassen und den Siwak (ein Hölzchen zum Zähneputzen) zu benutzen, das Spülen der Nase mit Wasser, das Kürzen der Nägel, das Waschen der Fingergelenke, das Zupfen der Achselhaare, das Rasieren der Schamhaare und die Reinigung mit Wasser nach dem Erleichtern.“ Zakariyya sagte: „Mas’ub sagte: ‚Ich vergaß den zehnten, wenn es nicht das Spülen des Mundes mit Wasser war.‘“<sup>167</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtete vom Propheten (s.a.w.s.) einen Hadith über fünf

<sup>158</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Wenn jemand von euch zum Abort geht, dann soll er drei Steine mitnehmen, das genügt.“ (Abu Dawud, an-Nasa’i, sahih nach al-Albani). Ist eine häufigere Reinigung erforderlich, so ist dies durchzuführen, wobei man immer eine ungerade Zahl an Reinigungen vornimmt (Abu Dawud Nr. 35, Ibn Madscha Nr. 337).

<sup>159</sup> Entsprechender Ahadith bei Muslim, Abu Dawud, sahih nach al-Albani, und Hakim. Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-I-Muslim Band I, S. 262.

<sup>160</sup> Bei al-Buhari und Muslim.

<sup>161</sup> Siehe *al-Qairawani*, 4.2b. Water is better.

<sup>162</sup> Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi. Man soll sein Geschlechtsteil auch nicht mit der rechten Hand halten, vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-I-Muslim Band I, S. 262; *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 10/87, S. 244 f.

<sup>163</sup> Siehe *al-Qairawani*, 4.1f. What is unnecessary.

<sup>164</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 17.

<sup>165</sup> Basierend auf einem Hadith, verzeichnet bei Abu Dawud, an-Nasai’i, al-Baihaqi und ibn Madscha.

<sup>166</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 20.b.

<sup>167</sup> Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa’i und Ibn Madscha, hassan nach al-Albani.

natürliche Praktiken, und zwar die Beschneidung, das Kürzen bzw. Entfernen der Scham- und Achselhaare, das Kürzen der Nägel und des Schnurrbartes.<sup>168</sup>

Der Muslim darf den Schnurrbart, die Nägel, die Schamhaare und die Achselhaare nicht über vierzig Nächte ungekürzt wachsen lassen.<sup>169</sup>

Zwar nicht zu den natürlichen Veranlagungen, aber sicherlich zu den bevorzugten Handlungen im Zusammenhang mit Körperpflege gehörend, ist das Parfümieren mit einem angenehmen Duft. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) drückte sein Wohlgefallen an schönen Düften aus.<sup>170</sup>

## 7.1 Beschneidung

Die Beschneidung des männlichen Gliedes ist nicht nur ein gottesdienstlicher, sondern auch ein Akt zur Förderung der Hygiene. Der Prophet (s.a.w.s.) erwähnte, dass der Prophet Ibrahim (a.s.) sich selbst im Alter von 80 Jahren beschnitten hatte.<sup>171</sup> Unterschiedliche Ansichten gibt es darüber, ob die Beschneidung eine empfohlene Handlung ist oder eine Pflicht.<sup>172</sup> *Asch-Schawkani* sagte, es gäbe nichts, was eine konkrete zeitliche Festsetzung der Beschneidung nahe lege oder die Pflicht (sicher) beweise.<sup>173</sup> Empfohlen wird die Beschneidung allerdings am siebenten Tag nach der Geburt durchzuführen.<sup>174</sup>

## 7.2 Körperbehaarung

Das Rasieren der *Schamhaare* und das Entfernen/Zupfen/Kürzen der *Achselhaare* gehört zur natürlichen Veranlagung des Menschen.

Im Folgenden wird näher auf die Fragen über das Erfordernis des Bartes beim Mann eingegangen, das Verbot die Augenbrauen zu zupfen und über weitere Fragen im Zusammenhang mit der Körperbehaarung.

---

<sup>168</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i, Ibn Madscha.

<sup>169</sup> Siehe Fatwa des *Ständigen Komitees*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 383 und Fatwa von Scheich *Ibn Baaz*, Ruling concerning shortening eyebrows, letting fingernails grow long and using nail polish (Fataawa al Mar.ah), auf [www.fatwaonline.com](http://www.fatwaonline.com).

<sup>170</sup> Basierend auf verschiedenen Ahadith über Parfum, so bei Muslim, Abu Dawud, Ahmad, an-Nasa'i.

<sup>171</sup> Al-Buhari und Muslim.

<sup>172</sup> Siehe etwa Dr. Abdlu Azeem *Badawi*, 33 für die Ansicht, dass es Pflicht ist.

<sup>173</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 21.a.

<sup>174</sup> Eine entsprechende Aussage wird von Ibn Abbas (r.a.) berichtet, siehe Dr. Abdlu Azeem *Badawi*, 33.

## 7.2.1 Bart

a. Der Mann sollte seinen Bart wachsen lassen und er muss seinen Schnurrbart kürzen. Von Abdullah ibn 'Umar (r.a.) wird berichtet: „Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) sagen: *„Unterscheidet euch von den Muschrikin (die Schirk Begehenden). Lasst euere Bärte wachsen und kürzt die Schnurrbärte.“*<sup>175</sup> In einem anderen Hadith von Abdullah ibn 'Umar (r.a.) sagt er: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Kürzt eure Schnurrbärte und lasst den Bart wachsen.“*<sup>176</sup> Abu Huraira (r.a.) sagte: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Kürzt die Schnurrbärte und lasst den Bart wachsen. Unterscheidet euch von den Feueranbetern (Zoroastriern).“*<sup>177</sup>

Ein Befehl des Propheten (s.a.w.s.) weist darauf hin, dass etwas verpflichtend ist, bis es einen Hinweis dafür gibt, dass etwas anders zu deuten ist. Einige der Gelehrten gehen im Hinblick darauf, dass der Prophet (s.a.w.s.) bei der Anordnung des Wachsenlassens des Bartes auf die Unterscheidung zu den Nichtmuslimen hingewiesen hat, davon aus, dass das Wachsenlassen des Bartes keine Pflicht beinhaltet, sondern eine Empfehlung, ein Erwünscht-Sein.<sup>178</sup> Allerdings ist von keinem der Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) bekannt, dass er sich rasiert hat. Die Befürworter der Ansicht, dass der Bart bloß empfohlen und nicht Pflicht ist, argumentieren, dass es möglicherweise üblich gewesen war, einen Bart zu tragen oder aus anderen Gründen keine Notwendigkeit dazu bestand ihn zu rasieren. Es muss aber beachtet werden, dass der Bart nicht nur ein Unterscheidungsmerkmal zu den Nichtmuslimen darstellt, sondern auch zwischen Männern und Frauen und das Abrasieren des Bartes erstens ein verbotenes Nachahmen des anderen Geschlechts implizieren könnte und zweitens eine verbotene Änderung der Schöpfung Allahs (s.w.t).<sup>179</sup>

---

<sup>175</sup> Überliefert bei al-Buhari Nr. 5892 und Muslim Nr. 259. Dies bezieht sich nicht auf Frauen, bei denen sich Baarthaare entwickeln. An-Nawawi sagte, dass das Entfernen solcher Haare erwünscht bzw. beliebt ist (mustehabb) – Scharh al-Nawawi li Sahih Muslim (14/106)

<sup>176</sup> Al-Buhari Nr. 5443; Muslim Nr. 600.

<sup>177</sup> Muslim Nr. 383.

<sup>178</sup> Scheich *Yusuf al-Qaradawi*, Islamic Guidance on Growing Beard, 22.3.2002, auf [www.islamonline.net](http://www.islamonline.net).

<sup>179</sup> Siehe Fatwa des *Ständigen Komitees*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 382; Dr. Abdul Azeem *Badawi*, 34. Im Qur'an heißt es: „... [Satan sagt], und ich werde sie irreleiten und ihre Hoffnungen anregen und ihnen Befehle erteilen, dem Vieh die Ohren aufzuschlitzen, und ich werde ihnen befehlen, und sie werden Allahs Schöpfung verändern. Und wer sich Satan statt Allah zum Beschützer nimmt, der hat sicherlich einen offenkundigen Verlust erlitten.“ (Qur'an 4/119).

b. Basierend auf der Handlungsweise von Ibn 'Umar (r.a.) ist es nach überzeugender Sichtweise jedenfalls gestattet den Bart zu kürzen, soweit die Haare über die Handfläche kommen, wenn der Bart mit der Hand gehalten wird. Al-Buhari überliefert: „Wenn Ibn 'Umar Hadsch oder 'Umra vollzog, dann hielt er seinen Bart (mit der Hand) und kürzte, was darüber hinausging.“ In diesem Sinne ist festzuhalten, dass der Muslim ein ordentliches Erscheinungsbild haben soll und daher seinen Bart dementsprechend pflegen soll.<sup>180</sup>

### 7.2.2 Augenbrauen

a. Das Entfernen der Augenbrauen wird al-Namas bezeichnet und ist verboten. Abdullah ibn Mas'ud (r.a.) berichtet: Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) sagen: „Allah hat diejenigen Frauen verflucht, die sich tätowieren und die Tätowierungen vornehmen, die Frauen, die Augenbrauen zupfen (al-Naamisa) und diejenigen, die es machen (al-Mutanammisa) und diejenigen, die ihre Zähne der Schönheit wegen abfeilen und damit die Schöpfung Allahs verändern.“<sup>181</sup>

b. Wenn aber jemand ungewöhnlich dicke oder zerstreute Augenbrauen hat, so kann er – einem Teil der Gelehrten zufolge – sie soweit stutzen, dass sie ordentlich aussehen, da dies nicht als Veränderung bzw. Verunstaltung der Schöpfung angesehen werden kann, wenn die natürliche „Lauflinie“ der Augenbrauen nicht verändert wird, zumal ein Muslim gepflegt sein soll.<sup>182</sup> Das Zupfen der Haare zwischen den Augen ist zulässig, weil dies kein Teil der Augenbrauen ist.<sup>183</sup>

### 7.2.3 Haare an anderen Körperstellen

---

<sup>180</sup> So verweist auch die hanafitische Rechtsschule darauf, dass der Überlieferer sich nicht selbst widersprochen haben wird, sondern seine Handlung mit seiner Überlieferung in Einklang gebracht werden muss. Siehe Fatwa Scheich *Hisham Kabbani*, *Trimming the beard is sunna*, World Fatwa Management and Research Institute, [www.infad.usim.edu.my](http://www.infad.usim.edu.my). Zum Erfordernis der Pflege der Haare und des Bartes siehe die zahlreichen angeführten Hadith bei *Sayyid Saabiq*, 1, 22.a, berichtet unter anderem von al-Buhari, Muslim, Abu Dawud.

<sup>181</sup> Überliefert bei al-Buhari Nr. 5931 und Muslim Nr. 2125.

<sup>182</sup> Fatwa von Scheich *Ahmad Kutty* und Prof. Dr. *Muhammad Bakr Isma'il*, 8.7.2003, *Straightening the Eyebrows*, auf [www.islamonline.com](http://www.islamonline.com). Siehe zur Gegenansicht Fatwa von Scheich *Ibn Jibreel*, *Fatawa Islamiyah* Band 7, S. 393.

<sup>183</sup> *Fataawa al-Ladschna al-Daa'ima*, 5/197.

**a.** Was das Entfernen von Haaren an anderen Körperstellen betrifft, so besteht (insb. im Hinblick auf Frauen) hierzu kein islamisches Gesetz. Und worüber der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) bewusst *geschwiegen* hat, das ist eine Gnade für die Menschen, und sie sollen sich nicht in Details hinsichtlich solcher Fragen verstricken.<sup>184</sup> Es sollte in Bezug auf Männer nur angemerkt werden, dass hinsichtlich des Rasierens der Körperhaare (etwa an den Beinen oder der Brust) davon Abstand genommen werden sollte, zumal darin ein Nachahmen der Frauen erblickt werden kann und insofern eine Änderung der Schöpfung Allahs, als es bei Männern allgemein so ist, dass sie an der Brust und den Beinen behaart sind.

**b.** Das Schneiden und Abrasieren der *Kopfhaare* ist für den Mann erlaubt, wie auch das Wachsenlassen der Haare.<sup>185</sup> Letzteres wenn man sich um die Haare kümmert und sie in gekämmtem und ordnungsgemäßem Zustand hält. Äußerst unerwünscht ist das teilweise abrasieren der Haare, so dass ein Teil des Kopfes kahl und der andere behaart ist.<sup>186</sup> Frauen dürfen sich die Haare kurz schneiden lassen, etwa bis zu den Ohrläppchen.<sup>187</sup> Das gänzliche Abrasieren der Haare bei einer Frau wird im Allgemeinen ohne Notwendigkeit als verboten angesehen, wie es auch bei der Pilgerfahrt so ist, dass sich die Frauen die Haare nicht abrasieren, sondern nur kürzen.<sup>188</sup>

**c.** Zur Frage nach dem *Färben* der Haare bzw. des Bartes ist nur zu sagen, dass es vermieden werden sollte schwarz<sup>189</sup> zu färben oder beim Färben die Götzendiener oder ein anderes nichtmuslimisches Volk nachzuahmen.<sup>190</sup> Weiße bzw. graue Haare sollte ein Muslim nicht

---

<sup>184</sup> Siehe etwa: Fatwa von Scheich *Ahmad Kutty*, Woman Shaving, 11.5.2003, auf <http://www.islamonline.net>. Vergleiche auch Fatwa Nr. 81950 auf [islamweb.net](http://islamweb.net).

<sup>185</sup> Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 390.

<sup>186</sup> Der Gesandte Allahs s.a.w.s. sagte „[...] *Rasiere alles ab oder lasse alles*.“ (Muslim, Abu Dawud, Ahmad, an-Nasa'i).

<sup>187</sup> Fatwa von Scheich *al-Albani*, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, Nr. 42. Dies gilt solange dadurch nicht Nichtmuslime oder Männer explizit nachgeahmt werden.

<sup>188</sup> Siehe etwa Fatwa von Scheich *Ahmad Kutty*, woman having their Hair shortenes, 3.8.2005, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>189</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) ließ Abu Quhafah die Haare färben, ordnete ihm aber an, sie nicht schwarz zu färben (Muslim, Abu Dawud, Nasa'i, Ibn Madscha, sahih nach al-Albani). Ein Teil der Gelehrten sieht es als verboten an, die Haare schwarz zu färben. Siehe Fatwa des *Ständigen Komitees*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 379 f. Angesichts der Berichte darüber, dass es üblich war, die Haare in jungen Jahren schwarz zu färben und im Alter nicht, ist es jedoch nur im Alter als verboten anzusehen. Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 23.a.

<sup>190</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 23.a.

entfernen, denn er wird, so erklärte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.), für jedes graue Haar im Islam belohnt und es werden von ihm Sünden aufgrund dessen gelöscht.<sup>191</sup>

**d.** Das Herstellen und Benutzen von Perücken und künstlichen oder fremden Haarteilen ist verboten. Asma Bint Abu Bakr (r.a.) berichtete: Eine Frau kam zum Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, und sagte: „O Gesandter Allahs, meine Tochter heiratete vor kurzer Zeit. Wenig später erkrankte sie an Masern und viele Haare fielen ihr aus. Darf ich ihrem Haar fremdes Haar beifügen? Da sagte er: *„Allah verflucht eine Frau, die Perücken und Haarteile herstellt und eine Frau, die sie benutzt.“*<sup>192</sup>

## **8. Al-Wudu – Die rituelle Gebetswaschung<sup>193</sup>**

„O die ihr glaubt, wenn ihr euch zum Gebet aufstellt, dann wascht euch das Gesicht und die Hände bis zu den Ellenbogen und streicht euch über den Kopf und (wascht euch) die Füße bis zu den Knöcheln. Und wenn ihr im Zustand der Unreinheit seid, dann reinigt euch. Und wenn ihr krank seid oder auf einer Reise oder jemand von euch vom Abort kommt oder ihr Frauen berührt habt und dann kein Wasser findet, so wendet euch dem guten Erdboden zu und streicht euch damit über das Gesicht und die Hände. Allah will euch keine Bedrängnis auferlegen, sondern Er will euch reinigen und Seine Gunst an euch vollenden, auf dass ihr dankbar sein möget.“ (Qur’an 5:6)

Ibn ’Umar (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat, dass das Gebet ohne rituelle Reinheit nicht angenommen wird.<sup>194</sup> Wudu ist die Waschung (Reinigung) bestimmter Körperteile mit Wasser, das die Eigenschaften „rein und reinigend“ besitzt und zwar: das Gesicht, die Hände und Arme, der Kopf und die Füße.

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *“Es wird kein Gebet ohne gültige Gebetswaschung und kein Almosen von Betrug angenommen.”*<sup>195</sup> Bei der Waschung muss man gründlich darauf achten, dass auf keinem Teil des Körpers, welcher gewaschen werden muss, eine trockene Stelle bleibt. Der Prophet (s.a.w.s.) wies einen Mann an, die Waschung zu

---

<sup>191</sup> Hadith verzeichnet von Abu Dawud, Ahmad, at-Tirmidhi, an-Nasa’i und ibn Madscha.

<sup>192</sup> Muslim (3961).

<sup>193</sup> Die zentralen Ahadith finden sich in Bulugh al-Maram von Imam *Ibn Hajr* im Kapitel IV über Wudu.

<sup>194</sup> Muslim, Tirmidhi.

<sup>195</sup> Muslim Nr. 224.

wiederholen, bei dem eine sehr kleine Stelle am Fuß trocken war.<sup>196</sup> Ist die Gebetswaschung bis zum Zeitpunkt der nachfolgenden Gebete nicht annulliert, so braucht sie nicht vor jedem Gebet wiederholt zu werden. Die Wiederholung der Waschung, obwohl man sich in rituell reinem Zustand befindet, ist allerdings etwas Empfohlenes.<sup>197</sup>

## 8.1 Elementare Teile der Waschung:

In einem Hadith wird überliefert: 'Ali (r.a.) sagte zu einem Jungen: "Bring mir reines Wasser. Der Junge brachte ihm einen Wasserbehälter und eine Schüssel, woraufhin Ali sagte: Ein guter Diener. Wir saßen und schauten ihm zu. Er nahm mit der rechten Hand den Wasserbehälter und goss Wasser in seine linke Hand, stellte den Behälter zurück und wusch beide Hände, diesen Vorgang wiederholte er dreimal, ohne seine Hände in den Wasserbehälter zu führen. Dann führte er seine rechte Hand in den Wasserbehälter, nahm sie heraus und spülte Mund und Nase mit einer Hand. Er tat dies dreimal. Er führte dann wieder seine Hand in den Wasserbehälter, nahm sie heraus und wusch sein Gesicht dreimal. Er führte noch mal seine Hand in den Wasserbehälter, nahm sie dann heraus, und wusch jeden Arm bis zu den Ellenbogen dreimal. Er führte dann seine Hand in den Wasserbehälter, nahm sie heraus und strich mit beiden Händen über seinen Kopf von vorne nach hinten und von hinten nach vorne nur einmal. Letztlich wusch er seine Füße bis zu den Knöcheln jeweils dreimal. Er führte dann seine Hand in den Wasserbehälter, entnahm Wasser und trank es. Anschließend sagte er: Genauso pflegte der Gesandte Allahs s.a.w.s. seine rituelle Gebetswaschung (Wudu) durchzuführen. Wer also wissen will, wie der Prophet seine Gebetswaschung vornahm, so ist es genauso, wie ich es gemacht habe."<sup>198</sup>

a. Zunächst fasst der Muslim die *Absicht* (Niyyah) für die Waschung, da die Taten nach den Absichten beurteilt werden.<sup>199</sup> Dabei wird die Absicht nicht ausgesprochen, sondern im Herzen gefasst.

---

<sup>196</sup> Von Anas berichtet, bei Abu Dawud und Nasa'i.

<sup>197</sup> So berichtet etwa Ibn 'Umar vom Propheten (s.a.w.s.), dass dem Muslim dafür 10 gute Taten verzeichnet werden. Verzeichnet bei Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha, <sup>198</sup> Sahih Ibn Hibban Nr. 1079.

<sup>199</sup> Der Gesandte Allahs s.a.w.s. sagte: „Wahrlich die Taten sind entsprechend den Absichten [...]“ (al-Buhari Nr. 6311). Dies ist die Ansicht der Mehrheit. Allerdings gibt es unter den Gelehrten (z.B. Abu Hanifa und Al-Thawri) auch die Ansicht, dass die Absicht keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Gebetswaschung ist, obwohl sie Voraussetzung für die Gültigkeit gottesdienstlicher Handlungen (Gebet) ist – die Waschung kombiniert eine gottesdienstliche Handlung mit der „Reinigung“ als „Voraussetzung“ für gottesdienstliche Handlungen. Es geht um das Verhältnis der Absicht zu Mittel und Zweck. Siehe zur Darstellung der Belege: *Ibn Ruschd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid Band I, S. 4.

b. Man beginnt damit, sich die *Hände* drei Mal zu waschen.<sup>200</sup> Frauen sollten darauf achten, dass sie vor der Gebetswaschung etwaigen wasserundurchlässigen *Nagellack* entfernen, weil das Wasser sonst nicht zu den Nägeln durchdringt und die Waschung deshalb unvollständig bleibt.<sup>201</sup>

c. Als nächstes werden der *Mund* und die *Nase* dreimal ausgespült.<sup>202</sup> Sollten sich Unreinheiten in der Nase befinden, soll man diese mit der linken Hand entfernen. Es ist bevorzugt, das Wasser für das Spülen des Mundes und der Nase dreimal mit der rechten Hand „aufeinmal“ in den Mund und dann in die Nase zu führen, wobei man beim Herauslassen des Wassers aus der Nase die linke Hand zu Hilfe nimmt, anstatt zunächst drei Mal den Mund zu spülen und danach drei Mal die Nase. Dies

---

<sup>200</sup> Siehe zur Diskussion darüber, wie das Händewaschen vor dem Waschen des Gesichts einzuordnen ist mitsamt der Diskussion über die Belege, mit dem Schluss, dass das Händewaschen zur Sicherstellung, dass das Wasser nicht verunreinigt wird erforderlich ist, wenn sich auf den Händen Unreinheit befinden sollte, ohne, dass es einem bewusst ist : *Ibn Ruschd*, *Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid* Band 1, S. 4 f. Das Händewaschen beim Wudu ist „Sunna“, - beim Waschen nachdem man geschlafen hat, ist es hingegen erforderlich, die Hände zuerst zu waschen. Es gibt einen Hadith darüber, dass man nach dem Erwachen aus dem Schlaf jedenfalls die Hände waschen soll, bevor man sie in einen Behälter (mit Wasser) taucht (Von Abu Huraira, bei Buhari und Muslim). Ob dies allerdings verpflichtend ist oder nur empfohlen, ist strittig, obwohl die Mehrheit in dieser Situation (ohne Händewaschen) vom Verbot des Eintauchens der Hände in Wasserbehälter ausgeht. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/30, S.126, 142. Vgl. auch *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 266.

<sup>201</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 164.

<sup>202</sup> Ein großer Teil der Gelehrten hält dies nicht für verpflichtend in dem Sinne, dass die Unterlassung die Gültigkeit nicht beeinträchtigt. Ein anderer Teil hält es für verpflichtend, auch weil es sich bei der Nase und dem Mund um Teile des Gesichts handelt und es verpflichtend ist, das Gesicht zu waschen. Darauf weist auch ein Hadith mit entsprechendem Gebot bei Abu Dawud hin. Diejenigen, die es nicht als Pflicht ansehen, halten es für Sunna, wie Malik und Schafi'i. Abu Hanifa hält es für Sunna bei Wudu und Fard bei Ghysl. Die Ansicht, dass es nicht Pflicht ist, beruht auf einem Hadith, wo die Handlungen von Wudu genannt werden, aber das Ausspülen nicht explizit genannt wird. Siehe die Erläuterungen dazu von *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/30, S. 127. Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 3. In Bezug auf das Ausspülen der Nase wird auch die Anweisung des Propheten (s.a.w.s.) berichtet, die Nase drei Mal auszuspülen, wenn man aufwacht, denn der Schaytan verweilt darin (bei Buhari und Muslim) – und dies ist einsichtig, denn in der Nase befindet sich Schmutz und der Schaytan öffnet nicht das geschlossene, die Nasenlöcher sind jedoch offen.

berichtet Abdullah ibn Zaid<sup>203</sup> (r.a.) und Ali (r.a.) führte es auf den Propheten (s.a.w.s.) zurück.<sup>204</sup>

**d.** Sodann wäscht man sich das *Gesicht* drei Mal.<sup>205</sup> Zum Gesicht zählt der Bereich zwischen Haaransatz und unterem Kinnbereich und von der einen Seite der Ohrfläppchen und Ohrspitze bis zur anderen.<sup>206</sup>

**e.** Die *Arme* (einschließlich der Hände) werden anschließend drei Mal bis zu den Ellenbogen und diese eingeschlossen gewaschen,<sup>207</sup> beginnend mit der rechten Seite.<sup>208</sup> Wer einen Ring oder eine Uhr trägt, sollte diese während des Waschens bewegen, damit das Wasser auch an diese Stellen gelangt.

**f.** Darauf folgend wird der *Kopf* mit nassen Händen (ohne, dass das Wasser vom Kopf rinnt) einmal<sup>209</sup> bestrichen, wobei man am vorderen Kopfteil beginnt und die Hände über den ganzen Kopf nach hinten und wieder nach vorne zieht.<sup>210</sup> *As San'ani* meint in Bezug auf den der Bestreichung nach hinten und vorne zugrunde liegenden Hadith von Abdullah b. Zaid b. Asim (unter Berücksichtigung der sprachlichen Analysen der Gelehrten), dass es sich offensichtlich um eine Wahlmöglichkeit handelt (zuerst vorne oder hinten zu beginnen), der Sinn darin bestehe, den ganzen Kopf zu erfassen.<sup>211</sup> Es gibt allerdings Meinungsunterschiede darüber, ob der ganze Kopf bestrichen werden muss oder nur ein Teil.<sup>212</sup> Es gibt zu beiden Ansichten Ahadith, wobei

---

<sup>203</sup> Verzeichnet von al-Buhari und Muslim.

<sup>204</sup> Siehe zu diesem Hadith (bei Abu Dawud und Nasa'i) und anderer in Gegenüberstellung zum Hadith von Talha b. Musarrif (bei Abu Dawud), mit einer schwachen Kette, bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 19/47, S. 166 ff.

<sup>205</sup> Vgl. *El-Dzeairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 268.

<sup>206</sup> Siehe auch *al-Qairawani*, Ar-Risala, 4.6.m; 4.6.n; 4.6.o. Siehe zur detaillierten Diskussion darüber: *Ibn Ruschd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid Band I, S. 6.

<sup>207</sup> Vgl. *Ibn Ruschd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid Band I, S. 6 f.

<sup>208</sup> Der Prophet s.a.w.s. sagte: „Wenn ihr euch angezogen habt und die Gebetswaschung vollzieht, so fangt mit rechts an.“ (Sahih Ibn Hibban Nr. 1090).

<sup>209</sup> Hadith von Ali (r.a.) bei Abu Dawud über das einmalige Bestreichen, verzeichnet auch von an-Nasa'i und Tirmidhi. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/31, S. 133.

<sup>210</sup> So beschrieben im Hadith von Abdullah b. Zaid b. Asim, bei al-Buhari und Muslim. Es wird gesagt, dass das beidseitige Ziehen der Hand bzw. Hände nicht notwendig ist bei jemandem, der lange oder geflochtene Haare hat. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/32, S. 135.

<sup>211</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/32, S. 137.

<sup>212</sup> Vgl. *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 67, S. 70.

diejenigen über das teilweise bestreichen schwächer sind.<sup>213</sup> Der Wortlaut des oben zitierten Qur'anverses (5/6) impliziert beides. *Abu Hanifa* und *asch-Schafi'i* lassen teilweises Bestreichen genügen,<sup>214</sup> während *Ibn Hanbal* und *Malik* das Bestreichen des ganzen Kopfes für erforderlich halten.<sup>215</sup> Nicht ausreichend ist das Bestreichen nur einer Locke oder der auf der Seite herabhängenden Strähnen.<sup>216</sup> Berichtet wird auch darüber, dass der Prophet (s.a.w.s) bei der Waschung (nur) über seinen Turban strich.<sup>217</sup>

**g.** Gleich darauf werden (ohne die Hände noch einmal nass zu machen<sup>218</sup>) die Finger zur Reinigung in die *Ohren* geführt und wird mit den Damen außen entlang gestrichen.<sup>219</sup> Die Innenseite sollte mit dem Zeigefinger<sup>220</sup>

---

<sup>213</sup> Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, S. 130. Man kann jedenfalls davon auszugehen, dass bei Kopfbedeckung (Turban) das teilweise Bestreichen des sichtbaren Teils des Kopfes genügt, wenn die Hände hernach über die Kopfbedeckung geführt werden.

<sup>214</sup> Grundsätzlich ungefähr ein *Viertel* des Kopfes, siehe Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 1.1. über Wudu.

<sup>215</sup> Vgl. *Zaidan*, S. 36. Die Ahadith weisen eher darauf hin, dass der ganze Kopf zu bestreichen ist, siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen von *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 7.

<sup>216</sup> *Umar Abdul Jabbaar*, 10.

<sup>217</sup> So verzeichnet Muslim einen Hadith worin es heißt: „Der Prophet (s.a.w.s.) machte Wudu und strich sich dabei über seine Stirnlocken, den Turban und die beiden Ledersocken.“ In Bezug darauf, ob es einer Frau erlaubt ist, über den Himar (Kopfbedeckung) zu streichen, besteht keine Einigkeit unter den Gelehrten, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht. Siehe *al-Qairawani*, 4.6v. *Woman's Action in Wiping*. Siehe Fatwa von Dr. *Abdul-Fattah Ashoor*, *Can Women wipe over the Headscarf?*, 7.8.2002, auf <http://www.islamonline.net>. Scheich ul-Islam Ibn Taimiya führt aus, dass es bei Notwendigkeit (insb. Kälte) zulässig ist für die Frau über den Kopfschleier zu streichen (*Ibn Taymya*, *Fatwas of Muslim Woman*, 26). Das Streichen über die Kopfbedeckung ersetzt nur dann das Streichen über die Ohren, wenn die Kopfbedeckung auch die Ohren bedeckt. Siehe Fatwa von Scheich *al-Albani*, *Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee*, Nr. 33.

<sup>218</sup> Es gibt widerstreitende Ahadith. *As-San'ani* sagt: „Das Annehmbarste was hierzu gesagt werden kann ist, dass keine (bzw. nicht genügend) Feuchtigkeit auf seiner (des Propheten s.a.w.s.) Hand verblieben ist, sodass er deswegen neues Wasser nahm.“ - *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 11/39, S. 151.

<sup>219</sup> Berichtet etwa bei Ibn Hibban Nr. 1086. Abu Dawud und an-Nasa'i verzeichnen einen nach Ibn Hudhaima sahih Hadith von Abdullah b. Amr, über das Bestreichen mit dem Zeigefinger innen und dem Daumen außen. Der Prophet s.a.w.s. sagte: „*Die Ohren sind Teil des Kopfes:*“ (Ibn Madscha, sahih nach al-Albani). Aus hanbalitischer Sicht sind die Ohren Teil des Gesichts und müssen daher gewaschen und nicht nur bestrichen werden. Siehe dazu *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 78.

<sup>220</sup> Verzeichnet bei Ahmad.

oder dem kleinen Finger<sup>221</sup> bestrichen werden. Abdullah bin 'Amr berichtete hinsichtlich der Beschreibung der Waschung: „Dann strich er (Allahs Gesandter) über seinen Kopf, steckte seine Zeigefinger in seine Ohren und strich mit seinen Daumen über das Äußere seiner Ohren.“<sup>222</sup>

**h.** Zuletzt werden die *Füße* (rechts und bei den Zehen beginnend) bis einschließlich der Knöchel gewaschen. Dabei empfiehlt es sich zwischen die Zehen zu fahren,<sup>223</sup> um die Reinigung vollkommen zu machen.<sup>224</sup> Allahs Gesandter (s.a.w.s.) sagte: „*Vollzieht einen vollständigen Wudu' (Waschung), führt (eure Finger) durch die Finger, sowie durch die Zehen und zieht das Wasser tief in die Nase, außer ihr fastet.*“<sup>225</sup>

**i.** Bei der Gebetswaschung soll die Reihenfolge der Waschung gewahrt bleiben, da es sich um eine gottesdienstliche Handlung handelt, die auf diese Art und Weise authentisch bestätigt wurde.<sup>226</sup> Nach *malikitischer* und *hanbalitischer* Ansicht ist die Reihenfolge nicht verpflichtend (sondern nur erwünscht).<sup>227</sup>

**j.** Wer die Gebetswaschung (Wudu) in Kombination mit der Ganzwaschung (Ghusl) verrichtet (siehe dazu im Kapitel über die Ganzwaschung), der braucht sie vor dem Gebet nicht zu wiederholen, wenn der Zustand der rituellen Reinheit nicht durch eines der annullierenden Dinge aufgehoben wurde.

**k.** Die Waschung der verschiedenen Regionen muss in zeitlich naher Abfolge erfolgen.<sup>228</sup> Es darf nicht soviel Zeit dazwischen liegen, dass das

---

<sup>221</sup> Ein entsprechender Hadith verzeichnet bei Abu Dawud und an-Nasa'i – authentisch nach Ibn Hudhaima. Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, S. 30.

<sup>222</sup> Abu Dawud; an-Nasa'i, sahih nach Ibn Hudhaima.

<sup>223</sup> Hadith von Lakit b. Sabira, bei Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha, sahih nach Ibn Hudhaima. Mit dem „kleinen Finger“ – so wie es in einem bei Abu Dawud und Tirmidhi verzeichneten Hadith von der Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.) berichtet wird. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 8/36, S. 143.

<sup>224</sup> Siehe *al-Qairawani*, 4.6y. The Toes and Heels.

<sup>225</sup> Abu Dawud, at-Tirmidhi, an-Nasa'i und Ibn Madscha, sahih nach Ibn Huzaima.

<sup>226</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 37; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 265.

<sup>227</sup> *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 78.

<sup>228</sup> So wies der Prophet (s.a.w.s.) einen Mann mit einer kleinen trockenen Stelle am Fuß an die Waschung zu wiederholen, anstatt einfach den Fuß noch einmal zu waschen (Abu Dawud, Nasa'i). Vgl. *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 84; *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 22/50, S. 170.

letzte gewaschene Glied wieder trocken wird.<sup>229</sup> Wudu ist ein einheitlicher Akt, so soll es auch einheitlich durchgeführt werden. Wird man aber durch etwas, was mit der Verrichtung von Wudu zusammenhängt, an der Waschung länger gehindert, so kann man danach idR. fortsetzen, wo man aufgehört hat, solange man es noch als einheitlichen Vorgang betrachten kann.<sup>230</sup> Wenn sich auf einem der bei Wudu zu reinigenden Körperteile (z.B. Hände) Farbe oder Dreck findet, so unterbricht die Reinigung dessen die Waschung nicht, auch wenn der letzte gewaschene Körperteil bereits trocken ist, da dies etwas ist, das mit Wudu im Zusammenhang steht.<sup>231</sup> Das Entfernen von Verunreinigung an der Kleidung soll die Waschung hingegen nicht verzögern.

**l.** Die Waschung ist gültig und muss nicht wiederholt werden, wenn man die entsprechenden Stellen nur *ein- oder zweimal* anstatt dreimal wäscht.<sup>232</sup>

**m.** Es ist zumindest erwünscht die Waschung mit der rechten Seite zu beginnen (nach einem Teil der Gelehrten ist es Pflicht).<sup>233</sup> Zulässig ist das Waschen über die erforderlichen Stellen hinaus, also etwa über die Ellbogen oder die Fußknöchel.<sup>234</sup>

**n.** Selbst wenn man Wudu mit Wasser eines fließenden Flusses vollzieht, so soll man nicht verschwenderisch mit dem Wasser umgehen.<sup>235</sup> Es gibt keinen Beleg für die Ansicht, dass das Sprechen während der Waschung verboten oder verpönt ist.<sup>236</sup> Ebenso gibt es keinen stichhaltigen Beleg

---

<sup>229</sup> Siehe zu den unterschiedlichen Ansichten diesbezüglich Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 91 f.

<sup>230</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 265.

<sup>231</sup> Fatwa *Ibn Uthaimin*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält, S. 7, auf <http://www.salaf.de>.

<sup>232</sup> Al-Buhari berichtet einen entsprechenden Hadith von Abullah ibn Zaid; Abu Dawud und Tirmidhi von Abu Huraira; der Hadith ist hasan sahih nach al-Albani. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, S. 132.

<sup>233</sup> Abu Huraira berichtet vom Propheten (s.a.w.s.), dass man mit rechts bei der Waschung beginnen soll. Verzeichnet bei Abu Dawud, Ibn Hibban und Baihaqi. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Belege, spricht mehr für eine Pflicht als für eine bloße Empfehlung. Siehe auch *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 14/42, S. 156.

<sup>234</sup> Basierend auf einem Hadith von Abu Huraira (r.a.), verzeichnet von al-Buhari und Muslim, darüber, dass der Muslim dadurch im Jenseits das Licht (das Weiße), welches von den beim Wudu gewaschenen Körperstellen ausgeht verlängern soll.

<sup>235</sup> Darauf wies der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) Sa'd (r.a.) hin, verzeichnet von Ahmad und Ibn Madscha (mit schwacher Kette).

<sup>236</sup> *Gruppen-Fatwa*, Does Talk during Wudu Render it Unvalid?, 29.9.2002, auf <http://www.islamonline.net>.

dafür, dass es vorzüglicher ist, sich nach der Waschung nicht mit dem Handtuch abzutrocknen.<sup>237</sup>

## 8.2 Zusätzliche Handlungen bei der Waschung

a. Bei Beginn der Handlung soll (nach manchen: muss) die Erwähnung von Allahs Namen erfolgen (*Bismillah*).<sup>238</sup>

b. Das Reiben der Glieder bei der Waschung ist etwas, was in der Sunna seine Grundlage hat und es ist gut das zu machen, weil es die Waschung vervollkommnet.<sup>239</sup>

c. Das Waschen des Geschlechtsorgans oder die Entfernung von Unreinheiten von anderen Körperstellen, als den beschriebenen, ist kein Teil von Wudu.<sup>240</sup> Sind Unreinheiten vorhanden, sollen sie vorher entfernt werden. Dafür ist keine zeitliche Nähe zu Wudu oder die Absicht für Wudu erforderlich.

d. Vor der Waschung ist es vorzüglich, sich die Zähne mit dem Miswak (Siwak) zu Putzen.<sup>241</sup> Dabei kann man alle geeigneten Mittel verwenden, wie gewöhnliche Zahnbürsten und Zahnpasta. Am besten ist jedoch die Benutzung des Siwak (vom Arak-Baum, mit reinigenden Inhaltsstoffen).<sup>242</sup>

---

<sup>237</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 80; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 43.

<sup>238</sup> Es gibt hierzu schwache Ahadith, die auf die Pflicht hinweisen. Abu Dawud und Ibn Madscha verzeichnen einen von al-Albani als hassan klassifizierten Hadith. Manche Gelehrte folgern daher, dass Wudu nicht gültig ist, wenn man „Bismillah“ absichtlich nicht spricht; es macht aber nichts, wenn man es vergisst. Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 29. Vgl. auch Imam *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, S. 34. Imam *Malik* scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass sowohl das Sprechen von Bismillah, als auch das Unterlassen nichts an der Gültigkeit des Gebetes ändern. Siehe *al-Qairawani*, 4.6a. Basmalla.

<sup>239</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 32; Dr. *Abdul Azeem Badawi*, S. 47. Manche halten es für verpflichtend. Auf diese Handlungsweise des Propeten weist der Hadith von Abdullah b. Zaid, bei Ahmad – sahih nach Ibn Hudhaima, hin, dass der Prophet (s.a.w.s.) 2/3 Mudd Wasser benutzte und seine Muskeln rieb. siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 10/38, S. 149.

<sup>240</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 75.

<sup>241</sup> Über den Miswak gibt es zahlreiche Ahadith. Siehe zur Erläuterung *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/29, S. 121.

<sup>242</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Wäre es für meine Umma nicht eine Last, hätte ich sie angewiesen, bei jeder Gebetswaschung den Siwak zu benutzen. (al Mustradrak ala al-Sahihain Nr 516.

e. Beim Waschen des Gesichtes sollte man eine Hand voll Wasser durch den Bart führen.<sup>243</sup> Bei Waschen der Füße und Hände sollte man darauf achten, das Wasser in die Finger- und Zehenzwischenräume zu führen.<sup>244</sup> Ebenso sollten Ringe beim Waschen bewegt werden, um dem Wasser das Durchströmen zu ermöglichen.<sup>245</sup> Beim Hineinziehen des Wassers in die Nase soll man großzügig vorgehen, außer man fastet.<sup>246</sup>

f. Empfohlen wird ein Bittgebet danach.

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Jeder, der die Gebetswaschung gut durchführt und danach sagt: „Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt. Er ist der Einzige und Er hat keinen, der Ihm beigesellt ist, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Gesandter ist (Aschhadu an la illaha illallah, wahdahu la sharika lah, wa aschhadu anna Muhammadan abduhu wa rasuluhu“). O Allah, mache mich von den reuig Umkehrenden und von den sich Reinigenden (Allahuma-dschalni mina-ttawabina wa-dschalni minal-mutataherina); dem werden alle acht Tore des Paradieses geöffnet und er kann eintreten, von welchem Tor er will.*“<sup>247</sup>

g. Verdienstvoll ist ein (rituelles) Gebet von zwei Einheiten (Rak'a) nach der Waschung.<sup>248</sup> Empfohlen wird die Waschung vor dem Schlafengehen<sup>249</sup> und falls man nach dem Geschlechtsverkehr essen, trinken oder schlafen gehen möchte oder wenn man den Geschlechtsverkehr wiederholen möchte,<sup>250</sup> weiters für jedes Gebet

---

<sup>243</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*So hat es mir Allah befohlen:*“ (Abu Dawud). Imam *Malik* hält es nicht für erforderlich, mit den Fingern durch den Bart zu fahren, sondern nur von oben nach unten mit den Händen zu reiben. Siehe *al-Qairawani*, 4.6q. The Beard. Es wird von 'Uthman berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) den Bart beim Wudu nehmen rieb, verzeichnet bei Tirmidhi, Ibn Hudhaima sieht ihn als sahih an. Andere sehen die meisten Ahdadith darüber als nicht stark genug, um eine Pflicht zu begründen. Allerdings hält es die Mehrheit bei Ghusl für erforderlich. Vgl. auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 266.

<sup>244</sup> Al Mustadrak ala Al-Sahihain Nr. 648.

<sup>245</sup> So tat es der Gesandte Allahs s.a.w.s. (Ibn Madscha Nr. 449).

<sup>246</sup> Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

<sup>247</sup> Diese Version des Hadithes verzeichnet Tirmidhi (ebenso Sahih Ibn Hibban Nr. 6763, der Hadith ist sahih nach al-Albani); ohne „O Allah, mache mich von den reuig ...“ auch Muslim. Siehe zu den Erläuterungen dazu *Mourad*, Hadithe, S. 15.

<sup>248</sup> Al-Buhari Nr. 1098; Muslim Nr. 234.

<sup>249</sup> Al-Buhari Nr. 5952.

<sup>250</sup> Entsprechende Ahadith dazu von Aischa (r.a.) Ammaar in Yasir und Abu Sa'id, verzeichnet von Muslim, an-Nasa'i, Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha, alle drei sahih nach al-Albani.

gesondert,<sup>251</sup> nach dem Erbrechen,<sup>252</sup> nach dem Tragen eines Toten,<sup>253</sup> und Essen von etwas, das mit Feuer in Berührung kam<sup>254</sup>.

### 8.3 Unerwünschte Handlungen

a. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Prophet (s.a.w.s.) oder seine Gefährten die *Absicht*, die Waschung durchzuführen, in Worte gefasst haben (wie etwa: Ich beabsichtige [...]). Die Absicht ist eine Herzenssache. Gefestigt ist „Bismillah“ und ein Gebet nach der Waschung, es ist jedoch – eventuell mit Ausnahme einer Gelegenheit, berichtet von Abu Musa al-Ash’ari,<sup>255</sup> nicht authentisch überliefert, dass der Prophet (s.a.w.s.) irgendwelche Gebete während des Vollzugs der Waschung sprach.<sup>256</sup>

b. Ebenso gibt es keine Grundlage für das *Bestreichen des Nackens* mit der Oberseite der Hand. Wer dies etwa macht, um einen Hitzeschlag zu vermeiden oder aufgrund einer Unreinheit am Hals, so ist dies unproblematisch. Wird es aber gewohnheitsmäßig gemacht bzw. als Teil von Wudu angesehen, so ist es als verbotene Bid’a (Neuerung) anzusehen.<sup>257</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Wer in dieser unserer Sache etwas neu begründet, was nicht dazugehört, ist abzuweisen.*“<sup>258</sup> Ebenso sollte man die mehr als dreimalige Waschung der Glieder vermeiden.

c. Was das Wudu-Verrichten mit Gebrauch von *Seife* angeht, so ist dies nicht vorgeschrieben. Lassen sich Unreinheiten nicht anders beseitigen, ist nichts Verwerfliches daran. Man darf dies jedoch nicht

---

<sup>251</sup> Hadith von Buraydah bei Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, an-Nasa’i, sahih nach al-Albani.

<sup>252</sup> Tirmidhi, die Kette ist sahih nach al-Albani; Abu Dawud berichtet den Hadith allerdings ohne Hinweis auf Wudu.

<sup>253</sup> Basierend auf einem Hadith, verzeichnet von Ahmad, ibn Hibban und Baihaqi, sahih nach al-Albani.

<sup>254</sup> Muslim und Nasa’i, sahih nach al-Albani. Siehe zur Aufhebung des Verbots der Pflicht für Wudu nach Essen solcher Speise: *Abu Ameena Bilal Philips*, Usool at-Tafseer, Kapitel über die Typen der Abrogation (Naskh).

<sup>255</sup> Verzeichnet von an-Nasa’i.

<sup>256</sup> Siehe *Abdul Rahman Al-Sheha*, Was man über die rituelle Reinigung (Tahara) wissen muss, übersetzt von Ahmed Ateia, 1. Auflage, IslamLand, S. 35 f.

<sup>257</sup> Fatwa von Schich *Abde-Khalik Hasan ash-Shareef*, Wiping over the Neck in Ablution, 16.7.2002, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>258</sup> Al-Buhari Nr. 2550.

gewohnheitsmäßig tun, um keine unzulässige Neuerung im gottesdienstlichen Bereich zu begründen.<sup>259</sup> Vorzuziehen wäre die Waschung mit Seife bevor man Wudu verrichtet.

**d.** Es ist von der Sunna des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) sparsam mit dem Wasser umzugehen und dieses nicht beim Schöpfen zu sehr zu verschütten.<sup>260</sup>

#### **8.4 Wodurch Wudu annulliert wird bzw. was Wudu neuerlich erforderlich macht**

**a.** Die Gebetswaschung muss durchgeführt werden, wenn es zu einer *Ausscheidung aus einer der beiden Körperöffnungen* kommt (Stuhl oder Urin). Hat jemand einen häufigen starken bzw. unkontrollierbaren Harndrang, so vollzieht er einmal Wudu, bindet sich etwas um, um das Austreten des Urins so weit als möglich zu verhindern, und betet, ohne sich darüber Gedanken zu machen, ob Urin austritt oder nicht.<sup>261</sup> In einem solchen Zustand muss der Betroffene jedoch vor jedem Gebet Wudu verrichten.<sup>262</sup>

**b.** Ebenso wird die Waschung annulliert durch das Ausscheiden von *Blähungen*, hörbaren oder lautlosen Winden.<sup>263</sup> Es ist allerdings nicht notwendig, die Waschung zu wiederholen, wenn man sich zwar nicht sicher ist, ob ein Wind abgegangen ist oder nicht, man aber weder etwas gehört noch etwas gerochen hat.<sup>264</sup> Wenn jemand ständig Blähungen hat, so dass er etwa kein Gebet beten kann, ohne dass Winde abgehen, so muss er sich um die Windabgänge nicht kümmern, weil von ihm nicht

---

<sup>259</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 82.

<sup>260</sup> Abu Bakr (r.a.) berichtet: „Der Gesandte Allahs s.a.w.s. hat sich immer mit einer Saa' (Hohlmaß, ca. 3 kg) Wasser gewaschen (Ganzwaschung) und mit einer Mud (Maßeinheit, ca. 2 Handvoll) gereinigt.“ (Muslim Nr. 326.)

<sup>261</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 23.

<sup>262</sup> Eine entsprechende Regelung gibt es explizit für Frauen mit verlängerten Blutungen bei Menstruation oder Wochenbett. Die Situation beim Austreten von Urin ist vergleichbar, so dass dieselben Grundsätze angewendet werden können. Siehe näheres im Kapitel über Menstruation und Wochenbett. Siehe etwa *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 54.

<sup>263</sup> In unterschiedlichem Wortlaut verzeichnet von al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Ahmad, al-Baihaqi.

<sup>264</sup> Siehe *Mourad/Toumi*, Methodenlehre der Ermittlung islamischer Bestimmungen aus Koran und Sunna, S. 172.

mehr verlangt wird, als er zu tragen fähig ist. Er muss die Gebetswaschung allerdings vor jedem Gebet wiederholen.<sup>265</sup>

c. Auch muss nach *Madhi* (Erregungsflüssigkeit) und *Wadi* (Nachtropfen weißer Flüssigkeit nach Urinieren) die Waschung durchgeführt werden. Ibn Abbas berichtet: „Beim Samenerguss muss die rituelle Ganzwaschung (Ghsl) vollzogen werden. Aber bei *Madhi* und *Wadi* sagte er: ‚*Wasche dein Glied und vollziehe deine Gebetswaschung.*‘“<sup>266</sup>

d. Beim Ausfließen von *Istihada-Blut* (Nachblutungen nach der Menstruation oder nach dem Wochenbett) sollte die Frau einfach Wudu vollziehen und eventuell eine Binde einlegen und kann beten.<sup>267</sup> Wenn sie permanent blutet, soll die Gebetswaschung jedoch vor jedem Gebet wiederholt werden (Siehe dazu im Kapitel über Menstruation und Wochenfluss). Jemand, dem für gewisse Zeit laufend Eiter austritt, der sollte die Gebetswaschung vollziehen und etwas darüber legen (Binde), damit dies nicht auf die Kleidung gelangt.

e. Der *Tiefschlaf* und die Bewusstlosigkeit<sup>268</sup> machen ebenso die Waschung nichtig.<sup>269</sup> Ebenso verhält es sich bei jedem anderen Zustand, in dem man die Kontrolle über sich verliert, wie insb. im Rauschzustand. Die Zurechnungsfähigkeit ist Voraussetzung für den Gottesdienst.

---

<sup>265</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 29.

<sup>266</sup> Sunan al-Baihaqi al Kubra, Hadith Nr. 771.

<sup>267</sup> Sahih Ibn Hibban Nr. 1345.

<sup>268</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, 1, 36. Bewusstlosigkeit bewirkt einen stärkeren Verlust der Wahrnehmung als Schlaf. Trunkenheit oder sonstig bewirkte Unzurechnungsfähigkeit hat ebenso den Verlust von Wudu zur Folge nach allgemeiner Ansicht unter den Gelehrten.

<sup>269</sup> Basierend auf einem Hadith von Safwan ibn A'ssal, sahih nach Ibn Hudhaima und Tirmidhi. Aus einem Hadith von Ali (r.a.) lässt sich ableiten, dass sich der Mensch im Schlaf nicht kontrollieren kann, also nicht weiß, was seine Hand anfasst oder ob er einen Windstoß ausscheidet oder nicht. Manche unterscheiden daher zwischen dem Schlaf im Sitzen, bei dem man den Windstoß unterdrückt und dem Schlaf im Liegen. Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 55. Aus einem Hadith von Anas ibn Malik (bei Abu Dawud, sahih nach Daraqutni), geht hervor, dass die Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) teilweise beim Warten auf das Ischa-Gebet einnickten und dann beteten ohne Wudu zu wiederholen. As-San'ani referiert 8 verschiedene Ansichten der Gelehrten darüber, ob und wann der Schlaf Wudu annulliert. Er kommt unter Abwägung der vorgebrachten Argumente zum Schluss, dass nur der Tiefschlaf und nicht das leichte Einnicken (auch wenn man schnarcht, wenn das Schnarchen am Anfang des Schlafes auftaucht), Wudu annulliert - *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 1/61, S. 197.

f. Speisen, insb. Fleischgerichte, machen die Waschung nicht wichtig, allerdings muss die Waschung nach Ansicht eines Teils der Gelehrten bei Genuss von Kamelfleisch wiederholt werden.<sup>270</sup>

g. Das *Berühren des Geschlechtsteils* (ohne Barriere<sup>271</sup> und mit den Fingern oder der Handinnenseite<sup>272</sup>) macht nach Ansicht eines großen Teils der Gelehrten die Gebetswaschung erforderlich. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Wer seinen Penis berührt, soll die Gebetswaschung vollziehen und wenn eine Frau ihr Geschlechtsteil berührt, soll sie ihre Gebetswaschung vollziehen.*“<sup>273</sup> Wudu wird in diesem Fall nach Dafürhalten eines Teils der Gelehrten als aufgehoben erachtet, wenn der Penis mit der Handinnenseite oder mit den Fingern berührt wird, andere machen diese Einschränkung nicht.<sup>274</sup>

Allerdings sehen manche Gelehrte, wie auch die *hanafitische* Rechtsschule,<sup>275</sup> die Waschung als nicht zwingend an, weil der Prophet (s.a.w.s.) einem Mann, der über die Notwendigkeit einer Waschung nach Berühren des Penis fragte, sagte: „*Nein, denn es ist ein Teil von dir.*“ (sahih nach Ibn Hibban<sup>276</sup>). Die überzeugendste Ansicht, um diese

---

<sup>270</sup> Basierend auf einem Hadith verzeichnet von Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha. Scheich al-Albani klassifizierte ihn als sahih. Ebenso einen Hadith worin der Prophet (s.a.w.s.) auf die Frage nach der Notwendigkeit von Wudu nach Kamelfleisch mit „ja“ antwortet (Muslim). *An-Nawawi* bemerkt, dass der Hadith stärkste Beweiskraft hat, obwohl die Mehrheit dies ablehnt. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh us-Sunnah* 1, 38.b. Imam *Malik* verneint beispielsweise die Notwendigkeit von Wudu, siehe *al-Qairawani*, 1.2p. Scheich *Ibn Baz* bestätigt die Pflicht zu Wudu (Fatawa Islamiyah Band 2, S. 46 f), ebenso Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 55. Manche halten die Pflicht für aufgehoben, so *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 269.

<sup>271</sup> Siehe *al-Qairawani*, 2.2n Touching the Human genitals. Eine solche Barriere wäre etwa ein Waschlappen oder ein Stück Stoff.

<sup>272</sup> Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 269. Sehr viele machen die Einschränkung in Bezug auf die Stelle der Berührung (Handrücken oder Handinnenseite) nicht, weil es dafür keinen evidenten Hinweis gibt.

<sup>273</sup> Musnad Imam Ahmad Nr. 7076. Zu diesem Thema gibt es eine Reihe von Ahadith, siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh us-Sunnah* 1, 36.a. Dennoch gibt es etwa in der malikitischen Schule abweichende Ansichten in Bezug auf das Berühren der Vagina durch die Frau. Die stärkste Meinung in der Schule ist die, dass das Berühren der äußeren Lippen keine Waschung erforderlich macht, das der inneren hingegen schon. Siehe *al-Qayrawani*, 2.20 A woman touching her vagina.

<sup>274</sup> Vgl. Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, S. 42.

<sup>275</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, 1, 36.a; *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 104 ff.

<sup>276</sup> Sahih nach Ibn Hibban. Auch bei Ahmad und Daraqutni. Auch Tabarani und Ibn Hazm erachten ihn als authentisch. Allerdings gibt es Vorbehalte eines Teils der Hadithgelehrten und von vielen werden die Ahadith über die Erfordernis von Wudu als stärker angesehen, weswegen sie bevorzugt werden. Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-*

Ahadith in Einklang zu bringen ist, wie Dr. *Abdul-Azeem Badawi* bemerkt, diejenige von Scheich *al-Albani*, dass die Gebetswaschung dann erforderlich wird, wenn die Berührung mit Lust oder Erregung verbunden war, ansonsten die Gebetswaschung allerdings höchstens empfohlen wird.<sup>277</sup>

**h.** Hinsichtlich des *Berührens des anderen Geschlechtes* (Mann-Frau) gibt es Meinungsunterschiede in Betreff der Notwendigkeit der Verrichtung von Wudu, je nachdem, wie die Worte des Qur'an „**oder ihr Frauen berührt habt**“ verstanden werden.<sup>278</sup> Manche der Gelehrten beziehen dies auf jede direkte Berührung, andere meinen, Wudu sei nur bei lustvoller Berührung notwendig.<sup>279</sup> Scheich *Ibn Baz* weist darauf hin, dass die Ansicht darüber, dass das Berühren kein Wudu erfordert, die stärkste ist.<sup>280</sup> Nach einem Teil der Gelehrten ist mit Berühren der sexuelle Kontakt gemeint, womit Wudu nur nach Geschlechtsverkehr verbindlich wird.<sup>281</sup> Das belegen insb. Ahadith darüber, dass der Prophet (s.a.w.s.) nach einem Kuss betete, ohne die Waschung zu vollziehen oder, dass er Aischa (r.a.) berührte, die bei einer Gelegenheit mit ausgestreckten Beinen vor dem betenden Propheten (s.a.w.s.) lag, damit sie die Beine zusammenzieht, wenn er die Niederwerfung machen wollte.<sup>282</sup> Imam *Malik* stellt darauf ab, ob die Berührung aus Lust geschah

---

Maram, S. 42. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/66, S. 210 ff. Die Waschung hielten z.B. Ali ibn Abi Talib, Abdullah ibn Mas'du, Abdullah ibn Abbas und Abu Huraira für nicht erforderlich, während sie Umar und sein Sohn Abdullah, Abu Huraira und Ibn Abbas für erforderlich hielten. Malik hält es für mandub, aber nicht für wadschib.

<sup>277</sup> Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, The Concise Presentation of the Fiqh of the Sunnah an the noble Book, S. 51.

<sup>278</sup> Die schafi'itische Lehre sagt, dass bereits das Berühren der Hand einer fremden Person des anderen Geschlechts zum Verlust von Wudu führt. Siehe *Umar Abdul Jabbaar*, S. 11.

<sup>279</sup> Vgl. Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 27. Siehe im Detail zu den vier Rechtsschulen *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 102 ff.

<sup>280</sup> Fatawa Islamiyah Band 2, S. 45. Das Gerücht, dass das Anschauen des anderen Geschlechts Wudu annulliert, hat überhaupt keine Grundlage im islamischen Recht, mit Ausnahme der Situation, in der Erregungsflüssigkeit austritt (in diesem Fall ist Wudu notwendig). Siehe Fatwa von Scheich *Ahmad Kutty*, Does Looking at Women invalidate Wudu?, 8.4.2004, <http://www.islamonline.net>.

<sup>281</sup> Dies ist auch die Ansicht von Ali und Ibn Abbas (r.a.). Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/64, S. 207.

<sup>282</sup> Abu Dawud Nr. 178 und 179, at-Tirmidhi Nr. 86. Al-Buhari hält den Hadith über den Kuss für schwach. Nasa'i hält ihn für am besten in dieser Frage, obwohl er mursal ist. Bezüglich des Hadithes über die Berührung beim Beten, meinen manche, dass dies nicht bedeutet, dass kein Stoff dazwischen war. Siehe auch *Sayyid Saabiq*, Fiqh us-Sunnah 1, 37; *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/64, S. 207. Die Befürworter der Ansicht,

oder nicht.<sup>283</sup> In Anbetracht dessen, dass das (lustvolle) Berühren des Geschlechtsteils Wudu erforderlich macht, ist am ehesten davon auszugehen, dass die Berührung, die spürbare Erregung auslöst, die Erneuerung von Wudu erforderlich macht.<sup>284</sup>

**i.** Nach der stärksten Meinung annullieren Nasenbluten oder *Blutungen* aus Wunden nicht die Gebetswaschung.<sup>285</sup> Nach *Abu Hanifa* ist dies bei größeren Mengen doch der Fall.<sup>286</sup> Überlieferungen belegen jedoch, dass einige Sahaba (Gefährten des Propheten s.a.w.s.) beteten, obwohl sie bluteten<sup>287</sup> und ebenso überliefert Anas (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) nach dem Aderlass betete, ohne Wudu zu wiederholen.<sup>288</sup>

**j.** Von Abu Huraira (r.a.) wird ein von Abu Dawud, Ahmad, Ibn Madscha, at-Tirmidhi und an-Nasa'i verzeichneter Hadith über die Notwendigkeit der Ganzkörperwaschung (Ghusl) nach Durchführung der Totenwaschung und Wudu nach dem *Tragen eines Toten* berichtet. Vielfach wird der Hadith als schwach und daher nicht bindend angesehen. At-Tirmidhi klassifizierte ihn als hasan (schön), Ibn Hibban als sahih (gesund). Berichte darüber, dass manche Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) nach der Totenwaschung Ghusl vollzogen und andere nicht, wie etwa 'Umar (r.a.) berichtet, lassen den Schluss zu, dass es sich nicht um eine Pflicht, sondern um eine erwünschte Handlung handelt.<sup>289</sup>

---

dass es auf den Lustmoment ankommt, bevorzugen die Waschung nach einem Kuss auf den Mund (weil sie davon ausgehen, dass dieser mit Lust und Erregung verbunden ist), ansonsten grundsätzlich nicht. Siehe *al-Qairawani*, 2.2m Wudu on account of kissing; Imam *Malik*, Muwatta, Buch 2, Nr. 2.13.53

<sup>283</sup> Vgl. *Ibn Taymya*, Fatwas of Muslim Woman, 27. Vgl. auch *al-Qairawani*, 2.2l Wudu on account touching a person.

<sup>284</sup> So auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 270.

<sup>285</sup> Ein Hadith über Blutungen und Erbrechen wird von Aischa (r.a.) überliefert, verzeichnet ist er bei Ibn Madscha. Ahmad und andere halten ihn allerdings für schwach, jedenfalls ist er mursal. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 8/68, S. 215.

<sup>286</sup> *Zaidan*, 40.

<sup>287</sup> Abu Dawud, Ibn Hudhaima, al-Buhari in mu'allaq Form. Siehe Imam *Malik*, Muwatta, Buch 2, Nr. 2.17.67.

<sup>288</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 8/68, S. 216.

<sup>289</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh us-Sunnah 1, 56.a. Ebenso wird von Ibn Abbas bei al-Baihaqi und al-Hakim berichtet, dass dies nicht erforderlich ist, sondern dass das Waschen der Hände genügt. Siehe Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 3 Nr. 4. Vgl. die Erläuterungen von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 10/70, S. 219.

**k.** Nur nach *Abu Hanifa* annulliert das laute *Lachen im Gebet* die Waschung,<sup>290</sup> nach allen übrigen Rechtsschulen wird nur das Gebet ungültig.<sup>291</sup>

**l.** Ist man sich vor einem Gebet nicht mehr sicher, ob irgendetwas die Gebetswaschung annulliert hat, weiß man aber, dass man die Waschung durchgeführt hat, so kann man beten, ohne sich Gedanken zu machen, da Sicherheit (nämlich das Wissen, dass man Wudu gemacht hat) gegenüber Zweifel überwiegt.<sup>292</sup>

## 8.5 Al-Mash, das Bestreichen der Schuhe und Socken<sup>293</sup>

**a.** Über das Bestreichen der Schuhe und Socken (rituelle Benetzung) bei der Gebetswaschung gibt es vielfach überlieferte Ahadith.

Al Mughira ibn Schu'ba berichtete: „Ich war zusammen mit dem Propheten (s.a.w.s.) (auf Reise). Er begann damit, die Gebetswaschung zu vollziehen, da wollte ich ihm die Lederschuhe (khuff) ausziehen. Er sagte: ‚Lass sie, ich habe sie angezogen in einem Zustand, wo meine beiden (Füße) rein waren.‘ Dann strich er mit der Hand über die beiden Lederschuhe.“ (al-Buhari, Muslim).<sup>294</sup>

**b.** Wenn die Socken oder Schuhe angezogen wurden, während man sich in rituell reinem Zustand befand (Wudu hatte), so muss man diese bei den nächsten Gebetswaschungen nicht ausziehen, um die Füße zu waschen, sondern kann einfach mit der nassen Hand über die Oberseite der Socken bzw. Schuhe streichen.<sup>295</sup> Die Socken bzw. Schuhe sollen dabei rein von

---

<sup>290</sup> Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 1.3 über Wudu.

<sup>291</sup> *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-ibadat, 39. Die hanafitische Ansicht basiert auf einem von Tabarani verzeichneten Hadith über einen Mann, der in der Moschee des Propheten (s.a.w.s.) in ein Loch trat und stürzte, woraufhin Betende laut lachten und ihnen angeordnet wurde, sich zu waschen und das Gebet zu wiederholen. Siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 108.

<sup>292</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 52; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 56; siehe auch *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 108.

<sup>293</sup> Siehe zu den zentralen Ahadith *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, Kapitel V über Mash; und die Erläuterungen dazu von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, ab Hadith Nr. 1/53, S. 177 – 192.

<sup>294</sup> Erläuterungen zu diesem Hadith bei Mourad, Hadithe, S. 16 f.

<sup>295</sup> Ali (r.a.) sagte: „Wenn die Religion eine Sache persönlicher Meinung wäre, wäre es passender über die Sohle der Socken zu streichen als über ihre Oberseite. Ich habe den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) gesehen, wie er über die Oberseite strich.“ (Abu Dawud, sahih nach al-Albani). Manche ziehen es vor, das Bestreichen derart vorzunehmen, dass man die rechte Hand bei den Zehen ansetzt und die linke bei der Sohle und dann sowohl oben als auch unten darüberstreicht. Siehe z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band

rituell unreinen Substanzen (Nadschasa) sein.<sup>296</sup> Die Socken bzw. Schuhe müssen nach überwiegender Ansicht den Bereich der Füße abdecken, der bei der Gebetswaschung zu waschen wäre (bis einschließlich der Knöchel).<sup>297</sup> Man sollte nach der Waschung eines Fußes nicht gleich die Socke anziehen, bevor man den anderen Fuß gewaschen hat – ein Teil der Gelehrten hält in diesem Fall das Bestreichen bei der nächsten Waschung für nicht zulässig, weil die erste Socke dann angezogen wurde, bevor man im rituell reinem Zustand war.<sup>298</sup>

c. Das Bestreichen ist nur solange möglich, als sich der Mensch nicht in einem Zustand befindet, der die Ganzkörperwaschung erforderlich macht.<sup>299</sup> Die *Periode*, innerhalb derer man das Bestreichen *maximal* durchführen darf, bevor man die Füße wieder normal waschen muss, beträgt für Ortsansässige einen Tag und eine Nacht und für Reisende drei Tage und drei Nächte.<sup>300</sup> Die Berechnung der Zeit beginnt ab dem Zeitpunkt des ersten Bestreichens und nicht ab dem Zeitpunkt des Anziehens der Socken.<sup>301</sup> Nach einer anderen Ansicht beginnt die Berechnung ab dem Zeitpunkt, zu dem Wudu wieder fällig wird (z.B. durch Urinieren etc.).<sup>302</sup> Die erste ist die vorzuziehende Sichtweise.<sup>303</sup> Ein

---

I, S. 281 f.; Es gibt auch die Ansicht, dass die Füße nur rein von Unreinheit (z.B. Urin) sein müssen, doch ist die Ansicht, dass man Wudu haben muss korrekt. Siehe dazu *Mourad*, Hadithe, S. 17.

<sup>296</sup> Sahih Ibn Hibban Nr. 2185.

<sup>297</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 281. Obwohl Sayyid Saabiq auf die Meinung *Ibn Taimiyyas* hinweist, dass die Argumente schwach sind (Fiqh us-Sunnah Volume 1, 45.). Es wäre nach manchen möglich über die Socken zu streichen, die die Knöchel nicht ganz bedecken, wenn man dabei allgemein von Socken sprechen kann, die ihre Funktion erfüllen. Siehe auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 49.

<sup>298</sup> Siehe dazu Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 100. Das ist gleichzeitig die stärkere Ansicht zur Frage, ob das Bestreichen dann erlaubt ist oder nicht.

<sup>299</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 98 ff.

<sup>300</sup> ‘Ali berichtete: Der Prophet legte die Periode von Mash (Streichen) über die Ledersocken (Khifaaf – Plural vom Khuff) für drei Tage und Nächte für einen Reisenden und einen Tag und eine Nacht für die sesshafte Person (in einer Stadt) fest (Muslim). Der Hadith von Ubayy ibn Imaara, den Abu Dawud berichtet, welcher eine längere Periode zulässt, ist (auch nach diesem) schwach und widerspricht authentischen Ahadith, weswegen er nicht als Beleg herangezogen wird. Nach Imam *Malik* und *Abu Hanifa* müssen in diesem Fall nicht nur die Füße gewaschen werden, sondern Wudu erneut vollzogen werden und das ist die konsequentere der beiden Ansichten.

<sup>301</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 106.

<sup>302</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 49.

<sup>303</sup> Vgl. *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, Fiqh of Tahara, Erläuterungen zu Extra-Hadith nach Hadith Nr. 22.

Reisender, dessen Bestreichung länger als ein Tag und eine Nacht her ist und der ortsansässig wird, muss die Füße wieder waschen.<sup>304</sup>

**d.** *Zieht man* die Socken bzw. Schuhe *aus*, so wird die rituelle Benetzung *hinfällig*.<sup>305</sup> Zieht man sie jedoch aus, während man in rituell reinem Zustand ist, so soll man nur die Füße waschen, kann die Fußbekleidung dann wieder anziehen und beim nächsten Wudu wieder bloß über sie streichen.<sup>306</sup> Scheich *al-Albani* führte aus, dass jemand beten kann ohne Wudu wiederholen zu müssen, wenn er zwei Paar Socken übereinander trägt und über beide streicht und dann das obere Paar auszieht, doch wenn er nur über ein Paar Socken streicht und später ein weiteres Paar anzieht, so kann er nicht über dieses neue Paar streichen.<sup>307</sup>

**e.** Dass es erlaubt ist *Mash* auch über *Socken bzw. Strümpfe* zu machen (nicht beschränkt auf Lederschuhe), wird von vielen Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) berichtet.<sup>308</sup> Ebenso war es die Ansicht *Abu Hanifas* kurz vor seinem Tod.<sup>309</sup> Scheich *ul-Islam Ibn Taimiyya* sprach davon, dass jemand der behauptet, es gäbe einen Konsens über das Nichterlaubtsein von Streichen über die Fußbekleidung, aus Mangel an Wissen heraus spricht.<sup>310</sup> Die Ansicht, dass es nicht erlaubt ist Socken zu bestreichen, weil dies nur über solche Fußbekleidung zulässig ist, die wasserundurchlässig bzw. besonders dick ist, insb. Lederschuhe (*khuff*),<sup>311</sup> hat keine ausreichende Grundlage,<sup>312</sup> zumal es erlaubt ist das Bestreichen über Fußbekleidung durchzuführen, die Löcher oder Risse aufweist (und damit nicht wasserundurchlässig ist).<sup>313</sup> Schließlich waren auch die Socken der Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) löchrig,

---

<sup>304</sup> *Al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 5.1 über *Mash*.

<sup>305</sup> Dies gilt, wenn ein großer Teil der Socken ausgezogen wird. Siehe auch *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 49.

<sup>306</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 47.

<sup>307</sup> Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 60.

<sup>308</sup> Es muss sich um Fußbekleidung handeln, wie gewöhnliche Socken, die verwendet werden, um einen gewissen Schutz zu bieten (vor Kälte, vor Schmutz etc). Daher ist das Benetzen hauchdünner Strümpfe, die sehr leicht reißen, nicht ausreichend. Es ist so, als wäre der Fuß nackt. Siehe Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 101. Keine fundierte Grundlage hat hingegen die Ansicht, dass man mit der Fußbekleidung eine gewisse Wegstrecke zurücklegen können muss (so aber *asch-Schafi'i*).

<sup>309</sup> Siehe dazu *Mourad*, *Hadithe*, S. 17.

<sup>310</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 44.a.

<sup>311</sup> *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 48 f.

<sup>312</sup> Siehe *Fatwa* von Scheich *Ahmad Kutty*, *Rules for Wiping over Socks in Wudu*, 30.4.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>313</sup> Diese dürfen nicht zu groß sein, so dass die Socken noch ihre Funktion erfüllen.

wie die Socken anderer Menschen,- dies sagte *al-Thauri*.<sup>314</sup> Dr. *Badawi* weist darauf hin, dass *Al-Hassan al-Basri* sagte, dass (ihm) siebenzig Gefährten (r.a.) des Propheten (s.a.w.s.) darüber berichteten, dass der Prophet (s.a.w.s.) über seine Socken strich.<sup>315</sup>

## 9. Ghusl - Die rituelle Ganzwaschung

### 9.1 Durchführung der Reinigung

a. Die Ganzwaschung ist die Waschung des gesamten Körpers mit reinem und reinigendem Wasser. Sie ist Pflicht:

- Im Zustand der großen rituellen Unreinheit - *Dschanaba*, also:

1) Nach einem Samenerguss (beim Geschlechtsakt oder im Schlaf).<sup>316</sup> Nach einem sexuellen Traum ohne Ausfluss des Samen ist Ghusl nicht erforderlich.<sup>317</sup> Wacht jemand auf und findet eine Flüssigkeit vor, weiß aber nicht, ob es Spermien sind, so ist die Waschung nicht erforderlich.<sup>318</sup> Wenn er hingegen Samenflüssigkeit erkennt, muss er sich waschen. Treten Spermien ohne Begleitung eines Gefühls und ohne Stimulation aus, etwa aufgrund von Krankheit oder Kälte, so ist (nach Ansicht der Mehrheit) nur Wudu, nicht aber Ghusl erforderlich.<sup>319</sup> Eine Frau, die einen feuchten Traum erlebt, muss dann Ghusl verrichten, wenn sie den Austritt einer Flüssigkeit feststellt (gelbliche Flüssigkeit).<sup>320</sup>

2) Nach Geschlechtsverkehr, auch wenn es nicht zu einem Samenerguss kommt.<sup>321</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Wenn der Mann geschlechtlich mit seiner Frau verkehrt, wird die Ganzwaschung erforderlich.“<sup>322</sup> Das männliche Organ muss dabei in das weibliche eingedrungen sein, damit Ghusl erforderlich wird, wobei es ausreicht,

---

<sup>314</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 44.a.

<sup>315</sup> Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 56; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 48.

<sup>316</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 271.

<sup>317</sup> Referenz bei Muslim Nr. 343. Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 62 ff.

<sup>318</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 50.a.

<sup>319</sup> Die Rechtsansicht geht u.a. auf Ibn Abbas (r.a.) zurück. Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 49.b. Ebenso Asch-Schawkani in *Nail an-Awtar*, siehe Dr. Abdul Azeem *Badawi*, 61.

<sup>320</sup> Al-Buhari, Muslim, Tirmidhi.

<sup>321</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 271; *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/100, S. 274 f.

<sup>322</sup> Muslim Nr. 349.

dass der Kopf des männlichen Gliedes in die Vagina der Frau eindringt.<sup>323</sup>  
Bei bloßer Berührung ist dies nicht notwendig.<sup>324</sup>

- Nach dem Ende der monatlichen Periode und des Wochenflusses bei Frauen.<sup>325</sup> Bezüglich des Erfordernisses von Ghusl nach einer Entbindung ohne nachträgliche Blutung gibt es keinen definitiven Beweis für eine verpflichtende Ganzwaschung.
- Beim Todeseintritt.<sup>326</sup> Märtyrer auf dem Weg Allahs werden nicht gebadet. Siehe dazu im Kapitel über das Totengebet und die Beerdigung.

**b.** Voraussetzung ist die Absicht für die Waschung. Dann beginnt man mit dem Aussprechen des Namens Allahs (Bismillah<sup>327</sup>).<sup>328</sup> Man wäscht sich die Hände und das Geschlechtsteil und vollzieht dann Wudu (Gebetswaschung), wobei man die Füße waschen kann, es aber besser ist, sie erst nach der Ganzwaschung zuletzt zu waschen.<sup>329</sup> Dann wäscht man rechts beginnend vom Kopf seinen Körper, so dass das Wasser drei Mal über den Körper rinnt<sup>330</sup> (bzw. man steht entsprechend unter der Dusche<sup>331</sup>). Dabei achtet man darauf alle Stellen zu reinigen, die für das

---

<sup>323</sup> Vgl. *Umar Abdul Jabbaar*, 11. Das gleiche gilt, wenn der Penis in den Anus der Frau eintritt. Die *Hanafiten* halten Ghusl nur dann für erforderlich, wenn man erwachsen ist. Tritt der Penis eines Minderjährigen in die Vagina einer erwachsenen Frau, muss nur diese daher die Ganzwaschung vollziehen. Die *Schafi'iten* sehen das anders. Den *Malikiten* zu Folge muss die erwachsene Frau in solch einem Fall nicht die Ganzwaschung vollziehen, außer es ist Vaginalsekret ausgetreten. Ghusl ist nach *hanafitischer* und *hanbalitischer* Ansicht bei Eintritt des Penis in die Vagina eines Hermaphroditen nicht erforderlich, wohl aber bei Eintritt in dessen Anus. Die *Malikiten* haben diese Einschränkung bezüglich des Hermaphroditen nicht. Siehe dazu *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 130 f.

<sup>324</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 51.a.

<sup>325</sup> Qur'an 2/222.

<sup>326</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 272.

<sup>327</sup> Bzw. „Bismillahir-Rahmanir-Rahim“.

<sup>328</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 49. Manche sehen es als verpflichtend an, den Namen Allahs auszusprechen, die Mehrheit jedoch nicht. Am ehesten ist davon auszugehen, dass das Weglassen aus Vergesslichkeit unschädlich ist und das absichtliche Unterlassen eine Sünde darstellt.

<sup>329</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 274.

<sup>330</sup> Siehe zur Diskussion über das Ganzkörperwaschen und Reiben der gewaschenen Körperstellen *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 35; *Ibn Ruschd*, *Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid* Band I, S. 44 ff.

<sup>331</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 75.

herabfließende Wasser schwer zugänglich sind (z.B. Bauchnabel, Kopfhaut).<sup>332</sup> Nach Möglichkeit kann man reinigende Substanzen (insb. Seife) benutzen.

**c.** Man muss aber nicht unbedingt Wudu mit Ghusl kombinieren. In diesem Fall muss man sicherstellen, dass man den ganzen Körper wäscht.<sup>333</sup> Nach *Abu Hanifa* müssen auch Mund und Nase gespült werden.<sup>334</sup> Scheich *Ibn Jibreen* weist darauf hin, dass es für das Gebet auch ausreichend ist, wenn man Wudu nicht vollzieht, sondern nur Ghusl, aber man die Körperteile in der Reihenfolge wie bei Wudu wäscht.<sup>335</sup>

**d.** Ghusl ist gültig, wenn man in einen See oder Pool mit sauberem Wasser oder eine sonstige Wasserquelle mit größerer Wassermenge eintaucht.<sup>336</sup> Nach einer Überlieferung soll man aber Ghusl aus Anlass der Reinigung vom Dschanaba-Zustand nicht im „stehenden“ Gewässer, welches nicht abfließt, verrichten.<sup>337</sup>

**e.** Es ist zulässig, dass ein Ehepaar gemeinsam Ghusl vollzieht, so wie es von Aischa (r.a.) berichtet wird, dass sie Ghusl mit dem Propheten (s.a.w.s.) vollzog.<sup>338</sup>

**f.** Während des Ghusl sollte man darauf achten, dass man mit der (Innenseite der) Hand den Penis nicht (direkt) berührt, weil man ansonsten nach Ansicht derjenigen, die das Berühren des Geschlechtsorgans als Wudu-annullierend betrachten, zwar nach der Waschung nicht mehr dschunub ist, aber dennoch nicht in Wudu-Zustand ist, um beten zu können.<sup>339</sup>

---

<sup>332</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 273,

<sup>333</sup> Siehe *al-Qairawani*, 5.2a. Ghusl without wudu. Siehe zur Erörterung der Frage, ob Reiben der Glieder erforderlich ist *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/99, S. 272 ff und Hadith Nr. 15/113, S. 298 f.

<sup>334</sup> *Zaidan*, 34.

<sup>335</sup> *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 48.

<sup>336</sup> *Fatwa des ständigen Komitees*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 67.

<sup>337</sup> Verzeichnet bei Muslim. Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, S. 20.

<sup>338</sup> Al-Buhari, Muslim, an-Nasa'i. Siehe auch *Fatwa* von Scheich *Muhammad Nasiruddun al-Albani* vom 12.6.2005, *Husband and Wife: Bathing together?*, auf <http://www.islamonline.net>. Zum „abgeflossenen“ bzw. „übriggebliebenen“ Wasser in einem Behälter siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, S. 20 und die Erläuterungen eines bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 6/6, S. 57.

<sup>339</sup> Siehe *al-Qairawani*, 5.4. Avoiding touching the Penis.

Maimuna r.a. berichtet: „Ich brachte dem Gesandten Allahs s.a.w.s. Wasser, damit er sich im Dschanaba-Zustand wusch. Er wusch seine beiden Handflächen zwei oder drei Mal. Dann führte er seine Hand ins Wasser, goss es auf seinen Genitalbereich und wusch ihn mit seiner linken Hand. Danach schlug er mit seiner Hand zwei oder drei Mal auf den Boden, indem er sie heftig (mit dem Boden) rieb (um eine reinigende Wirkung zu erzielen). Er vollzog dann die Gebetswaschung, holte Wasser mit beiden Händen drei Mal und goss es jedes Mal über seinen Kopf, dann wusch er seinen ganzen Körper. Danach rückte er ein wenig von seiner Seite und wusch seine beiden Füße. Ich brachte ihm dann ein Tuch, aber er nahm es nicht.“ (Sahih al-Buhari Nr. 262).

**g.** In Bezug auf die Frage, ob die Haare – wenn sie geflochten sind – aufgebunden werden müssen, sei folgender Hadith angeführt: Umm Salama (r.a.) sagte: „O Gesandter Allahs, soll ich meinen Haarzopf aufbinden, bevor ich mich von der Dschanaba reinige? Er sagte: *Nein. Es genügt, wenn du drei Mal Wasser auf deinen Kopf gießt, dann genügend Wasser auf deinen ganzen Körper gießt, um dich zu reinigen.*“ (Sahih Muslim Nr. 330).<sup>340</sup> Manche Gelehrte sehen es als Erfordernis bei der Waschung nach Ende der Menstruation (im Gegensatz zur Waschung nach Dschanaba-Zustand), die Haare zu entflechten.<sup>341</sup> Es gibt jedoch keinen klaren Beweis für dieses Gebot, höchstens für eine Empfehlung dahingehend.<sup>342</sup>

**h.** Erwünscht ist die Ganzwaschung bei der *Annahme des Islams* (zusammen mit dem Gebet von zwei Einheiten – Raka'a).<sup>343</sup> Imam *Ahmad ibn Hanbal* hält Ghusl bei Annahme des Islams, aufgrund von Ahadith, die belegen, dass der Prophet (s.a.w.s.) Konvertiten aufforderte, die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, für Pflicht.<sup>344</sup> Die *hanafitische* Schule hält Ghusl nur dann für verpflichtend, wenn der den Islam Annehmende dschunub war und sich vorher nicht gereinigt hatte. Die *schafi'itische* Rechtsschule hält die Waschung unabhängig vom

---

<sup>340</sup> Siehe auch *al-Qairawani*, 5.3c. Woman's Hair.

<sup>341</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 61.

<sup>342</sup> Muslim Nr. 330, Abu Dawud Nr. 251, at-Tirmidhi Nr. 105. Siehe *Das ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 60 f. Dafür spricht insb. dass Aischa davon hörte, dass Ibn Umar den Frauen auftrag die Haare zu entflechten und sie sehr darüber verwundert war und dem widersprach, berichtet bei Muslim und Ahmad. Siehe dazu ausführlich *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 12/110, S. 293 ff.

<sup>343</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 5/103, S. 279 f.

<sup>344</sup> Bezüglich Thumama ibn Uthal berichtet Abu Huraira (r.a.): „*Als er den Islam annahm, forderte ihn der Prophet (s.a.w.s.) auf, eine Ganzkörperwaschung (ghusl) zu machen.*“ Berichtet von Abdurrazzaq, inhaltlich gleichbedeutend verzeichnet bei al-Buhari und Muslim.

Dschanaba-Zustand für nicht verpflichtend, aufgrund des Hadithes „Die Annahme des Islams löscht aus, was vorher war.“<sup>345</sup>

i. *Erwünscht* ist die Ganzwaschung anlässlich des Freitags,<sup>346</sup> an den 'Id-Festtagen, sowie beim Eintritt in den Weihezustand für Hadsch und 'Umra<sup>347</sup> und am Arafat-Tag<sup>348</sup> und beim Eintritt in Mekka.<sup>349</sup> Auch sollte man Ghysl vollziehen nach der Beerdigung eines Polytheisten,<sup>350</sup> nach der Waschung eines Toten<sup>351</sup> und nachdem man bewusstlos war.<sup>352</sup>

j. Im Zusammenhang mit dem Baden in *öffentlichen Bädern* sind die islamischen Bestimmungen über die Kleidungsvorschriften zu beachten, so dass auch bei Personen gleichen Geschlechts ein Lendenschurz bzw. entsprechende Badeshorts getragen werden sollen, da es nicht erlaubt ist, ohne Abschirmung vor den Menschen<sup>353</sup> nackt zu baden oder ohne an einem Ort zu sein, wo sich keine Menschen aufhalten, die einen sehen könnten.<sup>354</sup>

## 9.2 Verbotenes und Verpöntes im Dschanaba-Zustand

O Ihr, die ihr glaubt, nähert euch nicht dem Gebet, während ihr trunken seid, bis ihr wisst, was ihr sprecht, noch im Zustand der Unreinheit – es sei denn, ihr geht bloß vorbei – bis ihr den ganzen (Körper) gewaschen habt. (Qur'an 4/43).

a. Eine Person im Zustand der großen rituellen Unreinheit (d.h. eine Person, die „*dschunub*“ ist) darf das Gebet nicht verrichten und die rituelle siebenmalige Umrundung der Kaaba (Tawaf) nicht

---

<sup>345</sup> Mourad, Hadithe, S. 23.

<sup>346</sup> Obwohl al-Buhari und Muslim einen Hadith verzeichnen, wo es heißt, dass Ghysl am Freitag obligatorisch ist, geht aus anderen Ahadith (etwa bei Muslim) hervor, dass es sich um eine Empfehlung handelt, aber kein striktes Gebot.

<sup>347</sup> Hadith über die Vorgehensweise des Gesandten Allahs (s,a,w,s,) berichtet von Zaid ibn Thabit, verzeichnet von ad-Daraqutni, al-Baihaqi und at-Tirmidhi, der den Hadith als hasan einstufte.

<sup>348</sup> Al-Baihaqi, siehe Dr. Abdu Azeem *Badawi*, 66.

<sup>349</sup> Hadith von Ibn 'Umar, der Ghysl beim Eintritt in Mekka vollzog und entsprechendes Vorgehen vom Propheten (s.a.w.s.) bestätigte, verzeichnet von al-Buhari und Muslim. Hinsichtlich Arafat berichtet Malik ibn Nafa' über die Vorgehensweise von Ibn 'Umar.

<sup>350</sup> An-Nasa'i und Abu Dawud mit einer sahih Kette.

<sup>351</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 272.

<sup>352</sup> Berichtet von Aischa (r.a.), verzeichnet bei al-Buhari, Muslim.

<sup>353</sup> Ehepartnern ist es gestattet gemeinsam nackt zu baden.

<sup>354</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh us-Sunnah 1, 60.

durchführen,<sup>355</sup> da die Umrundung der Kaaba dem Grunde nach wie ein Gebet ist, nur dass es während des Tawaf erlaubt ist zu reden und beim Gebet nicht.<sup>356</sup>

**b.** Das *Rezitieren des Qur'ans* wird im Allgemeinen im Dschanaba-Zustand als verboten angesehen.<sup>357</sup> Nähere Erörterungen darüber und in Bezug auf das Betreten der Moschee, siehe weiter unten zum Betreten der Moschee und Lesen des Qur'ans durch menstruierende Frauen.

**c.** Weiters ist nach allgemeiner Ansicht das *Berühren des Qur'ans* verboten.<sup>358</sup> Das gilt aber nur für den Mushaf, den Qur'an in Buchform, nicht jedoch für andere Bücher, die Verse aus dem Qur'an enthalten, wie etwa ein Tafsir (Qur'anerläuterungen).<sup>359</sup> Es gilt nicht für eine Übersetzung des Qur'ans, da dies nicht der Qur'an selbst ist (nach manchen ist es eine Art Tafsir - Erläuterung der Bedeutung der Qur'anverse).<sup>360</sup> Manche Gelehrte, wie *Ibn Hazm* sehen nichts Verwerfliches daran, dass eine Person im Zustand großer ritueller Unreinheit den Qur'an berührt. *Ibn Hazm* verweist auf einen Brief des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) an Heraklius (somit an ein nichtmuslimisches Volk), worin ein Qur'an-Vers geschrieben stand, und folgerte, dass dieser Brief und damit geschriebene Worte aus dem Qur'an von den Empfängern sicherlich berührt wurden, ungeachtet ihres Reinheitszustands.<sup>361</sup> Dem hält die Allgemeinheit der Gelehrten entgegen, dass es unschädlich ist, im Dschanaba-Zustand Texte, in denen einzelne Qur'an-Verse enthalten sind, zu berühren, weil es nur verboten sei, eine Qur'an-Ausgabe als solche zu berühren, wenn man dschunub ist.

**d.** Was das Berühren des Qur'ans ohne Wudu, aber nicht im Dschanaba-Zustand betrifft, so wird es ebenfalls als verboten angesehen,<sup>362</sup> wenn nicht ein Stück Stoff oder etwas anderes dazwischen liegt,<sup>363</sup> wiewohl das gewichtigste Argument dieser Ansicht, nämlich der Qur'an-Vers 56/79 „**Keiner kann sie (die Schrift) berühren, außer die Reinen.**“ nicht

---

<sup>355</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 275.

<sup>356</sup> Tirmidhi, sahih nach al-Albani.

<sup>357</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 274.

<sup>358</sup> „Nur der Reine darf den Qur'an berühren.“ Al Mustadrak ala Al-Sahihain, Nr. 1447.

Siehe *Ibn Taymya*, Fatwas of Muslim Woman, 28.

<sup>359</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 112.

<sup>360</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 39.

<sup>361</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 52.d.

<sup>362</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 7, S. 48.

<sup>363</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 20.

überzeugend ist, weil es sich ausgehend von der Systematik des Textes auf die wohlbewahrte Tafel bezieht und nicht auf den Mushaf.<sup>364</sup> Die Mehrheit wiederum bestätigt, dass das „Rezitieren“ des Qur’ans, ohne ihn zu berühren, im Zustand ohne Wudu erlaubt ist.

Unter den Gelehrten, die von einem Verbot der Rezitation des Qur’ans im Dschanaba-Zustand oder bei Menstruation ausgehen, wird es im Allgemeinen als zulässig erachtet den Wortlaut einiger Verse des Qur’ans zu rezitieren, wenn dabei keine „Rezitation“ beabsichtigt wird, sondern ein Erinnern an Allah (z.B. die Basmalla) oder ein bloßes Bittgebet.<sup>365</sup>

In Bezug auf beide, große und kleine Unreinheit, berichtet Abdullah ibn Abi Bakr in einem als Beweis für das Verbot herangezogenen Hadith, dass in einem Brief des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) an Amr ibn Hazm steht, dass nur eine reine Person den Qur’an berühren darf. Dies verzeichnet Malik in mursal-Form, an-Nasa’i und Ibn Hibban berichten ihn mit geschlossenem sanad (Überliefererkette). *As-San’ani* wirft allerdings die Frage auf, dass nicht feststeht, was hierbei mit dem Terminus der Reinheit gemeint ist, weil sich das sowohl auf den Gläubigen an sich, als auch auf die kleine und die große rituelle Unreinheit oder einfach darauf beziehen kann, dass sich an einem Menschen kein Schmutz befindet.<sup>366</sup>

e. Falls jemand im Zustand großer ritueller Unreinheit einschläft und erst kurz vor Sonnenaufgang aufwacht, wobei es sich nicht ausgehen würde, die Ganzwaschung zu vollziehen und rechtzeitig zu beten, so soll er dennoch nicht die Ersatzreinigung mit Erde (Tayammum) verrichten. Er soll vielmehr die Waschung ordnungsgemäß vornehmen und danach beten, auch wenn er die Zeit verpasst, denn der Prophet (s.a.w.s.) wies diejenigen an, die die Gebetszeit vergessen oder verschlafen, dann zu beten, wenn es ihnen einfällt bzw. wenn sie aufwachen.<sup>367</sup> Da die Reinigung unzertrennlich mit dem Gebet verbunden ist und er die Möglichkeit hat, sich mit Wasser zu reinigen, ist die Sache nicht anders zu sehen, als wäre er von vornherein erst nach Ablauf der Gebetszeit aufgewacht, da er erst zu diesem Zeitpunkt in der Lage ist, das Gebet zu verrichten.

---

<sup>364</sup> *Ibn Kathir* in seinem Tafsir – in gedruckter Fassung: Tafsir Ibn Kesir, herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoc BiH“ in Sarajevo im Jahr 2002, 2. Auflage (Seite 1336); vgl. *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 11/71, S. 223.

<sup>365</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 22.

<sup>366</sup> *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 11/71, S. 223.

<sup>367</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 61 f.

## 9.3 Menstruation (al-Haid) und Wochenfluss (an-Nifas)<sup>368</sup>

### 9.3.1 Grundlegende Bestimmungen

#### 9.3.1.1 Menstruation

**a.** Während der Menstruation sind das *rituelle Gebet* (salah) und das *Fasten verboten*. Abu Saïd al-Hudrijj (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Ist es nicht so, dass eine Frau, wenn sie gerade ihre Menstruation hat, nicht betet und nicht fastet?!*“ (al-Buhari, Muslim) Die versäumten *Gebete* muss die menstruierende Frau *nicht nachholen*, jedoch muss sie die im Ramadan nicht gefasteten Tage zu einem späteren Zeitpunkt fasten.<sup>369</sup>

**b.** Es gibt *keine vorgeschriebenen Minimal- oder Maximaldauer* der Menstruation, obwohl manche Gelehrte diese festsetzen.<sup>370</sup> Hat eine Frau einen regelmäßigen Zyklus, so ist alles, was über diesen Zyklus hinausgeht als *Istihada* (Nachblutung bzw. irreguläre Butung<sup>371</sup>) und nicht als Menstruation zu betrachten, so dass die Frau Ghusl vollziehen kann und trotz des Blutens beten kann.<sup>372</sup> Was die Blutungen während der Schwangerschaft, aber vor der Geburt betrifft, so halten die *Schafi'iten* und die *Malikiten* Menstruationsblutungen während der Schwangerschaft für möglich, die *Hanafiten* und *Hanbaliten* hingegen nicht.<sup>373</sup>

---

<sup>368</sup> Relevante Ahadith befinden sich bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel X über Menstruation, S. 61.

<sup>369</sup> Diesbezüglich befragte Mu'adhah Aischa (r.a.) nach der Anordnung des Propheten (s.a.w.s.) al-Buhari, Muslim, Tirmidhi, Abu Dawud, Ibn Madscha. Vgl. auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 76.

<sup>370</sup> So insb. ein Tag und eine Nacht (nach manchen wiederum 3 Tage und drei Nächte) Mindestdauer, und 15 Tage und Nächte (nach manchen wiederum 10 Tage und Nächte) Höchstdauer. Vgl. Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 164; *Zaidan*, 29; *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 6.1 über Menstruation. Dies hat jedoch keine abgesicherte Grundlage. Diejenigen, die Maximaltage vorsehen, betrachten Blutungen (erst) danach als Istihada. Siehe auch *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 52. Vgl. auch *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 158.

<sup>371</sup> So etwa auch Blutungen von noch nicht menstruierenden Mädchen. Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 165.

<sup>372</sup> Einen entsprechenden Hadith mit der Anordnung des Propheten (s.a.w.s.) an Umm Habiba verzeichnet Muslim.

<sup>373</sup> *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 157. Diesfalls wird z.B. gesagt, dass die Schwangere ihre Regelblutung mit (max.) 15 Tagen nach 3 Monaten, mit 20 Tagen nach 6 Monaten und mit 30 Tagen am Ende der Schwangerschaft bemessen soll. Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 283, Fn. 35. Am

c. Im Falle von Istihada-Blut sollte die Frau eine Binde anlegen, um das Tropfen des Blutes auf die Kleidung und den Gebetsplatz zu verhindern. Ebenso kann die Frau die Menstruation von Istihada mitunter an der Farbe und Konsistenz des Blutes unterscheiden (Menstruationsblut ist i.d.R. dunkel).<sup>374</sup> Kann eine Frau ihren Zyklus nicht bestimmen und erkennt auch nicht, wann dieser beginnt oder vorbei ist, dann soll sie dem folgen, was üblich ist und die Regel in der Dauer von 6 oder 7 Tagen annehmen, danach Ghusl verrichten und 24 oder 25 Tage beten.<sup>375</sup> Im Falle von Istihada-Blut soll die Frau jedoch vor jedem Gebet Wudu wiederholen.<sup>376</sup> Die Einschränkungen, die für die Menstruation gelten, gelten nicht im Fall von Istihada.

d. Viele Gelehrte halten es neuerdings für zulässig, dass eine Frau Medikamente einnimmt, um die Menstruation für gewisse Zeit zu verschieben, um während des Ramadan durchgehend fasten zu können oder die Pilgerfahrt vollends durchführen zu können, solange die Periode nicht für immer verhindert wird.<sup>377</sup> Diese Ansicht fördert jedoch ein Vorgehen, welches nicht im Einklang mit der Natur des Menschen steht, sondern dem Menschen den Weg ebnet, seine Natur zu verändern, weil er unzufrieden ist mit dem, womit ihn sein Schöpfer ausgestattet hat. Die Menstruation ist etwas Natürliches und es gibt Bestimmungen darüber, wie eine menstruierende Frau im Falle einer Pilgerfahrt oder beim Fasten im Ramadan verfahren soll. Daher ist es besser, von solchen Eingriffen, deren Auswirkungen womöglich nicht einmal umfassend erforscht sind, Abstand zu nehmen und die allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

---

besten ist es hierbei eine Ärztin darüber zu befragen, um welche Blutungen es sich handelt, da es sich offensichtlich um eine medizinische Frage handelt.

<sup>374</sup> Entsprechender Hadith über die Unterscheidung anhand des Blutes bei an-Nasa'i und Abu Dawud. Siehe Näheres: Fatwa von Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, How to distinguish between Menstrual Blood and Other Blood, vom 29.7.2004, auf <http://www.islamonline.net>; *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/62, S. 200.

<sup>375</sup> Dem Schaytan soll keine Gelegenheit zur Verwirrungsstiftung geboten werden. Einen entsprechenden hasan Hadith mit dieser Anweisung verzeichnen Abu Dawud, tirmidhi und Ibn Madscha.

<sup>376</sup> Dieser Zusatz über die Waschung vor jedem Gebet steht bei al-Buhari in Bezug auf den Hadith von Aischa (r.a.) über die Frage von Fatima, der Tochter von Abu Hubaysch bzgl. Istihada an den Propheten (s.a.w.s.). Die Rechtsfolge ist allerdings nicht unumstritten, manche sagen, es beziehe sich auf eine konkrete Gebetszeit, so dass es möglich wäre, das Fard-Gebet und entsprechende Nafila-Gebete (freiwillige) mit nur einer Waschung trotz Istihada zu beten. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/62, S. 201 f.

<sup>377</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 82.

### 9.3.1.2 Wochenfluss

a. Bezüglich der Blutungen während der Zeit im *Wochenbett* gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Zeit der Menstruation. Über die Dauer des Wochenbettes berichtete Umm Salama (r.a.): „Zur Zeit des Propheten (s.a.s.) pflegten die Frauen nach der Entbindung 40 Tage im Wochenbett zu bleiben.“ (Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha). Abu Dawud überliefert auch noch folgenden Wortlaut: „...und der Prophet (s.a.s.) wies sie nicht an, die Gebete während des Wochenbetts nachzuholen.“ (Al-Hakim sagt: Dies ist ein gesunder Hadith).<sup>378</sup> Die 40 Tage sind jedoch eine Maximalgrenze. Eine Untergrenze gibt es nicht. Sollte die Blutung vor Ablauf der 40 Tage aufhören, dann werden die Gebete und das Fasten ab diesem Zeitpunkt wieder Pflicht.<sup>379</sup> Nach Imam *asch-Schafi'i* ist die Maximalgrenze 60 Tage.<sup>380</sup>

b. Erleidet die Frau eine Fehlgeburt so ist festzustellen, ob der Fötus die erforderlichen menschlichen Merkmale besitzt,- dann handelt es sich bei der nachfolgenden Blutung um Wochenfluss.<sup>381</sup> Ansonsten ist es Istihada-Blut. Nach dem dritten Monat kann man jedenfalls davon ausgehen, dass es Wochenfluss ist und nicht Istihada.<sup>382</sup>

### 9.3.1.3 Geschlechtsverkehr während der Periode

a. Die Ehepartner dürfen während der Monatsblutung keinen Geschlechtsverkehr vollziehen.<sup>383</sup> Hingegen ist es erlaubt Zärtlichkeiten auszutauschen.<sup>384</sup> Ein Teil der Gelehrten meint, dass alle Handlungen, mit Ausnahme des eigentlichen Geschlechtsverkehrs erlaubt sind.<sup>385</sup> Um den eigentlichen verbotenen Geschlechtsverkehr zu verhindern (*Sadd adh-Dhara'i*), halten es sehr viele Gelehrte für verboten, den Intimbereich der Frau zwischen Nabel und Knie (nackt) während der Menstruation zu berühren, weil dies leicht dazu führen kann, dass man sich nicht mehr

---

<sup>378</sup> Bezüglich der Erläuterung der Überlieferungskette des Hadithes siehe *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, S. 33.

<sup>379</sup> Fatwa des ständigen Komitees, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 108. Manche empfehlen mit dem Geschlechtsverkehr jedenfalls 40 Tage zu warten, siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 286.

<sup>380</sup> *Zaidan*, 30.

<sup>381</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 118.

<sup>382</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 123.

<sup>383</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 287.

<sup>384</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 76.

<sup>385</sup> Vgl. *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 7/133 von Aischa, S. 339 ff.

beherrschen kann und daher die eigentliche Sünde (den Geschlechtsverkehr) begeht.<sup>386</sup>

Aischa (r.a) berichtet: „Wenn ich die Menstruation hatte, wies mich der Prophet (s.a.s.) an, dass ich mir einen Lendenschurz anziehen solle. Ich tat es und er praktizierte mit mir körperliche Zärtlichkeiten.“ (al-Buhari, Muslim) Anas (r.a.) berichtete, dass die Juden, wenn eine Frau der ihren gerade ihre Menstruation hatte, nicht mit ihr zusammen aßen. Da sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Macht alles außer dem Geschlechtsverkehr (arab. nikah)*“. (Muslim)

**b.** Es besteht Einigkeit darüber, dass der Geschlechtsverkehr während der Menstruation eine Sünde ist. Nach der Mehrheit der Gelehrten ist neben Reue vor Allah (s.w.t.) keine zusätzliche Sühneleistung erforderlich.<sup>387</sup> Einige Gelehrte sagen aber unter Berufung auf den nachfolgenden Hadith, dass der Mann eine Spende leisten muss: Ibn Abbas (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) über denjenigen, der mit seiner Frau Geschlechtsverkehr hat, während sie menstruiert, gesagt hat: „*Er soll einen oder einen halben Dinar als Spende (arab. sadaqa) geben.*“ (Abu Dawud, Ahmad, Nasa'i, Tirmidhi und Ibn Madscha). Die ablehnende Haltung der Mehrheit ist auf eine Schwäche in der Überlieferungskette zurückzuführen. Imam *asch-Schafi'i* sagte: „Wäre dieser Hadith sicher überliefert, hätten wir ihn (als Grundlage) genommen.“<sup>388</sup> Allerdings wird der Hadith von anderen durchaus als authentisch eingestuft.<sup>389</sup> Jedoch ist fraglich, ob der Hadith auch dann belegt, dass die Sühneleistung verpflichtend ist, wenn man ihn als sicher ansieht.<sup>390</sup>

### 9.3.2 Das Betreten der Moschee

**a.** Bezüglich des Betretens der Moschee durch menstruiende Frauen und Dschunub-Personen führt *Samir Mourad*<sup>391</sup> erläuternd aus<sup>392</sup>:

„Eine menstruiende Frau soll nicht eine Moschee betreten aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.): „*Ich erkläre es weder für eine menstruiende Frau noch für jemanden, der dschunub ist, für erlaubt, eine Moschee (zu betreten).*“ Dies berichtete Abu Dawud. Jedoch

---

<sup>386</sup> *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1 (Verlag: Fons Vitae), S. 168.

<sup>387</sup> Geschah dies aus Vergesslichkeit bzw. unbeabsichtigt, so besteht keine Sünde.

<sup>388</sup> *Mourad*, Ahadith al-Ahkam, S. 28.

<sup>389</sup> So al-Albani (sahih ibn Madscha Nr. 523). Siehe Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 74 f.

<sup>390</sup> Siehe die Erläuterungen zu diesem Hadith bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 8/134, S. 340 ff, wiewohl hier darauf hingewiesen wird, dass derjenige, der ihn als authentisch ansieht, danach handeln muss.

<sup>391</sup> Ahadith al-Ahkam, S.30.

<sup>392</sup> Angesichts der Wichtigkeit dieser Frage und der ausführlichen Zusammenfassung durch *Mourad*, wird hier ein wörtlicher Auszug aus seinem Buch wiedergegeben.

gilt dieser Hadith nicht als gesicherte Überlieferung, weswegen es diesbezüglich Meinungsunterschiede unter den Gelehrten gibt. *Ibn Ruschd* erwähnt in „Bidajat al-Mudschtahid“, dass es unter den Gelehrten bzgl. des Betretens der Moschee für eine menstruierende Frau sowie für jemanden, der dschunub ist, drei verschiedene Ansichten gibt:

- Einige Gelehrte verbieten dies in jedem Fall. Zu diesen Gelehrten gehören Imam Malik und seine Gefährten.
- Eine andere Gruppe von Gelehrten verbietet dies, außer für jemanden, der/die lediglich durch die Moschee durchgeht und nicht dort bleibt. Zu dieser Gruppe gehört Imam Schafi'i.
- Eine weitere Gruppe erlaubt das Betreten der Moschee für alle, in jedem Zustand.

Der Grund für diese Meinungsunterschiede sind erstens die verschiedenen sprachlichen Interpretationsmöglichkeiten der Qur'anverse [4:43- 44] und zweitens, dass der oben erwähnte Hadith von Abu Dawud nicht von allen als Beweismittel akzeptiert wird, so dass für diese Gelehrten die (verschieden interpretierbaren) Qur'anverse allein Grundlage des idschtihad (Meinungsbildung) werden: „**O ihr Mu'minun, kommt nicht dem Gebet nahe, wenn ihr berauscht seid, bis dass ihr wisst, was ihr sagt, und auch nicht im dschunub-Zustand – außer man ist unterwegs -, bis dass ihr ghusl macht.**“[4:43-44]

Einige Gelehrte sagen, dass beim Wort „Gebet“ eine sprachliche Auslassung vorliegt, so dass die Bedeutung eigentlich „...kommt nicht dem Ort des Gebets nahe...“ ist, wobei der Ort des Gebets die Moschee ist. Wenn man den Qur'anvers so versteht, dann wird die Ausnahme „– außer man ist unterwegs -“ zu einer Ausnahme beim Betreten der Moschee.

Diejenigen, die sagen, dass hier keine sprachliche Auslassung vorliegt, beziehen dann natürlich die Ausnahme „– außer man ist unterwegs -“ folgerichtig auf das Gebet, d.h. „kommt nicht zum Gebet wenn ihr dschunub seid, bevor ihr ghusl gemacht habt – außer, ihr seid auf Reise (und findet kein Wasser)“. Wenn man dann zusätzlich den oben erwähnten Hadith von Abu Dawud wegen der Schwäche in seiner Überlieferungskette nicht heranzieht, hat man keinen Beweis dafür, dass es verboten ist, im dschunub-Zustand die Moschee zu betreten.“

**b.** Am ehesten ist davon auszugehen, dass es erlaubt ist, im Dschanaba-Zustand und bei Menstruationsblutungen nur durch die Moschee durchzugehen oder sich dort aus Notwendigkeit aufzuhalten.<sup>393</sup> Dies wird

---

<sup>393</sup> In Bezug auf menstruierende Frauen: Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 116.

auch durch Berichte bestätigt, wonach Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) im Dschanaba-Zustand durch die Moschee zu gehen pflegten und auch menstruierende Frauen in gewissen Fällen die Moschee betreten.<sup>394</sup> Zum Teil wird es für eine Person im Dschanaba-Zustand für erforderlich gehalten, zumindest Wudu zu verrichten, um sich in der Moschee aufzuhalten.<sup>395</sup> In allen anderen Fällen ist es für dschunub-Personen und menstruierende Frauen zumindest unerwünscht/missbilligt sich in der Moschee aufzuhalten und wenn sie befürchten den Gebetsplatz zu verunreinigen (z.B. durch austretendes Blut), sollen sie sich von diesem fernhalten.

### 9.3.3 Das Lesen und Berühren des Qur'ans

a. In Bezug auf die Frage, ob eine menstruierende Frau bzw. jemand (Mann oder Frau), der dschunub ist, den Qur'an lesen darf, führt *Samir Mourad* aus: „Die Allgemeinheit der Gelehrten sieht es als verboten an, dass jemand, der dschunub ist, den Qur'an liest, aufgrund des folgenden Hadithes: Ali (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.s.) pflegte uns jederzeit den Qur'an vorzulesen – außer, wenn er dschunub war.“ Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha. Tirmidhi sagt, dass es ein gesunder (arab. sahih) Hadith ist. Einige Gelehrte setzen eine menstruierende Frau mit jemandem, der dschunub ist, gleich. Andere machen einen Unterschied. Aus dem Hadith von Ali (r.a.) lesen manche Gelehrte nicht unbedingt ein Verbot heraus, sondern nur eine Zustandsbeschreibung. Nimmt man diesen Hadith nur für sich, ist es auch möglich, dass der Prophet (s.a.s.) das Qur'anlesen im dschunub-Zustand z.B. deshalb unterlassen hat, weil es verpönt (arab. makruh) ist und nicht verboten. Nimmt man jedoch noch den folgenden [...] Hadith hinzu, dann scheint es eindeutig, dass es verboten ist, im dschunub-Zustand Qur'an zu rezitieren: Ali (r.a.) hat gesagt: „Ich sah den Gesandten Allahs (s.a.s.) die Gebetsvorwaschung (arab. wudu) vornehmen. Daraufhin rezitierte er etwas aus dem Qur'an. Dann sagte er: „*So soll man es machen, außer wenn man dschunub ist. Wer aber dschunub ist, der soll es nicht machen – nicht einmal einen einzigen Qur'anvers*“. Dies berichtete Abu Ja'la. Al-Haithami sagt: Die Männer in der Überlieferungskette sind vertrauenswürdig.“

---

<sup>394</sup> Berichtet von Abu Schaibah und Sa'id ibn Mansur, ebenso Ibn Mundhir, auch berichtet dies at-Tabari von Yazib ibn Habib. In Bezug auf menstruierende Frauen etwa von Ahmad und an-Nasai. Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 54.

<sup>395</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 23.

**b.** Die Authentizität des letztgenannten Hadithes wird allerdings von manchen bestritten, ebenso die tatsächliche Aussagekraft dieses Hadithes. Darauf weist auch *Sayyid Saabiq*<sup>396</sup> hin und schreibt, dass unter anderem Ibn Abbas (r.a.) die Meinung vertrat, dass eine Person, die dschunub ist, den Qur'an rezitieren darf. Schlussfolgern lässt sich, dass es für eine Person im Dschanaba-Zustand sehr verpönt ist,<sup>397</sup> den Qur'an zu rezitieren und dass für das Verbot keine absolut sicheren Beweise vorliegen.<sup>398</sup> Nichts anderes ergibt sich aus dem Kommentar von *As-San'ani* zum angeführten Hadith von Ali (r.a.).<sup>399</sup>

**c.** Scheich *Ibn Baz* führt aus, dass bezüglich menstruierender Frauen die korrekteste Ansicht die ist, dass es ihnen erlaubt ist, den Qur'an zu rezitieren.<sup>400</sup> Dieser Ansicht ist auch Scheich ul-Islam *Ibn Taimiya*.<sup>401</sup> Denn im Gegensatz zu einer Person, die dschunub ist und sich leicht reinigen könnte, dauert die Menstruation länger und es ist unbillig die Menstruierende von der Belohnung dieser gottesdienstlichen Handlung auszuschließen.<sup>402</sup>

## **10. Tayammum – Die rituelle Ersatzreinigung mit Erde**

„ ... und wenn ihr krank seid oder euch auf einer Reise befindet oder einer von euch von der Notdurft zurück kommt oder wenn ihr Frauen berührt habt und kein Wasser findet, so sucht reinen Sand und reibt euch damit Gesicht und Hände. Allah will euch nicht mit Schwierigkeiten bedrängen, sondern Er will euch nur reinigen und Seine Gnade an euch erfüllen, auf dass ihr dankbar sein möget.“ (Qur'an 5/6)

**a.** Tayammum ist in folgenden Situationen erlaubt<sup>403</sup>:

---

<sup>396</sup> *Fiqh-us-Sunnah*, 1, 53 – Kapitel über die Rezitation des Qur'an.

<sup>397</sup> Obwohl es die Mehrheit für dschunub-Personen als verboten erachtet.

<sup>398</sup> Siehe in Bezug auf diesen Hadith und im Hinblick auf menstruierende Frauen: Fatwa des Ständigen Komitees vom 18.2.2004, Women Reading the Qur'an During Menses, auf <http://www.islamonline.net>.

<sup>399</sup> *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 8/106, S. 284.

<sup>400</sup> *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 110 f.

<sup>401</sup> *Fatwas of Muslim Woman*, 79.

<sup>402</sup> Dies ist die vorzuziehende Ansicht, zumal es auch nur einen Hadith mit klarem Bezug dazu gibt (at-Tirmidhi Nr. 131, Ibn Madscha Nr. 595, 596), der jedoch schwach ist.

<sup>403</sup> Siehe auch Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 68 f; *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 4.1 über Tayammum.

- Wassermangel. Hat man Wasser nur für den Eigenbedarf (zum Trinken und Essen zubereiten), so muss man dieses nicht für die Waschung benutzen. Ist das Wasser weit entfernt, so muss man es nur holen, soweit dies aufgrund der Umstände zumutbar ist.<sup>404</sup>
- Krankheit oder Verletzungen, bei denen man bei Benutzung von Wasser eine Verschlechterung oder Verzögerung der Heilung befürchtet.
- Wenn der Weg zur Wasserquelle mit Gefahren verbunden ist (für Leib und Leben, Eigentum oder Ehre).
- Wenn das Wasser kalt ist und man aufgrund des kalten Wetters einen Schaden befürchten muss, weil man das Wasser nicht erwärmen kann.<sup>405</sup>
- Wenn zwar Wasser vorhanden ist, man allerdings die Gebetszeit verpassen würde, bis man es geholt hat.<sup>406</sup>

**b.** In diesen Fällen ersetzt Tayammum sowohl die kleine Waschung (Wudu), als auch die Ganzkörperwaschung (Ghusl) - unabhängig davon, wie lange das Hindernis andauert.<sup>407</sup> Man kann damit solange und so viele Gebete (Pflicht- oder freiwillige Gebete) beten wie man will, bis Tayammum annulliert wird.<sup>408</sup> Ein Teil der Gelehrten meint hingegen, dass Tayammum vor jedem Fard-Gebet (Pflichtgebet) wiederholt werden muss.<sup>409</sup> Es wird durch alles annulliert, was auch die neuerliche Wiederholung von Wudu erforderlich macht. Ebenso, wenn der Grund für die Erlaubnis von Tayammum weggefallen ist.<sup>410</sup> Hat man ein Pflichtgebet in seiner Zeit mit Tayammum gebetet, weil kein Wasser vorhanden war und wird dieses danach noch innerhalb derselben Gebetszeit verfügbar, so muss das verrichtete Gebet dennoch nicht wiederholt werden.<sup>411</sup>

---

<sup>404</sup> Die Gelehrten haben unterschiedliche Entfernungen bestimmt, die als zumutbar gelten und zum Wasserholen verpflichten (idR. zwischen 2 und 4 km). Siehe etwa *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 43. Dies beruht jedoch auf deren eigener Meinungsbildung und ersetzt nicht die Beurteilung im Einzelfall.

<sup>405</sup> Man muss aber die Zumutbarkeit für das Erwärmen in Betracht ziehen. So kann es u.U. durchaus zumutbar sein, einen geringen Preis für das Erwärmen des Wassers zu bezahlen. Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 65.

<sup>406</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 66; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 276 f.

<sup>407</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/120, S. 313 ff.

<sup>408</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 24; *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Kapitel 4.4 über Tayammum; *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 12/126., S. 324 f.

<sup>409</sup> Siehe etwa zur schafiiitischen Ansicht *Umar Abdul Jabbaar*, 12; zur malikitischen Ansicht: Siehe *al-Qairawani*, 6.3a. Number of fard prayers with one tayammum.

<sup>410</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 23.

<sup>411</sup> Al Mustadrak ala al-Sahihain Nr. 632.

c. Beim *Tayammum* genügt es, einmal mit den Händen auf den Boden zu schlagen und dann einmal über die Hände (bzw. zumindest mit der linken Hand über die rechte Hand) und (mit beiden Händen) über das Gesicht zu streichen, wobei die Reihenfolge egal ist.<sup>412</sup> Erde ist nach dem Verständnis der Gelehrten nicht nur Sand und „gewöhnliche“ Erde, sondern alles was den Erdboden ausmacht bzw. aus diesem stammt, so auch ein Fels oder Zement.<sup>413</sup> Ein Teil der Gelehrten hält es auch für zulässig, *Tayammum* mit einer Wand zu verrichten (durch Auflegen der Hände an diese), so etwa Scheich *al-Albani*.<sup>414</sup>

Ammar ibn Jaser (r.) berichtet: „Der Prophet (s.a.s.) sandte mich in einer Angelegenheit. Ich wurde dschunub und fand kein Wasser. Da wälzte ich mich auf der Erde, wie es ein Tier tut. Dann kam ich zum Propheten (s.a.w.s.) und berichtete ihm dies. Da sagte er: „*Es hätte für dich genügt, wenn du folgendermaßen mit deinen Händen gemacht hättest*“: Daraufhin schlug er mit seinen beiden Händen einmal auf die Erde. Dann strich er mit der linken (Hand) über die rechte, und er strich über die beiden Handrücken und über sein Gesicht.“ (al-Buhari, Muslim – dies ist der Wortlaut bei Muslim). In einer Überlieferung von al-Buhari heißt es: „...schlug mit seinen beiden Händen auf den Boden und pustete dann in seine beiden Hände. Dann strich er mit seinen beiden Händen über sein Gesicht und seine beiden Hände.“

d. Hat jemand nicht die Möglichkeit sich zu waschen und ist auch *Tayammum* nicht möglich (etwa in gewissen Fällen im Flugzeug bei langen Flügen, oder weil jemand bewegungsunfähig ist und ihm niemand bis zum Ende der Gebetszeit helfen kann), so ist es gestattet das Gebet

---

<sup>412</sup> Eine andere Ansicht ist die, dass zweimal auf den Boden geschlagen werden muss, dass auch die Arme und nicht nur die Hände bestrichen werden müssen und dass die Reihenfolge eingehalten werden muss. Die Vertreter dieser Meinung berufen sich auf einen Hadith, den Daraqutni von Ibn 'Umar überliefert: „*Tayammum besteht aus zwei Schlägen: Einen fürs Gesicht und einen für die Hände und die Arme bis zu den Ellbogen.*“ Der Hadith geht jedoch nicht auf den Propheten (s.a.w.s.) zurück, sondern auf Ibn 'Umar (r.a.) Er ist nicht stark genug, um den Hadith von Ammar (r.a.) umzuinterpretieren. Siehe *Mourad*, Hadithe, S. 25 und die Erläuterungen bei *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, *Fiqh of Tahara*, Erläuterungen zu Hadith Nr. 37. Siehe auch zur Erklärung des Qur'an-Verses 5/6 *Abu Ameena Bilal Philips*, *Usool at-Tafseer*, Kapitel über *Mutlaq* und *Muqayyad*. Nichts desto trotz ist es empfehlenswert die Reinigung auszuweiten und zweimal Erde zu berühren und mehr als notwendig, also auch bis einschließlich der Ellbögen abzureiben. Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 277.

<sup>413</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 72 ff.

<sup>414</sup> Basierend auf einem Hadith von Ibn Abbas (r.a.), bei al-Buhari, Abu Dawud und an-Nasa'i. Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 72. Wenn die Wand allerdings mit etwas bedeckt ist, was nicht aus Erde besteht (z.B. Tapete), dann kann man damit nicht *Tayammum* machen. Siehe Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 24.

auch im unreinen Zustand zu verrichten, denn „Allah fordert von keiner Seele etwas über das hinaus, was sie zu leisten vermag.[...]“ (Qur’an 2/286).<sup>415</sup> Das Gebet muss nicht wiederholt werden, wenn man in die Lage kommt sich zu reinigen.<sup>416</sup>

## **11. Das Streichen über einen Verband**

**a.** Leidet jemand an einer Verletzung und muss daher vermeiden, dass die Stelle mit Wasser in Berührung kommt, so kann er sowohl beim Wudu, als auch bei der Ganzkörperwaschung (Ghusl) eine bloße Benetzung mit Wasser vornehmen und wenn dies auch zu Nachteilen führen kann, dann eine Benetzung eines vorher aufgelegten Verbandes über die Verletzung bzw. Wunde.<sup>417</sup> Als Verbände in diesem Sinne gelten auch Gipsverbände oder bloße Pflaster und dergleichen. Kann man eine Wunde auf diese Art nicht einmal bestreichen, dann macht man das mit Erde als Tayammum.<sup>418</sup>

**b.** Die Benetzung ist an keine Maximalfrist gebunden und kann solange durchgeführt werden, als eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht.<sup>419</sup> Das Benetzen sollte einer Ansicht zu Folge über den gesamten Verband erfolgen, weil auch das gesamte Körperglied gewaschen werden müsste und es – anders als bei Socken und Schuhen – keine ausdrücklich abweichende Regelung gibt.

Von Dschabir (r.a.) wird berichtet: „Wir waren auf Reisen, als ein Mann von uns von einem Stein getroffen wurde und eine Kopfverletzung erlitt. Er kam in den

---

<sup>415</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 66.

<sup>416</sup> Dr. *Saalih ibn Ghaanim al-Sadlaan*, S. 33.

<sup>417</sup> Diesbezüglich gibt es Ahadith, die zwar schwach sind, einander jedoch gegenseitig stärken. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 67. Manche Gelehrte, die diese Ahadith nicht akzeptieren, sind der Ansicht, dass es in einem solchen Fall weder des Bestreichen des Verbandes (da es ihrer Ansicht nach keinen Beleg dafür gibt), noch des Tayammum, wenn Wasser vorhanden ist. Ihrer Meinung nach erübrigt sich die Waschung des entsprechenden Körperteils, weil Allah (s.w.t.) einem Menschen nicht mehr aufbürdet, als er zu vollbringen vermag (Qur’an 2/286). So etwa Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 71. Doch auch unter der Prämisse, dass die relevanten Ahadith nicht als Beleg herangezogen werden können – und sie sind schwach – so gilt im Allgemeinen, dass man Pflichten soweit erfüllen muss, als man dazu in der Lage ist (al-Buhari Nr. 7288, Muslim Nr. 1337). Wenn man nicht in der Lage ist sich gänzlich zu waschen, dann ist das Bestreichen nicht etwas anderes, sondern einfach nur „weniger“ als das Waschen, so dass es durchgeführt werden muss, sofern man dazu in der Lage ist. Siehe dazu relevanten Ahadith z.B. *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, S. 319 ff.

<sup>418</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 65.

<sup>419</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-1-Muslim* Band I, S. 281.

rituell unreinen Zustand (Dschanaba) und fragte seine Gefährten: Ist es mir erlaubt, die rituelle Reinigung mit Erde (Tayammum) zu verrichten? Sie sagten: Nein, es ist dir nicht erlaubt, denn es steht Wasser zur Verfügung. Dann hat er sich gewaschen und ist daraufhin gestorben. Nachdem wir zum Gesandten Allahs (s.a.w.s.) kamen und ihm über den Fall berichteten, sagte er: „*Sie haben ihn getötet; so soll Allah sie töten. Sollen sie nicht nachfragen, wenn sie kein Wissen darüber haben? Denn die Heilung der Unwissenheit ist das Nachfragen. Der Tayammum hätte ihm vollkommen ausgereicht, seine Verletzung sollte mit einem Stoff verbunden werden, worauf er hätte Mash machen können und den Rest seines Körpers hätte er waschen können.*“<sup>420</sup>

---

<sup>420</sup> Sunan Abi Dawud, Hadith Nr. 336. Siehe die Erläuterungen zu diesem Hadith bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 11/125, S. 322 ff.



## Teil II.

### Das Gebet – as-Salah

„...wahrlich das Gebet zu bestimmten Zeiten ist für die Gläubigen eine Pflicht.“

(Qur'an 4/103)

#### 1. Das verpflichtende Gebet und seine Bedeutung

##### 1. 1 Seine Bedeutung

a. Im Islam werden zwei grundsätzliche Arten des Gebetes unterschieden: Du'a und Salah. Du'a bezeichnet das „Bittgebet“ und ist an keine Form oder Zeit gebunden. Als Salah wird ein rituelles Gebet mit bestimmten Bewegungsabläufen verstanden, das mit den Worten „Allahu akbar“ beginnt und idR. die Verbeugung und Niederwerfung beinhaltet.<sup>421</sup> Dazu zählen die täglichen *fünf* Pflicht-Gebete (Fard-Gebete), genauso wie freiwillige rituelle Gebete (Nafila), seien diese orientiert an den regelmäßigen freiwilligen Gebeten des Propheten (s.a.w.s.), d.h. zu den Zeiten, zu denen er (s.a.w.s.) sie gebetet hat, oder nicht.<sup>422</sup>

Bei dieser Art des Gebetes drückt nicht nur das Herz, sondern auch der Körper seine Anbetung Allahs und seine Hingabe an Allah aus.<sup>423</sup> Es ist eine ständige Verbindung zwischen dem Muslim und dem Schöpfer der Welten. Das laufende Bestreben sich an Allah (s.w.t.) zu wenden, seine Gebote zu erfüllen und sein Wohlgefallen zu erlangen, bewirkt, dass der aufrichtig betende Mensch das Begehen von Sünden unterlässt und am „geraden Weg“ verbleibt. Im Qur'an (29/45) heißt es: „[...] und verrichte das Gebet. Wahrlich das Gebet hält ab von schändlichen und abscheulichen Dingen [...].“ Von essentieller Bedeutung ist die aufrichtige Absicht und die Demut und Ruhe beim Gebet. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Der Mann beendet das Gebet, doch von ihm wird nicht mehr gutgeschrieben außer ein Zehntel oder Neuntel oder Achtel oder Siebtel oder Sechstel oder Fünftel oder Viertel oder*

---

<sup>421</sup> Vgl. *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 227 ff.

<sup>422</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 290 f.

<sup>423</sup> Siehe zur Bedeutung des Gebetes etwa die Ahadith und Ausführungen in *Ibn Kajjim el-Dzewzije*, *Fatawa Imami-l-Muftijjine ve Resuli-r-Rabbi-l-Alemine Nebijji s.a.w.s.* (bosnisch: *Poslanikove Fetve*), herausgegeben von Prof. Hadzikadunic (2004), S. 58 ff.

*Drittel oder die Hälfte.*<sup>424</sup> Darüber, ob die Demut im Gebet verpflichtend ist, gibt es unterschiedliche Ansichten. Manche meinen, dass sie wadschib ist, die Mehrheit hält sie nicht für verpflichtend in dem Sinne, dass das verrichtete Gebet bei mangelnder Demut nicht gültig ist.<sup>425</sup>

**b.** Das Gebet muss so verrichtet werden, wie es der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) verrichtet hat. Es darf nichts hinzugefügt oder entfernt werden. Die Einführung neuer Gebetsformen (wie z.B. bei diversen Sufi-Praktiken) ist nicht zulässig.<sup>426</sup> Gäbe es in irgendeiner anderen Form des rituellen Gebetes etwas Gutes, so hätte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) auf Veranlassung Allahs (s.w.t.) sicherlich darauf hingewiesen und bliebe dies nicht unerwähnt. Stattdessen sagte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.): *„Verrichtet eure Gebete in der gleichen Weise, wie ihr es bei mir gesehen habt.“* (al-Buhari) Und im Qur'an (19/64) heißt es: „[...] **und dein Herr ist nicht vergesslich.**“

Es gibt daher auch keinen Unterschied zwischen der „Form“ des Gebets eines Mannes und einer Frau.<sup>427</sup> Alle Handlungen des Gebets werden von beiden Geschlechtern gleichermaßen verrichtet.<sup>428</sup> So wird von Umm Dardaa berichtet, dass sie im Gebet genauso saß wie ein Mann, wiewohl sie eine gute Kennerin der Fiqh-Bestimmungen war.<sup>429</sup> Nach vielen Gelehrten ist es für eine betende Frau im Hinblick auf ihre Sittsamkeit jedoch angemessener und daher notwendig, ihre Arme und Beine bei der Beugung und der Niederwerfung nahe am Körper zu halten und die Ellbogen nicht auseinander (vom Körper weg) zu strecken und sich so niederzuwerfen, dass ihr Bauch die Beine berührt bzw. dass sie darauf achtet, sich im Gebet nicht besonders auszustrecken.<sup>430</sup>

**c.** Das rituelle Gebet ist eine zentrale Verpflichtung des Muslims. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Das erste, wofür der Mensch am Tage des Gerichts zur Verantwortung gezogen wird, ist das Gebet: Wenn es gut*

---

<sup>424</sup> Abu Dawud, Ahmad, Ibn Hibban und andere.

<sup>425</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, S. 483.

<sup>426</sup> Dies wäre eine Bid'a (unzulässige Neuerung), siehe zu diesem Themenbereich: Scheich *Muhammad ibn Salih al-Uthaimin*, Bid'a: Neuerungen im Lichte der vollkommenen Schari'a, auf Deutsch übersetzt von Abu Imran, E-Book (2008) bei islamhouse.com.

<sup>427</sup> Siehe Scheich *al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 130 – Appendix,

<sup>428</sup> Überlieferungen darüber, dass es Unterschiede gibt, sind nicht authentisch, siehe z.B. Fatwa Nr. 9276 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com)

<sup>429</sup> Al-Buhari (145).

<sup>430</sup> Vgl. die Fatwa vom 2.7.2002, Differences between Men and Women in Prayer, auf <http://www.islamonline.net>. Vgl. auch *Umar Abdul Jabbaar*, Shaafi Fiqh, S.18 f; *al-Qairawani*, 10.10b.

war, werden auch seine Taten gut gewesen sein; wenn es schlecht war, werden auch seine Taten schlecht gewesen sein.“ (at-Tabarani)

Selbst wenn man z.B. die Gebetszeit unverschuldet verschläft, rechtfertigt das nicht, das verpasste Gebet auszulassen. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Wer ein Gebet verschläft oder vergisst, verrichtet es, sobald er sich daran erinnert.*“<sup>431</sup> Wer die Verpflichtung des Gebetes leugnet, der verlässt damit den Islam.<sup>432</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sprach: „*Die Verpflichtung, welche uns (die Muslime) von ihnen (den Nichtmuslimen) unterscheidet, ist das Gebet. Wer es unterlässt, ist ungläubig.*“<sup>433</sup> Darüber, wie der Muslim, der zwar an die Pflicht des Gebetes glaubt, aber generell nicht betet, einzuordnen ist und ob er als *Kafir* gilt, gibt es teils unterschiedliche Ansichten unter den Gelehrten. Nach einem Teil begeht derjenige, der das Gebet absichtlich ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund unterlässt, zwar einen Akt des Unglaubens (Kufr) und eine große Sünde, bei welchem es sich aber um eine abgestufte Form des Unglaubens handelt, die nicht bewirkt, dass der Betroffene nicht mehr als Muslim bezeichnet werden kann, wenn er an die Pflicht des Gebetes glaubt.<sup>434</sup> Nach der anderen Ansicht führt dies tatsächlich zum Unglauben.<sup>435</sup> Die Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) hielten keine Unterlassung einer Pflicht für einen Akt des Unglaubens, außer die Unterlassung des Gebetes.<sup>436</sup>

**d.** Bevor die einzelnen Handlungen beim Gebet tiefergehender diskutiert werden, wird zunächst ein Standard-Zwei-Einheiten-Gebet (2 Rak'a) kurz und zusammenhängend dargestellt. Der Leser soll sich nämlich angesichts der Details nicht so fühlen, als würde er sprichwörtlich „den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen“. Dies soll eine Art „roten Faden“ bieten, der es dem Leser ermöglicht, den groben Ablauf des Gebetes im Auge zu behalten.

Danach folgt die Analyse der einzelnen Teile des Gebetes. Die Teile und Handlungen des Gebetes werden zumeist in Kategorien unterteilt:<sup>437</sup> Säulen, Bedingungen, Pflichten oder Sunna-Teile. Als *Säule* des Gebetes bezeichnet man etwas, das unbedingt erforderlich ist. Wird

---

<sup>431</sup> Verzeichnet bei an-Nasa'i und at-Tirmidhi.

<sup>432</sup> Siehe zu den Folgen der Unterlassung des Gebetes z.B. die Erläuterungen von *Ibn Daqiq al-'Id* zum 14-ten Hadith in der Sammlung „Das Buch der vierzig Hadithe“ von al-Nawawi, S. 113 (Verlag der Weltreligionen, 2007).

<sup>433</sup> Verzeichnet bei Ibn Madscha, Nasa'i, Tirmidhi, sahih nach al-Albani.

<sup>434</sup> Siehe *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 78.

<sup>435</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 359 ff.

<sup>436</sup> Von Abdullah ibn Shaqiq al-'Aqeely, verzeichnet bei at-Tirmidhi und al-Hakim.

<sup>437</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 119.

sie gar nicht verrichtet, ist das Gebet ungültig. Ist eine *Bedingung* nicht erfüllt, wird das Gebet ebenfalls nicht akzeptiert. Sie muss jedoch erfüllt sein, bevor das Gebet beginnt. Die *Pflicht* ist ein Befehl, der keine Bedingung oder eine Säule darstellt und seine unabsichtliche Unterlassung erfordert die Verrichtung der Niederwerfung wegen Vergesslichkeit (dazu weiter unten). *Sunna* ist in diesem Zusammenhang das, was der Prophet an Formen der Anbetung zu verrichten pflegte, ohne es zur Pflicht zu machen. Wiewohl es keine Pflicht ist, sollte man sich daran halten, weil der Prophet (s.a.w.s.), wie oben bereits angeführt, die Anweisung gegeben hat, so zu beten, wie er gebetet hat.

## 1.2 Überblick: Ablauf des rituellen Gebetes<sup>438</sup>

a. Der Betende reinigt sich von Unreinheiten (Nadschasa) und vollzieht Wudu. Er stellt sich so hin, dass er mit seiner Frontseite in Richtung Ka'ba schaut. Dann hebt er seine Hände bis zu den Schultern oder den Ohren und spricht: „*Allahu akbar*“. Sodann fasst er mit seiner rechten Hand seine Linke am besten auf Brusthöhe und spricht ein überliefertes Eröffnungsbittgebet. Dann sagt er: „*A'uzu bi-llahi min asch-Schaytani r-radschim*“ und „*Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim*“ und rezitiert die Sure al-Fatiha, nach deren Ende er „*Amin*“ sagt. Im Anschluss rezitiert er noch einige Verse oder eine ganze Sure aus dem Qur'an. Als nächstes hebt er seine Hände wieder bis zu den Schultern und sagt: „*Allahu akbar*“, wobei er seinen Oberkörper herunterbeugt, bis sein Kopf mit seinem Rücken (soweit es geht) eine gerade Linie bildet. Dabei legt er seine Hände an seinen Knien auf. Er spricht: „*Subhaana Rabbi al-'Adhim*“ drei Mal (Ruku'). Dann erhebt er sich und spricht dabei: „*Sami Allahu liman hamidah*“ und dann im Stehen „*Rabbanaa (wa) laka al-Hamd*“. Dann sagt er *Allahu akbar* und wirft sich nieder (Sudschud) und zwar auf seine Stirn und seine Nase, seine Hände, die Knie und die Zehen. Die Ellbogen hält er vom Boden und vom Körper weggestreckt. In der Niederwerfung sagt er: „*Subhaana Rabbi al-A'la*“ drei Mal. Dann spricht er *Allahu akbar* und richtet sich in eine sitzende Position auf, wobei er auf seinem linken Bein sitzt und die Zehen des rechten Fußes in Gebetsrichtung zeigen. Er wirft sich erneut nieder wie beim ersten Mal und spricht dabei *Allahu akbar* und in der Niederwerfung *Subhaana Rabbi al-A'la* drei Mal. Damit ist eine Gebetseinheit – Rak'a – abgeschlossen.

---

<sup>438</sup> Vgl. z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 129 ff; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 307; Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Kapitel VII im Buch über das Gebet, S. 99 ff.

Er erhebt sich dann zur zweiten Rak'a und beginnt mit *Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim* und der Rezitation der al-Fatiha und fährt fort wie in der ersten Rak'a. Nachdem er die beiden Niederwerfungen gemacht hat setzt er sich zum Taschahhud und liest den *Taschahhud*, die Segenswünsche an den Propheten (s.a.w.s.) und spricht Bittgebete. Zuletzt spricht er: „*As Salamu alaikum wa Rahmatu-llah*“ (Taslim) wobei er seinen Kopf nach rechts dreht und das gleiche macht er nach links. Damit ist das Gebet von zwei Rak'a beendet.

**b.** Würde er ein drei oder vier Rak'a Gebet beten, so würde er nach dem Taschahhud aufstehen und die Hände dabei „Allahu akbar“-sagend in Schulterhöhe heben. Dann würde er mit *Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim* und der weiteren Rezitation der al-Fatiha beginnen und ansonsten so beten, wie in den ersten beiden Rak'a, mit der Ausnahme, dass er nach der Fatiha keine weiteren Qur'anverse oder Suren rezitieren würde. Zuletzt würde er sich dann zum letzten Taschahhud setzen, wobei er diesmal ein wenig versetzt, die linke Gesäßseite den Boden stützend, den linken Fuß unter den rechten schiebend und den rechten aufrecht in Richtung Qibla haltend sitzen würde (er kann aber auch so sitzen, wie beim ersten Sitzen) und dann die Segenswünsche an den Propheten (s.a.w.s.) und Bittgebete sprechen würde. Das Gebet wäre mit Taslim zu beenden.

### **1.3 Die Anzahl der Rak'a der Pflichtgebete**

Es gibt fünf tägliche Pflichtgebete. Das Früh- oder Morgengebet (Fadschr) besteht aus 2 Rak'a (Gebetseinheiten). Das Mittagsgebet (Dhuhr) besteht aus 4 Rak'a, ebenso wie das Nachmittagsgebet ('Asr). Das Abendgebet (Maghrib) besteht aus 3 Rak'a und das Nachtgebet (Ischa') setzt sich aus 4 Rak'a zusammen.

## **2. Voraussetzungen für die Verrichtung des Gebetes**

Voraussetzung ist das islamische Bekenntnis zur Einheit Gottes und der Gesandtschaft des Propheten Muhammad (s.a.w.s.). Der Betende muss *Muslim* sein. In Bezug auf die Werke der Kafirun (Ungläubige aus islamischer Sicht) heißt es im Qur'an (25/23): „**Und wir werden uns den Werken zuwenden, die sie gewirkt haben und werden sie wie verwehte Stäubchen zunichte machen.**“ Weitere Voraussetzung für das Gebet ist der klare Verstand und die (natürliche) Volljährigkeit. Die Werke von psychisch Unzurechnungsfähigen werden ihnen nicht vorgeworfen. Der

Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Der Stift ist von drei Leuten enthoben: Eine Person, die schläft, bis sie aufwacht; ein Verrückter, bis er einen klaren Verstand erlangt; und ein Kind, bis es die Reife erlangt.*“<sup>439</sup> Kinder sollen vom siebenten Lebensjahr an zum Gebet angehalten werden, vom zehnten Lebensjahr an sollen sie notfalls auch zum Gebet gedrängt werden bzw. bei Unterlassung angemessen bestraft werden.<sup>440</sup> Menstruierende Frauen und solche mit Wochenfluss sind nicht verpflichtet zu beten und müssen die Gebete auch nicht nachholen.<sup>441</sup>

### **3. Bedingungen für die Verrichtung des Gebetes**

Bedingungen für das Gebet sind<sup>442</sup>: Rituelle Reinheit des Körpers, korrekte Kleidung, korrekter Gebetsplatz, Einhalten der Gebetszeiten und Fassen der Absicht<sup>443</sup>.

#### **3.1 Rituelle Reinheit**

Voraussetzung für das Gebet ist die rituelle Reinheit.<sup>444</sup> Der Betende darf sich nicht im Zustand der Dschanaba befinden und er muss Wudu vollzogen haben (bzw. Wudu darf seit der letzten Waschung nicht annulliert worden sein). Menstruierende Frauen und solche mit Wochenfluss dürfen das rituelle Gebet nicht durchführen. Sie müssen die verpassten Gebete auch nicht nachholen. Dies ist eine Erleichterung für sie.

Siehe dazu in den Unterkapiteln zu Wudu, Ghusl und Tayammum im Teil über die Reinheit.

Die Verschmutzung der Kleidung durch Staub und dergleichen bewirkt keine rituelle Unreinheit der Kleidung. Siehe zu den Unreinheiten

---

<sup>439</sup> Verzeichnet von Abu Dawud, Ahmad, an-Nasa'i, Ibn Madscha. Sahih nach al-Hakim, hasan nach Tirmidhi.

<sup>440</sup> Das ist auch das Alter in dem die Betten der Kinder getrennt werden müssen. Basierend auf einem Hadith von Amr ibn Shu'aib von seinem Vater von seinem Großvater, verzeichnet von Ahmad, Abu Dawud, al-Hakim (nach letzterem sahih; hasan nach al-Albani).

<sup>441</sup> Siehe dazu im entsprechenden Kapitel.

<sup>442</sup> *Muhammad Ibn Abdil-Wahhab*, Schurut as-Salat wa Arkanuha wa Wadschibatuha (Die Bedingungen, Säulen und Pflichten des Gebetes), 5 f.

<sup>443</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten über die Absicht siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 275 ff.

<sup>444</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 105.

und deren Reinigung (von der Kleidung) ausführlich im Teil über die Reinheit.

### 3.2 Korrekte Kleidung<sup>445</sup>

a. Die Kleidung muss die 'Aura des Betenden bedecken. Die 'Aura des Mannes geht vom Nabel bis zum Knie.<sup>446</sup> Es ist makruh (unerwünscht) in enger Kleidung zu beten (insb. bei Jeanshosen), sodass sie über der 'Aura gespannt ist.<sup>447</sup> Die Kleidung darf nicht durchsichtig sein, so dass die Aura sichtbar wird (d.h. die Haut der entsprechenden Körperstellen).<sup>448</sup> Außerdem muss der Mann nach einem Teil der Gelehrten seine Schultern (oder zumindest eine Schulter) während des Gebetes bedecken.<sup>449</sup> Von Abu Huraira (r.a.) wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Keiner von euch darf in einem einzigen Kleidungsstück beten, das die Schultern unbedeckt lässt.“ (Muslim). Umar Ibn Abi Salama (r.a.) berichtete: „Ich sah den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, im Haus von Umm Salama beten. Er hüllte sich in einem einzigen Gewand, wobei er seine beiden Enden auf seine Schultern legte.“<sup>450</sup> Die Mehrheit betrachtet das Verbot ohne Schulterbedeckung zu beten als leichtes Verbot, Imam *Ahmad* hält die Bedeckung für wadschib; einer

---

<sup>445</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Kapitel XVII im Buch über das Gebet, S. 191 ff.

<sup>446</sup> Hadith berichtet von Amr ibn Schu'aib (ad-Daraqutni, Ahmad, Abu Dawud – hasan nach al-Albani. Manche meinen, dass der Oberschenkel kein Teil der Aura ist, weil es Ahadith darüber gibt, dass zu bestimmten Gelegenheiten der Oberschenkel des Propheten (s.a.w.s.) unverhüllt war, allerdings wird von Jarhad al-Aslami berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) das Bedecken des Oberschenkels anordnete und dies unter Hinweis darauf, dass es Aura ist (Tirmidhi, Abu Dawud – sahih unterstützenderweise). Ali (r.a.) berichtet vom Propheten (s.a.w.s.) dass man sie bedecken soll und nicht darauf bei anderen schauen soll (bei Abu Dawud und Ibn Madscha). Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 103. Vgl. auch Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 200; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 111 b.

<sup>447</sup> Siehe im Detail Scheich *Maschur Hasan Salman*, *Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler*, S. 3. Wenn die Kleidung derart eng ist, dass sich der Hintern völlig abzeichnet, dann sprechen manche Gelehrte von der Ungültigkeit des in solcher Kleidung verrichteten Gebetes, wenn nicht etwas Lockeres herum gewickelt wird.

<sup>448</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 171. Es ist makruh rein rote Kleidung zu tragen und darin zu beten, verboten ist safranfarbene Kleidung für Männer, nicht hingegen für Frauen. Siehe *Maschur Hasan Salman*, *Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler*, S. 11.

<sup>449</sup> *Muhammad ibn Abdil-Wahhaab*, *Shoroot as-Salaat wa Arkaanuhaa wa Waajibaatuhaa*, S. 4. Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 171.

<sup>450</sup> Muslim (802).

Ansicht zu Folge sündigt man, wenn man die Bedeckung unterlässt, das Gebet bleibt jedoch gültig.<sup>451</sup>

**b.** Einige Gelehrte meinen, dass das Gebet eines Mannes, dessen Untergewand (Izaar) über die Fußknöchel hinunterhängt, ungültig ist, egal ob es sich um ein langes Gewand oder um Hosen handelt, weil er seine Aura zwar bedeckt hat, aber mit einem verbotenen Kleidungsstück.<sup>452</sup> Nach der Mehrheit der Gelehrten hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Gebetes, weil die Aura bedeckt ist und Scheich *Ibn Baz* meint, dass derjenige zwar sündigt, aber sein Gebet gültig ist.<sup>453</sup>

Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Was auch immer von dem unteren Kleidungsstück über den Knöchel hinweg hängt, ist im Feuer.*“<sup>454</sup> Imam Ahmad berichtet, dass Abdur-Rahman ibn Yaqub sagte: „Ich fragte Abu Sa'id: ‚Hast du etwas vom Gesandten Allahs über das Gewand gehört?‘ Er sagte: ‚Ja, hör gut zu. Das Gewand des Mu'min sollte bis zur Mitte der Waden gehen, obwohl es nichts auszusetzen gibt, wenn es von da bis zu den Knöcheln reicht, aber was unter die Knöchel geht ist für das Höllenfeuer.“

Dieses Verbot hat seine Wurzel im dahinterstehenden Hochmut. So sagte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.): „*Das Herabhängenlassen bezieht sich auf das Gewand, das (lange) Hemd und den Turban. Wer etwas aus Hochmut herabhängen lässt, den wird Allah am letzten Tage nicht anschauen.*“<sup>455</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Wer sein Gewand aus Hochmut hinter sich herschleifen lässt, den wird Allah nicht anschauen.*“ Umm Salama sagte: „O Gesandter Allahs, was sollen die Frauen mit ihren Kleidern machen?“ Er sagte: „*Sie sollen sie eine Handspanne lang herablassen.*“ Sie fragte: „Ihre Füße werden entblößt bleiben.“ Er sagte: „*Dann sollen sie diese eine Elle lang herablassen, aber nicht mehr.*“<sup>456</sup> Den Frauen ist es ausdrücklich erlaubt, ihre Kleidung weiter herabhängen zu lassen, um ihre Füße zu bedecken. Eine Frau fragte Umm Salama (r.a.) Folgendes: „Ich bin eine Frau mit langem Saum

---

<sup>451</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/195, S. 437.

<sup>452</sup> Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 229; Ein Hadith von Abu Huraira (r.a.), verzeichnet bei Abu Dawud, welchem zufolge der Prophet (s.a.w.s.) einen Mann sein Wudu und sein Gebet aufgrund des herabhängenden Kleidungsstückes wiederholen ließ, ist da'if (mangelhaft/schwach) – nach Scheich al-Albani in Da'if Sunan Abi Dawud (124).

<sup>453</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 227.

<sup>454</sup> Al-Buhari (5787).

<sup>455</sup> Abu Dawud (4085); an-Nasa'i (5334) mit einem sahih isnad.

<sup>456</sup> An-Nasa'i.

an meinem Kleid und ich gehe durch dreckige Orte (was soll ich tun?) Umm Salamah erwiderte: „Der Gesandte Allahs (sallallahu alaihi was sallam) sagte: „*Was danach kommt reinigt es.*“ Abu Huraira (r.a.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Ein Mann lief hochmütig umher, sich selbst in seinen Kleidern bewundernd. Allah ließ ihn von der Erde verschlucken, und er leidet darin bis zum Tag der Auferstehung.*“<sup>457</sup>

Salim Ibn `Abdullah berichtete von seinem Vater, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wer seine Kleidung selbstherrlich hinter sich auf dem Boden schleifen lässt, den schaut Allah am Tage der Auferstehung nicht an.*“ Abu Bakr sagte zu ihm: „O Gesandter Allahs, es kommt manchmal vor, dass eine Seite meines Lententuchs von selbst nach unten hängt, es sei denn, dass ich darauf achte und es ändere.“ Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Du bist nicht der, der dies aus Selbstherrlichkeit tut!*“<sup>458</sup>

Dass der Grund für das Verbot im Hochmut liegt, ist folglich evident. Allerdings soll ein Kleidungsstück auch äußerlich kein Zeichen des Hochmutes darstellen und nicht nur innerlich nicht aus Hochmut getragen werden. Man soll bei den einzelnen Arten der Kleidungsstücke darauf achten, welche Art des Tragens ein Zeichen des Hochmuts darstellt und diese vermeiden, so wie es bei langen Gewändern allgemein ein Zeichen von Überheblichkeit ist, sie am Boden schleifen zu lassen. Dr. Yusuf al-Qaradawi folgert: „Deshalb sollten Männer ihre Hosen ein wenig über dem Knöchel halten und es kann bis zu den Knöcheln herabgelassen werden, aber unter den Knöcheln ist es verboten, wenn es Prahlerei impliziert; wenn nicht, ist das Verlängern (nach unten) makruh (verpönt), besonders dann, wenn es Schmutz anzieht.“<sup>459</sup>

c. Es ist unerwünscht, seine Kleidung bei Beginn des Gebetes anlässlich desselben und während des Gebetes hochzukrempeln oder die Haare aus selbem Anlass hochzustecken.<sup>460</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Mir wurde befohlen, mich auf sieben (Knochen) niederzuwerfen und dass ich weder*

---

<sup>457</sup> Muslim (2088).

<sup>458</sup> Al-Buhari (5784).

<sup>459</sup> Fatwa vom 23.9.2003, Keeping Trousers above the Akles: Obligatory?, auf [www.islamonline.net](http://www.islamonline.net).

<sup>460</sup> Wenn dies allerdings so war, bevor man sich zum Gebet hingestellt hat, dann macht es nichts. Vgl. *al-Qairawani*, 12.1d. Hat dies etwas mit dem Gebet zu tun, ist es ebenfalls nicht zu rügen, etwa, wenn jemand seine Hosen vor der Niederwerfung anhebt, damit nicht sein Rücken bei der Niederwerfung durch das Spannen und Herunterziehen der Hosen entblößt wird.

*mein Haar (hoch-/ zusammenstecke), noch mein Gewand hochkremple.*<sup>461</sup>

**d.** Zulässig ist es für einen Mann ohne Kopfbedeckung zu beten,<sup>462</sup> wiewohl es nach vielen Gelehrten besser ist, eine Kopfbedeckung zu tragen, nach dem Vorbild des Propheten (s.a.w.s.) und seiner Gefährten.<sup>463</sup> *Sayyid Saabiq*<sup>464</sup> bemerkt hingegen, dass es keinen (klaren) Beweis dafür gibt, dass es vorzuziehen ist, mit Kopfbedeckung zu beten.

**e.** Was die Aura der Frau angeht, so gibt es einige Meinungsunterschiede unter den Gelehrten. Der Prophet (s.a.w.s.) stellte klar, dass das rituelle Gebet einer erwachsenen Frau ohne Kopfbedeckung nicht akzeptiert wird.<sup>465</sup> Manche, insb. die *hanbalitische* Schule, sehen das Bedecken des ganzen Körpers als Pflicht an.<sup>466</sup> Nach der Allgemeinheit der Gelehrten sind Gesicht und Hände ausgenommen.<sup>467</sup> Nach überwiegender Ansicht müssen die Füße jedoch bedeckt werden.<sup>468</sup> Einem Teil der Gelehrten zufolge können die Füße hingegen unbedeckt bleiben.<sup>469</sup> Dieser Ansicht ist *Abu Hanifa* und dies scheint die korrekteste zu sein.<sup>470</sup> Die Kleidung

---

<sup>461</sup> Muslim, an-Nasa'i, Ibn Hudhaima.

<sup>462</sup> Siehe *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 407.

<sup>463</sup> Vgl. *Maschur Hasan Salman*, Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler, S. 9.

<sup>464</sup> *Fiqh-us-Sunnah* 1, 114.

<sup>465</sup> Hadith verzeichnet bei Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha – sahih nach Scheich al-Albani. Die Kopfbedeckung muss die Haare der Frau erfassen, so dass die Bedeckung nicht korrekt ist, wenn der Vorderteil des Kopfes unbedeckt ist und die Haare zu sehen sind. Wenn nur ein kleiner Teil der Haare sichtbar ist, ist das Gebet nach der Mehrheit der Gelehrten allerdings gültig. Siehe *Ibn Taymya*, Fatwas of Muslim Woman, 41.

<sup>466</sup> Insb. aufgrund des Hadithes, dass die Frau gänzlich „'Aura“ ist (Tirmidhi – sahih nach al-Albani). Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 205. So auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 104.

<sup>467</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 105; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 113. *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/193, S. 435. Zum Hidschab einer Frau und dass sie generell das Gesicht nicht bedecken muss, siehe die ausführliche Untersuchung von Scheich *al-Albani*, *Der Gesichtsschleier*.

<sup>468</sup> Siehe z.B. Fatwa von Dr. *Abdul-Kareem Zidan*/ Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, Women's feet: Are they Awrah?, 11.07.2002, <http://www.islamonline.net>; Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 113. Von Umm Salamah wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) auf die Frage, ob eine Frau in einem einzelnen Kleid und einer Kopfbedeckung beten kann, antwortete, wenn das Kleid lang (und locker) ist und die Füße bedeckt (Abu Dawud, sahih in mauquf Form – als Aussage von Umm Salama und nicht des Propheten). Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 5/196, S. 438.

<sup>469</sup> Vgl. *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Idadat*, 67.

<sup>470</sup> Siehe *Ibn Taymya*, Fatwas of Muslim Woman, 37. Nach Aischa (r.a.) gehören die Füße zum äußeren Schmuck, welches sichtbar sein darf und sie bezog sich auch auf einen Zehring, der sichtbar sein kann (Abu Hatim).

darf nicht durchsichtig oder eng anliegend sein oder anders ausgedrückt, sie muss locker sein.<sup>471</sup>

**f.** Jemand der keine Kleidung hat und nichts, womit er sich umhüllen kann, betet nackt, wobei es zum Teil als besser angesehen wird, sitzend zu beten und die Verbeugung und Niederwerfung bloß anzudeuten.<sup>472</sup>

**g.** Es ist vorzuziehen, in mehr als einem einzigen Gewand zu beten (also z.B. in einem Ober- und einem Unterteil), weil Allah (s.w.t.) das größte Recht darauf hat, das man sich für ihn schön kleidet.<sup>473</sup>

**h.** Es ist sowohl erlaubt barfuß zu beten wie auch mit *Schuhen*.<sup>474</sup> In einem Hadith heißt es: „Er (s.a.w.s.) stand im Gebet und pflegte manchmal barfuß und manchmal mit Schuhen zu beten.“<sup>475</sup> Zieht man die Schuhe aus, sollte man sie von sich aus auf die linke Seite legen, so lange an dieser Stelle niemand betet, ansonsten legt man sie einfach zwischen die Füße.<sup>476</sup>

### 3.3 Gebetsplatz

#### 3.3.1 Allgemeines

**a.** Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist für den Muslim die ganze Welt ein Gebetsplatz.<sup>477</sup> Abu Sa'id al-Hudrij (r.a.) berichtete vom Propheten (s.a.w.s.), dass die gesamte Erde ein Gebetsplatz ist, außer die Grabstätten<sup>478</sup> und die Toiletten.<sup>479</sup> Al-Bara' ibn 'Azib berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte, man soll nicht auf dem Futter- bzw.

---

<sup>471</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 12.1.

<sup>472</sup> Vgl. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 3.1 im Kapitel über das Gebet; *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 67; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 120.

<sup>473</sup> At-Tabarani und al-Baihaqi verzeichnen einen entsprechenden Hadith von Ibn Umar vom Propheten (s.a.w.s.).

<sup>474</sup> Das Ständige Komitee, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 140.

<sup>475</sup> *Mutawwatir*, berichtet von Abu Dawud und Ibn Madscha.

<sup>476</sup> So die Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei Abu Dawud, an-Nasa'i, Ibn Khuzaimah (mit einem sahih isnad). Vgl. auch Das Ständige Komitee, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S.142.

<sup>477</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtet vom Gesandten Allahs (s.a.w.s.) wie er unter anderem die Auszeichnung hervorhebt, dass die Erde zur Reinigung und zum Gebet erlaubt wurde. Verzeichnet von Muslim.

<sup>478</sup> Einen weiteren entsprechenden Hadith, berichtet von Jundab ibn Abdullah al-Bajali, verzeichnet Muslim. Siehe Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 91.

<sup>479</sup> Abu Dawud, Ibn Madscha, *Tormidhi*, sahih nach al-Albani.

Trinkplatz für Kamele beten.<sup>480</sup> Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: „Allah möge die Juden verdammen; denn sie machten die Gräber ihrer Propheten zu Gebetsstätten.“<sup>481</sup> Das Errichten von Moscheen über Gräbern oder das Platzieren von Gräbern in Moscheen ist verboten und das Gebet ist ungültig wenn man in einer Moschee betet, in der sich in Qibla-Richtung ein Grab befindet, weil man nicht zu einem Grab hin beten darf.<sup>482</sup> Viele Gelehrte sehen das Verbot des Betens an Grabstätten als eines, welches lediglich Unerwünschtsein bedeutet; nach manchen gilt das Verbot erst ab drei Gräbern, die sich beieinander befinden.<sup>483</sup>

**b.** In einer von Tirmidhi als schwach klassifizierten Überlieferung wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) das Beten an sieben Stellen verboten hat und zwar an Müllhalden, an Schlachtplätzen (für Tiere), an Gräbern, auf der Mitte des Weges, in der Toilette, in den Ställen der Kamele<sup>484</sup> und am Dach der Ka’ba.<sup>485</sup> Einige, wie *Ahmad*, halten es aufgrund dessen für verboten, an diesen Stellen zu beten, die Mehrheit hält es für unerwünscht. Der Grund liegt entweder in dort vorhandenen Unreinheiten, bei der Mitte des Weges in etwas, dass die Konzentration stört (Menschenmenge) und die Wege behindert und beim Dach der Ka’ba darin, dass es dem Gebot sich zur Ka’ba zu wenden widerspricht und dieser gegenüber kein ehrbares Verhalten darstellt.<sup>486</sup>

**c.** Es ist nicht verboten in Kirchen zu beten. Abu Musa al-Ash’ari und ’Umar ibn Abdulaziz haben in Kirchen gebetet; nach der *schafi’itischen* und *hanafitischen* Rechtsschule ist es nicht gern gesehen (makruh).<sup>487</sup>

**d.** Der Platz des Gebetes muss frei von rituellen Unreinheiten sein.<sup>488</sup>

---

<sup>480</sup> Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

<sup>481</sup> Muslim (824).

<sup>482</sup> Siehe ausführlich Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 106 f.

<sup>483</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 74a.

<sup>484</sup> Siehe hierzu ein Zitat von Ibn Taimiya über das Verbot bei Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 107.

<sup>485</sup> Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al Maram*, S. 85. Siehe die Erläuterungen bei *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, Hadith Nr. 11/202, S. 447 f.

<sup>486</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 75a.

<sup>487</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 75.

<sup>488</sup> Zu den rituellen Unreinheiten siehe im Teil I über Tahara.

e. Dem Imam soll nicht an einer höheren Stelle beten als die ihm Folgenden, allerdings ist es ihm erlaubt auf einem erhöhten Platz (Mimbar) zu beten, um die Menschen im Gebet zu unterweisen. Für die Niederwerfung steigt er herab, um diese ganz unten auf dem Minbar zu machen. Danach kann er gleich wieder hinauf steigen und die nächste Rak'a beten.<sup>489</sup>

### 3.3.2 Die Moschee<sup>490</sup>

a. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Jeder, der in seinem Haus Wudu vollzieht und zu einem Haus der Häuser Allahs geht, um dort eine Pflicht der von Allah (vorgeschriebenen) Pflichten zu verrichten, (erhält Belohnung) für jeden seiner Schritte dorthin; der eine Schritt tilgt eine Sünde, der andere erhöht (ihn) eine Stufe (im Paradies).*“ (Muslim) Man sollte die Moschee mit dem rechten Fuß betreten und mit dem linken verlassen.<sup>491</sup> Beim Losgehen zur Moschee, beim Eintreten und Verlassen der Moschee sollte man eines der überlieferten Bittgebete sprechen.<sup>492</sup>

Ibn `Umar berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Verrichtet einen Teil eurer Gebete in euren Wohnungen und macht sie nicht zu Friedhöfen.*“<sup>493</sup>

b. Abu Qatada As-Salmyy berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wenn einer von euch in die Moschee eintritt, soll er ein Gebet aus zwei Rak'a verrichten, ehe er sich hinsetzt.*“ (al-Buhari Nr. 0444). Dieses Gebet wird das Gebet zur Begrüßung der Moschee genannt (Tahiyat-ul Masdschid). Es ist nach der Mehrheit der Gelehrten erwünscht (mandub), nach manchen sogar verpflichtend (wadschib).<sup>494</sup>

c. Für eine Frau ist das Gebet zu Hause vorzüglicher. Ahmad berichtet von Umm Salama, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: „*Die beste*

---

<sup>489</sup> So machte es der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) und sagte: „*O ihr Leute! Ich habe dies getan, damit ihr mir folgen möget und mein Gebet lernet.*“ (al-Buhari, Muslim).

<sup>490</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Kapitel VI im Buch über das Gebet, S. 95 ff. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 369 ff.

<sup>491</sup> Siehe z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 114.

<sup>492</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 67 – 69.

<sup>493</sup> Al-Buhari (0432).

<sup>494</sup> Siehe die Erläuterungen zu dem angeführten Hadith bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 16/250 S. 519.

*Moschee für die Frau ist das Innerste ihres Hauses.*“ Dennoch ist es den Frauen erlaubt in die Moschee zu gehen, besonders, wenn es nicht nur um das Pflichtgebet geht, sondern um Wissenserwerb – dann kann es mitunter auch erwünscht sein.<sup>495</sup> Salim Ibn `Abdullah berichtete von seinem Vater, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: *„Wenn die Ehefrau eines von euch um Erlaubnis bittet, um (in die Moschee zu gehen), soll er sie nicht daran hindern!“* (al-Buhari Nr. 0873) Ibn `Umar berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: *„Erlaubt den Frauen, dass sie in der Nacht in die Moscheen gehen.“*<sup>496</sup> Genauso steht es mit Versammlungen zu islamischen Themen an anderen Orten, wenn dies sinnvoll ist.<sup>497</sup>

**d.** Es spricht nichts dagegen für jemanden ohne Unterkunft, in der Moschee zu schlafen, dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Abdullah berichtete, dass er - als Junggesselle ohne Familienbindung - in der Moschee des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, schlief.<sup>498</sup> Auch das Essen und Trinken ist in der Moschee nicht verboten.<sup>499</sup> Aischa (r.a.) berichtet vom Zelt der schwarzen Frau Walida in der Moschee.<sup>500</sup>

**e.** Man soll darauf Acht geben, niemanden zu verletzen, wenn man etwas bei sich führt. Dschabir Ibn `Abdullah berichtete: *„Ein Mann ging durch*

---

<sup>495</sup> Wenn eine Frau zur Moschee geht, dann soll sie kein Parfüm auftragen, das die Männer riechen können, dies basiert auf zahlreichen Ahadith. So sagte der Prophet (s.a.w.s.) *„Wenn eine Frau ausgeht zur Moschee und ihr Duft stark ist, wird Allah kein Gebet von ihr annehmen, bis sie nach Hause geht und sich selbst wäscht.“* (Von Musa ibn Yassar); *„Wenn jemand von euch (Frauen) zur Moschee geht, so lasst sie kein Parfüm berühren.“* (Sainab al-Thaqafiyya). Vgl. Scheich Muhammad Salih al-Munadschid, Frauen, die Parfüm tragen, wenn sie zur Moschee gehen, Fatwa Nr. 0042, auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de).

<sup>496</sup> Al-Buhari (0899). Nichts desto trotz soll darauf geachtet werden, dass der Weg zur Moschee sicher ist, besonders abends und in erster Linie für junge Frauen kann es unter gewissen Umständen aufgrund der Verderbtheit der Menschen zu einer gewissen Zeit oder an einem gewissen Ort makruh sein, in die Moschee zu gehen. Vgl. Mourad, Ahadith al-Ahkam, 57.

<sup>497</sup> Siehe *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. Yusuf al-Qaradawi, Fatwa-Sammlung Band 1, Fatwa Nr. 25.

<sup>498</sup> Al-Buhari (0440).

<sup>499</sup> Abdullah ibn al-Harith berichtet davon, dass während der Zeit des Propheten in der Moschee Fleisch und Brot gegessen wurde; verzeichnet bei Ibn Madsch mit einer hasan Kette.

<sup>500</sup> Buhari, Muslim. Siehe die Erläuterungen dazu von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 11/245 S. 512 f.

die Moschee und trug Pfeile bei sich. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte zu ihm: „*Halte sie bei ihren Schneiden.*“<sup>501</sup>

**f.** Schlechte Gerüche soll man nicht in die Moschee mit tragen. Dschabir Ibn `Abdullah berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wer von dieser Pflanze gegessen hat (er meinte damit den Knoblauch), der soll sich nicht mit uns in unseren Moscheen aufhalten.*“ ...“<sup>502</sup>

**g.** Man soll in der Moschee auf Sauberkeit achten<sup>503</sup> und man soll nicht zu laut sprechen oder auch beim Qur’anlesen den Qur’an nicht zu laut rezitieren, um die anderen (Betenden) nicht zu stören.<sup>504</sup> Aus diesem Grund (wegen des Geräuschpegels) gibt es bei den Gelehrten auch Differenzen darüber, ob es angemessen ist, Lehreinheiten für Kinder direkt in der Moschee abzuhalten.<sup>505</sup>

**h.** Es ist eine Sünde in der Moschee (wenn der Boden aus Erde bzw. Sand besteht) zu spucken, und die Sühne dafür ist die Reinigung.<sup>506</sup>

**i.** In der Moschee darf nicht nach verlorenen Dingen nachgefragt werden,<sup>507</sup> vielmehr soll man in so einem Fall die Leute vor dem Eingang zur Moschee darüber befragen und am Gebetsplatz darf kein Handel getrieben werden.<sup>508</sup>

**j.** Polytheisten ist es erlaubt die Moschee zu betreten, wenn eine Notwendigkeit dafür besteht, etwa um einen Schuldner aufzusuchen oder wenn ein Gerichtsprozess geführt wird und sich der Richter in der

---

<sup>501</sup> Al-Buhari (0451).

<sup>502</sup> Al-Buhari (0854).

<sup>503</sup> Vgl. Die Erläuterung eines Hadithes von Aischa (r.a.), verzeichnet bei Abu Dawud, Ahmad und Tirmidhi, bei *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 1/235 S. 499.

<sup>504</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 72 – 73. Vgl.

<sup>505</sup> Siehe *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, S. 508.

<sup>506</sup> Hadith von Anas bei Buhari und Muslim. Siehe *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 12/246 S. 513 f.

<sup>507</sup> Einen entsprechenden Hadith berichtet Abu Huraira, wo es heißt, dass die Moscheen nicht für so etwas gebaut worden sind, verzeichnet bei Muslim.

<sup>508</sup> Einen Hadith über den Handel in der Moschee am Gebetsplatz berichtet Abu Huraira, verzeichnet bei an-Nasa’i und Tirmidhi. Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 72.

Einen Hadith über das Verbot nach abhanden gekommenen Dingen in der Moschee zu fragen, verzeichnet Muslim von Abu Huraira. Siehe *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 6/240 S. 507.

Moschee befindet usw.<sup>509</sup> Dies gilt insb. in jenen Fällen, in denen eine Einladung erfolgt, um sie über den Islam zu belehren.

**k.** Zwar wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) das Rezitieren von Poesie in der Moschee verbot, allerdings bezieht sich dies auf die näheren Umstände, sei es, dass diese Schlechtigkeiten in sich birgt oder ihr Ziel schlecht ist usw. Erlaubt ist es hingegen Poesie zu rezitieren, die keine schlechte Absicht verfolgt oder abträgliche Schlechtigkeit beinhaltet. Abu Huraira berichtet nämlich, dass 'Umar an Hassan vorbeikam, während dieser in der Moschee Poesie zitierte und Umar ihn missfallend ansah, woraufhin dieser entgegenete, dass er Poesie in der Moschee in Anwesenheit eines besseren als er es war (nämlich des Propheten s.a.w.s.) zitierte (Buhari, Muslim).<sup>510</sup>

**l.** Eine Moschee soll auf Gottesfurcht gegründet sein und es ist nicht erwünscht, Moscheen zur Prahlerei und ohne Gottesfurcht zu errichten und dies (das Prahlen und Angeben mit Moscheen) ist nach einer Überlieferung auch ein Zeichen des herannahenden Jüngsten Tages.<sup>511</sup> Moscheen sollten nicht prunkvoll gestaltet und übermäßig geschmückt werden, denn dies lässt das Herz von Gottesfurcht und Demut bei den gottesdienstlichen Handlungen abschweifen.<sup>512</sup>

**m.** Die Regeln betreffend das Verhalten in der Moschee gelten nicht für (zeitweise) angemietete Gebetsräume, etwa für 'Id-Gebete (Bajram). So müssen auch keine 2 Rak'a zur Begrüßung der Moschee gebetet werden und es spricht auch nichts dagegen, dass sich menstruierende Frauen oder dschunub-Personen dort aufhalten.

**n.** Abu Said al-Hudrij (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Es wird nur zu drei Moscheen gereist: zur Heiligen Moschee (in Mekka), zu meiner Moschee hier (in Medina) und zur al-Aqsa-Moschee.*“<sup>513</sup> Der Muslim darf also nicht eigens eine „Reise“ mit der Absicht der Verrichtung des Gottesdienstes zu einer anderen als den genannten Moscheen aufnehmen. Abu ad-Darda' berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Das Gebet in der Heiligen Moschee (in*

---

<sup>509</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 4/238 S. 504.

<sup>510</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 5/239 S. 506.

<sup>511</sup> Berichtet von Ansa (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.), authentisch nach Ibn Hudhaima. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 13/247 S. 515 f.

<sup>512</sup> Siehe die Erläuterungen zu einem von Ibn Abbas berichteten Hadith: *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 14/248 S. 516 – 518.

<sup>513</sup> Al-Buhari; Muslim.

Mekka) gilt hunderttausendfach, das Gebet in meiner Moschee 1000fach und das Gebet in der al-Aqsa-Moschee in Jerusalem 500fach“<sup>514</sup>

### 3.4 Einhalten der Gebetszeiten<sup>515</sup>

#### 3.4.1 Die Gebetszeiten für die Pflichtgebete<sup>516</sup>

a. Die Pflichtgebete werden fünf Mal täglich verrichtet. Dabei sind Zeitspannen vorgesehen, innerhalb derer die einzelnen Gebete durchgeführt werden müssen.<sup>517</sup>

▪ Das *Früh-/Morgengebet* (Salat-ul-Fadschr) wird in der Zeit vom ersten Morgenlicht bis zum Sonnenaufgang verrichtet.<sup>518</sup> Manche unterscheiden zwei Formen des Morgenlichts<sup>519</sup> und setzen den Beginn des Morgengebets mit dem Aufscheinen des weißen Schimmers, der sich am Horizont ausbreitet, an.<sup>520</sup> Es gibt Differenzen darüber, ob es vorzüglicher ist, dieses Gebet am Anfang seiner Zeit (so *Schafi'i*) oder am Ende seiner Zeitspanne (so *Abu Hanifa*) zu verrichten.<sup>521</sup> Diese Differenz beruht auf unterschiedlichen Ahadith über die bessere Belohnung für das Gebet zu Beginn der Zeit oder später. Die beste Ansicht darüber ist die, dass es vorzuziehen ist, zu Beginn der Zeit zu beten,<sup>522</sup> das Gebet allerdings besonders lang zu gestalten, bis das Morgenlicht sehr hell wird.

---

<sup>514</sup> Bazzar, hasan nach diesem.

<sup>515</sup> Relevante Ahadith befinden sich bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel I im Buch über das Gebet, S. 66.

<sup>516</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 235 – 254.

<sup>517</sup> Vgl. den Hadith von Abdullah ibn Amr vom Propheten (s.a.w.s.) über die Zeitspannen des Gebetes, verzeichnet bei Muslim. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/139, S. 348.

<sup>518</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 60.

<sup>519</sup> Diesbezüglich berichtet Ibn Abbas (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.) über zwei Morgendämmerungen, eine in der das Beten erlaubt ist und das Essen (beim Fasten) verboten ist und eine, in der das Essen erlaubt und das Beten (des Morgengebets) verboten ist. Verzeichnet bei Ibn Hudhaima und Hakim, der ihn als authentisch betrachtet. Von Dschabir wird ein ähnlicher Hadith berichtet mit näherer Spezifizierung der beiden Dämmerungen. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 19/157, S. 378 f. Vgl. auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 100.

<sup>520</sup> Vgl. auch *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 1.1 im Kapitel über das Gebet; Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 44.

<sup>521</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 10/148, S. 361 f.

<sup>522</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 239.

Dadurch werden die Überlieferungen in Einklang gebracht.<sup>523</sup> *Sayyid Saabiq* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Rezitation des Propheten (s.a.w.s.) ausgedehnt zu sein pflegte, zwischen 60 und 100 Versen.<sup>524</sup>

- Das *Mittagsgebet* (salat-udh-Dhuhr) kann gebetet werden, wenn die Sonne den Zenit (Höchststand) überschreitet bis zum Zeitpunkt, zu dem der Schatten eines Gegenstandes in etwa um die Länge dieses Gegenstandes (zusätzlich zur Länge des Schattens, den der Gegenstand beim Höchststand der Sonne hat)<sup>525</sup> anwächst.<sup>526</sup> Nach *Abu Hanifa* aber so lange, bis der Schatten ungefähr die doppelte Länge erreicht.<sup>527</sup> Es entspricht der Sunna, dieses Gebet am Anfang seiner Zeit zu verrichten, außer bei großer Hitze.<sup>528</sup>

- Das *Nachmittagsgebet* (Salat-ul-'Asr) – auch sog. mittleres Gebet<sup>529</sup> – wird in der Zeitspanne zwischen dem Ende der Zeit des Mittagsgebetes und dem Sonnenuntergang gebetet.<sup>530</sup> Es ist Sunna, das Gebet zu Beginn der Gebetszeit zu verrichten und man soll es beten, bis der Schatten die doppelte Länge erreicht. Unerwünscht ist es, das Nachmittagsgebet ohne Notwendigkeit so lang zu verschieben, dass man betet, wenn die Sonne ganz gelb am Horizont erscheint, kurz vor Sonnenuntergang.<sup>531</sup> Nach Ansicht mancher darf zu dieser letzten Zeit vor dem Sonnenuntergang nur dann gebetet werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund besteht.<sup>532</sup> Ibn Mas'ud (r.a.) berichtet, dass der

---

<sup>523</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 10/148, S. 362.

<sup>524</sup> Hadith von Abu Barza (r.a.), verzeichnet bei Muslim (702).

<sup>525</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 8.2e The end of the time.

<sup>526</sup> Vgl. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 81; *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 60; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 99.

<sup>527</sup> Seine Schüler *Abu Yusuf* und *Muhammad* waren hingegen der zuerst erwähnten Ansicht. Siehe *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 1.1 im Kapitel über das Gebet.

<sup>528</sup> In diesem Fall kann das Gebet ein wenig aufgeschoben werden, bis es kühler wird bzw. man einen kühlen Platz erreicht. So berichtet es z.B. Anas, verzeichnet bei al-Buhari.

<sup>529</sup> Nach der Mehrheit der Gelehrten. Nach Imam Schafi'i ist das Morgengebet das mittlere Gebet. Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 324. Im Qur'an 2/238-239 heißt es „**Haltet die Gebete ein, sowie das mittlere Gebet. Und steht in demütiger Erhabenheit vor Allah.**“

<sup>530</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 99.

<sup>531</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 84.

<sup>532</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/139, S. 352.

Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „Die vorzüglichste Tat ist die Verrichtung des Gebets (arab. *salah*) am Anfang der Gebetszeit.“<sup>533</sup>

▪ Das *Abendgebet* (Salat-ul-Maghrib) kann von Sonnenuntergang bis zum Erlöschen der Abendröte verrichtet werden.<sup>534</sup> Nach *Abu Hanifa* bildet der weißliche Schimmer nach dem rötlichen den Endzeitpunkt, nach seinen beiden Schülern *Muhammad* und *Abu Yusuf* hingegen der rote Schimmer, und ihre Ansicht ist hier vorzuziehen.<sup>535</sup> Es sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Zeitspanne gebetet werden, es ist aber nicht verwerflich es später, aber innerhalb der zulässigen Zeitspanne zu beten.<sup>536</sup>

▪ Das *Nachtgebet* (Salat-ul-'Ischa) kann ab dem Erlöschen der Abendröte verrichtet werden. Seine Zeit erlischt nach einem Teil der Gelehrten nach Verstreichen der Hälfte der Nacht,<sup>537</sup> nach anderen kann das Gebet bis zum Beginn des Morgengebets verrichtet werden, wiewohl es ohne Notwendigkeit nicht nach Verstreichen der Mitte der Nacht verrichtet werden soll.<sup>538</sup> Es ist erwünscht, das Nachtgebet zu verschieben, bis ein Drittel der Nacht vergangen ist oder gar kurz vor der Hälfte der Nacht zu beten.<sup>539</sup> Man sollte es vermeiden, vor dem 'Ischa Gebet zu

---

<sup>533</sup> Tirmidhi und al-Hakim, sahih nach beiden. Wenn es allerdings etwas gibt, das die Konzentration und die Demut im Gebet stört, wie etwa, wenn gerade Essen bereit steht oder man auf die Toilette gehen muss, soll man dies vor dem Gebet machen, das ist besser, als das Gebet zu Beginn der Zeit zu verrichten. Siehe zur Erläuterung eines entsprechenden Hadithes *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, 46; *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 3/225 S. 486 ff.

<sup>534</sup> Vgl. z.B. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 82. *Schafi'i* zufolge muss das Gebet direkt nach Sonnenuntergang gebetet werden, basierend auf dem weiter unten angeführten Hadith über das Gebet von Dschibril mit dem Propheten (s.a.w.s.), der zweimal das Maghrib Gebet zur selben Zeit verrichtete. Allerdings ist der richtige Ansatz der Mehrheit der, dass dies zu Beginn in Mekka so verordnet wurde, allerdings später die Ausweisung des spätest möglichen Zeitpunktes erfolgt ist, wie dieser aus einem anderen Hadith hervorgeht. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 18/156, S. 376 f.

<sup>535</sup> Siehe *al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Punkt 1.1 im Kapitel über das Gebet; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 99.

<sup>536</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 85a.

<sup>537</sup> So etwa *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 82; *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 1/139, S. 349. Wenn aber ein rechtfertigender Grund für das Nicht-Beten in der ersten Hälfte besteht, kann nach der korrekteren der Ansichten bis zur Zeit des Fadschr-Gebets gebetet werden.

<sup>538</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 100.

<sup>539</sup> Dies wird vom Propheten (s.a.w.s.) berichtet, der es jedoch nicht anordnete, um den Muslimen keine Härte aufzubürden (berichtet insb. von Abu Huraira r.a., verzeichnet von Ahmad, Ibn Madscha, Tirmidhi – sahih nach letzterem). Siehe auch *Sayyid Saabiq*, 1, 87. Der Prophet (s.a.w.s.) hat über das 'ischa'-Gebet (Nachtgebet) gesagt: „Wenn ich

schlafen und nach diesem in geselliger Runde beieinander zu sitzen, wenn dabei Unnützes geredet wird.<sup>540</sup> Abu Barza berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, nicht mochte, vor dem Nachtgebet ins Bett zu gehen und nach der Verrichtung desselben zu reden (al-Buhari Nr. 0568).

Dschabir ibn Abdullah (r.a.) berichtete: Dschibril (a.s.) kam zum Gesandten Allahs (s.a.w.s) und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“, dann verrichtete er gemeinsam mit dem Gesandten (s.a.w.s.) das Mittagsgebet als die Sonne ihren Höchststand erreicht hatte. Dann kam er (a.s.) nachmittags zu ihm (s.a.w.s.) und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“, und betete mit dem Gesandten (sas) das Nachmittagsgebet als der Schatten eines Gegenstandes seiner eigenen Länge entsprach. Dann kam er (a.s.) abends zu ihm (s.a.w.s), als die Sonne unterging und verrichtete gemeinsam mit ihm das Abendgebet. Dann kam er (a.s.) nachts zu ihm (s.a.w.s) und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“. Er betete mit ihm sofort als die Abendröte verschwand. Dann kam er (a.s.) als das Frühlicht erschien und betete mit ihm (s.a.w.s). Am nächsten Tag kam er (Dschibril) mittags zu ihm (s.a.w.s.) und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“. So verrichtete er das Mittagsgebet als der Schatten jedes Gegenstandes gleich seiner eigenen Länge war. Dann kam er (a.s.) nachmittags und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“; und betete mit ihm (s.a.w.s.) das Nachmittagsgebet als der Schatten jedes Gegenstandes doppelt so lang war wie er selbst. Dann kam er (a.s.) abends, genau zur gleichen Zeit (wie am Vortag und betete mit ihm (s.a.w.s) das Abendgebet). Dann kam er (a.s.) zu ihm (s.a.w.s.), als die Hälfte oder ein Drittel der Nacht vergangen war und betete (mit ihm) das Nachtgebet.

Dann kam er (a.s.) zu ihm (s.a.w.s.) vor Sonnenaufgang und sagte: „Erhebe dich zum Gebet.“; und betete mit ihm (s.a.w.s.) das Morgengebet. Dann sagte er (a.s.): „Zwischen diesen beiden Extremen (am ersten und am zweiten Tag) liegt die Zeit (zum Verrichten der Gebete).“ (Ahmad, an-Nasa'i, at-Tirmidhi)

**b.** An manchen Orten kommt es aufgrund der geographischen Lage vor, dass die Zeichen der Nacht und des Tages, die zur Bestimmung der Gebetszeiten erforderlich sind, zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erkennbar sind oder dass bestimmte Zeiten übermäßig lang dauern, so dass insb. die Zeit des Abendgebetes bis kurz vor Sonnenaufgang reicht, und folglich die Zeit des Nachtgebetes äußerst kurz oder nicht erkennbar ist. In diesem Fall wird Verschiedenes vertreten: dass man sich an den

---

*es meiner Gemeinde nicht dadurch schwer machen würde, würde ich den Zeitpunkt des Gebetes verschieben.“ Vgl. zum Hinausschieben des Gebetes Scheich Ibn Uthaimin, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 239.*

<sup>540</sup> Dies aufgrund eventueller schlechter Auswirkungen auf die Einhaltung der bevorzugten Gebetszeit in der Nacht bzw. aufgrund des Bestrebens nach ausreichend Ruhe für das Gebet in der Früh. So berichtet z.B. von Ibn Mas'ud, verzeichnet von Ibn Madscha. Führt man nützliche Gespräche bzw. gibt es jemanden der einen zur Gebetszeit aufweckt, dann ist dies unproblematisch. Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 8.5e,

Zeiten des nächst gelegenen Ortes mit gewöhnlichen Gebetszeiten richten muss; dass man sich am 12 Stunden Tages- und Nachtrhythmus orientieren soll; dass man die Zeiten von Mekka heranziehen soll. Die erste Vorgehensweise scheint die beste zu sein.<sup>541</sup>

### 3.4.2 Vergessen, verschlafen, verpasst<sup>542</sup>

a. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „[...] *Wer ein Gebet verschläft oder vergisst, verrichtet es, sobald er sich daran erinnert.*“<sup>543</sup> Der Betende hat daher nichts zu befürchten, wenn er das Gebet verschläft oder im Trubel vergisst. Allerdings sollte er Vorsorge treffen, dass er das Gebet rechtzeitig beten kann, z.B. eine Person beauftragen ihn aufzuwecken oder den Wecker stellen.<sup>544</sup> Wenn er es vergisst den Wecker zu stellen und dann verschläft, betet er sobald er wach wird, ohne dabei hastig zu sein, sondern mit der nötigen Ruhe.

In diesem Fall ist es auch gestattet den Adhan und die Iqama auszurufen und so soll es auch gemacht werden.<sup>545</sup> Hat man Fadschr verpasst, soll man auch nach Sonnenaufgang mit hörbarer Rezitation beten.<sup>546</sup> Wurden mehrere Gebete verpasst, wird nur einmal Adhan ausgerufen, aber vor jedem Gebet Iqama.<sup>547</sup> Bei mehreren versäumten Gebeten sollte man sie in ihrer Reihenfolge nachholen, außer es sind sehr viele (bei vielen Gelehrten: mehr als 5 nachzuholenden Gebete).<sup>548</sup> Sind es „viel zu viele“, die man aus Unachtsamkeit oder Faulheit verpasst hat, soll man stattdessen viele freiwillige Gebete beten und Allah (s.w.t.) um Vergebung bitten.<sup>549</sup>

---

<sup>541</sup> Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 45.

<sup>542</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 650 – 667.

<sup>543</sup> Verzeichnet bei an-Nasa'i und at-Tirmidhi.

<sup>544</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 192.

<sup>545</sup> Dies ordnete der Gesandte Allahs an, als er und seine Gefährten bei einer Gelegenheit verschliefen (Abu Dawud – sahih nach al-Albani). Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 104.

<sup>546</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 246.

<sup>547</sup> Hadith von ibn Mas'ud über die Vorgehensweise zur Zeit des Propheten (s.a.w.s.) anlässlich des Verpassens der Gebete aufgrund einer Schlacht (Tirmidhi, an-Nasa'i). Vgl. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 101.

<sup>548</sup> Vgl. z.B. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 5.2 im Kapitel über verpasste Gebete; *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 111.

<sup>549</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 140.

**b.** Man kann sich jedoch nicht darauf berufen, das Gebet nach seiner Zeit unter Anrechnung desselben verrichten zu dürfen, wenn man es absichtlich verabsäumt. Vorsorge zu treffen, um auszuschlafen, während man in vollem Bewusstsein darüber ist, dass man die Gebetszeit versäumen wird. Lässt jemand absichtlich eine Gebetszeit verstreichen, ohne das betreffende Gebet zu verrichten, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, kann er dieses Gebet nach Ansicht vieler Gelehrter später nicht mehr „nachbeten“, weil die Gebete eine bestimmte Anfangs- und eine bestimmte festgelegte Endzeit haben und innerhalb dieser Zeitspanne verrichtet werden müssen, widrigenfalls wäre die Festsetzung einer Zeitspanne sinnlos.<sup>550</sup> Stattdessen solle man viele freiwillige Gebete machen und Allah (s.w.t.) um Vergebung bitten. Es gibt aber auch die Ansicht, dass man trotzdem verpflichtet ist, nachzubeten.

Man muss sich die gewaltige Belohnung für die rechtzeitige Verrichtung der Gebete vor Augen halten, gerade zu den Zeiten wo es einem schwer fällt, dann fällt es einem leichter, die nötige Kraft aufzubringen, insb. für das Frühgebet. Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: *„Kein Gebet fällt den Heuchlern so schwer wie das Morgengebet und das Nachtgebet und wenn sie wüssten, was es in den beiden an Belohnung gibt, würden sie an diesen teilnehmen, selbst wenn sie bis (zur Moschee) kriechen müssten. [...].“*<sup>551</sup>

**c.** Verpasst jemand die Gebetszeit für ein Gebet (z.B. das Asr-Gebet) und langt in der Moschee ein, während bereits das nächste Gebet gebetet wird (im Beispiel: das Maghrib-Gebet), soll er mit der Gemeinschaft das aktuelle Gebet beten und erst danach das verpasste Gebet nachbeten.<sup>552</sup> Es gibt zwei Ansichten darüber, ob er das aktuelle, in der Gemeinschaft gebetete Gebet, noch wiederholen muss. Bejahend etwa *Malik* und *Abu Hanifa*. Die Wiederholungspflicht verneinend etwa *Ibn Abbas* und *asch-Schafi'i*. Die zweite Ansicht ist vorzuziehen, da davon auszugehen ist, dass Allah (s.w.t.) die Pflicht für das Gebet nur einmal auferlegt hat, soweit sich die betroffene Person bestmöglich bemüht.<sup>553</sup>

---

<sup>550</sup> Dr. Abdul-Azeem Badawi, 86 – referiert die Ansicht von Ibn Hazm. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 99a – fasst ebenfalls die Untersuchungsergebnisse von Ibn Hazm zusammen (ausführlich).

<sup>551</sup> Al-Buhari (657).

<sup>552</sup> So auch eine Fatwa von Scheich ul-Islam *ibn Taimiyya* (Madschmu' Fatawa 22/106); *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 320.

<sup>553</sup> Siehe auch Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält (Madha Taf'al), 11.

Scheich *Ibn Uthaimin* erklärt, dass es möglich ist, das verpasste Asr-Gebet (im Beispiel) mit der Gemeinschaft, welche das Mahrib-Gebet betet, zu verrichten, indem man sich der Gemeinschaft mit der Absicht, Asr zu beten anschließt, die drei Rak'a mit ihnen betet und nach dem Taslim des Imam aufsteht und die verbleibende Rak'a betet.<sup>554</sup> Inhaltsgleich bezogen auf das verpasste Maghrib-Gebet und das gemeinschaftliche Ischa-Gebet erteilte Scheich *Ibn Baz* eine Fatwa, nur dass der Betende dann nach der dritten Rak'a sitzen bleiben soll bis der Imam die vierte Rak'a des Ischa-Gebetes beendet hat und dann mit dem Imam den Taslim (Salam) durchführen soll. In Bezug auf das Maghrib- und das Ischa-Gebet ist es aber besser, das Ischa-Gebet in Gemeinschaft zu beten und dann das verpasste Maghrib-Gebet nachzubeten, weil man hierbei eine Rak'a hinter dem Imam sitzen bleiben müsste und der Imam schließlich dazu da ist, um befolgt zu werden, wohingegen es bei gleich langen Gebeten wie Zuhr und Asr zu keinem Auseinanderklaffen der Handlungen zwischen dem Imam und dem das versäumte Gebet Nachholenden gibt, sondern lediglich ein Unterschied in der Absicht besteht, was aber nicht schädlich ist.

### 3.4.3 Das Erwischen einer Rak'a

Wer auch immer eine Rak'a des Gebetes in seiner vorgesehenen Zeit betet, bevor die Gebetszeit für das folgende Gebet anbricht, der hat das Gebet zur Gänze „erwischt“ und es wird als rechtzeitig gebetet betrachtet, auch wenn die restlichen Rak'a eigentlich verspätet wären. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wer es noch schafft, eine Rak'a von einem Gebet zur rechten Zeit zu verrichten, der hat das Gebet zur rechten Zeit verrichtet.*“ (al-Buhari Nr. 0580)

### 3.4.4 Die verbotenen Zeiten

a. Das freiwillige Gebet darf nicht verrichtet werden<sup>555</sup>

---

<sup>554</sup> Fatawa Islamiyah Band 2, S. 245 f.

<sup>555</sup> Über diese Zeiten berichten einander ergänzend Uqbah ibn Amir (r.a.), verzeichnet bei Muslim, und Abu Sa'id al-Hudri, verzeichnet bei Buhari und Muslim. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 13/151 und 14/152, S. 366 ff. *Generell ausgenommen* von diesem Verbot sind Gebete in *Mekka im Haram*, basierend auf einem Hadith von Dschubayr ibn Mut'im vom Propheten (s.a.w.s.) über das Verbot jemanden

- nach dem Morgengebet (Fadschr)<sup>556</sup> bis zum Sonnenaufgang<sup>557</sup> und vom Sonnenaufgang bis sich die Sonne eine Spanne über den Horizont erhebt;<sup>558</sup>
- zum Zeitpunkt des Höchststandes der Sonne, bis sie sich ein wenig davon wegbewegt (außer am Freitag<sup>559</sup>);<sup>560</sup>
- nach dem Nachmittagsgebet bis zum Sonnenuntergang und von diesem bis sie gänzlich untergegangen ist.<sup>561</sup>

Ibn `Umar (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Wenn die ersten Konturen der Sonne ersichtlich geworden sind, dann wartet mit dem Beginnen des Gebets solange ab, bis sie an Höhe gewonnen hat und wenn die letzten Konturen der Sonne mit dem Verschwinden beginnen, dann wartet mit dem Beginnen des Gebets solange ab, bis sie ganz verschwunden ist.“ (al-Buhari Nr. 0581) Ibn Umar (r.a.) sagte: „Suchet nicht absichtlich gerade die Zeiten des Aufgangs und Untergangs der Sonne, um eure Gebete zu verrichten!“ (al-Buhari Nr. 0582).

**b.** Nach der Mehrheit der Gelehrten können verschlafene oder vergessene Gebete nach dem Morgengebet bzw. nach dem Nachmittagsgebet gebetet werden.<sup>562</sup> Freiwillige Gebete werden zu den verbotenen Zeiten als besonders unerwünscht angesehen.<sup>563</sup> Nach *asch-Schafi'i* und vielen

---

an der Umrundung der Ka'ba und dem Gebet zu jeglicher Zeit zu hindern, sahih nach Tirmidhi und Ibn Hibban.

<sup>556</sup> Abu Sa'id al-Hudri berichtet vom Propheten (s.a.w.s.), dass es kein Gebet nach dem Fadschr-Gebet bis nach Sonnenaufgang und nach dem Asr-Gebet bis nach Sonnenuntergang gibt (Buhari; Muslim) Scheich *Ibn Baz*: „Wenn es nicht leicht für einen Muslim ist die Sunna des Fadschr vor dem Gebet zu verrichten (d.h. wenn er es nicht schafft), kann er wählen zwischen dem Verrichten derselben nach dem (Pflicht-) Gebet oder dem Hinausschieben bis nach Sonnenaufgang. ...“ Siehe auch zum Verrichten der Sunna-Gebete des Dhuhr-Gebetes in der Zeit nach dem Asr-Gebet, wenn man beide Pflichtgebete verbunden betet, Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 187.

<sup>557</sup> So berichtet von Abu Sa'id (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei al-Buhari und Muslim.

<sup>558</sup> Al-Buhari (586), Muslim (827), siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 291; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 186.

<sup>559</sup> Einen entsprechenden Hadith berichtet Abu Dawud von Katada. Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 16/154, S. 373; Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 88.

<sup>560</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 341.

<sup>561</sup> Al-Buhari (586); Muslim (827), siehe Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 292; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 187.

<sup>562</sup> *Sayyid Saabiq*, 1, 90a; Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 89; *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 13/151, S. 368.

<sup>563</sup> Vgl. z.B. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 62.

anderen Gelehrten mit guten Argumenten sind solche freiwilligen Gebete erlaubt, die aus einem bestimmten Anlass erfolgen (z.B. zwei Rak'a beim Betreten der Moschee).<sup>564</sup> Die *Hanbaliten* verbieten hingegen jedes freiwillige Gebet in diesen Zeiten, außer die zwei Rak'a nach dem Umkreisen der Ka'ba.<sup>565</sup> Was die Gebete zum Sonnenaufgang, Sonnenuntergang und zum Höchststand der Sonne angeht, so sind sie bei den *Hanafiten* mit einigen Ausnahmen (z.B. Totengebet) verboten. Nach den *Malikiten* sind Gebete zum Sonnenaufgang und Sonnenuntergang generell verboten, sie erlauben jedoch Gebete beim Höchststand der Sonne, wiewohl davon Abstand genommen werden sollte.

### 3.4.5 Der (erste) Gebetsruf - Adhan<sup>566</sup>

a. Der *Beginn der Gebetszeiten* wird mit dem Gebetsruf – Adhan – durch den Mu'adhin<sup>567</sup> angekündigt. Ibn `Umar pflegte Folgendes zu erzählen: „Als die Muslime anfangs nach Al-Madina kamen versammelten sie sich und warteten auf die Fälligkeit des Gebets, denn damals wurde zum Gebet nicht gerufen. Eines Tages redeten sie miteinander darüber und einige von ihnen schlugen vor, dass sie zu diesem Zweck eine Glocke benutzen sollten, wie die Christen es tun, während andere von einem Blashorn sprachen, das die Juden zu diesem Zweck verwenden. `Umar aber sagte: „Geht es nicht, dass ihr einen Mann hinausschickt, der zum Gebet ruft?“ Darauf sagte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm: „*O Bilal, stehe auf und rufe zum Gebet!*“<sup>568</sup>

---

<sup>564</sup> Siehe z.B. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 186.

<sup>565</sup> Die Ausnahme basiert auf einem Hadith, worin der Prophet (s.a.w.s.) davor warnt, die Leute am Umkreisen der Ka'ba oder am Gebet darin zu hindern (Abu Dawud, an-Nasa'i; at-Tirmidhi, ibn Madscha - von Dschabir ibn Mut'am).

<sup>566</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 404 – 420.

<sup>567</sup> Der Gebetsrufer soll ein Mann sein, da der Adhan weder zur Zeit des Propheten (s.a.w.s.), noch zur Zeit seiner rechtschaffenen Nachfolger und Gefährten von Frauen ausgerufen wurde. Das ist keine Folge der „Aura“ der Frau, da die Stimme einer Frau nicht zu ihrer Aura zählt. Siehe dazu *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 126 f.

<sup>568</sup> Al-Buhari (579).

**b.** Der Gebetsrufer sollte Wudu haben,<sup>569</sup> der Adhan ist aber gültig, auch wenn er im unreinen Zustand ist.<sup>570</sup> Er soll stehen und in Gebetsrichtung blicken.<sup>571</sup> Es ist schön, wenn der Muadhin beim Gebetsruf seine (Zeige-) Finger(spitzen)<sup>572</sup> in seine Ohren legt, da dies so von Bilal (r.a.), dem ersten Mu'adhin praktiziert wurde.<sup>573</sup> Ebenso ist es Sunna den Kopf beim Aussprechen von *Hayy-‘ala-s-salah* nach rechts und bei *Hayy-‘ala-l-falah* nach links zu drehen.<sup>574</sup> Werden jedoch Lautsprecher benutzt ist dies nicht notwendig und auch nicht ratsam, weil sich der Gebetsrufer vom Lautsprecher wegdrehen muss und so gerade nicht mehr gleichmäßig hörbar bleibt, womit der Zweck verfehlt wäre.<sup>575</sup>

**c.** Der Gebetsrufer sollte mit dem Gebetsruf die Zufriedenheit Allahs beabsichtigen<sup>576</sup> und kein Entgelt dafür annehmen.<sup>577</sup> Uthman ibn Abi al-'As (r.a.) berichtete: „Ich sagte: „O Gesandter Allahs, mach mich zum Imam meiner Leute“, worauf er (d.h. der Gesandte Allahs) sagte: „*Du bist ihr Imam. Orientiere dich am Schwächsten von ihnen und besorge dir einen Gebetsrufer (arab. muadhin), der kein Entgelt für seinen Gebetsruf nimmt*“.“<sup>578</sup>

Die *Schafi'iten* meinen, es sei erlaubt für die Tätigkeit als Mu'adhin Geld zu nehmen, dies sei aber verpönt (arab. makruh). Die

---

<sup>569</sup> Abu Huraira berichtet eine entsprechende Anordnung vom Propheten (s.a.w.s.), der Hadith ist aber schwach nach at-Tirmidhi, siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al Maram*, Nr. 213, S. 80. Nach den *Schafi'iten* ist es makruh ohne Wudu Adhan auszurufen, nach *Ahmad* und den *Hanafiten* ist es nicht verpönt. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 101.

<sup>570</sup> Mitunter wird ein Unterschied zwischen kleiner und großer Unreinheit gemacht. Vgl. *al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Punkt 2.0 im Kapitel über Adhan.

<sup>571</sup> Ibn al-Mundhir berichtet, dass Übereinstimmung darüber besteht, dass er stehen soll. Es ist Sunna in Gebetsrichtung zu schauen, obwohl der Adhan gültig ist, wenn er das nicht macht.

<sup>572</sup> Bilal (r.a.) berichtet dies über seine eigene Handlungsweise, verzeichnet bei Abu Dawud und Ibn Hibban. Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 322.

<sup>573</sup> At-Tirmidhi (197); Ibn Madscha (718) und andere.

<sup>574</sup> Siehe zum Hadith von Abu Dschuhaifa diesbezüglich *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr.7/172, S. 401. Das Drehen des ganzen Körpers hat keine authentische Grundlage. Siehe *Kuduzovic*, *Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften*, 64; vgl. auch *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 99. Nach anderen soll der Oberkörper bewegt werden. Nach *Ahmad* soll sich der Mu'adhin nur dann zur Seite drehen, wenn er auf dem Minarett steht und zum Gebet ruft, so dass ihn die Leute hören und sehen. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 101.

<sup>575</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 137.

<sup>576</sup> Vgl. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 99.

<sup>577</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 101.

<sup>578</sup> Ahmad, Tirmidhi, Abu Dawud, an-Nasa'i, ibn Madscha; hasan nach Tirmidhi, sahih nach al-Hakim.

*hanifitische* Rechtschule sagt, dass es aufgrund dieses Hadithes verboten ist. *As-San'ani* sagt: „Der Hadith weist nicht unbedingt auf ein Verbot hin...Es wird auch gesagt, dass das Entgelt, das erlaubt ist, sich darauf bezieht, dass man immer an einem bestimmten Ort den Gebetsruf (arab. *adhan*) macht, so dass sich das Entgelt nicht auf den Gebetsruf selbst bezieht, sondern ein Entgelt für die Überwachung und das regelmäßige Anwesendsein an einem bestimmten Ort ist.“<sup>579</sup>

**d.** Der *Adhan* soll laut, deutlich und ein wenig in die Länge gezogen gesprochen werden, allerdings darf man den *Adhan* nicht „singen“ oder derart in die Länge ziehen, dass die eigentlichen Wörter nicht mehr zu erkennen sind oder die Tonlage in einem auf und ab stark variiert. Den *Adhan* derart zu verändern, dass er Gesang ähnelt, ist *makruh* (verwerflich); wenn die Bedeutung dadurch verändert wird, ist es *haram* (verboten).<sup>580</sup>

**e.** Der Wortlaut des *Adhan* lautet:

„*Allahu akbar, Allahu akbar*- Allah ist größer (als alles), Allah ist größer (als alles)<sup>581</sup>

*Allahu akbar, Allahu akbar*- Allah ist größer (als alles), Allah ist größer (als alles)

*Aschhadu an la ilaha illa-llah* - Ich bezeuge, dass kein Gott da ist außer Allah

*Aschhadu an la ilaha illa-llah* - Ich bezeuge, dass kein Gott da ist außer Allah

*Aschhadu anna Muhammad ar-rassulu-llah* - Ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Allahs ist

*Aschhadu anna Muhammad ar-rassulu-llah* - Ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Allahs ist

*Hayy-‘ala-s-salah* - Kommt zum Gebet

*Hayy-‘ala-s-salah* - Kommt zum Gebet

---

<sup>579</sup> Passage entnommen aus *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, 39; in *As-San’anis* Werk zu finden in: *Subulu’s-Selam*, *Hadith* Nr. 19/184, S. 419.

<sup>580</sup> Siehe z.B. mit entsprechenden Nachweisen *Fatwa* Nr. 0231, *Modulation und Verlängerung der Vokale im Adhaan*, auf <http://www.fataawa.de> und Nr. 10523 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com). Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 107.

<sup>581</sup> Es ist erwünscht zwei Phrasen „*Allahu akbar*“ beim Aussprechen zu kombinieren. Dies geht aus einem Hadith von *Umar ibn al-Khattab* (r.a.) hervor, worin der Prophet (s.a.w.s.) zum Ausdruck brachte, dass der Zuhörer „*Allahu akbar, Allahu akbar*“ sagen soll, wenn der Gebetsrufer „*Allahu akbar, Allahu akbar* sagt“ (*Muslim, Abu Dawud*). Vgl. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 94.

*Hayy-‘ala-l- falah - Kommt zum Erfolg*  
*Hayy-‘ala-l- falah - Kommt zum Erfolg*  
(nur beim Fadschrgebet: *As-salatu hairum mina-naum* (2 Mal)- Beten ist  
besser als Schlafen)  
*Allahu akbar, Allahu akbar - Allah ist größer (als alles), Allah ist größer*  
(als alles)  
*La ilaha illa-llah - Kein Gott ist da außer Allah*<sup>582</sup>

f. Der Zuhörer wiederholt leise den Wortlaut des Adhan – dies ist Sunna.<sup>583</sup> Nur bei „Hayy-‘ala-s-salah“ und „Hayy-‘ala-l-falah“ sagt er: „*La haula wa la quwata illa billah*“ - Es gibt keine Macht und keine Kraft außer durch Allah.<sup>584</sup>

Ist der Adhan beendet, spricht man folgendes Du‘a<sup>585</sup>:  
„*Allahumma rabba hadihi-d-da‘wati-t-tamma, was-salati-l-qa‘ima, ati Muhammadan al-wasilata wal-fadilata; wab’athu maqamam- mahmudan alladi wa ‘attah.*“ - O Allah, Herr dieses vollkommenen Glaubens und dieses immerwährenden Gebets, gib Muhammad die Rangstellung im Paradies und die Gnadenfülle und erwecke ihn (am Tage des Jüngsten Gerichts) zu der ruhmvollen Stellung, die Du ihm zugesprochen hast.<sup>586</sup>

---

<sup>582</sup> Dieser Wortlaut ist ausdrücklich in dem Hadith von Abdullah ibn Zaid ibn Abd Rabbih genannt, der von seinem Traum berichtet, in dem ihm ein Mann diesen Wortlaut lehrte, den er dann tatsächlich dem Propheten (s.a.w.s.) berichtete und dieser (s.a.w.s.) dann veranlasste, dass Bilal den Adhan nach diesem Traumgesicht ausrief – verzeichnet bei Ahmad, Abu Dawud, Ibn Madscha, at-Tirmidhi (hasan sahih nach letzterem, ebenso al-Albani). Es gibt noch zwei weitere überlieferte Arten den Adhan zu rufen, mit unterschiedlicher Anzahl der Wiederholungen der Phrasen: Einen mit 17 Phrasen (bei Muslim von Abu Mahzurah), bei dem die Aschhadu an la ilaha illa-llah und Aschhadu anna Muhammad-ar-Rasulu-llah zunächst leise und dann laut gerufen werden. Vgl. *Es-San‘ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 4/169, S. 396 f. Und mit 19 anstatt der dargestellten 15 - siehe dazu *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 97. Vgl. auch *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 95; *al-Qairawani*, 9.1g.

<sup>583</sup> Berichtet etwa von Abu Sa‘id al Hudri (r.a.), verzeichnet bei al-Buhari (586). Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 134.

<sup>584</sup> Al Buhari (Nr. 588).

<sup>585</sup> Dies macht man nicht gemeinschaftlich.

<sup>586</sup> Al-Buhari (4719); Nasa‘i (679); Abu Dawud (529); Tirmidhi (211); Ibn Madscha (729) und andere. Dies soll nicht in einer Art laut vom Mua‘dhin gesprochen werden, dass man glauben könnte, es gehöre zum Adhan. Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 128.

Man soll zwischen dem Adhan und der Iqama auch individuelle Bittgebete sprechen.<sup>587</sup>

**g.** Selbst wenn man alleine betet oder sich dort befindet, wo sich sonst niemand aufhält (z.B. irgendwo in der Wüste), ist es erwünscht den Adhan laut auszurufen.<sup>588</sup> Wenn man hingegen in eine Moschee kommt, wo bereits Adhan gerufen wurde und das Gebet verrichtet wurde, soll man den Gebetsruf nicht rufen - wenn man es will, macht man es leise.

Al-Mazanyy hörte von seinem Vater, der berichtete, dass Abu Sa'id Al-Hudri ihm Folgendes sagte: „Ich sehe, dass du Schafe und die Wüste liebst. Wenn du also bei deinen Schafen bist - oder dich in deiner Wüstengegend aufhältst - und zum Gebet rufen willst, so erhebe deine Stimme mit diesem Ruf, denn nichts unter den Dschinn, den Menschen und den übrigen Dingen hört die Stimme des Gebetsrufers (Mu`adhin), ohne dass dies von ihm am Tage der Auferstehung bezeugt werden wird.“ Abu Sa'id fügte hinzu: „Dies habe ich vom Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, gehört.“<sup>589</sup>

**h.** Zur Zeit des Propheten (s.a.w.s.) wurde in der Früh zwei Mal zum Gebet gerufen, einmal vor der Gebetszeit, um die Menschen zu wecken, damit sie eventuell vor dem Fasten (im Ramadan) rechtzeitig etwas Essen können (Sahur) und einmal um die Gebetszeit anzukündigen. Dieser vorzeitige Gebetsruf sollte im Ramadan durchgeführt werden.<sup>590</sup> Abdullah Ibn Mas'ud berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Keiner von euch - oder keiner unter euch - soll seinen Sahur (Mahlzeit im letzten Teil der Nacht) unterbrechen, wenn er den Gebetsruf durch Bilal hört, denn er verkündet die Zeit - oder ruft - noch während der Nacht, damit er den Betenden aufmerksam macht und aber auch den Schlafenden weckt ...“<sup>591</sup> Aischa berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Bilal ruft noch während der Nacht, so esset und trinket, bis Ibn Umm Maktum zum Gebet ruft.“<sup>592</sup> Da überliefert wurde, dass die Hinzufügung „As-salatu hairum mina-naum“ beim ersten Gebetsruf (Adhan) zum Fadschrgebet

---

<sup>587</sup> Nach einem Hadith von Anas (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.) werden diese nicht abgelehnt, bei an-Nasa'i, authentisch nach Ibn Hudhaima. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 100; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 324.

<sup>588</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 137.

<sup>589</sup> Al-Buhari (584).

<sup>590</sup> Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 312.

<sup>591</sup> Al-Buhari (621).

<sup>592</sup> Al-Buhari (622, 633).

auszurufen ist,<sup>593</sup> gehen manche Gelehrte davon aus, dass diese zusätzlichen Worte nur im Adhan gesprochen werden sollen, der die Menschen aufwecken soll, nicht hingegen im Adhan, der den tatsächlichen Beginn der Gebetszeit für das Fadschrgebet ansagen soll.<sup>594</sup> Weil aber die Iqama (der Gebetsruf zum tatsächlichen Gebetsbeginn unmittelbar vor dem Gebet und nicht zum Gebetszeitbeginn) ebenfalls oft als Adhan bezeichnet wird, ist davon auszugehen, dass die Hinzufügung beim Adhan für den Beginn der Gebetszeit für das Fadschrgebet ausgerufen wird, bei der Iqama für das Fadschrgebet hingegen nichts hinzugefügt wird.<sup>595</sup>

i. Wurde der Adhan ausgerufen ist es für denjenigen, der sich in der Moschee befindet verboten oder zumindest verpönt (makruh)<sup>596</sup> und es deutet einiges auf das Verbot hin, die Moschee vor dem Gebet ohne zwingenden Grund zu verlassen.<sup>597</sup>

### 3.4.6 Der (zweite) Gebetsruf - Iqama<sup>598</sup>

a. Die Iqama verdeutlicht, dass das (Gemeinschafts-)Gebet im Begriff ist zu beginnen. Die Iqama wird im Gegensatz zum Adhan schneller gesprochen<sup>599</sup> und zwischen Adhan und Iqama sollte am besten soviel Zeit vergehen, dass die Leute rechtzeitig zum Gebet in die Moschee kommen können.<sup>600</sup> Imam *Schafi'i* zu Folge soll am besten derjenige, der den Adhan ruft, auch die Iqama ausrufen und die Mehrheit stimmt mit

---

<sup>593</sup> Siehe dazu die Erläuterungen von *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/168, S. 394 ff.

<sup>594</sup> Siehe hierzu Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 95.

<sup>595</sup> So Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 132 f.

<sup>596</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 114.

<sup>597</sup> Abu Sha'tha berichtet, dass Abu Huraira aus Anlass des Verlassens der Moschee nach dem Gebetsruf durch einen Mann sagte, dass dieser dem Propheten (s.a.w.s.) ungehorsam war (Muslim, an-Nasa'i, Abu Dawud, Tirmidhi) Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 95; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 103 b.

<sup>598</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 421 – 426.

<sup>599</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 324.

<sup>600</sup> Die Ahadith über den zeitlichen Abstand sind schwach, es gibt keine bestimmte Dauer. Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 102; vgl. aber den Hadith von Dschabir, aus dem hervorgeht, dass man so viel Zeit lassen soll, wie notwendig ist, um zu Essen für den der isst und die Notdurft zu verrichten, für den der muss, verzeichnet bei Tirmidhi, der ihn als schwach ansieht. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 21/186, S. 421. Vgl. auch *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 65.

ihm überein.<sup>601</sup> Der Mu'adhin bestimmt selbst, wann er den Adhan ausruft (d.h. er achtet selbst auf den Beginn der Gebetszeit), der Imam hingegen bestimmt darüber, wann die Iqama ausgerufen wird und unterweist den Mu'adhin diesbezüglich bzw. gibt ihm ein Zeichen.<sup>602</sup>

**b.** Der Wortlaut der Iqama ist folgender:

„Allahu akbar,Allahu akbar  
Aschhadu an la ilaha illa-llah  
Aschhadu anna muhammad ar-rassulu-llah  
Hayy-‘ala-s-salah  
Hayy-‘ala-l-falah  
Qad qamati-s-salah, Qad qamati-s-salah - Das Gebet beginnt, Das Gebet  
beginnt  
Allahu akbar,allahu akbar  
La ilaha illa-llah“<sup>603</sup>

**c.** Manche sagen, dass Iqama genauso wie der Adhan ausgerufen wird, nur dass die Worte „Qad qamati-s-salah“ zwei Mal zusätzlich ausgerufen werden, stützen sich dabei allerdings auf schwächere Ahadith.<sup>604</sup> Die oben beschriebene Art, wie sie von der Mehrheit befürwortet wird, ist jedoch vorzuziehen, da Anas (r.a.) sagte: „Bilal wurde angewiesen, den Wortlaut des Gebetsrufs jeweils in gerader Zahl zu wiederholen und den Wortlaut für die Aufforderung zur Verrichtung des Gebets (Iqama) jeweils in ungerader Zahl zu sprechen, und zwar mit Ausnahme des Satzes „qad qamati-s-salah.“ (al-Buhari Nr. 580)

---

<sup>601</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 103. Tirmidhi verzeichnet einen entsprechenden Hadith von Ziyad ibn al-Haritha, klassifiziert ihn aber als schwach.

<sup>602</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtet Entsprechendes vom Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei Ibn Adijj, der ihn als schwach erachtet. Siehe die Erläuterungen dazu bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 25/190, S. 426 f.

<sup>603</sup> Dieser Wortlaut mit 11 Phrasen wird von Abdullah ibn Zaid berichtet. Nach Imam Malik wird Qad qamat-i-s-Salah nur einmal gesprochen. Dies beruht jedoch lediglich auf der Praxis, die Malik in Medina vorfand, ohne ausreichende Stütze. Daher ist jedenfalls davon auszugehen, dass es zwei Mal gesprochen wird. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 98.a.

<sup>604</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 63; *al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Punkt 2.0 im Kapitel über das Gebet. Hadith über die Handlungsweise Bilals bei Abdurrezak, Daraqutni und Tahawi, obwohl Hakim meint, die Kette sei unterbrochen. Es gibt verschiedene Versionen, die alle schwach sind. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 5/170, S. 398.

**d.** Bei Ertönen der Worte „Qad qamati-s-salah“ soll sich der Gläubige zum Gebet erheben.<sup>605</sup> Es gibt allerdings keinen allgemein bestimmten Zeitpunkt, wann die Leute sich erheben müssen.<sup>606</sup> Manche meinen, dass sie sich im Falle, dass der Imam sich beriets in der Moschee befindet, erst erheben müssen, nachdem die Iqama ausgerufen wurde.

**e.** Adhan und Iqama sind „sunna mu’akada“ für jeden Betenden.<sup>607</sup> Für das Kollektiv sind sie Pflicht, d.h. wenn sie niemand durchführt, tragen alle, die dazu in der Lage gewesen wären, die Verantwortung dafür.<sup>608</sup> Nach einigen ist Adhan jedoch auch für denjenigen, der alleine betet, Pflicht.<sup>609</sup> Ausgehend vom Zweck der Iqama, der Gemeinschaft den Beginn des Gemeinschaftsgebetes anzukündigen, ist diese für den alleine Betenden nicht verpflichtend.<sup>610</sup> Es ist aber erwünscht auch alleine Adhan und Iqama auszurufen.<sup>611</sup>

**f.** Für Frauen ist weder Adhan noch Iqama Pflicht,<sup>612</sup> aber wenn sie unter sich sind, dürfen sie es ausrufen.<sup>613</sup> Nach *hanafitischer* Ansicht ist die Iqama einer Frau unter Männern gültig.<sup>614</sup>

**g.** Es ist gestattet zwischen Iqama und dem Beginn des Gebetes zu sprechen und die Iqama muss nicht wiederholt werden, wenn nicht unverzüglich gebetet wird.<sup>615</sup>

**h.** Wenn die Iqama ertönt und man einen natürlichen Drang verspürt, so soll man dem Ruf der Natur folgen, auch wenn dies bedeuten würde, das

---

<sup>605</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 65; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 115.

<sup>606</sup> Vgl. *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 25/190, S. 427.

<sup>607</sup> Vgl. *Umar Abdul Jabbaar*, Shaafi Fiqh, S. 17; *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 63.

<sup>608</sup> Überliefert ist der Auftrag des Propheten (s.a.w.s) zu Beginn der Gebetszeit, dass jemand den Adhan ausruft und dass der älteste der Imam sein soll. Siehe auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 94; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 321.

<sup>609</sup> Vgl. Fatwa von Scheich *al-Albani*, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, Nr. 22.

<sup>610</sup> Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 130. Adhan und Iqama sind weder Säulen noch Voraussetzungen des Gebetes, so dass das Auslassen eines der beiden oder beider keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Gebetes hat.

<sup>611</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 137; *al-Qairawani*, 9.1b.

<sup>612</sup> So ausdrücklich die Aussage von Ibn Umar (r.a.) (al-Baihaqi in as-Sunan Nr. 1959).

Vgl. *al-Qairawani*, 9.1d.

<sup>613</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 133.

<sup>614</sup> *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba’ah Band 1, S. 422.

<sup>615</sup> Anas ibn Malik berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) noch nach der Iqama mit jemandem in der Ecke der Moschee redete und bevor er begann waren die Leute eingeschlafen (verzeichnet bei al-Buhari).

Gemeinschaftsgebet zu verpassen. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wenn einer von euch den Ruf der Natur beantworten muss und das Gebet dabei ist zu beginnen, soll er sich zuerst um sein Bedürfnis kümmern.“*<sup>616</sup> Es ist unerwünscht zum Gebet zu hasten und zu eilen, um das Gemeinschaftsgebet zu erwischen, so dass man außer Atem ist, sondern erwünscht, ruhig in einem normalen Tempo zu gehen.<sup>617</sup>

### 3.5 Absicht (Niyyah) zum Gebet

Der Betende muss die Absicht haben, das Gebet für Allah (s.w.t.) zu verrichten,<sup>618</sup> denn die Taten werden nach den Absichten beurteilt. Wer das Gebet z.B. nur vollzieht, um von den Mitmenschen gesehen zu werden und als gläubiger Mensch bezeichnet zu werden, ohne die Absicht zu haben, das Gebet als Pflicht gegenüber Allah (s.w.t.) oder als freiwillige gottesdienstliche Handlung durchzuführen, dessen Gebet ist nicht gültig. Die Absicht muss vor Beginn des Gebetes gefasst werden. Sie wird im Herzen gefasst und nicht ausgesprochen.<sup>619</sup> Weder der Prophet (s.a.w.s.) noch seine Gefährten (Sahaba) pflegten die Absicht für ein bestimmtes Gebet laut auszusprechen oder in ganz bestimmten Worten zu formulieren, die jedes Mal wiederholt werden.<sup>620</sup> Diese Praxis ist eine Neuerung.

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wahrlich die Taten sind entsprechend den Absichten und wahrlich, jemand wird das erlangen, was er beabsichtigt hat.“*<sup>621</sup>

## 4. Die Säulen des Gebetes im Überblick

**a.** Das Unterlassen einer der Säulen des Gebetes, unabhängig davon, ob dies absichtlich oder versehentlich geschah, machen das Gebet ungültig. Diese sind<sup>622</sup>:

---

<sup>616</sup> Abu Dawud Nr. 88.

<sup>617</sup> Al-Buhari (635-636); Muslim (602).

<sup>618</sup> Zur inneren Demut und richtigen Einstellung im Herzen siehe z.B. *Abu'l-Faraj ibn Jarab al-Hanbali*, Humility in Prayer (Daar us-Sunnah). Vgl. z.B. auch den Hinweis bei *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 141 f.

<sup>619</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 252.

<sup>620</sup> Scheich *Ibn Baz*, Die Art des Propheten, das Gebet zu verrichten (IFTA 1992), 3.

<sup>621</sup> Verzeichnet bei Al-Buhari, Muslim. Siehe zur Erläuterung *Abdullah ibn Abdur-Rahman al-Bassaam*, Fiqh of Tahara, Erläuterungen zu Hadith 1.

<sup>622</sup> Siehe *Muhammad Ibn Abdil-Wahhab*, Shoroot as-Salaat, 6; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 120 ff; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 294 f.

- Das Stehen (wenn man dazu in der Lage ist);
- Der Takbir am Beginn des Gebetes;
- Das Rezitieren der Sure al-Fatiha in jeder Rak'a;
- das Beugen (Ruku);
- Das Sich-Aufrichten aus der Beugung;
- Die Niederwerfung auf sieben Körperstellen;
- Ruhiges Vorgehen während des ganzen Gebetes;
- Die Einhaltung der Reihenfolge;
- Der letzte Taschahhud und das Sitzen beim Taschahhud;
- Teilweise genannt: Segenswünsche für den Propheten (s.a.w.s.)
- Der Taslim (Salam).

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, in die Moschee kam und nach ihm ein Mann hereintrat und betete. Danach grüßte dieser den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, mit dem Salam und der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, erwiderte den Salam und sagte zu ihm: „Gehe zurück und bete; denn du hast nicht gebetet!“ Der Mann ging zurück und betete genauso, wie er vorher gebetet hatte; anschließend kam er zum Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, und grüßte ihn mit dem Salam und der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, erwiderte den Salam und sagte zu ihm: „Gehe zurück und bete; denn du hast nicht gebetet!“ Das wiederholte sich schon dreimal. Der Mann aber sagte: „Bei Dem, Der dich mit der Wahrheit entsandt hat, ich kann nichts Besseres tun als dieses. Belehre mich also!“ Darauf sagte der Prophet: „Wenn du zum Gebet stehst, dann eröffne das Gebet mit dem Takbir (Allahu Akbar = Allah ist größer), dann rezitiere einige Verse aus dem Koran, die du auswendig gelernt hast; dann verbeuge dich in der Weise, dass du dies ruhig bis Ende ausführst; dann erhebe deinen Oberkörper in der Weise, dass dieser aufrecht wird; dann werfe dich in der Weise nieder, dass du die Niederwerfung bis Ende ruhig ausführst; dann richte deinen Oberkörper in der Weise zurück, dass du die Sitzlage ruhig einnimmst; und dies sollst du im ganzen Gebet weitermachen.“<sup>623</sup>

**b.** Was man in dem Fall tun soll, wenn man eine Säule des Gebetes vergisst oder Zweifel darüber hat, ob man sie ausgeführt hat oder nicht, wird im Kapitel über die Niederwerfung aus Vergesslichkeit beschrieben.

## ***5. Die Pflichten des Gebetes im Überblick und die Sunna-Handlungen***

**a.** Als Pflichthandlungen, bei deren Vergessen man die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit verrichten muss, werden angesehen<sup>624</sup>:

---

<sup>623</sup> Muslim (602).

<sup>624</sup> Vgl. z.B. *Muhammad Ibn Abdil-Wahhab*, Die Bedingungen, Säulen und Pflichten des Gebetes (Schurut as-Salat wa Arkanuha wa Wadschibatuha); Zur detaillierten

- Nach einem Teil: Alle Takbirat mit Ausnahme des Eröffnungstakbir (das Auslassen von ein oder zwei Takbirat schaden nach manchen nicht)<sup>625</sup>;
- Nach einem Teil: Das Rezitieren weiterer Qur'anverse nach der Fatiha im Fadschr-Gebet und in den ersten beiden Rak'a der anderen vier Pflichtgebete, wenn man dazu im Stande ist.<sup>626</sup>
- Nach einem Teil: Das Platzieren der rechten Hand über die linke Hand bzw. den linken Arm
- Sprechen von: *Subhaana Rabbi al-'Adhim* während der Beugung (bzw. [auch] anderer überlieferter Worte);
- Sprechen von: *Sami Allahu liman hamidah* beim Aufrichten – beim Gemeinschaftsgebet spricht dies nur der Imam laut
- Sprechen von: *Rabbanaa (wa) laka al-Hamd* nach dem Aufrichten (bzw. [auch] anderer überlieferter Worte);
- Sprechen von: *Subhaana Rabbi al-'Ala* während der Niederwerfung (bzw. [auch] anderer überlieferter Worte);
- Nach Einigen: Sprechen von *Rabbi-ghfirli* bzw. eines Bittgebetes beim Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen<sup>627</sup>
- Die Segenswünsche an den Propheten<sup>628</sup>;
- Der erste Taschahhud und das Sitzen hierfür<sup>629</sup>

---

Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 310 ff.

<sup>625</sup> Es ist etwa die Ansicht Ahmads, dass der Prophet (s.a.w.s.) diese Takbirat ständig gesprochen hat und weil er anordnete, dass man so beten soll, wie er gebetet hat, dies wadschib ist. Die Mehrheit hält es für mandub. Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 29/279, S. 580.

<sup>626</sup> Dies wird von der Mehrheit als Sunna-Handlung angesehen. Vgl. *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 2/252, S. 526; Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 123. Dass die Fatiha rezitiert werden muss, geht aus einem Hadith hervor, weil dies eine Säule des Gebetes ist, verzeichnet bei al-Buhari, Muslim, Tirmidhi, Nasa'i, Ibn Madscha, Abu Dawud. Abu Dawud verzeichnet einen Zusatz zu einem Hadith, dass noch etwas nach der Fatiha zu rezitieren ist, das einem leicht fällt und Ibn Hibban, dass man rezitiert wie viel man will – Siehe Imam *Ibn Hajr*, *Bulugh al Maram*, Nr. 283, 284, S. 101. In freiwilligen Gebeten soll in jeder Rak'a nach der Fatiha rezitiert werden, also auch in der dritten und vierten, wenn man mehrere Rak'at verbunden betet (insb. bei Witr). Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 330.

<sup>627</sup> Siehe dazu *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 36/286, S.592 f.

<sup>628</sup> Dies ist nach manchen Gelehrten kein Pflichtteil, allerdings lässt sich die Verpflichtung aus dem Hadith von Abu Mas'ud ableiten, der berichtet, dass Baschir ibn Sa'd, nachdem er auf das Gebot Segenswünsche an den Propheten (s.a.w.s.) zu richten hinwies, diesen (s.a.w.s.) danach fragte, wie man die Segenswünsche im Gebet sprechen soll (Muslim) Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 49/299 S. 618 f. Vgl. z.B. die Auflistung bei Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 42.

b. Im Detail gibt es abweichende Darstellungen unter den Gelehrten, welche Handlungen Pflicht oder Sunna sind,<sup>630</sup> viele Darstellungen unterscheiden gar nicht in dem Sinne zwischen Säulen, Pflichten und Sunna, sondern nur zwischen Säulen/Pflichten (gleichgesetzt) und Sunna, wobei es bei Sunna gefestigte (muakkada) und weniger gefestigte (ghair muakkada) gibt.<sup>631</sup> In Bezug auf das Erfordernis der Niederwerfungen wegen Vergesslichkeit wird dann bei abweichender Darstellung mitunter die Notwendigkeit ihrer Durchführung bei Unterlassen von gefestigten Sunna-Handlungen für notwendig erachtet.<sup>632</sup>

c. Die übrigen Handlungen, die der Prophet (s.a.w.s.) im Gebet verrichtete und die weiter unten bei den Erläuterungen der einzelnen Stationen des Gebetes angeführt werden, handelt es sich dann je nach Einteilung um Sunna bzw. Sunna ghair muakkada.<sup>633</sup> Solche Sunna-Handlungen sind insbesondere: Das Eröffnungsbittgebet; Isti'adha; das Heben der Hände beim Aussprechen der Takbirat an bestimmten Stellen im Gebet; Das Sprechen von Amin nach der al-Fatiha; das Sprechen von *Rabbi-ghfirli* oder längeren überlieferten Varianten zwischen den beiden Niederwerfungen; die Art des Sitzens im Gebet, so wie sie überliefert wurde; das Legen der rechten Hand über die Linke (bzw. des rechten Arms über den linken) während des Stehens; das Sprechen eines Bittgebetes nach dem Taschahhud; das Sprechen des Salam (Taslim) zuerst nach rechts „und“ dann nach links.

## **6. Das Ausrichten nach der Gebetsrichtung - Qibla<sup>634</sup>**

a. Der Muslim wendet sich beim rituellen Gebet in Richtung der Ka'ba in Mekka, wo auch immer er sich befindet.<sup>635</sup> Jeder, der die Ka'ba im

---

<sup>629</sup> Siehe zur Verpflichtung des Taschahhud *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 46/296 S. 612 ff.

<sup>630</sup> Vgl. etwa die Auflistung bei *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 71.

<sup>631</sup> Siehe z.B. *El-Dzeza'iri*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 296 ff.

<sup>632</sup> Zum Teil gehen sie darüber hinaus, wie im Fall des Einhaltens der lauten und leisen Rezitation an den vorgesehenen Stellen im Gebet.

<sup>633</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 314 ff.

<sup>634</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 255 – 270.

<sup>635</sup> Bevor die Gebetsrichtung zur Ka'ba bestimmt wurde, beteten die Muslime Richtung Bayt al-Maqdis in Jerusalem. Dann wurde folgender Vers offenbart: „Wir sehen, wie

Blickfeld hat, muss sich nach ihr ausrichten.<sup>636</sup> „Und wo auch immer ihr seid, wendet eure Gesichter in ihre Richtung.“ (Qur’an 2/150) Die Hinwendung eines jeden Muslims, egal wo er sich befindet, zu einem einzigen Ort ist ein verbindender Faktor der Gemeinschaft, der die Einheit der Umma (islamische Gemeinschaft) kennzeichnet. Der Muslim ist aber nicht verpflichtet, an jedem Aufenthaltsort den Grad zur Ka’ba genauestens zu berechnen, da dies zumeist nicht möglich ist, weshalb leichte Abweichungen nicht schaden; in diesem Sinne berichtet Abu Huraira vom Propheten (s.a.w.s.) für Leute bestimmter Regionen „Die Qibla ist zwischen dem Osten und dem Westen.“ (Tirmidhi).<sup>637</sup> Wenn jemand aber weiß, in welcher Richtung die Qibla genau liegt, muss er sich genau in diese Richtung drehen.

**b.** Die Verpflichtung sich nach dieser Gebetsrichtung (Qibla) auszurichten entfällt für denjenigen, der nicht in der Lage ist, die Gebetsrichtung einzuhalten, insb. im Falle der Krankheit oder jemanden, der sich z.B. in einem Fahrzeug oder in einem Flugzeug befindet und befürchten muss, dass die Gebetszeit verstreicht.<sup>638</sup>

Ebenso entfällt die Verpflichtung für denjenigen, der ein freiwilliges Gebet verrichtet und dabei ein Reittier oder ein Fahrzeug lenkt.<sup>639</sup> In diesem Fall sollte er aber versuchen, sich beim Eröffnungstakbir in Richtung Ka’ba zu wenden. Dschabir berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, hatte sitzend auf seinem Reittier gebetet, gleichwohl welche Richtung es auch immer einnahm. Nur wenn er das Pflichtgebet verrichten wollte stieg er ab und betete in Qibla - Richtung.“<sup>640</sup> (al-Buhari Nr. 0400)

**c.** Kann man die Gebetsrichtung trotz sorgfältigem Versuch nicht bestimmen, so betet man in die Richtung, wo man die Ka’ba vermutet und muss das Gebet hernach, wenn es die falsche Richtung gewesen sein sollte, nicht wiederholen.<sup>641</sup> Nach Auskunft einer vertrauenswürdigen

---

dein Gesicht sich dem Himmel suchend zukehrt und Wir werden dich nun zu einer Qibla wenden, mit der du zufrieden sein wirst, so wende dein Gesicht in Richtung der heiligen Moschee.“ (Qur’an 2/144).

<sup>636</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 108.

<sup>637</sup> Siehe die Erläuterungen bei *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, Hadith Nr. 7/198, S. 442.

<sup>638</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 68.

<sup>639</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) pflegte das freiwillige Gebet und das Witrgebet auf einem Reittier zu beten, wo auch immer es sich hingewendet hat (al-Buhari, Muslim). Vgl. auch Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 106.

<sup>640</sup> Vgl. dazu *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 115 a.

<sup>641</sup> So berichtet etwa Dschabir (r.a.), dass Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) bei einer Gelegenheit in die „falsche“ Richtung beteten, weil sie aufgrund des Wetters die

Person muss man die Richtigkeit der angezeigten Gebetsrichtung nicht überprüfen, sondern kann sich nach dieser richten, wenn man keinen ernstesten Zweifel an der Richtigkeit hat. „**Und Allahs ist der Osten und der Westen; wo immer ihr euch also hinwendet; dort ist das Antlitz Allahs. Wahrlich Allah ist allumfassend, allwissend.**“<sup>642</sup> (Qur’an 2/115)

Wird dem Betenden während des Gebetes mitgeteilt, in welcher Richtung die Qibla liegt, soll man sich sofort in diese Richtung wenden. Als ein Mann an einer Gruppe von Betenden vorbeiging, nachdem durch Offenbarung des Qur’anverses 2/144 die Qibla in Richtung Ka’ba festgesetzt worden ist, nachdem zuvor Richtung Bayt ul-Maqdis gebetet wurde, sprach er zu ihnen: „Die Qibla hat sich verändert. – also änderten sie ihre Gebetsrichtung, während sie sich noch in Ruku befanden.“ (Muslim Nr. 527).

## **7. Das Aufstellen eines Hindernisses vor den Betenden**<sup>643</sup>

a. Der Betende sollte eine *Sutra* als Hindernis vor sich hin platzieren. Das ist ein Gegenstand, welcher hingestellt wird, um das Vorbeigehen von Lebewesen in der Gebetsrichtung bzw. über den Gebetsplatz zu verhindern. Man kann auch eine Wand als entsprechendes Hindernis benutzen. Alle Lebewesen, die (aus Sicht des Betenden) hinter diesem Hindernis vorbeigehen oder sich dort aufhalten, beeinträchtigen das Gebet dann nicht, d.h. sie mindern den Wert des Gebets nicht bzw. annullieren dieses (in den vorgesehenen Fällen) nicht.<sup>644</sup> Es sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Bete nicht, außer zu einem Hindernis und lass niemanden vor dir vorbeigehen. Wenn jemand sich widersetzt und doch vorbeigehen will, dann bekämpfe ihn, denn mit ihm ist der Gefährte (Teufel)*“.<sup>645</sup>

---

Richtung nicht feststellen konnten. Der Prophet (s.a.w.s.) erklärte aber, dass ihr Gebet ausreichend war (Daraqutni, al-Hakim, Baihaqi, Tirmidhi, Ibn Madscha, Tabarani). Vgl. auch *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 107.

<sup>642</sup> Siehe zur Klarstellung über das Missverständnis mancher, dass dieser Vers erlauben würde, sich von der Qibla wegzudrehen siehe *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, Fatwa-Sammlung Band 2, Fatwa Nr. 3.

<sup>643</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi’iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba’ah* Band 1, S. 349 – 354.

<sup>644</sup> Vgl. *Es-San’ani*, *Subulu’s-Selam*, S. 467 ff.

<sup>645</sup> Siehe *al-Albani*, *Das Gebet des Propheten*, 42 – Die Sutrah und die Verpflichtung eine zu haben.

**b.** Es ist ohne Bedeutung, wo man betet, sei es zu Hause oder in der Moschee, in einem Raum oder im Freien, man soll ein Hindernis vor sich haben, egal was es ist. Und wenn man nichts findet, dann soll man eine Linie vor sich in den Boden ziehen.<sup>646</sup> Zwischen dem (Platz der Niederwerfung des) Propheten (s.a.w.s.) und der Wand, zu der er betete, blieb so viel Platz übrig, dass ein Schaf vorbeigehen konnte.<sup>647</sup> Es ist erlaubt zu einem in den Boden eingesteckten Stock hin, zu einem Baum oder einer Säule hin zu beten. Es beeinträchtigt das Gebet nicht, wenn der Mann in die Richtung seiner Ehefrau betet, die auf dem Bett liegt.<sup>648</sup> Ebenso ist es erlaubt, zu einem Reittier hin zu beten.<sup>649</sup> Nicht erlaubt ist es, zu Gräbern hin zu beten, unabhängig davon, ob es sich um Gräber von Propheten oder andere Menschen handelt.<sup>650</sup>

**c.** Im Gemeinschaftsgebet ist die Sutra des Imam gleichzeitig die Sutra derjenigen, die ihm im Gebet folgen.<sup>651</sup> Daher macht es nichts, wenn jemand zwischen den Gebetsreihen vorbeigeht.

**d.** Das Hindernis sollte mindestens ein oder zwei Handmaße über dem Boden reichen. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Wenn einer von euch vor sich etwas hinlegt, das dem Stab des hinteren Teils eines Kamelsattels entspricht, dann soll er beten und sich nicht darum kümmern, wenn jemand daran vorbeigeht.“*<sup>652</sup>

**e.** Niemand darf am Gebetsplatz des Betenden vorbeigehen, wenn er ein Hindernis vor sich hat. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Würde der am Betenden (zwischen ihm und dem Ort der Niederwerfung) Vorbeigehende wissen, was er getan hat, dann würde es ihm lieber sein, stehen zu bleiben und vierzig (Jahre) zu warten, als an ihm vorbeizugehen.“*<sup>653</sup>

---

<sup>646</sup> Dies geht etwa aus einem Hadith von Abu Huraira hervor, den Ahmad und Ibn Madscha verzeichnen und Ibn Hibban hält ihn für authentisch. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 8/221, S. 479. Siehe auch Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 259 f.

<sup>647</sup> Muslim (786).

<sup>648</sup> So wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) zum Bett hin betete, in dem sich Aischa (r.a.) befand. (al-Buhari, Muslim).

<sup>649</sup> Al-Buhari, Ahmad.

<sup>650</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 91.

<sup>651</sup> Vgl. z.B. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 94; Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 259; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 77a.

<sup>652</sup> Muslim, Abu Dawud.

<sup>653</sup> Al-Buhari, Muslim.

f. Der Betende, der ein Hindernis vor sich aufgestellt hat, darf niemanden an seinem Gebetsplatz vorbeigehen lassen. In einem Hadith sagt der Prophet (s.a.w.s.): „Wenn einer von euch das Gebet verrichtet, soll er keinen Menschen vor ihm vorübergehen lassen und ihn möglichst zurückstoßen. Wenn dieser aber sich sträubt, soll man Gewalt anwenden. Denn dieser ist ein Satan.“<sup>654</sup> Scheich *Ibn Baz* erklärt, dass allerdings nicht erlaubt ist, jemanden am Vorbeigehen zu hindern, wenn man in der heiligen Moschee in Mekka betet, weil es Überlieferungen gibt, dass die Gefährten des Propheten (s.a.w.s.), Ibn az-Zubair eingeschlossen, niemanden am Vorbeigehen und Tawaf verrichten um die Ka'ba hinderten und weil man dort von vornherein mit einer sehr großen Menschenmenge rechnen muss.<sup>655</sup>

g. Es ist erlaubt einen Schritt oder mehrere Schritte nach vorne zu gehen, um jemanden, der für seine Taten nicht verantwortlich ist, insb. ein Kind oder ein Tier, daran zu hindern an ihm vorbeizugehen und dadurch zu bewirken, dass derjenige hinter ihm vorbei gehen kann.<sup>656</sup>

## **8. Was das Gebet ungültig macht und Bewegungen im Gebet<sup>657</sup>**

a. Wer während des Gebetes in den Zustand der rituellen Unreinheit verfällt (kein Wudu mehr hat), z.B. indem ein Wind abgeht, muss das Gebet wiederholen.<sup>658</sup> Das absichtliche Auslassen einer Säule des Gebetes, das absichtliche Essen<sup>659</sup> und Trinken während des Gebetes sowie das absichtliche Sprechen von etwas, das nicht zum Gebet gehört, machen das Gebet ebenso ungültig.<sup>660</sup>

---

<sup>654</sup> Muslim (782).

<sup>655</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 148.

<sup>656</sup> Ibn Khuzaimah in seinem Sahih; Tabarani; Hakim (sahih nach ihnen) – Hadith in Bezug auf ein Schaf, das zwischen dem Propheten (s.a.w.s.) und der Sutra vorbeigehen wollte.

<sup>657</sup> Bezüglich der *unerwünschten* Handlungen im Gebet siehe die detaillierte Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten bei *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 355 ff.

<sup>658</sup> Man muss sich diesbezüglich sicher sein, Zweifel schadet nicht. Vgl. z.B. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 144; *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 90.

<sup>659</sup> Es schadet hingegen nicht, wenn man einen Essensrest, der im Mund geblieben ist, verschluckt. *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 91.

<sup>660</sup> Vgl. z.B. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 145.

**b.** Manche gehen davon aus, dass das Gebet von jemandem, der kein Hindernis bzw. Sutra vor sich hat, durch das Vorbeigehen einer Frau und ebenso eines Esels oder eines schwarzen Hundes über seinen Gebetsplatz ungültig wird.<sup>661</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Gebet eines Mannes wird abgetrennt / ungültig, wenn nichts dort vor ihm ist, wie das Ende eines Sattels, durch: eine Frau, einen Esel oder einen schwarzen Hund.*“ Abu Dhar sagte: "Ich sagte: ‚Oh Gesandter Allahs, warum der schwarze Hund eher als der rote?‘ Er sagte: *Der schwarze Hund ist ein Satan.*“<sup>662</sup> Abu Dawud und an-Nasa’i verzeichnen einen ähnlichen Hadith von Ibn Abbas, wo nur von „menstruierenden“ Frauen und nicht von Frauen im Allgemeinen die Rede ist. Ebenso findet sich bei Abu Dawud von Schu’ba ein Hadith darüber, dass das Gebet von menstruierenden Frauen und Hunden annulliert wird. Diesen Einschränkungen folgend gehen manche davon aus, dass das Gebet nur von „schwarzen“ Hunden (wie oben berichtet) und „menstruierenden“ Frauen abgeschnitten (annulliert) wird.<sup>663</sup>

Die Mehrheit steht jedoch auf dem Standpunkt, dass nichts das Gebet annulliert, sondern dass es lediglich die Belohnung für das Gebet mindert.<sup>664</sup> In diesem Sinne wird von Abu Sa’id al-Hudri (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.) berichtet, dass nichts (Vorbeigehendes) das Gebet nichtig macht.<sup>665</sup> Manche meinen, dass der obige Hadith durch den nun genannten aufgehoben wurde, was allerdings unrichtig ist, da zum einen die Zeitpunkte der beiden Aussagen nicht genau bekannt sind (also nicht sicher ist, welcher der spätere ist) und zum anderen dann keine Derogation anzunehmen ist, wenn sich die Ahadith in Einklang bringen lassen, was hier im Sinne der genannten Ansicht, dass das Gebet nicht nichtig wird, sondern bloß der Wert des Gebetes gemindert wird, der Fall ist.<sup>666</sup>

In Bezug auf den Esel berichtet nämlich Ibn Abbas, dass er mit einem Esel an den Gebetsreihen vorbeiging und der Prophet (s.a.w.s.) das Gebet nicht wiederholte (Buhari, Muslim).

Dass das Gebet des Mannes nicht durch eine Frau annulliert wird, ergibt sich z.B. aus folgendem Hadith von Aischa, Gattin des Propheten (s.a.w.s.): „Als ich schlief, lag ich vor dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.), wobei meine Beine quer in seiner Gebetsrichtung (Qibla) waren. Wenn er sich niederwarf, tippte er mich an und ich zog daraufhin meine Beine

---

<sup>661</sup> Siehe *al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 44 – Was das Gebet ungültig macht.

<sup>662</sup> Muslim, Abu Dawud. Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 158.

<sup>663</sup> Siehe ausführlich *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 6/219, S. 473 f.

<sup>664</sup> *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 4/217, S. 472.

<sup>665</sup> Dies verzeichnet Abu Dawud, allerdings mit einer Schwäche im sanad.

<sup>666</sup> *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 9/222, S. 482.

zusammen. Stand er wieder auf, streckte ich meine Beine wieder aus. Dies geschah zu jener Zeit, als die Häuser gewöhnlich keine (Öl-) Lampen hatten."

Ibn Arabi sagt, dass es (auch) keinen Beweis dafür gibt, dass menstruierende Frauen das Gebet annullieren, da entsprechende Ahadith schwach sind und die Menstruation etwas ist, das nicht in der Hand der Frau liegt (was diese also nicht beeinflussen kann).<sup>667</sup> Maimuna (r.a.) berichtet: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, betete, während ich neben ihm schlief. Wenn er sich niederwarf, berührte mich sein Kleid und ich hatte seinerzeit meine Monatsregel.“ (al-Buhari Nr. 0518)

Aischa (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand im Gebet, während ich quer vor ihm auf seinem Bett lag. Wenn er das Witr-Gebet verrichten wollte, weckte er mich und ich verrichtete mit ihm dieses Witr-Gebet.“ (al-Buhari Nr. 0512)

c. In Bezug darauf, dass man betet, während man ein Kind trägt oder ein Kind sich an den Betenden dranhängt seien die folgenden Ahadith angeführt<sup>668</sup>:

In einem Hadith heißt es: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s) kam zu uns nach draußen für eines der beiden späteren Gebete [Dhuhr oder 'Asr], Hasan oder Husain tragend. Der Prophet (s.a.w.s.) stellte sich vor uns und setzte ihn nieder [neben seinen rechten Fuß], sprach den Takbir für das Gebet und begann zu beten. Während des Gebets verrichtete er eine sehr lange Niederwerfung, daher hob ich meinen Kopf [zwischen den Menschen hervor] und da war das Kind auf dem Rücken des Gesandten Allahs (s.a.w.s.), der im Sudschud war. Ich fuhr dann mit meiner Niederwerfung fort. Als der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) das Gebet beendet hatte, sagten die Leute: „Oh Gesandter Allahs! In der Mitte dieses Gebets hast du eine Niederwerfung gemacht und so in die Länge gezogen, dass wir dachten, irgendetwas anderes wäre geschehen oder dass du gerade eine Offenbarung erzieltest!" Er sagte: *Keines davon war der Fall, tatsächlich machte mich mein Sohn zu seinen Reittier, also wollte ich ihn nicht drängen, bis er seinen Wunsch befriedigt hatte.*"<sup>669</sup>

Abu Qatada (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, verrichtete das Gebet, während er (das Kind) Umama Bint (= Tochter von) Zainab, Tochter des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, dessen Vater Abul `As Ibnal Rabie` war, trug: Wenn er

---

<sup>667</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 6/219, S. 474 Fn. 527.

<sup>668</sup> Siehe dazu ausführlicher *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 84.

<sup>669</sup> An-Nasa'i, Ibn Asakir, Hakim (sahih nach ihnen).

sich niederwarf, legte er es hin und wenn er wieder aufstand, trug er es wieder.“

**d.** Geringfügige Bewegungen aus Notwendigkeit, wie etwa das Öffnen einer Tür, beeinflussen das Gebet nicht, jedoch sollte man in Richtung Qibla gewendet bleiben. Abu Dawud verzeichnet einen Hadith von Aischa (r.a.), die sagte: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) pflegte bei geschlossener Tür zu beten. Ich kam und fragte ihn, ob er die Tür öffnen könne, also kam er und öffnete sie für mich und ging anschließend wieder zum Gebet.“ Genauso ist es in jenen Fällen, in denen z.B. jemand ein Kind von irgendetwas wegbewegen muss und zur Seite oder vorwärts oder nach hinten greift - das schadet nicht. Ebenso schadet die Bewegung im Gebet nicht, wenn man z.B. sein Gewand wieder straffen muss, wenn es locker wird und herunter zu rutschen droht oder sich losgelöst hat.<sup>670</sup> In wenigen Fällen ist sogar übermäßiges Bewegen erlaubt, auch dann, wenn man sich von der Qibla abwendet. Abu Huraira (r.a.) überliefert: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *Tötet während des Gebetes die zwei schwarzen Dinge: die Schlange und den Skorpion.*“<sup>671</sup>

**e.** Bewegungen aus Anlass des Gebetes sind gestattet, wie insb. zum Ausrichten der Gebetsreihen oder zum Auffüllen eines frei gewordenen Platzes in der vorderen Reihe.<sup>672</sup>

**f.** Sprechen, das nicht zum Gebet gehört, ist nicht gestattet.<sup>673</sup> Wird der Salam-Gruß an eine betende Person gerichtet, kann diese mit einer Handbewegung antworten. Ibn 'Umar (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) ging raus nach Quba, um dort zu beten. Die Ansar kamen zu ihm und begrüßten ihn mit Salam, während er betet. Ich fragte Bilal: „Wie hast du den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) antworten gesehen, als sie Salam sagten und er betete?“ Er sagte: „Genau so.“ Indem er seine Hand abflachte.“ (Abu Dawud). Man kann dabei seine (rechte) Hand mit dem Handrücken nach oben und der Handfläche nach unten zeigend abflachen.

---

<sup>670</sup> Siehe zu Bewegungen im Gebet und zur Ruhe als Säule z.B: Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 194.

<sup>671</sup> Abu Dawud, Tirmidhi, an-Nasa'i, Ibn Madscha; sahih nach Ibn Hibban. Der Hadith deutet auf eine Pflichthandlung hin, nach manchen ist es jedoch erwünscht, nach anderen macht man das so, dass man in diesem Fall das Gebet unterbricht und nach der Handlung wieder fortsetzt.

<sup>672</sup> Scheich *Ibn BUthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 201.

<sup>673</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 15/206, S. 454.

**g.** In Bezug auf das Entfernen von störenden Gegenständen vom Gebetsplatz während des Gebetes berichtete Mu`aiqib (r.a.): Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sprach über das Entfernen von Steinchen vom Boden (der Moschee bei der Niederwerfung). Er sagte: „Wenn du das unbedingt zu machen hast, dann nur einmal.“<sup>674</sup>

**h.** Wenn ein Grund dafür besteht, ist es unschädlich kurz den Kopf zu drehen, um etwas nachzuschauen.<sup>675</sup> Drehungen im Gebet sind aber makruh; dass Gebet wird jedoch nicht nichtig, wenn man sich nicht (mit dem Oberkörper) gänzlich von der Qibla wegbewegt.<sup>676</sup>

**i.** Lautes Lachen<sup>677</sup> im Gebet oder übermäßige Bewegungen,<sup>678</sup> die nicht zum Gebet gehören, machen dieses ungültig.<sup>679</sup> Anhaltendes Weinen schadet dem Gebet nicht, wenn es aus Gottesfurcht geschieht.<sup>680</sup> Wenn man Gähnen muss, soll man dies unterdrücken und es ist gestattet die Hand vor den Mund zu halten.<sup>681</sup> Husten schadet dem Gebet nicht.<sup>682</sup>

**j.** Das Gebet darf aufgrund von Notwendigkeit, etwa um ein Kind vor Schaden zu bewahren oder um eine plötzlich notwendige Handlung zu verrichten, die bei Unterlassen derselben schwere Konzentrations- oder Ruhestörungen im Gebet verursachen würde, abgebrochen und später wiederholt werden.<sup>683</sup>

---

<sup>674</sup> Muslim (849).

<sup>675</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 82.

<sup>676</sup> *Es-San`ani*, *Subulu`s-Selam*, Hadith Nr. 6/228 S. 490.

<sup>677</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 12.5.

<sup>678</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 140. Hierbei gibt es keine Mindestangabe wie drei Schritte, dazu zählt alles was nach den Umständen allgemein als viel oder übermäßig bezeichnet werden kann, siehe Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 247.

Vgl. auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 83a.

<sup>679</sup> Darüber besteht Konsens nach Ibn al-Mundhir, siehe dazu Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 145. Vgl.z.B. *Umar Abdul Jabbaar*, *Shaafi Fiqh*, S. 19; *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-`Ibadat*, 89. Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 191.

<sup>680</sup> So wird von Ali (r.a.) berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) im Gebet weinte, verzeichnet bei Ibn Khuzaimah, mit einem sahih Isnad. Vgl. *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 150.

<sup>681</sup> Man soll auch kein Geräusch im Sinne von „Aaah“ machen. Siehe dazu die Ahadith darüber bei *Es-San`ani*, *Subulu`s-Selam*, Hadith Nr. 12/234 von Abu Huraira S. 498. Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 260.

<sup>682</sup> *Es-San`ani*, *Subulu`s-Selam*, Hadith Nr. 19/210, von Ali S. 460.

<sup>683</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 246 f. Es ist nicht erforderlich, Taslim in solch einer Situation zu machen.

## 9. Der Takbir und das Heben der Hände

Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Der Schlüssel des Gebetes ist die Reinheit, und das, was alle Handlungen außerhalb des Gebetes verboten macht ist der Takbir, und das, was alle Handlungen außerhalb des Gebetes wieder erlaubt macht, ist der Taslim.*“<sup>684</sup>

**a.** Man beginnt das Gebet mit dem Aussprechen des Eröffnungstakbirs - *Takbirat-ul Ihram* mit den Worten: „*Allahu akbar*“<sup>685</sup> – damit preist man die Größe Allahs und tritt in den Gebetszustand ein.<sup>686</sup> Dabei schaut man auf den Ort der späteren Niederwerfung.<sup>687</sup> Die Augen sind nicht geschlossen und der Blick schweift nicht umher.<sup>688</sup> Wenn der Betende die Augen allerdings aufgrund von Notwendigkeit schließt, etwa um sich zu konzentrieren, weil sich in der Umgebung besondere Ablenkungen befinden, ist dies in Ordnung.<sup>689</sup> Der Betende soll seinen Blick nicht nach rechts und links wenden oder gen Himmel schauen. Aischa (r.a.) berichtete: „*Ich erkundigte mich beim Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, über das Umherschauen während des Gebets und er sagte: „Dies sind geraubte Augenblicke, die Satan aus dem Gebet eines dienenden Menschen wegnimmt.*“<sup>690</sup>

**b.** Der Betende soll in seinem Gebet demütig sein<sup>691</sup> und alles vermeiden, was ihn davon abhalten kann, wie etwa Verzierungen und Dekorationen, wenn ihn diese ablenken.<sup>692</sup>

Anas berichtete: „Aischa besaß einen Vorhang mit Bildern, mit dem sie einen Teil ihrer Wohnung abschirmte. Der Prophet, Allahs Segen

---

<sup>684</sup> Abu Dawud, Tirmidhi, Hakim (sahih nach ihnen).

<sup>685</sup> Nach Abu Hanifa und seinem Schüler Muhammad reicht es aus, etwas Gleichwertiges zu sagen, wie „ar-Rahman akbar“, nach dem zweiten Schüler Abu Hanifas, Abu Yusuf, hingegen nicht. Siehe *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 3.2 im Kapitel über das Gebet.

<sup>686</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 10.1a und 1b. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 287 ff.

<sup>687</sup> Hadith bei Hakim, sahih nach al-Albani. Vgl. z.B. *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 77; *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 129; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 136.

<sup>688</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 302.

<sup>689</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 208; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 92a.

<sup>690</sup> Al-Buhari.

<sup>691</sup> Das Herumspielen mit irgendwelchen Dingen während des Gebetes, wie Kleidung oder Ringen ist äußerst verpönt. Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 136.

<sup>692</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 137.

und Friede auf ihm, sagte zu ihr: „*Beseitige diesen deinen Vorhang denn seine Bilder hören nicht auf, mich im Gebet abzulenken.*“<sup>693</sup>

In diesem Sinne wies der Prophet (s.a.w.s.) auch darauf hin, dass das Gebet nicht vorrangig ist, wenn das Essen serviert wird oder man dem Ruf der Natur folgen muss.<sup>694</sup>

c. Während des Aussprechens des Takbirat-ul Ihram hebt man seine Hände (nicht mit allzu gespreizten Fingern) bis zur Höhe der Schultern,<sup>695</sup> man kann sie (manchmal) auch bis zur Höhe der Ohren heben, so dass man die Ohren mit den Fingerspitzen (Daumen) berühren könnte.<sup>696</sup> Die Handinnenseiten zeigt beim Heben der Hände in Richtung Qibla.<sup>697</sup> Da uns der Prophet (s.a.w.s.) aufgetragen hat, so zu beten, wie er das Gebet verrichtet hat, halten manche das Heben der Hände für wadschib (Pflicht), die Mehrheit hält es für Sunna.

In Bezug auf die (weiteren) Stellen im Gebet, an denen man die Hände auf Schulterhöhe heben soll, sagte Abdullah Ibn `Umar (r.a): „Ich sah den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, (bei der Verrichtung des Gebets): Wenn er zum Beten stand, erhob er seine beiden Hände, bis sie in der Höhe seiner beiden Schultern waren, genauso tat er, wenn er vor der Verbeugung den Takbir sprach und er tat wiederum dasselbe, wenn er sein Haupt von der Verbeugung erhob und dabei sagte: „*sami`a-Allahu liman hamidah* (= Allah hört den, der Ihn lobpreist!).“ Bei der Niederwerfung aber, hat er dies nicht gemacht.“ (al-Buhari Nr. 0736) Nafi' berichtete auch, dass Ibn Umar (r.a.) nach dem Aufstehen nach der 2 Rak'a die Hände erhob und dies auf den Propheten (s.a.w.s.) zurückführte.<sup>698</sup> Es ist zulässig, in vereinzelt Fällen die Hände auch bei

---

<sup>693</sup> Al-Buhari (0374).

<sup>694</sup> Al-Buhari, Muslim.

<sup>695</sup> Darüber gibt es viele Ahadith. Vgl. zum Heben der Hände im Gebet *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 143; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 129 b.

<sup>696</sup> Siehe zur Erläuterung der verschiedenen Ahadith und der Ansichten der Gelehrten *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/253 S. 532 ff. Nach manchen sollen die Männer die Hände bis zu den Ohren heben, während die Frauen die Hände bis zu den Schultern heben. Siehe *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-`Ibadat, 78. Es gibt allerdings keinen Beweis dafür, dass Frauen anders verfahren sollen als Männer.

<sup>697</sup> Vgl. z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 129.

<sup>698</sup> Al-Buhari, Abu Dawud, sahih nach al-Albani. Den Hanafiten zufolge soll man die Hände nur zu Beginn des Gebetes heben, der Bericht von Ibn Mas'ud, der dies stützt, wird aber vielfach kritisiert und diese Ansicht ist schwach. Siehe dazu *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 130.

jeder Bewegung (Beugung, Erhebung, Niederwerfung, Erhebung) zu heben (bis zu den Schultern oder den Ohren).<sup>699</sup>

**d.** Der Imam (Vorbeter) erhebt seine Stimme beim Aussprechen des Takbir. Es ist einem im Gebet Geführten (in erster Linie dem Gebetsrufer) erlaubt, den Takbir des Imam (Vorbeters) laut zu wiederholen, um ihn den Menschen zu übermitteln, wenn dies erforderlich sein sollte, weil die Stimme des Imam schwach ist oder viele Betende hinter ihm stehen, damit jeder den Takbir hört.<sup>700</sup> Dies gilt für jeden Takbir im Gebet. Im Gemeinschaftsgebet soll derjenige, der im Gebet geführt wird, den Takbir erst sprechen, nachdem der Imam ihn ausgesprochen hat.

## **10. Das Stehen – al-Qiyam<sup>701</sup>**

**a.** Das Pflicht-Gebet (Fard) muss *stehend* gebetet werden, wenn man dazu in der Lage ist.<sup>702</sup> Im Qur'an (2/238) heißt es: „**Und steht in demütiger Ergebenheit vor Allah.**“ Dies ist eine Säule, außer für einen Kranken und jemanden dem es aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist, stehend zu beten. Derjenige, der nicht stehen kann betet *sitzend*.<sup>703</sup> Wenn er auch das nicht kann, dann betet er auf der (rechten) Seite *liegend*. Wenn gar nichts davon möglich ist, dann betet er so, wie es ihm möglich ist. Es gibt für den Muslim keine Entschuldigung, das Gebet nicht zu verrichten. Selbst wenn er das Gebet verschläft oder vergisst lässt er es nicht aus, sondern kann es beten, wenn er wach wird oder sich daran erinnert und erfüllt somit seine Pflicht. Das Gebet ist die ständige Bindung zu Allah (s.w.t).

„**Haltet die Gebete ein, sowie das mittlere Gebet. Und steht in demütiger Ergebenheit vor Allah. Doch wenn ihr in Furcht seid, dann betet zu Fuß oder im Reiten. Und wenn ihr in Sicherheit seid, gedenkt Allahs, wie Er euch das gelehrt hat, was ihr nicht wusstet.**“ (Qur'an 2/238-239)

---

<sup>699</sup> Basierend auf einem Hadith von Malik ibn al-Huwayrith, der berichtete, den Propheten dies tun gesehen zu haben,- verzeichnet bei an-Nasa'i und Ahmad, sahih nach al-Albani (Saheeh Sunan Nasa'i Nr. 1040).

<sup>700</sup> So tat es Abu Bakr (r.a.), als der Prophet (s.a.w.s.) – Muslim, an-Nasa'i.

<sup>701</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 296.

<sup>702</sup> Siehe Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 174; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 120a.

<sup>703</sup> Siehe *al-Albani*, *Das Gebet des Propheten*, 40 – Das Gebet einer kranken Person im Sitzen.

**b.** Wer sitzend betet, beugt sich (Ruku) und wirft sich nieder (sudschud), indem er den Kopf bewegt; beim Beugen ein wenig nach vor und unten, beim Niederwerfen tiefer. Ebenso macht es derjenige, der nicht stehen kann. Es ist dem im Sitzen Betenden nicht erlaubt, etwas Erhöhtes auf den Boden zu legen, um sich darauf niederzuwerfen. Vielmehr soll er beim Niederwerfen (Sadschda) einfach tiefer gehen als beim Beugen (Ruku), wenn er den Boden nicht mit der Stirn berühren kann.<sup>704</sup> Betet man sitzend, setzt man sich im Schneidersitz hin<sup>705</sup> oder in jeder anderen angenehmen Weise. Der Prophet (s.a.w.s.) machte die Beugung (Ruku) und die Niederwerfung auf einem Reittier und senkte seinen Kopf bei der Beugung und neigte ihn tiefer bei der Niederwerfung.

**c.** Sobald eine kranke Person in der Lage ist, das zu tun, was sie zu Beginn des Gebetes nicht tun konnte (und daher z.B. im Sitzen gebetet hat), sollte sie das Gebet ordnungsgemäß (mit Verrichten der nun mehr möglichen Teile, z.B. Stehen) fortsetzen und muss das Gebet nicht wiederholen.<sup>706</sup> Ebenso sollte eine Person, die zu Beginn des Gebetes alle Handlungen vornehmen konnte, jedoch im laufenden Gebet z.B. nicht mehr fähig wird, weiterhin zu stehen, das Gebet einfach nach seinem Vermögen und seiner Kraft (also in dem Fall sitzend) fortsetzen und auf dem aufbauen, was er bereits gebetet hatte. Imran ibn Hussein (r.a.) berichtete: *„Ich hatte Hämorrhoiden, also befragte ich den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) über das Gebet. Er sagte: ‚Bete im Stehen, doch wenn du es nicht kannst, setze dich hin und wenn du (dies) nicht kannst, dann (bete) auf deiner Seite (liegend).‘“*<sup>707</sup>

**d.** Das Pflichtgebet auf einem Schiff oder in einem Flugzeug<sup>708</sup> darf sitzend gebetet werden, wenn man befürchtet hinzufallen oder man keine geeignete Möglichkeit hat, die erforderlichen Bewegungen beim Gebet auszuführen (insb. aufgrund der Enge des Flugzeugs).<sup>709</sup> In einem Fahrzeug oder auf dem Reittier darf man sitzend beten, wenn ein Schaden

---

<sup>704</sup> Hadith bei Ahmad, Tirmidhu (sahih nach beiden).

<sup>705</sup> So wurde es über den Propheten (s.a.w.s.) überliefert, bei Nasa'i, ibn Khuzaimah, Abdul Ghani al Maqdisi, Hakim, die den Hadith für sahih erklärten.

<sup>706</sup> Vgl. *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 109.

<sup>707</sup> Verzeichnet von Al-Buhari.

<sup>708</sup> Siehe im Zusammenhang mit dem Gebet im Flugzeug: Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 171.

<sup>709</sup> Im Bezug auf das Schiff sagte der Prophet (s.a.w.s.): *„Betet darauf im Stehen, es sei denn, ihr habt Angst zu ertrinken.“* Siehe *al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 40 – Das Gebet auf dem Schiff. Vgl. auch *Muhamed Seid Serdarevic*, Fiqh-ul-Ibadat, 105; In Bezug auf das Flugzeug siehe Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 434.

droht beim Absteigen, z.B. Gefahr (etwa Autobahn ohne Rastplatz) oder starker Regenfall und nasser, schmutziger Boden.<sup>710</sup>

e. Wer freiwillige Gebete verrichtet darf sie sowohl sitzend als auch reitend beten, wenn er möchte.<sup>711</sup> Das freiwillige nächtliche Gebet darf auch in der Form gebetet werden, dass das Stehen und das Sitzen vereinigt werden. So kann man im Sitzen Qur'an rezitieren bzw. -lesen und kurz vor der Beugung aufstehen, die noch verbliebenen Verse stehend lesen und sich anschließend niederbeugen (Ruku) und niederwerfen (Sudschud).<sup>712</sup>

f. Wenn der Vorbeter (Imam) aufgrund Krankheit sitzend betet, dann beten die im Gebet Geführten ebenfalls sitzend. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte, nachdem er sitzend betete und die Leute hinter ihm stehend und er sie angewiesen hatte, ebenfalls im Sitzen zu beten: *„Ihr ward dabei das zu tun, was die Römer und Perser tun: aufzustehen für ihre Könige, die sitzen. Deshalb tut dies nicht, denn der Imam ist da, um befolgt zu werden: wenn er Ruku ' macht, macht Ruku ', wenn er sich aufrichtet, richtet euch auf ; und wenn er sitzend Gebet macht, betet [alle] im Sitzen.“* (al-Buhari, Muslim)

## 11. Die Lage der Hände

a. Sodann legt man seine Rechte auf den linken Handrücken bzw. das Handgelenk und den linken Unterarm am besten in Brusthöhe, jedenfalls aber über dem Bauchnabel, und man kann die linke Hand auch mit der rechten Hand ergreifen.<sup>713</sup> Möglich und bevorzugt ist es auch, den rechten Arm auf den linken Arm aufzulegen und diesen beim Ellbogen zu ergreifen.<sup>714</sup> Dies ist von der Sunna des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) und er wies diesbezüglich seine Gefährten an,<sup>715</sup> so dass man die Hände nicht

---

<sup>710</sup> So berichtet Ya'la ibn Murrah von einem Vorfall, als der Prophet (s.a.w.s.) die Leute auf dem Kamel im Gebet anführte, weil es geregnet hatte (Ahmad und Tirmidhi). Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 237.

<sup>711</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 120; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 342. Allerdings erhält man im Sitzen nur die *halbe Belohnung*, wie aus einem Hadith hervorgeht (Muttefekun alayhi).

<sup>712</sup> Siehe die Nachweise bei *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 3.

<sup>713</sup> Scheich *Ibn Baz*, Die Art des Propheten, das Gebet zu verrichten, auf <http://www.salaf.de>.

<sup>714</sup> Berichtet etwa von Hulb at-Ta'i, verzeichnet bei Ahmad und Tirmidhi, hasan nach Letzterem. Siehe z.B. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 132.

<sup>715</sup> So etwa ersichtlich aus einem Hadith von Sahl ibn Sa'd, bei al-Buhari, Ahmad und Malik in Muwatta. Dazu gibt es viele Ahadith. Vgl. *Al-Albani*, Das Gebet des Propheten,

einfach an der Seite herunter hängen lassen darf.<sup>716</sup> Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, verbot, dass man im Gebet die Hände auf die Taille legt.“<sup>717</sup>

Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Uns, der Gemeinschaft der Propheten, ist befohlen worden, uns mit dem Fastenbrechen zu beeilen, das Essen vor dem Fasten hinauszuzögern und während des Gebets unseren rechten Arm auf unseren linken Arm zu legen.*“<sup>718</sup>

**b.** Der Hadith: „*Es ist von der Sunna, während des Gebets eine Hand auf der anderen, unter dem Bauchnabel zu halten.*“ ist aufgrund der Schwäche des Überlieferers Ab dar-Rahman Ibn Ishaq al-Kufi ein schwacher (da'if) Hadith<sup>719</sup> und kann nicht gegen stärkere Ahadith als Beweis benutzt werden.<sup>720</sup> So berichtet Ibn Dscharir al-Dabbi von seinem Vater, welcher sagte: „*Ich sah Ali (r.a.) wie er seinen linken Arm mit seiner rechten (Hand) am Handgelenk über den Bauchnabel hielt.*“<sup>721</sup> In einem von Abu Dawud verzeichneten Hadith mit sahih isnad heißt es: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) pflegte während des Gebetes seinen rechten Arm auf seinen linken zu platzieren und sie an seinen Brustkorb zu ziehen.“<sup>722</sup> Es gibt noch weitere unterstützende authentische Ahadith, die belegen, dass der Prophet (s.a.w.s.) den rechten Arm auf dem linken in Brusthöhe platzierte.<sup>723</sup>

## **12. Das Bittgebet der Eröffnung**

Das Sprechen eines Eröffnungsgebetes ist erwünscht.<sup>724</sup>

---

47 – Das Platzieren der Hände auf der Brust; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 131. Von Dschavir wird auch berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) die rechte Hand eines Betenden über die linke setzte, der davor die linke über der rechten gehalten hatte (Ahmad und andere).

<sup>716</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 237.

<sup>717</sup> Muslim (848).

<sup>718</sup> Ahmad und Abu Dawud mit einem sahih isnad.

<sup>719</sup> So sagte etwa Ibn Hadschar in Fath al Bari (2/186): Es ist ein schwacher Hadith.

<sup>720</sup> Scheich *al-Albani*, Die Hände unter dem Bauchnabel [aus Irwa'al-Ghalil (353) und Ahkam al-Dschana'iz (S. 118)].

<sup>721</sup> Baihaqi bezeichnet den Hadith als hasan.

<sup>722</sup> In mursal-Form.

<sup>723</sup> Von Wa'il ibn Hudschr (Nasb ar-Rayah und Baihaqi) sowie von Qabisah ibn Hulb von seinem Vater (Ahmad)

<sup>724</sup> Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 1/251, S. 522 f; Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 231; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 132 a. Zur

„Subhanaka-llhumma wa-bi-hamdika wa tabaraka Ismuka wa ta'ala dschadduka wa la ilaha ghairuka.“<sup>725</sup> – „Du seist verherrlicht o Allah und gepriesen. Gesegnet sei dein Name, gerühmt deine Majestät und Herrlichkeit. Es gibt keinen Gott als Dich.“ Oder:

„Allahumma, ba'id bayni wa bayna chatayaya kama ba'adta bayina-l-maschriki wal-maghribi. Allahumma naqqini min hatayaya ath-thaubu abyadhu min ad danasi. Allahumma, ighsilni min chatayaya bilmai wa-thaldschi wa-l-barad.“ Was übersetzt bedeutet: „O Allah, trenne mich von meinen Sünden, so wie du den Osten vom Westen getrennt hast. O Allah, reinige mich von meinen Sünden, wie das weiße Kleid vom Schmutz gereinigt wird. O Allah, wasche meine Sünden weg, mit Wasser, Schnee und Hagel.“

Es können auch andere Bittgebete gesprochen werden, die der Prophet (s.a.w.s.) diesbezüglich in seinen Gebeten sprach.

### **13. Die Rezitation**

#### **13.1 Isti'adha und Tasmiya**

**a.** Nach dem eröffnenden Bittgebet spricht man: „A'uzu bi-llahi min asch-Schaytani r-radschim.“ – „Ich suche Zuflucht bei Allah vor dem verfluchten Satan.“<sup>726</sup> In Qur'an 16/98 heißt es: „**Und wenn du den Qur'an liest, so suche bei Allah Zuflucht vor Satan, dem Verfluchten.**“ Wie *Ibn Kathir* in seinem Tafsir zur Sure al-Fatiha vermerkt, ist die Mehrheit der Ansicht, dass es nur erwünscht ist, die Isti'adha vor der Rezitation auszusprechen, nach manchen ist es hingegen verpflichtend. Man kann manchmal sagen: „A'udhubillahi mina Aschaytaani ar-Radschim, min Hamzihi wa Nafchihi wa Naftihi.“ - Ich suche Zuflucht bei Allah vor dem gesteinigten Teufel, vor dem Irrsinn, den er bewirkt, vor seiner Überheblichkeit und vor seiner schlechten Dichtung.

**b.** Dann folgen die Worte: „**Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim**“ – „Im Namen Allahs, des Allbarmherzigen, des Allerbarmers (Tasmiya).“<sup>727</sup> Es gibt Meinungsunterschiede darüber, ob dies in Gebetsabschnitten (Rak'a) mit lauter Rezitation (vor der al-Fatiha wie auch vor etwaigen weiteren

---

detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 331.

<sup>725</sup> Abu Dawud, Hakim.

<sup>726</sup> Es gibt unterschiedliche überlieferte Wortlaute. Siehe *al-Albani*, das Gebet des Propheten, 55 – Rezitation.

<sup>727</sup> Verzeichnet z.B. von al-Buhari, Muslim, Ahmad.

Suren) leise oder laut gesprochen wird.<sup>728</sup> Nach der stärksten Ansicht soll man „Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim“ sowohl im leisen, als auch im Gebet mit lauter Rezitation, stets leise aussprechen.<sup>729</sup> Anas (r.a.) berichtete, dass sowohl der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, als auch Abu Bakr und `Umar das Gebet mit „alhamdu lillahi rabbi-l-`alamin“ eröffnet haben (d.h. ohne Bismillah laut zu sprechen).“ (al-Buhari Nr. 0743) Die Meinungsunterschiede rühren daher, dass es unterschiedliche Ansichten darüber gibt, ob Tasmiya ein Teil der Sura al-Fatiha (bzw. der anderen Suren mit Ausnahme der Sure al-Naml, hinsichtlich welcher Übereinstimmung besteht) ist oder nicht. Die korrekteste Ansicht ist jedoch die, dass sie ein selbstständiger Vers ist, der die Suren im Qur’an voneinander trennt, so wie dies von Ibn Abbas (r.a.) berichtet wird.<sup>730</sup> Es schadet allerdings nicht, wenn man nur manchmal „Bismillahi r-Rahmanir r-Rahim“ laut spricht,<sup>731</sup> denn es wird auch überliefert, dass Abu Huraira (r.a.) dies laut sprach und die Vorgehensweise im Gebet mit der des Propheten (s.a.w.s.) vergleicht.<sup>732</sup>

### 13.2 Al-Fatiha<sup>733</sup>

a. Der Betende rezitiert sodann die Sure al-Fatiha (die Eröffnungssure). Die Fatiha ist eine Säule des Gebetes und muss in jeder Ra’ka rezitiert werden.<sup>734</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Es gibt kein Gebet für denjenigen, der nicht al-Fatiha rezitiert.*“<sup>735</sup>

<sup>728</sup> Nach einer dritten Ansicht wird es gar nicht gesprochen. Vgl. *al-Qairawani*, 10.1f.

<sup>729</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 254; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 121.

<sup>730</sup> Verzeichnet von Abu Dawud. Siehe hierzu die Erläuterungen von *Ibn Kathir* in seinem Tafsir zur Sure al-Fatiha – in gedruckter Fassung: Tafsir Ibn Kesir, herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoc BiH“ in Sarajevo im Jahr 2002, 2. Auflage, S. 30.

<sup>731</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 190; *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 14/264 S. 557 f.

<sup>732</sup> An-Nasa’i und Ibn Khuzaimah. Von dem Hadith darüber, dass es sich um einen Teil der Sura al-Fatiha handelt, welcher von ad-Daraqutni verzeichnet wird, wird gesagt, dass er nicht auf den Propheten (sa.w.s.), sondern auf einen Gefährten zurück geht. Siehe Imam *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, Nr. 303, S. 108.

<sup>733</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi’iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba’ah Band 1, S. 297 ff.

<sup>734</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 122. Nach manchen Gelehrten muss die al-Fatiha für die Gültigkeit des Gebetes nur in einer Rak’a rezitiert werden, allerdings sind die Belege für die Rezitation in jeder Rak’a stärker. Siehe *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 13/263 S. 552.

<sup>735</sup> Al-Buhari, Muslim.

Jemand, der nichts aus dem Qur'an auswendig kann, soll nach einem von Nasa'i und Abu Dawud verzeichneten und von Rifa'a ibn Rafi'a berichteten Hadith „al-hamdulillah, la ilaha ila-llah, Allahu akbar“ sprechen.<sup>736</sup> Basierend auf einem Hadith von Abdullah ibn Abi Awfa soll man sagen „Subhana-llah, wa-lhamdulillah wa la ilaha ila-llahu wallahu akbar wa la hawla wa la kuwwata illa billahi'l-'alijji'l'azim.“<sup>737</sup>

Es gehört zur Sunnah bei der Rezitation der al-Fatiha einen Vers nach dem anderen zu lesen und nach jedem Vers eine Pause zu machen, die Verse also nicht zu verbinden.<sup>738</sup>

**b.** Rezitiert der Imam im Gemeinschaftsgebet „laut“, so sind die im Gebet Geführten still und rezitieren nicht hinter dem Imam, weder al-Fatiha, noch irgendetwas anderes.<sup>739</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Der Imam ist da, um befolgt zu werden, also wenn er den Takbiir sagt, sagt Takbiir und wenn er rezitiert, seid still.*“<sup>740</sup> Im Qur'an (7/204) heißt es: „**Und wenn der Qur'an verlesen wird, so hört zu und schweigt in Aufmerksamkeit, auf dass ihr Erbarmen finden möget.**“ Nach manchen Gelehrten soll die al-Fatiha hingegen auch bei lauter Rezitation des Imam vom im Gebet Geführten leise rezitiert werden,- er darf allerdings bei der weiteren lauten Rezitation des Imam dann nichts mehr rezitieren.<sup>741</sup> Die erste, nämlich dass der im Gebet Geführte bei lauter Rezitation des Imam die Fatiha nicht rezitiert, ist die korrektere der beiden Ansichten und daher vorzuziehen.<sup>742</sup>

Scheich *al-Albani*<sup>743</sup> führte hierzu aus, dass der Prophet (s.a.w.s.) denen, die von einem Imam geleitet werden, zunächst die Erlaubnis gab, die Sura Al-Fatiha in den lauten Gebeten zu rezitieren. Er (s.a.w. s.) betete Fadschr und die Rezitation fiel ihm schwer. Als er geendet hatte, sagte er: „Vielleicht rezitiert ihr hinter eurem Imam.“ Wir sagten: „Ja, schnell, Oh Gesandter Allahs.“ Er (s.a.w.s.) sagte: „Tut das nicht, außer für [jeden von euch] das Eröffnende Kapitel des Buches (al-Fatiha) [zu rezitieren], weil das Gebet nicht gültig ist für den, der es nicht

<sup>736</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 2/252 S. 524 f.

<sup>737</sup> Ahmad, Abu Dawud, Nasa'i, authentisch nach Ibn Hibban, Daraqutni und Hakim.

<sup>738</sup> Abu Dawud.

<sup>739</sup> Vgl. z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 205; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 319. Dies war auch die Praxis in Medina.

<sup>740</sup> Ibn Abi Schaibah, Abu Dawud, Muslim.

<sup>741</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 148, 211; *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 13/263, S. 551 ff.

<sup>742</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 146. Dies geht auch aus Imam *Maliks* Muwatta hervor, Buch 3 Nr. 3.11.45.

<sup>743</sup> Das Gebet des Propheten, 59 – Die Aufhebung der Rezitation hinter dem Imam in lauten Gebeten.

rezitiert.“ Später habe es der Prophet (s.a.w.s) allerdings ganz verboten, in den lauten Gebeten zu rezitieren, als er (s.a.w.s.) ein Gebet, indem er laut rezitierte beendete, (in einer Überlieferung: es war das Fadschrgebet) und sagte: „Hat irgend jemand von euch eben gerade mit mir rezitiert ?!“ Ein Mann sagte: ‚Ja, ich oh Gesandter Allahs.‘ Er (s.a.w.s.) sagte: „Ich sage, warum werde ich bekämpft?“ [Abu Hurairah sagte:] Also hörten die Leute auf mit dem Gesandten Allahs (s.a.s.) zu rezitieren, wenn er laut rezitierte, nachdem sie das von ihm gehört hatten [aber sie rezitierten für sich selbst leise, wenn der Imam nicht laut rezitierte].“ Und der Gesandte (s.a.w.s.) sagte auch: „*Wer einen Imam hat, dann ist die Rezitation des Imams (in lauten Gebeten) die Rezitation für ihn.*“<sup>744</sup>

c. Wenn aber der Imam „leise“ rezitiert, dann rezitieren die im Gebet Geführten ebenso leise für sich.<sup>745</sup> Dschabir (r.a.) sagte: „Wir pflegten hinter dem Imam im Dhuhur und im 'Asr zu rezitieren: Sura al-Fatiha und eine andere Sura in den ersten beiden Rak'a und Sura al-Fatiha in den letzten beiden.“<sup>746</sup>

d. Verpasst jemand das Stehen und schließt sich dem Imam in der Beugung an, so dass er die Fatiha nicht rezitiert hat oder vergisst jemand die Rezitation der Fatiha im Gemeinschaftsgebet, so wird die Rak'a dennoch für ihn als gültig verzeichnet.<sup>747</sup>

e. Die Sure al-Fatiha lautet:

**(Bismillahi-r-Rahmani-r-Rahim)**  
**„Alhamdulillah Rabbi al-`Aalamin,**  
**ar-Rahmaani ar-Rahim,**

---

<sup>744</sup> Ibn Abi Schaibah, Daraqutni, Ibn Madscha, Tahawi, Ahmad. Siehe die Anmerkungen zum Isnad: *al Albani*, Das Gebet des Propheten, 59 – Die Aufhebung der Rezitation hinter dem Imam in lauten Gebeten. (er weist darauf hin, dass Ibn Taimiyya ihn für stark erklärte; Boosayri erklärte einige seine Isnads für sahih, seine Besprechung der Isnads findet sich in al-Albanis *Irwa' al-Ghaleel* Nr. 500). Dieser Hadith wird allerdings von vielen als schwach angesehen.

<sup>745</sup> Siehe zur Gegenüberstellung der Ansichten, 1) dass in lauten Gebeten hinter dem Imam nicht rezitiert wird und in leisen schon, 2) dass die Fatiha jedenfalls rezitiert werden muss und die hier nicht erwähnte Ansicht, 3) dass gar nichts rezitiert werden muss, wenn man dem Imam folgt *Ibn Kathir* in seinem Tafsir zur Sure al-Fatiha – in gedruckter Fassung: Tefsir Ibn Kesir, herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoc BiH“ in Sarajevo im Jahr 2002, 2. Auflage, S. 28.

<sup>746</sup> Ibn Madscha mit einem sahih isnad.

<sup>747</sup> Dies ist die Ansicht der Mehrheit. Siehe Scheich Fatwa von *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 156.

**Maaliki Yaumi ad-Din** (Man kann sowohl „Maaliki“ als auch „Maliki“ zu sagen.)

**Iy-yaka na `budu wa iy-yaka nasta `in.**

**Ihdina-s-sirata-l-mustakim**

**Sirata-lladina an `amta `alaihim, ghairi-l-maghdubi `alaihim, wa-la-d-dalin.”**

In deutscher Übersetzung:

Im Namen Allähs, des Allerbarmers, des Barmherzigen  
„Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten  
dem Allerbarmer, dem Barmherzigen  
dem Herrscher am Tage des Gerichts  
Dir (allein) dienen wir, und Dich (allein) bitten wir um Hilfe  
Führe uns den geraden Weg,  
den Weg derer, denen Du Gnade erwiesen hast, nicht (den Weg) derer,  
die (Deinen) Zorn erregt haben, und nicht (den Weg) der Irregehenden.“

**f.** Nach der Rezitation der Fatiha sagt der Imam laut und etwas verlängert (nach einer anderen Ansicht hingegen „leise“<sup>748</sup>) „Amin“, denn der Prophet (s.a.w.s.) wies auf das Amin-Sagen hin.<sup>749</sup> Dies ist authentisch überliefert.<sup>750</sup> Scheich *al-Albani* erklärt, dass die Betenden hinter dem Imam laut und gleichzeitig mit dem Imam Amin sagen (wenn im Gebet laut rezitiert wird) und dies scheint die beste Schlussfolgerung in dieser Hinsicht zu sein.<sup>751</sup> Nach anderen Gelehrten soll Amin hingegen leise gesagt werden.<sup>752</sup> Ibn az-Zubair (r.a.) und diejenigen hinter ihm sagten jedoch Amin, so dass die Moschee davon hallte und *Sayyid Saabiq*<sup>753</sup> weist unter Anführung der relevanten Ahadith darauf hin, dass es

---

<sup>748</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 10.1g.

<sup>749</sup> Al-Buhari, Muslim. Der Imam sagt daher jedenfalls laut Amin.

<sup>750</sup> Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Wenn der Imam „amin“ sagt, so sagt ihr auch „amin“, denn demjenigen, von dem „amin“ gerade mit dem „amin“ der Engel ausgesprochen wird, werden alle von ihm in der Vergangenheit begangenen Sünden vergeben.“ Und Abu Schihab sagte: „Und der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte „amin“ zu sagen.“ (al-Buhari Nr. 0780).

<sup>751</sup> Das Gebet des Propheten, 60 – Das Amin und dass der Imam es laut spricht. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte auch, dass die Juden die Muslime um nichts mehr beneiden, als um den Gruß und das Amin (hinter dem Imam) – Ibn Madscha, Ibn Khuzaimah, Ahmad. Überliefert wird, dass Abdullah ibn Zubair (r.a.) mit den im Gebet Folgenden Amin laut sprach, so dass die Moschee davon hallte (Buhari).

<sup>752</sup> Vgl. etwa *Muhammed Seid Sardarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 79.

<sup>753</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 136.

bevorzugt ist, Amin zusammen mit dem Imam zu sagen, nicht vor ihm und nicht nach ihm.

### 13.3 Weitere Rezitation

a. Nach Rezitation der Fatiha gehört es zur Sunna, in den ersten beiden Ra'kat eines Gebetes etwas aus dem Qur'an zu lesen – eine Sure oder einige Verse.<sup>754</sup>

Es ist unschädlich, ab und zu auch in den beiden letzten Rak'at etwas nach der Fatiha zu rezitieren, denn Abu Sa'id berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) (manchmal) auch in den letzten beiden Rak'a des Mittags- und Nachmittagsgebetes rezitierte.<sup>755</sup>

b. Die Länge der Rezitation kann variieren. Es ist vorzuziehen, zum Morgen- und Mittagsgebet lang zu rezitieren, mittel zum Nachmittags- und Nachtgebet und kürzer zum Abendgebet.<sup>756</sup> Es ist Sunna die Rezitation in der ersten Rak'a länger zu machen als in der zweiten.<sup>757</sup> Man sollte als Imam darauf achten, die Menschen nicht mit langer Rezitation zu belasten, etwa wenn sie alt, krank oder unter Zeitdruck sind. Darauf angesprochen, warum er die Rezitation bei einer Gelegenheit kurz machte, sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Ich hörte das Weinen eines Kindes und ich vermutete, dass seine Mutter mit uns betete, also wollte ich seine Mutter für ihn befreien.*“<sup>758</sup>

Es ist sowohl gesichert, in jeweils einer Rak'a eine Sure zu rezitieren als auch eine Sure in zwei Rak'at oder in einer Rak'a zwei Suren oder nur Teile von Suren zu rezitieren.<sup>759</sup> Ebenso ist es unschädlich, dieselbe Sure manchmal in der zweiten Rak'a zu wiederholen.<sup>760</sup>

---

<sup>754</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 139 ff.

<sup>755</sup> Muslim, sahih nach al-Albani (Mukhtasar Saheeh Muslim Nr. 287). Siehe die Erläuterungen bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 21/271 S. 569 f.

<sup>756</sup> Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 22/272 S. 570 f.

<sup>757</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 336.

<sup>758</sup> Ahmad mit einem sahih isnad.

<sup>759</sup> Siehe *al-Albani*, *Das Gebet des Propheten*, 61 – Die Rezitation nach der Sure Al-Fatiha.

<sup>760</sup> Es ist unschädlich während der Rezitation z.B. Zuflucht bei Allah zu suchen vor dem Feuer, wenn man eine entsprechende Stelle liest. Siehe dazu z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 142.

## 13.4 Allgemeines zur Rezitation im Gebet

a. Man soll im Frühgebet (Fadschr), in den beiden ersten Rak'a des Abendgebetes (Maghrib) und des Nachtgebetes (Ischa') laut rezitieren und im Mittagsgebet (Dhuhr) und Nachmittagsgebet (Asr), sowie in der letzten Rak'a des Abendgebetes und den letzten beiden des Nachtgebetes leise rezitieren.<sup>761</sup> Das laute Rezitieren ist dem Imam vorgeschrieben, es ist aber auch Sunna für den Einzelnen, an den genannten Stellen im Gebet laut zu rezitieren, ohne dabei aber die anderen Betenden zu stören.<sup>762</sup> Vergisst der Imam laut zu rezitieren, so muss er keine Niederwerfung wegen Vergesslichkeit durchführen.<sup>763</sup>

Ebenso geht aus authentischen Ahadith hervor, dass beim Dschuma-Gebet, im Gebet der beiden Festtage, im Gebet für Regen und im Gebet der Mondfinsternis *laut* rezitiert werden soll.<sup>764</sup> Beim Mittagsgebet (Dhuhr), Nachmittagsgebet (Asr), in der dritten Rak'a des Sonnenuntergangsgebetes (Maghrib) und in den letzten beiden Rak'at des Nachtgebetes soll man leise lesen. Im Witrgebet und im freiwilligen nächtlichen Gebet kann der Betende manchmal leise und manchmal laut rezitieren und seine Stimme gemäßigt erheben, in den freiwilligen Gebeten tagsüber sollte er leise rezitieren.<sup>765</sup> Es macht nichts, wenn der Imam manchmal bei der Rezitation im leisen Gebet einen Vers oder wenige Verse so rezitiert, dass es von den Leuten gehört werden kann.<sup>766</sup>

Im Gemeinschaftsgebet ist danach zu unterscheiden, ob der Imam leise oder laut rezitiert. Beim leisen Gebet muss der im Gebet Geführte die al-Fatiha für sich rezitieren. Beim lauten Gebet rezitiert der im Gebet Geführte nichts aus dem Qur'an, wenn der Imam laut rezitiert.<sup>767</sup> Dies wurde oben erörtert. Der Imam sollte darauf achten, die Rezitation zu verkürzen, wenn sich in der Gemeinschaft z.B. kranke Personen befinden oder wenn das Weinen von Kindern zu hören ist.

---

<sup>761</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 145.

<sup>762</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 168.

<sup>763</sup> So Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 244.

<sup>764</sup> Siehe dazu in den entsprechenden Kapiteln.

<sup>765</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 297; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 145. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 340 f.

<sup>766</sup> Hadith bei al-Buhari und Muslim darüber, dass man vom Propheten (s.a.w.s.) manchmal etwas während des leisen Gebetes hörte.

<sup>767</sup> Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 295. Siehe genauer im entsprechenden Kapitel zuvor.

**b.** Der Qur'an soll ruhig gelesen werden und nicht hastig. Man soll die rezitierten Buchstaben genau heraushören und die Rezitation mit seiner Stimme schön gestalten, wobei man die Regeln der Qur'anrezitation (Tadschwid) beachten muss.<sup>768</sup> Man soll den Qur'an nicht freimusikalisch vortragen, sondern soweit man dazu im Stande ist seinen Leseregeln entsprechend.

**c.** Es ist zulässig während der Rezitation im Gebet direkt aus der gebunden (geschriebenen) Qur'an-Ausgabe zu lesen, weil diesbezüglich berichtet wird, dass Aischa (r.a.) im Ramadan von Thawkan im Gebet geführt wurde, der aus dem Buch las; obwohl es besser ist während des Gebets aus dem Gedächtnis zu rezitieren.<sup>769</sup>

### 13.5 Einflüsterungen im Gebet

'Uthman ihn Abi l-'Aas (r.a.) sagte zum Gesandten Allahs (s.a.w.s.): „O Gesandter Allahs! Der Teufel kommt zwischen mich und mein Gebet und bringt mich in meiner Rezitation durcheinander!“ Darauf sagte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.): „*Das ist ein Teufel namens Khinzab, also wenn du ihn bemerkst, suche Zuflucht bei Allah vor ihm und spucke dreimal (trocken bzw. leicht) auf deine Linke.*“ Er sagte: „Als ich dies tat, ließ Allah ihn von mir weggehen.“<sup>770</sup>

### 14. Die Verbeugung (Ruku')<sup>771</sup>

**a.** Im Anschluss an die Qur'anrezitation folgt die Beugung zum „Ruku'“. Dies ist eine Säule des Gebetes. Dabei werden die Hände gehoben und man spricht „*Allahu akbar*“ und beugt seinen Oberkörper nach vorne, so dass der Kopf und der Rücken so weit wie möglich eine gerade Linie bilden<sup>772</sup> und legt die Hände mit gespreizten Fingern (fest) an die Knie;<sup>773</sup>

---

<sup>768</sup> Siehe *al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 76 – Fartii (Langsame und rhythmische Rezitation) und die Stimme beim Rezitieren schön klingen lassen; mit entsprechenden authentischen Nachweisen. Siehe auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 88.

<sup>769</sup> Siehe dazu *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 305.

<sup>770</sup> Muslim Nr. 2203.

<sup>771</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 300 f.

<sup>772</sup> Darüber gibt es verschiedene Ahadith, wie etwa von Abu Mas'ud al-Badri über das Geraderichten des Nackens, u.a. bei Ibn Khuzaimah, Ibn Hibban, at-Tabarani und al-Baihaqi, als sahih bewertet, nach at-Tirmidhi ist er hasan. Siehe dazu *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 122 a. Die Verbeugung wird aber als gültig betrachtet, wenn man

dabei soll man nicht hektisch sein, sondern ruhig und gelassen, so dass die Gelenke zur Ruhe kommen. Die Ellbogen sollte man von der Körperseite fern halten.<sup>774</sup>

**b.** In dieser Position spricht man (mindestens) drei Mal: „*Subhaana Rabbi al-’Adhim*.“ – „Gepriesen sei mein gewaltiger Herr.“<sup>775</sup> Es gibt noch andere überlieferte Adhkar (Pl. von Dhikr), die man im Ruku sagen kann, wie z.B.: „*Subhanaka-llahumma Rabbana wa-bi-hamdika, Allahumma ghfir li*.“

**c.** Unzulässig ist es, den Qur’an in der Verbeugung oder der Niederwerfung zu rezitieren.<sup>776</sup>

**d.** Man erhebt sich aus dem Ruku und spricht dabei „*Sami Allahu liman hamidah*“ – „Allah erhört denjenigen, der ihn lobt.“<sup>777</sup> (Pflicht). Dabei hebt man seine Hände wieder an die Schultern. Man stellt sich wieder ruhig aufrecht hin. Hernach spricht man „*Rabbanaa (wa) laka al-Hamd*“ – „Unser Herr und dein ist das Lob.“<sup>778</sup> (Pflicht). Es gibt noch andere überlieferte Worte, wie: „*Rabbana wa laka-l-hamdu, hamdan kathiran tayyiban mubarakan. Fihi mil’a samawati wa mil’a l-ardi wa mil’a ma baynahuma wa mil’a ma schita min schayin ba’ad*.“

Wenn man länger nach dem Erheben aus der Beugung steht, sollte man am besten wieder die linke Hand mit der rechten erfassen.<sup>779</sup>

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) pflegte seinen Ruku, sein Stehen nach dem Ruku, seinen Sudschud (Niederwerfung) und sein Sitzen zwischen zwei Niederwerfungen ungefähr gleich lang zu machen.<sup>780</sup>

---

sich soweit beugt, dass man die Knie mit den Händen berühren kann. Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 69.

<sup>773</sup> Siehe etwa *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 34/284, S. 591.

<sup>774</sup> Berichtet etwa von ’Uqba ibn ’Amr, bei Ahmad, Abu Dawud und an-Nasa’i. Vgl.

*Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 147 a. *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 130; *al-Qairawani*, 10.1k.

<sup>775</sup> Ahmad, Abu Dawud, Ibn Madscha, Daraqutni und andere.

<sup>776</sup> Muslim verzeichnet einen entsprechenden Hadith von Ibn Abbas (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.). Vgl. auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 303; *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 27/277, S. 575.

<sup>777</sup> Al-Buhari, Muslim.

<sup>778</sup> Al-Buhari, Muslim.

<sup>779</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 251; ebenso *Das Ständige Komitee*, S. 258.

<sup>780</sup> Al-Buhari, Muslim.

## 15. Die Niederwerfung (Sudschud)<sup>781</sup>

a. Nach dem Erheben aus dem Ruku spricht man „*Allahu akbar*“ (Pflicht) und wirft sich auf sein Angesicht nieder. Im Qur'an 22/77 heißt es: „**O ihr, die ihr glaubt, verneigt euch und werft euch in Anbetung nieder ...**“

b. Es gibt Meinungsunterschiede darüber, ob man den Boden zuerst mit den Knien oder zuerst mit den Händen berühren soll.<sup>782</sup> Im Grunde genommen geht es um einander auf den ersten Blick widersprechende Überlieferungen, einerseits zurückgehend auf Abu Huraira (r.a.), mit der Aussage, man soll zuerst mit den Händen herunter gehen und sich nicht wie ein Kamel niederknien und eine überlieferte Handlungsweise von Ibn Umar; andererseits der Hadith von Wa'il ibn Hudschr über verschiedene Isnads, der Hadith von Malik ibn Anas (r.a.) und von Schuyaym, mit der Aussage, dass zuerst die Knie aufkommen sollen. *Neil bin Radhan*<sup>783</sup> hat sich ausführlich mit den Überlieferungsketten der relevanten Ahadith auseinandergesetzt und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der Hadīth von Ibn ,Umar ist da'īf. Die authentischste Version vom Hadīth von Abū Hurayrah ist diejenige, die nichts darüber sagt, welcher Körperteil zuerst auf den Boden gesetzt werden soll. [...]

Der Hadīth von Wā'il Ibn Hugn ist mindestens hasan und besagt eindeutig, dass der Gesandte Allāhs zuerst mit den Knien auf dem Boden aufgekomen ist. Der Hadīth von Abū Hurayrah besagt, dass man sich nicht wie ein Kamel zum Boden begeben soll. Der Gesandte Allāhs sagte in diesem Hadīth eindeutig, dass man sich nicht wie (arab. kamā) ein Kamel zu Boden begeben soll. Er redet also von der Art und Weise und er sagte nicht, dass man nicht auf (arab. alā) dasjenige Körperteil hinuntergehen soll, auf das auch das Kamel hinuntergeht. Die meisten Gelehrten der arabischen Sprache sagen nämlich, dass die Knie eines Kamels sich in dessen Vorderfüßen befinden. Ein Kamel beginnt beim Niederknien damit, seine Vorderfüße zu beugen. Dadurch setzt er zuerst mit seinen Knien auf. Es geht aber eher darum, dass das Kamel zuerst mit seinem Vorderkörper hinuntergeht, danach mit seinem hinteren Körperteil. Wenn wir also mit den Knien zuerst aufsetzen, unterscheiden wir uns von der Art, wie ein Kamel hinunter geht.

---

<sup>781</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 301 ff.

<sup>782</sup> Siehe dazu *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 44/294, S. 604.

<sup>783</sup> Textteil entnommen aus: *Neil bin Radhan*, *Die korrekte Art der Niederwerfung: Hände oder Knie zuerst?*, E-Text auf [www.durus.de](http://www.durus.de).

Diejenige Ansicht jedoch, die ich persönlich bevorzuge, doch Allāh weiß am besten Bescheid, ist die folgende: Im Hadīth von Abū Hurayrah geht es überhaupt nicht darum, dass man nicht zuerst mit den Händen oder Knien aufsetzen soll. Vielmehr geht es darum, dass man sich nicht ruckartig zu Boden bewegen soll, so dass man mit den Knien auf dem Boden knallt, wodurch sogar ein Geräusch entsteht. Jeder, der das Niederknien eines Kamels einmal beobachtet hat, weiß, dass ein Kamel ruckartig zu Boden geht und durch den Aufprall ein Geräusch erzeugt. Was darauf stark hinweist ist Folgendes: Der Gelehrte Abū Ishāq Al-Huwaynī sagte in „Nahy As-Suhbah“, dass Abū Al- Qāsim As-Sarqasafī in „Garīb Al-Hadīth“ über Abū Hurayrah anhand eines sahīh-Isnād folgende Aussage überliefert: „Geht nicht so zu Boden, wie ein davongelaufenes Kamel!“ Diese Überlieferung weist darauf hin, dass es offensichtlich einen Unterschied gibt zwischen einem gewöhnlichen Kamel und einem, das davongelaufen ist. Beide setzen sicherlich mit ihren Knien zuerst auf, doch es geht um die Art und Weise, wie sie mit den Knien aufsetzen.

Sunnah ist es also mit den Knien zuerst aufzukommen und beim Aufstehen vom Sujūd zuerst die Hände, dann die Knie vom Boden zu erheben. Wenn man sich beim Hinuntergehen auf die Hände stützen muss, z. B. aufgrund von Krankheit, ist dies unproblematisch. Ebenso, wenn man aufsteht, darf man sich mit den Händen auf dem Boden stützen, wenn man dies braucht. Dies ist authentisch überliefert worden. Sunnah ist es jedoch dies nur zu tun, wenn man dies braucht, ansonsten stützt man sich beim Aufstehen mit den Händen auf den Oberschenkeln bzw. Knien ab.“

c. Die Finger und Zehen sollen in Gebetsrichtung ausgerichtet sein,<sup>784</sup> wobei die Finger nicht gespreizt sein sollen.<sup>785</sup> Die Hände sollten sich ungefähr auf Höhe der Schultern befinden und können auch auf Höhe der Ohren sein. Die Ellbogen muss man vom Boden erheben und aufrichten und darf sie nicht am Boden ausstrecken.<sup>786</sup> Anas (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *„Streckt euch gerade bei der Niederwerfung und keiner von euch soll seine Arme wie ein Hund auf den Boden legen.“*<sup>787</sup> Abdullah Ibn Malik Ibn Buhaina (r.a.)

<sup>784</sup> Hadith von Aischa (r.a), verzeichnet bei Ibn Khuzaimah und al-Baihaqi, sahih nach al-Albani.

<sup>785</sup> Hadith von Wa'il ibn Hujr, verzeichnet bei Ibn Khuzaimah und al-Baihaqi, sahih nach al-Albani.

<sup>786</sup> Vgl. den Hadith von Bara'a ibn Azib, verzeichnet bei Muslim, erläutert bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 33/283, S. 589.

<sup>787</sup> Muslim (762).

berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, pflegte - (wenn er sich im Gebet niederwarf -) seine Arme so zu spreizen, dass die hellen Hautstellen seiner Achselhöhlen gesehen werden konnten.“<sup>788</sup>

**d.** Bei der Niederwerfung müssen folgende sieben Teile den Boden<sup>789</sup> berühren: Stirn und Nase,<sup>790</sup> beide Hände,<sup>791</sup> beide Knie und die Zehen (das gehört zur Säule).<sup>792</sup> Man sollte sich gleichermaßen auf alle genannten Körperteile stützen und so das Gleichgewicht halten. Die Ruhe ist eine Säule im Gebet. Von Ibn Abbas (r.a.) wird überliefert, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Mir wurde befohlen mich auf sieben Gliedern niederzuwerfen: Auf die Stirn – und er zeigte auf seine Nase – auf die (Innenseite der) Hände, den Knien und den Zehen.*“<sup>793</sup>

Wenn es aufgrund der Platzverhältnisse nicht anders möglich ist, soll die Niederwerfung auf dem Rücken des in der Reihe davor Betenden durchgeführt werden.<sup>794</sup>

**e.** Während der Niederwerfung sagt man drei Mal: „*Subhaana Rabbi al-A'la*“ – „Gepriesen sein mein Herr, der Erhabene.“<sup>795</sup> Es gibt auch weitere überlieferte Adhkar. Den Qur'an darf man in der Niederwerfung nicht rezitieren. Er ist zulässig bei der Niederwerfung in eigenen Worten Bittgebete an Allah (s.w.t.) zu formulieren, sei dies in den Pflichtgebeten oder in freiwilligen Gebeten.<sup>796</sup> Es ist erwünscht viele Bittgebete zu sprechen, da der Diener in der Niederwerfung Allah am nächsten ist.<sup>797</sup>

---

<sup>788</sup> Muslim (764).

<sup>789</sup> Es schadet nicht, wenn etwas auf dem Boden liegt, wie ein Stück Gewand, auf dem man sich niederwirft. Vgl. z.B. *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 95.

<sup>790</sup> Vom Propheten (s,a,w,s,) wird überliefert: „*Es gibt kein Gebet für denjenigen, dessen Nase den Boden nicht genauso fühlt, wie seine Stirn.*“ (Daraqutni, Tabarani),

<sup>791</sup> Die Finger der Hände sollen nicht gespreizt sein, damit sie in Richtung Qibla zeigen. So ergibt es sich etwa aus dem Hadith von Va'il ibn Hudschr, den Hakim verzeichnet.

Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 34/284, S. 591.

<sup>792</sup> Nach manchen ist die Niederwerfung gültig, wenn man sich nur auf die Stirn, ohne Nase niederwirft. Nach Abu Hanifa ist es gültig, wenn man mit der Nase oder mit der Stirn berührt. Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 31/281, S. 584 f. Am korrektesten ist es allerdings, den Boden sowohl mit der Stirn, als auch mit der Nase zu berühren. Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 1, 124 a. Siehe zu einer eingeschränkten Ansicht in Bezug auf die Gültigkeit der Niederwerfung *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 69 f.

<sup>793</sup> Al-Buhari, Muslim.

<sup>794</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 144.

<sup>795</sup> Ahmad, Abu Dawud, Ibn Madscha und andere.

<sup>796</sup> Muslim (479) Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 184; *al-Qairawani*, 10.1n.

<sup>797</sup> Muslim (482).

f. Man kann sich sowohl direkt auf den Boden (Erde) niederwerfen, als auch auf etwas, das sich darauf befindet (z.B. ein Kleidungsstück, ein Teppich, eine Matte).<sup>798</sup> Wenn der Boden sehr kalt oder heiß ist, ist es gestattet sich einen Teil des Kleidungsstücks über das Gesicht zu ziehen.<sup>799</sup> Auch auf Schlamm und in Wasserlacken kann man die Niederwerfung durchführen (wenn es regnet).<sup>800</sup>

## **16. Das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen**

a. Als nächstes erhebt man den Kopf aus der Niederwerfung und spricht den Takbir (*Allahu akbar*). Dann setzt man sich ruhig hin. Dabei streckt man den linken Fuß aus, und sitzt auf ihm. Den rechten Fuß soll man aufrecht stellen, so dass die Zehen des rechten Fußes (oder ein Teil der Zehen bzw. zumindest eine Zehe), zur Gebetsrichtung ausgerichtet ist.<sup>801</sup> Zulässig ist es manchmal auf den Fersen zu sitzen, indem man auf beiden Fersen und den Füßen insgesamt aufrecht sitzt.<sup>802</sup> Der Gesandte (s.a.w.s.) sagte: „Wenn du dich niederwirfst, wirf dich fest nieder, danach wenn du dich aufrichstest, sitze auf deinem linken Oberschenkel.“<sup>803</sup>

b. Beim Sitzen sagt man: „*Allahumma ighfir li wa rhamni wa dschburni wa rfa'ni wa 'afini wa rzugni.*“ – „Oh Allah, vergib mir, und erbarme dich meiner, sei mir Genüge, erhebe meinen Rang, verschone mich und versorge mich.“<sup>804</sup> Oder man sagt: „*Rabbi ighfir li, Rabbi ighfir li.*“ – „Mein Herr, vergib mir, mein Herr vergib mir.“<sup>805</sup> Es gibt aber noch andere Adhkar.<sup>806</sup>

---

<sup>798</sup> *Al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 95 – Sagdah auf dem Boden und auf Matten.

<sup>799</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 86c; Siehe zum Thema des Bedeckens *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 31/281, S. 686 f.

<sup>800</sup> *Al-Buhari*, *Muslim* mit Hadith über das Gebet des Propheten mit Spuren von Schlamm und Wasser im Gesicht.

<sup>801</sup> Dazu gibt es zahlreiche Ahadith. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 154.

<sup>802</sup> So etwa berichtet von Ibn 'Umar, bei al-Baihaqi. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 154.

<sup>803</sup> *Al-Buhari*, *Baihaqi*.

<sup>804</sup> *Abu Dawud*, *Tirmidhi*, *Ibn Madscha*, *Hakim* (sahih nach ihnen).

<sup>805</sup> *Tirmidhi*, *an-Nasa'i*, *Abu Dawud*, *Ibn Madscha*.

<sup>806</sup> *Scheich Ibn Baz* weist darauf hin, dass es zulässig ist, zwischen den beiden Niederwerfungen zu bitten, siehe *Scheich Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 183.

## 17. Die zweite Niederwerfung

Danach folgt der Takbir (*Allahu akbar*). Man macht dann die zweite Niederwerfung (Säule) auf die gleiche Art und Weise wie bei der ersten.

## 18. Das Sitzen des Ausruhens und das Aufstehen

a. Nach der zweiten Niederwerfung erhebt man sich zur zweiten Ra'ka (Säule) und spricht den Takbir (*Allahu Akbar*). Beim Erheben kann man sich mit den Händen auf den Boden stützen.<sup>807</sup> Dabei hebt man gewöhnlich nicht die Hände, sondern nur, wenn man zur dritten Ra'ka aufsteht.

b. Bevor man sich erhebt, kann man sich kurz aufrecht setzen auf seinen linken Fuß.<sup>808</sup> Man kann sich so erheben, dass man sich mit den Händen auf den Boden stützt.<sup>809</sup> Nach der gewichtigeren der beiden Ansichten kommt es dabei nicht darauf an, dass man dies braucht (aus Altersschwäche, Krankheit oder Schmerz), sondern gilt allgemein. Wenn man sich jedoch ohne Abstützen erhebt, ist das korrekt – von manchen Gelehrten wird dies (wenn keine Notwendigkeit besteht) bevorzugt.

Ein Teil der Gelehrten, wie Imam *Schafi'i*, betrachtet es als Sunna, sich nach dem Erheben des Kopfes von der zweiten Niederwerfung der ersten und der dritten Rak'a kurz noch zum Ausruhen hinzusetzen, bevor man zum Stehen aufsteht, da von Malik bin al-Huwairith<sup>810</sup> entsprechendes Sitzen des Prophet (s.a.w.s.) berichtet wird.<sup>811</sup> Die Gelehrten stimmen darüber überein, dass es sich dabei um keine verpflichtende Handlung im Gebet handelt, sie gehen aber auseinander bei der Frage, ob es überhaupt Sunna ist (ablehnend etwa *Abu Hanifa* und

---

<sup>807</sup> Ahadith bei Al-Buhari (824). In Bezug auf einen Hadith, worin es heißt, dass der Prophet (s.a.w.s.) wie ein Pfeil aufstand ohne sich abzustützen, so erklärte *al-Albani* (Das Gebet des Propheten, 99) ihn als erdichtet.

<sup>808</sup> So wie dies von Abu Qulabah von Malik ibn al-Huwayrith al-Laythi berichtet wird, wie der Prophet (s.a.w.s.) dabei gesehen wurde,- verzeichnet bei al-Buhari und Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

<sup>809</sup> So z.B. berichtet von Ayyub, dass Abu Qulabah sagte, dass Malik ibn al-Huwayrith kam und ihnen zeigte, wie der Prophet (s.a.w.s.) betete und sich dabei beim Erheben auf seine Hände stützte. Verzeichnet bei al-Buhari und Baihaqi, sahih nach al-Albani. Siehe auch die Anmerkungen in Fn. 173 bei *Dr. Abdul-Azeem Badawi*, 132.

<sup>810</sup> Ebenso wird dies durch den Hadith von Abu Humaid as-Sa'idi bestätigt, verzeichnet bei Ahmad und Abu Dawud.

<sup>811</sup> Siehe die Erläuterungen zu diesem Hadith bei *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 37/287, S. 593 f.

*Malik*) oder ob das Sitzen zum Ausruhen für solchen Menschen empfohlen ist, die dies benötigen (Krankheit, Schwäche, Alter, Übergewicht etc.) – und letztere scheint die korrektere Sichtweise zu sein.<sup>812</sup>

## **19. Die zweite Rak'a**

In der zweiten Rak'a macht man das gleiche wie in der ersten, mit der Ausnahme, dass man das eröffnende Bittgebet nicht liest. Es ist Sunna diese Rak'a kürzer zu machen als die erste.

## **20. Das Sitzen für den Taschahhud**

**a.** Nach Beendigung der zweiten Rak'a mit der zweiten Niederwerfung setzt sich der Betende zum Taschahhud hin, und dieser ist eine Pflicht. Er sitzt so, wie dies beim Sitzen zwischen den Niederwerfungen beschrieben wurde, auf seinem linken Fuß. Es ist jedoch nicht erlaubt, auf den Fersen mit aufrechten Fußsohlen zu sitzen.

**b.** Die rechte Hand sollte auf den rechten Oberschenkel und das rechte Knie gelegt und der Unterarm nahe an den Oberschenkel herangeführt werden. Die linke Hand sollte auf den linken Oberschenkel und das linke Knie gelegt werden.

**c.** Der Betende soll die Finger seiner rechten Hand zu einer lockeren Faust zusammenführen<sup>813</sup> und kann mit dem Daumen und dem Mittelfinger einen Kreis bilden.<sup>814</sup> Der Zeigefinger zeigt in die Gebetsrichtung.<sup>815</sup> Der Blick des Betenden sollte auf seinen Zeigefinger gerichtet sein.<sup>816</sup> Nach der bevorzugten Ansicht soll der Zeigefinger

---

<sup>812</sup> Vgl. *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 167; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 156 a.

<sup>813</sup> Muslim, Abu Dawud, Ibn Khuzaimah.

<sup>814</sup> Entsprechende Ahadith bei Muslim, Abu Dawud, Nasa'i, Ibn Khuzaimah, Ibn Hibban. Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 209.

<sup>815</sup> Der Zeigefinger sollte ausgestreckt sein, - nichts Entgegenstehendes ergibt sich aus den authentischen Ahadith (z.B. Hadith von Ibn Umar, verzeichnet bei Muslim und Abu Dawud, sahih nach al-Albani). Er sollte nicht gekrümmt werden, da der Hadith von Numayr al-Chuzaai, der dies stützt, schwach (da'if) ist (so die Klassifikation von al-Albani, der Hadith ist verzeichnet bei Abu Dawud Nr. 991 und an-Nasa'i Nr. 1275). Vgl. auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 157.

<sup>816</sup> Muslim, Abu Dawud, Ibn Khuzaimah.

während des Taschahhud und der Bittgebete auch (langsam) auf und ab bewegt werden, im Rhythmus des Bittgebetes, da vom Propheten (s.a.w.s.) überliefert wurde, dass er mit Hilfe des Fingers Bittgebete machte.<sup>817</sup> Dies wird bei jedem Taschahhud so gemacht. Von manchen heißt es hingegen, dass man den Finger stillhalten soll.<sup>818</sup>

Unter den Gelehrten gibt es verschiedene Meinungen über das Zeigen bzw. Bewegen des Fingers in Betreff der Frage, bei welchen Worten der Finger gehoben werden soll und wie er bewegt werden soll.<sup>819</sup> Scheich *al-Albani* sagte, es gäbe keine Basis für irgendeine dieser Definitionen und Handlungsweisen. Die der richtigen Art und Weise am nächsten stehende (argumentativ) sei die der hanbalitischen Rechtsschule, wäre es nicht so, dass sie das Heben des Fingers nur auf die Stellen des Erwähnens des Namens Allahs beschränkt hätten.<sup>820</sup> Nichtsdestotrotz ist das Heben des Fingers bei der Erwähnung Allahs eine vernünftige Art, um die Bewegungen des Fingers mit dem Sprechen der Bittgebete zu kombinieren.

**d.** Der Taschahhud ist eine Pflichthandlung. Er wird leise gelesen.

Ibn Mas'ud (r.a.) sagte: „Der Gesandte Allahs (s.a.s.) lehrte mich den Taschahhud [mit] meiner Hand zwischen seinen Händen auf die Weise, wie er mich Suren aus dem Qur'an lehrte: *„at-tahiyyatu lillahi, wa-s-salawaatu wa-t-t\_ayyibaatu, assalaamu 'alaika ayyuha-n-nabiyyu wa rahmatu-llahi wa barakaatuhu assalaamu 'alainaa wa 'alaa ibaadi-llahis-saalihiin aschhadu an laa illaha illa-llahu, wa aschhadu anna muhammadan 'abduhu wa rasuuluhu“* - „Die Grüße, die Gebete und die guten Dinge sind für Allah. Heil sei über dem Propheten und die Barmherzigkeit Allahs und sein Segen. Das Heil sei über uns und den rechtschaffenen Dienern Allahs. Ich bezeuge, dass es keinen Anbetungswürdigen gibt außer Allah, einzig ist er, er hat keinen Teilhaber. Und ich bezeuge, dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist.“<sup>821</sup>

Der Wortlaut des Taschahhud lautet nach einem Teil der Gelehrten nach dem Tod des Propheten (s.a.w.s.): *„At-Tahiyyatu lillahi wa as-Salawatu wa at-Taybaat. As-Salamu 'alaa-n-Nabi* (deutsch: Friede

---

<sup>817</sup> Ahmad, Abdul Ghani al-Maqdisi, Baihaqi und andere. Siehe dazu mit der Auflistung der Ahadith Fatwa Nr. 0033, Bewegen/Zeigen des Fingers während des Taschahhud auf <http://www.fataawa.de> oder Frage Nr. 7570 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).

<sup>818</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 45/295, S. 608.

<sup>819</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 10.3i.

<sup>820</sup> Fatwa Nr. 0033, Bewegen/Zeigen des Fingers während des Taschahhud auf <http://www.fataawa.de> bzw. Frage Nr. 7570 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).

<sup>821</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha, an-Nasa'i.

sei mit/über/auf dem Propheten) wa Rahmatu-llahi wa Barakatuhu. As-Salamu 'alayna wa 'alaa 'Ibadi-llahi-s-Salihin. Aschhadu an laa Ilaaha illa-llahu wahdahu la Scharika lahu wa aschhadu anna Muhammadan 'Abduhu wa Rasuluhu.“ – Es wurde authentisch überliefert, dass es unter den Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) [nach seinem Tod] so gesprochen wurde,- dies muss daher, so die Ansicht dieser Gelehrten wie etwa Scheich *al-Albani*, auf den Propheten (s.a.w.s.) zurückzuführen sein.<sup>822</sup>

Von Ibn Abbas (r.a.), Ibn 'Umar (r.a.), Abu Musa al-Asch'ari und Umar ibn al-Khattab werden auch im Wortlaut abweichende Varianten überliefert.<sup>823</sup>

e. In einem Gebet von zwei Rak'a ist der erste Taschahhud gleichzeitig der letzte. In einem Gebet von mehr als zwei Rak'a, ist es der erste und der zweite bzw. letzte wird dann nach den beiden Niederwerfungen der letzten Rak'a durchgeführt.

Im *letzten Taschahhud* bittet man für den Propheten (s.a.w.s.). Dies ist wünschenswert und nach einem Teil der Gelehrten auch eine Pflichthandlung.<sup>824</sup> Dies kann man mit folgenden Worten: „*Allahumma salli 'alaa Muhammad wa 'alaa Aali Muhammad kama sallayta 'alaa Ibraahima wa Aali Ibraahim innaka Hamidun Madschid. Allahumma barik 'alaa Muhammad wa 'alaa Aali Muhammad kama barakta 'alaa Ibraahima wa Aali Ibraahim innaka Hamidun Madschid.*“ – „O Allah gewähre Muhammad und seiner Familie deine Gnade und deinen Frieden, wie du deine Gnade und deinen Frieden Abrahams Familie gewährt hast; und segne Muhammad und seine Familie, wie du Abrahams Familie gesegnet hast unter den Geschöpfen. Du bist der Gepriesene, der absolut Erhabene.“

Danach soll man im letzten Taschahhud bei Allah Zuflucht vor vier Dingen suchen: "*Allahumma inni a 'udhu bika min 'Adhaabi Dschahannam wa min 'Adhaabi al-Qabr wa min Fitnati al-Mahyaa wa al-Mamaat wa min scharri Fitnati al-Masih ad-Dadschaal.*" – „Oh Allah ich suche Zuflucht vor dir vor der Strafe der Hölle und vor der Strafe des Grabes und vor der Prüfung des Lebens und des Todes und vor dem Übel der Prüfung durch den falschen Messias.“<sup>825</sup> Es gibt verschiedene überlieferte Bittgebete, aus denen man wählen kann.

---

<sup>822</sup> Siehe dazu ausführlich Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 115.

<sup>823</sup> Siehe *al-Albani*, Das Gebet des Propheten, 105 ff – Die Art und Weise des Taschahud.

<sup>824</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 160.

<sup>825</sup> Muslim, Abu Awanah, an-Nasa'i.

Als letztes wählt man eines der überlieferten Bittgebete und liest dieses und bittet für sich selbst. Kann man keine Bittgebete auswendig, bittet man mit etwas, was einem leicht fällt. Es ist allgemein erlaubt an dieser Stelle frei um etwas zu bitten, obwohl es vorzuziehen ist mit den überlieferten Bittgebeten zu bitten.<sup>826</sup>

## **21. Die dritte und die vierte Rak´a**

**a.** Besteht das Gebet aus mehr als zwei Rak´a, so spricht man nach dem Taschahhud den Takbir (Allahu akbar) und erhebt sich zur nächsten Rak´a.

**b.** Die dritte Rak´a und die vierte Rak´a betet man wie die ersten beiden mit Stehen, Beugen, Niederwerfen, Zwischen-Sitzen, nochmals niederwerfen und zum Schluss zum Taschahhud sitzen, falls die dritte Rak´a die letzte ist - oder ohne Taschahhud aufstehen und die vierte Rak´a so verrichten wie die dritte und erst danach sich zum Taschahhud setzen, wenn die vierte Rak´a die letzte ist.

**c.** Das eröffnende Bittgebet liest man nicht. Sowohl in der dritten, als auch in der vierten Rak´a wird Surat al-Fatihah rezitiert (Pflicht). Für gewöhnlich rezitiert man nur in den ersten beiden Rak´a zusätzlich etwas aus dem Qur´an. Es schadet aber nicht, wenn man manchmal einen oder mehrere Verse auch in der dritten und vierten Rak´a rezitiert.

## **22. Der Qunut**

**a.** Als Qunut wird eine Du´a (Bittgebet) bezeichnet, das während des Gebets an einer bestimmten Stelle im Gebet gemacht wird. Es ist eine Sunna für den Betenden im Falle einer schlimmen Katastrophe, die die muslimische Umma heimsucht (Krieg, Krankheit, weit verbreiteter Hunger etc.) den Qunut zu machen und für die Muslime ein Bittgebet an Allah (s.w.t.) zu richten.<sup>827</sup>

**b.** Der Qunut wird nach der Beugung gesprochen, nachdem man sagt: „Rabbanaa wa laka al-Hamd.“ Anas wurde gefragt, ob der Prophet,

---

<sup>826</sup> Scheich *Ibn Baz* weist darauf hin, dass es erlaubt ist, freie Bittgebete während der Niederwerfung, zwischen den Niederwerfungen und vor dem Taslim zu sprechen. Siehe *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 183 ff. Siehe die das belegenden Ahadith bei *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 161.

<sup>827</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 144.

Allahs Segen und Friede auf ihm, Qunut im Morgengebet sprach und er sagte: „Ja! "Er wurde ferner gefragt, ob der Prophet den Qunut vor der Verbeugung (Ruku`) vornahm und er antwortete: „Dieser war nach dem Ruku` und dauerte nur kurze Zeit.“<sup>828</sup> Es wird jedoch auch als zulässig erachtet, es vor der Beugung zu sprechen.<sup>829</sup>

c. Es ist kein spezielles Bittgebet vorgeschrieben. Man kann jedes passend (frei) formulierte Gebet sprechen. Spricht der Vorbeter das Bittgebet, so tut er dies laut. Diejenigen, die ihm im Gebet folgen, sagen: „Amin.“ Da es sich um ein frei formuliertes Bittgebet handelt, sollte man aber nur dann Amin sagen, wenn man das was gesprochen ist versteht oder kennt.

d. Nach dem Bittgebet spricht man den Takbir (Allahu akbar) und vollzieht die Niederwerfung. Zum Qunut beim Witrgebet siehe im entsprechenden Kapitel über die freiwilligen Gebete.

e. Für das Sprechen des Qunut in jedem Fadschr-Gebet, das von manchen gewohnheitsmäßig gemacht wird, gibt es keine authentische Grundlage. Abu Malik al-Asch'ari sagte: „Ich sagte zu meinem Vater: O mein Vater, du betetest hinter dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.) und hinter Abu Bakr, 'Umar, 'Uthman und Ali (r.a.). Sagten sie gewöhnlich Du'a al-Qunut im Fadschr?“ Er sagte: „O mein Sohn, dies ist eine Neuerung.“<sup>830</sup>

f. Die Mehrheit der Gelehrten steht auf dem Standpunkt, dass kein bestimmter Wortlaut vorgeschrieben ist, sondern dass man jede der Situation angemessene Du'a (Bittgebet) sprechen kann.

### **23. Der letzte Taschahhud und das letzte Sitzen<sup>831</sup>**

a. Das Sitzen zum letzten Taschahhud erfolgt nachdem man die beiden Niederwerfungen der latzte Rak'a vollzogen hat. Dies kann bei einem Zwei-Rak'a Gebet gleichzeitig der „erste“ Taschahhud sein. Man führt den Taschahhud genauso wie bereits beschrieben aus. Besteht das Gebet allerdings aus drei oder vier Rak'a, so sitzt man dabei allerdings etwas

---

<sup>828</sup> Al-Buhari (1004).

<sup>829</sup> Siehe *al-Qairawani*, 10.1t.

<sup>830</sup> Überliefert von den Fünf, mit Ausnahmen von Abu Dawud, von al-Albani als sahih eingestuft.

<sup>831</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 305 ff.

anders, nämlich in der Stellung des *Tawwaruk*. Dabei legt man die linke Hüfte auf den Boden und zieht den linken Fuß unter sein rechtes Schienbein. Der rechte Fuß bleibt aufrecht mit den Zehenspitzen in Gebetsrichtung. Es ist aber erlaubt, ihn manchmal liegen zu lassen. Die linke Handfläche legt man auf das Knie und stützt sich darauf. Scheich *al-Albani*<sup>832</sup> führte aus: „Dann nachdem er (s.a.w.s.) die vierte Rak'a vervollständigt hatte, saß er zum letzten Taschahhud. Er (s.a.s.) befahl, ihn dabei zu beobachten und er machte ihn genauso, wie er den ersten Taschahhud verrichtet hatte, außer dass er mutawarrikan<sup>833</sup> saß, "mit seinem linken Oberschenkel am Boden und seine beiden Füße auf einer Seite (d.h. rechts) herausragend." "Er (s.a.w.s.) hatte seinen linken Fuß unter seinem (rechten) Oberschenkel und Schienbein,"<sup>834</sup> "seinen rechten Fuß aufrecht"<sup>835</sup> oder gelegentlich "legte er ihn ganz auf den Boden."<sup>836</sup> "Seine linke Hand bedeckte sein (linkes) Knie, während er schwer darauflehnte."“

Abu Humaid As-Sa`idyy berichtete: „Ich bin derjenige unter euch, der sich am besten an das Gebet des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, erinnert! Denn ich sah ihn so verfahren: wenn er „Allahu akbar“ sagte, erhob er seine beiden Hände und machte sie parallel zu seinen Schultern. Wenn er sich verneigte, ließ er seine beiden Hände sicher seine Knie umfassen. Seinen Rücken streckte er dann parallel zum Boden. Und wenn er seinen Kopf erhob, stand er in der Weise so aufrecht, dass jeder Rückenwirbel seinen Platz zurückfand. Bei seiner Niederwerfung legte er seine beiden Hände so auf den Boden, dass diese weder gespreizt noch geballt waren, dabei richtete er die Zehenspitzen seiner beiden Füße zur Gebetsrichtung (Qibla) aus. In seiner sitzenden Stellung nach den beiden ersten Gebetsabschnitten (Rak`a), saß er auf seinem linken Bein und stellte seinen rechten Fuß aufrecht. Wenn er sich in der letzten Rak`a hinsetzte, schickte er sein linkes Bein voraus, stellte seinen rechten Fuß aufrecht und ruhte sitzend auf seinem Gesäß ...“<sup>837</sup>

**b.** Da etwa in einem Hadith von Aischa (r.a.), worin ebenfalls die Rede vom Sitzen des Propheten (s.a.w.s.) ist (verzeichnet bei Muslim), ohne einen Unterschied zwischen dem gewöhnlichen oben dargestellten Sitzen

---

<sup>832</sup> Das Gebet des Propheten, 122 – Der letzte Taschahhud.

<sup>833</sup> Al-Buhari.

<sup>834</sup> Abu Dawud, Baihaqi mit einem sahih isnad.

<sup>835</sup> Muslim und Abu Awana.

<sup>836</sup> Muslim und Abu Awana.

<sup>837</sup> Al-Buhari (0828).

und dem Sitzen in der letzten Rak'a zu machen, folgert *As-San'ani*, dass man zwischen den beiden Arten wählen kann.<sup>838</sup>

c. Man spricht bei letzten Taschahhud das, was bereits beim Taschahhud beschrieben wurde und liest zuletzt überlieferte Bittgebete für sich selbst, bevor man den Taslim macht, mit dem man das Gebet beendet.

## **24. Der Taslim und seine Arten**<sup>839</sup>

a. Das Gebet wird dadurch abgeschlossen, dass man den Salam ausspricht und den Kopf dabei nach rechts dreht, bis man (von hinten) seine Wange sehen kann.<sup>840</sup> Danach ist es erwünscht den Salam nach links auf dieselbe Art und Weise machen. Nur der Taslim nach rechts ist verpflichtend.<sup>841</sup> Nach einem Teil der Gelehrten ist des Sprechen des Salam sowohl nach rechts, als auch nach links verpflichtend.<sup>842</sup>

b. Der Vorbeter (Imam) erhebt seine Stimme beim Salam in jedem Gebet. Vielerorts ist es üblich den Salam nach rechts zu sprechen, nachdem der Imam ihn nach rechts gesprochen hat und dann nach links, nachdem der Imam ihn nach links gesprochen hat. Korrekter scheint es zu warten, bis der Imam den Salam nach rechts und nach links gesprochen hat und ihn dann nach rechts und nach links zu sprechen. Itban sagte: „Wir verrichteten das Gebet mit dem Propheten (s.a.w.s.) und sprachen den Taslim, nachdem er den Taslim gesprochen hatte.“<sup>843</sup>

c. Es gibt verschiedene Formen des Taslim:

Man kann „*As-Salamu 'alaykum wa Rahmatu-llah*“– „Das Heil sei auf euch und die Barmherzigkeit Allahs“ nach rechts und dann nach links sagen,<sup>844</sup> und das ist die beste Form.<sup>845</sup> Man kann aber auch noch „*wa*

---

<sup>838</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 8/258 S. 544.

<sup>839</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 308.

<sup>840</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 126.

<sup>841</sup> Weil überliefert ist, dass der Prophet (s.a.w.s.) manchmal das Gebet auch nur mit Taslim ein wenig nach rechts abschloss (Verzeichnet bei Ibn Khuzaimah, Baihaqi, Ahmad, Tabarani, Hakim).

<sup>842</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 52/302, S. 630.

<sup>843</sup> Al-Buhari (0838).

<sup>844</sup> Hadith von Ibn Mas'ud, verzeichnet bei Abu Dawud (sahih nach al-Albani), an-Nasa'i, Ibn Madscha, tirmidhi.

<sup>845</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 41; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 1, 126.

*Barakaatuhu*“ dranhängen – „und sein Segen.“<sup>846</sup> Man kann aber ebenso „*As-Salamu ‘alaykum wa Rahmatu-llah*“ nach rechts sagen und nur „*As-Salamu ‘alaykum*“ nach links. Es ist aber genauso zulässig, einen einzigen Taslim nach vorne zu machen, wobei man sein Gesicht ein wenig nach rechts wendet.<sup>847</sup>

## **25. Mögliche Bittegebete nach dem Salam des Pflichtgebetes**

„Und wenn ihr das Gebet verrichtet habt, dann gedenket Allahs im Stehen, Sitzen und im Liegen.“ (Qur’an 4/102)

**a.** Überliefert ist das Sprechen von „*Astagfirullah* – 2 oder 3 Mal“<sup>848</sup> und anschließend „*Allahumma antas-Salamu wa minkas-Salam, tabarakta ya zel-dschalali wal-ikram*“.<sup>849</sup>

Empfohlen wird jeweils 33 Mal zu sagen: „*Subhana-llah*“; „*Alhamdu-lilah*“; „*Allahu akbar*“ - Gepriesen sei Allah, Alles Lob gebührt Allah, Allah ist größer (als alles).<sup>850</sup> Das sind insgesamt 99 Mal und zum Abschluss sollte man sagen „*La ilaha illallahu wahdahu la sharika lah, lahul mulku wa lahul hamdu wa huwa ‘ala kulli schay’in kadir*“.<sup>851</sup>

**b.** Abu Huraira (r.a.) berichtet: „Einige arme Leute kamen zum Propheten (s.a.w.s.) und sagten: „O Prophet, die Reichen sind uns hinsichtlich des Lohnes, den sie zu erwarten haben, weit voraus und werden immer das Wohlleben genießen können. Zwar beten und fasten sie wie wir, zusätzlich aber haben sie den Vorteil ihres Reichtums, der es ihnen ermöglicht, die Wallfahrt (Hadsch) und die Besuchsfahrt (Umra) durchzuführen, die Sache des Islams zu fördern und Almosen zu geben!“ Der Prophet (s.a.w.s.) sprach: „*Soll ich euch sagen, was ihr tun könnt, um zu diesen Leuten hinsichtlich der Gott gefälligen Taten aufzuschließen, ja wie ihr sogar allen Menschen vorankommt? Sagt*

---

<sup>846</sup> Siehe diesbezüglich die Erläuterungen eines Hadithes von Wa’il ibn Hudschr, den Abu Dawud verzeichnet: *Es-San’ani*, Subulu’s-Selam, Hadith Nr. 52/302, S. 627.

<sup>847</sup> Hadith von Aischa (r.a.), verzeichnet bei Tirmidhi, sahih nach al-Albani. Siehe zur Ansicht, dass man den Salam nach links nur spricht, wenn jemand einem ebenfalls den Salam von dieser Seite her zugesprochen hat (also nicht, wenn links von einem niemand sitzt) *al-Qairawani*, 10.3h.

<sup>848</sup> Muslim, Tirmidhi, an-Nasa’i, drei Mal bei Abu Dawud.

<sup>849</sup> Muslim (591).

<sup>850</sup> Al-Buhari (843).

<sup>851</sup> Muslim (597).

jeweils 33x nach jedem Gebet 'Subhana-Allah; Alhamdu lilah; und Allahu akbar'!'“ (Buchari)

Sehr oft wird die Anzahl an einer Gebetskette abgezählt. Das ist sinnvoll, wenn man bei der Zählung durcheinander gerät.<sup>852</sup> Ist dies nicht der Fall, sollte man das Gesagte an den Fingergelenken der rechten Hand abzählen, so wie es der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) getan hat.<sup>853</sup>

c. Ebenso ist es empfehlenswert nach den Pflichtgebeten „Ayatul-Kursiyy“ (Qur'an 2/255) zu rezitieren.<sup>854</sup>

Es gibt noch weitere überlieferte Arten Bittgebete, Gedenken an Allah (s.w.t.) nach dem Salam des Pflichtgebetes zu sprechen. Diese können in entsprechenden Büchern und Broschüren über Bittgebete nachgeschlagen werden.<sup>855</sup>

d. In Bezug auf das weit verbreitete Heben der Hände beim Bittgebet fasst *Safet Kuduzovic*<sup>856</sup> zusammen: „Was das allgemeine Heben der Hände vor der Duaa angeht, so ist dies in zahlreichen authentischen Hadithen aufgeführt, welches nach dem Konsens der islamischen Gelehrten erlaubt ist.“ Das Bestreichen des Gesichts mit den Händen nach dem Bittgebet (Du'a) ist dagegen zu unterlassen, da der Hadith, der dieser Handlung zugrunde liegt – "Wenn der Prophet (s.a.s.) seine Hände zum Du'a erhob, senkte er sie nicht eher wieder, bevor er mit ihnen über sein Gesicht gestrichen hatte." – aufgrund der Schwäche des Überlieferers Hammaad ibn Isa<sup>857</sup> von Hadithgelehrten als sehr schwach (da'if) gilt und folglich nicht als Beweis benutzt werden kann.<sup>858</sup> Auch alle anderen Ahadith zu diesem Thema sind schwach, hingegen gibt es zahlreiche

---

<sup>852</sup> Siehe auch Fatwa von Imam *Dschamaluddin as-Sujuti* über das Benutzen der Gebetskette (bosnisch: upotreba tespiha), veröffentlicht in der Zeitschrift „Preporod“ Nr. 24/841 vom 15.12.2006.

<sup>853</sup> Entsprechender Hadith von Ibn 'Umar (r.a.) verzeichnet von Abu Dawud, Ibn Abi Schaiba, an-Nasa'u, at-Tirmidhi, al-Hakim. Siehe die Fatwa des *Ständigen Komitees*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 264.

<sup>854</sup> At-Tabarani.

<sup>855</sup> Siehe auch *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 344 f.

<sup>856</sup> Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 95.

<sup>857</sup> Ibn Hibban sagte: Er berichtet Dinge, die verkehrt sind, von Ibn Jurajj und 'Abdul 'Aziiz ibn 'Umar ibn 'Abdul 'Aziiz, so dass es denen, deren Fach dies ist, scheint, als sei er glaubwürdig, es ist nicht erlaubt, ihn als Beweis zu benutzen.

<sup>858</sup> Invaa'a al-Ghalil (2/178-182) von Scheich *al-Albani* – siehe Das Gebet des Propheten, 147 – Appendix 8.

authentische Ahadith über das Heben der Hände beim Bittgebet, wo nichts vom Bestreichen des Gesichts berichtet wird.<sup>859</sup>

Es ist aber nicht richtig, dass der Prophet (s.a.w.s.) die Hände nach den Pflichtgebeten zu heben pflegte.<sup>860</sup> Auch gibt es keinerlei Basis für das regelmäßige Händeschütteln unmittelbar nach dem Gemeinschaftsgebet.<sup>861</sup>

**e.** Das ebenso weit verbreitet „gemeinschaftliche Dhikr“ (mit Heben der Hände) nach den Pflichtgebeten fußt auf keiner authentischen Grundlage, die belegen würde, dass dies vom Propheten (s.a.w.s.) und seinen Gefährten praktiziert wurde.<sup>862</sup>

**f.** Nach dem Gebet soll sich der Imam zur Gemeinschaft wenden.<sup>863</sup> Samura Ibn Dschundub berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte - wenn er ein Gebet beendet hatte - auf uns zuzukommen und uns sein Gesicht zuzuwenden.“<sup>864</sup>

**g.** Nach den *Hanafiten* soll man nach dem Pflichtgebet zuerst die regelmäßigen Sunna-Gebete verrichten (wenn man sie verrichtet), bevor man Dhikr (Gedenken an Allah) nach dem Gebet durchführt.<sup>865</sup> Allerdings ist die korrektere und aus vielen Gründen bevorzugtere Handlungsweise, zuerst Dhikr nach den Pflichtgebeten zu sprechen und dann freiwillige Gebete (Sunna) zu beten.<sup>866</sup> Ibn `Abbas (r.a.) berichtete: „Die Erhebung der Stimme mit dem Gedenken Allahs (Dhikr), wenn die Leute das Pflichtgebet beendet hatten, fand zu der Zeit des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, statt.“ Ibn `Abbas berichtete ferner: „Ich wusste, dass die Leute das Gebet beendet hatten, wenn ich dies hörte.“<sup>867</sup>

Der angeführte Hadith von Ibn Abbas (r.a.) weist auf einen weiteren Punkt hin, nämlich dass es üblich war, Dhikr hörbar zu sprechen, nicht jedoch gemeinschaftlich, sondern jeder für sich. Dies beeinträchtigt auch nicht die anderen Betenden, wenn es von vielen Leuten gemacht

---

<sup>859</sup> So etwa der Hadith über das Heben der Hände beim Qunut, überliefert von Ahmad (3/137) und Tabarani in *Al-Mu`jam as-Saghir*, 111) mit einem sahih sanad.

<sup>860</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 263.

<sup>861</sup> *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 165, 267.

<sup>862</sup> *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 262.

<sup>863</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 411.

<sup>864</sup> *Al-Buhari* (845).

<sup>865</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 88.

<sup>866</sup> Siehe z.B. *al-Qairawani*, 10.4.

<sup>867</sup> *Al-Buhari* (0841).

wird, da es sich dann nur wie ein Summen anhört.<sup>868</sup> Wenn aber jemand unmittelbar neben dem Dhikr sprechenden betet, ist es besser seine Stimme zu dämpfen.<sup>869</sup>

Außerdem geht aus einem Hadith von Mu'awiya hervor, dass man vor dem Weiterbeten eines anderen Gebetes den Platz wechseln soll (also z.B. mit dem Nachbarn den Gebetsplatz tauschen) oder dazwischen reden soll.<sup>870</sup>

## **26. Regelmäßige Sunna-Gebete vor und nach den Pflichtgebeten (Sunna Ratiba)<sup>871</sup>**

### **26.1 Empfohlene tägliche Sunna-Gebete**

**a.** Ibn 'Umar (r.a.) berichtet, vom Propheten (s.a.w.s.) 10 Sunna-Rak'a gelernt und befolgt zu haben: 2 vor dem Mittagsgebet und 2 danach, 2 nach dem Abendgebet zu Hause, 2 nach dem Nachtgebet zu Hause und 2 vor dem Frühgebet.<sup>872</sup> Und diese 10 Rak'a sollte der Muslim täglich zusätzlich regelmäßig zu den Pflichtgebeten verrichten. Besonders ist auf die Wichtigkeit der 2 Rak'a vor Fadschr und auf das Witr-Gebet hinzuweisen (dazu weiter unten), welche der Prophet (s.a.w.s.) auch auf Reisen verrichtete.<sup>873</sup>

**b.** In einem anderen Hadith werden dem Muslim 12 Rak'a täglich freiwillige Gebete zu bestimmten Zeiten nahegelegt. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Allah wird ein Haus im Himmel bauen für denjenigen, der 12 Rak'a Sunna (am Tag) betet: 4 Rak'a vor und 2 Rak'a nach dem Dhuhr (Mittags) Gebet, 2 Rak'a nach dem Maghrib (Abend) Gebet, 2 Rak'a*

---

<sup>868</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 266.

<sup>869</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 265.

<sup>870</sup> Muslim (883); Abu Dawud (1129). Siehe außerdem *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 11a.

<sup>871</sup> Vgl. dazu ausführlich *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 3 -11. Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel IX im Buch über das Gebet, S. 135. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten in Bezug auf freiwillige Gebete siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 427 ff.

<sup>872</sup> Verzeichnet bei Al-Buhari.

<sup>873</sup> Siehe dazu ausführlich Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 169; Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 432.

nach dem 'Ischa (Nacht) Gebet und 2 Rak'a vor dem Fadschr (Früh) Gebet.“<sup>874</sup>

c. Die freiwilligen Gebete soll man nicht durchwegs in der Moschee verrichten; es ist besser einen Teil der Gebete zu Hause zu beten.<sup>875</sup> Ibn `Umar (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Verrichtet einen Teil eurer Gebete in euren Wohnungen und macht sie nicht zu Friedhöfen.*“<sup>876</sup> Zaid Ibn Thabit (r.a.) berichtet: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, errichtete einmal ein kleines Zimmer aus Palmblättern oder aus Matte. Er ging darin, um freiwillige Gebete zu verrichten. Da folgten ihm einige Männer, um das Gebet mit ihm zu verrichten. Sie kamen wieder in einer Nacht und warteten auf den Propheten, der sich aber verspätete. Als er zu ihnen nicht herauskam, begannen sie, mit lauter Stimme zu rufen und die Tür mit Kieseln zu bewerfen. Da kam der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, ärgerlich zu ihnen heraus und sagte zu ihnen: Was ihr (in den letzten Tagen) ständig gemacht habt, trieb mich an zu fürchten, dass euch solches Gebet vorgeschrieben würde. *Ihr sollt also eure Gebete in euren Häusern verrichten, denn das beste Gebet, das man verrichtet, ist sein Gebet in seinem eigenen Haus, außer den vorgeschriebenen Gebeten.*“<sup>877</sup>

## 26.2 Vor dem Morgengebet/Frühgebet (Fadschr)

Aischa (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte zwei kurze Rak'a zwischen dem ersten Gebetsruf und dem zweiten Gebetsruf (Iqama) bei Fälligkeit des Morgengebetes zu verrichten.“ (al-Buhari)<sup>878</sup> Er (s.a.w.s.) pflegte die Sure Al-Kafirun und Al-Ihlas zu rezitieren.<sup>879</sup>

## 26.3 Vor und nach dem Mittagsgebet (Dhuhr)

In Bezug auf die Sunna-Gebete vor und nach dem Mittagsgebet wurde überliefert, dass der Prophet (s.a.w.s.) 2 Rak'a vorher und 2 Rak'a

---

<sup>874</sup> At-Tirmidhi (379) und andere (sahih). Ebenso ein Hadith von Anbasah ibn Abi Sufyan von Umm Habiba vom Gesandten Allahs (s.a.w.s.), verzeichnet bei al-Tirmidhi (380 – hasan sahih).

<sup>875</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 2.

<sup>876</sup> Al-Buhari (0432).

<sup>877</sup> Muslim (1301).

<sup>878</sup> Diese beiden Rak'a ersetzen das Gebet zur Begrüßung der Moschee, vgl. z.B. *al-Qairawani*, 10.12c.

<sup>879</sup> Muslim (762).

nachher betete,<sup>880</sup> 4 vorher und 2 nachher;<sup>881</sup> 4 vorher und 4 nachher.<sup>882</sup> Die 2. Variante – 4 vorher und 2 nachher – ist gefestigter und wird bevorzugt.<sup>883</sup>

Es ist vorzuziehen die 4 Rak'a-Sunna-Gebete in Paaren zu je 2 Rak'a (mit Taslim nach 2 Rak'a) zu beten (so auch nach Imam Asch-Schafi'i und Ahmad), anstatt sie zu verbinden und Taslim erst nach der vierten Rak'a zu sprechen. Dies beruht auf einem Hadith des Propheten (s.a.w.s.), wonach das (freiwillige) Gebet bei Nacht und Tag aus 2 Rak'a besteht.<sup>884</sup> Es wird aber auch als zulässig erachtet, vier Rak'a mit nur einem Salam zu beten (ohne sie zu trennen).<sup>885</sup>

## 26.4 Vor und nach dem Nachmittagsgebet ('Asr)

Im Zusammenhang mit dem Nachmittagsgebet (Asr) gibt es keine „regelmäßige“ Sunna. Dennoch ist es beliebt hin und wieder vier Rak'a vor diesem Gebet zu beten. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Möge Allah demjenigen gnädig sein, der vor dem 'Asr-Gebet vier Rak'a betet.*“<sup>886</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) betete manchmal 2 Rak'a vor dem Nachmittagsgebet.<sup>887</sup>

## 26.5 Vor dem Abendgebet (Maghrib)

Anas Ibn Malik sagte: „Wenn der Gebetsrufer aufhörte, standen einige Gefährten des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, im Gebet und bevorzugten dabei die Nähe der Tragpfeiler als Schutzstelle. Sie hielten sich solange bei der Verrichtung der zwei Rak'a vor dem Abendgebet auf, bis der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, herauskam. Zu diesem Zeitpunkt war zwischen dem Gebetsruf und der Iqama eine nicht allzu lange Zeit.“ (al-Buhari)

## 26.6 Vor und nach dem Nachtgebet (Ischa')

---

<sup>880</sup> Al-Buhari (937); Muslim (729).

<sup>881</sup> At-Tirmidhi (424).

<sup>882</sup> At-Tirmidhi (424).

<sup>883</sup> Ein Teil betrachtet nur 2 Rak'a als gefestigt und die anderen 2 Rak'a als nicht in besonderer Weise empfohlene Sunna. Vgl. *Umar Abdul Jabbaar*, Schaf Fiqh, S. 20.

<sup>884</sup> Der Hadith ist hasan, verzeichnet bei Ahmad, Abu Dawud, an-Nasa'i, at-Tirmidhi, Ibn Madscha.

<sup>885</sup> Vgl. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 5.0 im Kapitel über das Gebet.

<sup>886</sup> At-Tirmidhi (395 – hasan gharib nach diesem, hasan nach al-Albani).

<sup>887</sup> Abu Dawud (1272 – hasan).

Allgemein sei an dieser Stelle auf folgenden Hadith hingewiesen: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte, indem er seine Worte dreimal wiederholte: „*Zwischen den beiden Gebetsrufen gibt es noch ein (freiwilliges) Gebet*“ – „*für den, der beten will.*“ (al-Buhari, Muslim)

Eine regelmäßige Sunna beim Gebet vor dem Nachtgebet gibt es nicht.<sup>888</sup> Aber eine solche bezüglich 2 Rak'a nach dem Nachtgebet schon, wie aus dem eingangs angeführten Hadith über die 12 Rak'a am Tag ersichtlich ist.

## **27. Das Gemeinschaftsgebet<sup>889</sup>**

### **27.1 Seine Vorzüge und die Frage nach seiner Pflicht**

**a.** Das Gemeinschaftsgebet ist vorzüglicher als das Einzelgebet. Abdullah ibn 'Umar berichtet, der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das gemeinsame Gebet hat den 27-fachen<sup>890</sup> Wert des allein verrichteten Gebetes.*“<sup>891</sup> Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wenn jemand das Gebet in der Gemeinschaft verrichtet, wird dies (an Lohn) für ihn fünfundzwanzigmal verdoppelt, als wenn er allein in seiner Wohnung oder in seinem Laden betet. Und dies geschieht dann, wenn er sich fürs Gebet wäscht und dies gründlich macht, dann hinausgeht, wobei ihn nichts anderes hinausbewegt als das Gebet, so wird kein Schritt von ihm gemacht, ohne dass ihm dafür (sein Lohn) um eine Rangstufe erhöht und eine Sünde erlassen wird. Während er sein Gebet verrichtet, bitten die Engel für ihn um Vergebung, solange er sich im Gebet befindet, indem sie sagen: „O Allah, vergib ihm; O Allah, erbarme Dich seiner!“ Und jeder von euch befindet sich im Gebet, solange er auf das Gebet (mit der Gemeinschaft) wartet.*“<sup>892</sup> Bereits zwei Personen werden als Gemeinschaft angesehen.<sup>893</sup>

---

<sup>888</sup> Vgl. *Umar Abdul Jabbaar*, Schaf Fiqh, S. 20.

<sup>889</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel X im Buch über das Gebet, S. 148 ff.

<sup>890</sup> Nach einer anderen Überlieferung 25-fach (Buhari, Muslim).

<sup>891</sup> Al-Buhari (645).

<sup>892</sup> Al-Buhari (647).

<sup>893</sup> Hadith berichtet von Abu Musa, verzeichnet bei Ibn Madscha. Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 47; *El-Dzeza'iri*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S 309.

**b.** Von einem Teil der Gelehrten wird das Gemeinschaftsgebet als Pflicht angesehen, für jeden Mann,<sup>894</sup> der den Adhan hört und keinen Entschuldigungsgrund hat.<sup>895</sup> Wer auch immer weit weg von einer Moschee wohnt, so dass er bei Ausrufen des Adhan diesen nicht hören kann, muss auch nicht zwingend am Gemeinschaftsgebet teilnehmen.<sup>896</sup> Nach der Mehrheit ist die Teilnahme am Gemeinschaftsgebet Sunna mu'akkada.<sup>897</sup>

Von Abu Huraira (r.a.) wird berichtet: „Ein blinder Mann kam zum Propheten (s.a.w.s) und sagte: „O Gesandter Allahs, ich habe keinen Führer, der mich in die Moschee bringt.“ Er bat den Propheten, dass er ihn vom Gemeinschaftsgebet in der Moschee befreit. Der Prophet (s.a.w.s.) entsprach zuerst dem Wunsch. Als der Blinde aber gehen wollte, rief ihn der Prophet und fragte: „*Hörst du den Adhan?*“ Als der Blinde die Frage bejahte, sagte der Prophet( sas): „*Dann folge dem Ruf!*“ (Muslim)

Ein weiterer Hadith, der zur Stütze der Ansicht, dass das Gemeinschaftsgebet Pflicht ist, wird von Abu Huraira (r.) berichtet, nämlich dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele ist, ich hatte schon vor zu befehlen, dass man Brennholz bringe und dies zum Verbrennen bereit gemacht wird, und dann zu befehlen, dass zum Gebet gerufen werde, und dann, wenn der Gebetsruf (arab. adhan) ergangen ist, dass ich einem Mann befehle, das Gemeinschaftsgebet zu leiten, und ich dann zu denjenigen Männern gehe, die nicht zum Gemeinschaftsgebet kamen und ihnen ihre Häuser anzünde. Bei Dem, in Dessen Hand meine Seele ist, wenn einer von ihnen wüsste, dass er einen fetten, mit Fleisch bedeckten Knochen (arab. 'arq) oder zwei schöne Schafsrippenfleischstücke antreffen würde, dann würde er zum Gemeinschaftsnachtgebet (arab. 'ischa) kommen.*“<sup>898</sup>

Ein zentrales Argument ist auch folgender Qur'anvers: „**Und wenn du unter ihnen bist und für sie das Gebet anführst, soll ein Teil von ihnen bei dir stehen...**“ (4:102) Hierbei geht es um das Gebet bei Angst im Krieg, von dem Feind überrascht zu werden. Dies deutet nach manchen auf eine Pflicht hin, in Gemeinschaft zu beten, erst recht in Friedenszeiten.<sup>899</sup>

*As-San'ani* sagt, dass es nicht Pflicht ist, in der Gemeinschaft zu beten, mit der Begründung: „Im Hadith (den Ibn Umar überliefert) liegt

---

<sup>894</sup> Frauen können an den Gemeinschaftsgebeten teilnehmen, sie müssen es aber nicht.

<sup>895</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 172; Siehe ausführlich Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 322 ff; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 190.

<sup>896</sup> Siehe Fatwa Nr. 0187 auf <http://www.fataawa.de> und Nr. 49947 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).

<sup>897</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 49.

<sup>898</sup> Al-Buhari; Muslim.

<sup>899</sup> Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 46.

eine starke Aufforderung, das Pflichtgebet in der Gemeinschaft zu verrichten. In ihm liegt aber auch ein Hinweis (arab. dalil) dafür, dass das Gebet in der Gemeinschaft keine Pflicht ist. ...“<sup>900</sup> Eine Stütze für die Ansicht, dass es nicht Pflicht ist in Gemeinschaft zu beten, bildet der eingangs von Ibn Umar berichteten Hadith, aus dem klar wird, dass das einzelne Gebet auch eine Belohnung begründet, das Gemeinschaftsgebet aber eine weit höhere. Allerdings kann man dies auch dahingehend verstehen, dass das Gebet unter Vernachlässigung der Gemeinschaft gültig ist und belohnt wird, der Hadith jedoch keinen Hinweis darauf enthält, dass die Vernachlässigung an sich keine eigenständige Sünde darstellt. Die *Schafi'iten* sehen das Gemeinschaftsgebet als kollektive Pflicht (Fard kifaya), so dass es jedenfalls von genügend Leuten vollführt werden muss, widrigenfalls alle sündigen, die dazu in der Lage gewesen wären. Die *Malikiten* halten die Teilnahme am Gemeinschaftsgebet für Sunna mu'akkada, also sehr erwünscht, aber keine Pflicht. Die Ansicht, dass es Pflicht ist, wird auch durch den Hadith von Ibn Abbas gestützt, der vom Propheten (s.a.w.s.) berichtete, dass es kein Gebet für denjenigen gibt, der den Adhan hört und ohne Entschuldigungsgrund (Verhinderungsgrund) nicht (zum Gebet) kommt.<sup>901</sup>

**c.** Schlussfolgernd kann man sagen, dass das Gemeinschaftsgebet bei allgemeiner Betrachtung für den Einzelnen zumindest sunna mu'akkada ist. Die Ansicht, dass es für Männer Pflicht ist, wenn sie in der Nähe der Moschee wohnen, so dass sie den Gebetsruf hören können, sofern sie keinen Entschuldigungsgrund haben, ist aufgrund der vorgebrachten Argumente allerdings vorzuziehen. Am ehesten ist davon auszugehen, dass das Gebet desjenigen, der das Gemeinschaftsgebet trotz Verpflichtung unterlässt, zwar gültig ist, er jedoch eine Sünde begeht.<sup>902</sup> An jedem Ort, wo Muslime zusammenleben, muss ein Gemeinschaftsgebet etabliert werden.<sup>903</sup>

**d.** Wenn beim Gebetsruf gerade die Mahlzeit aufgetischt wird, muss man nicht am Gebet teilnehmen, bevor man gegessen hat. Ibn `Umar

---

<sup>900</sup> Entnommen aus *Mourad*, Ahadith al-Ahkam, 59.

<sup>901</sup> Der Hadith ist sahih nach Scheich *al-Albani* (Saheeh al-Jami' as-Sagheer Nr. 645), verzeichnet bei Ibn Madscha (793), al-Hakim (1/245); vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 126.

<sup>902</sup> So auch Prof. *Hajruddin Tahir Ahmetovic*, Vriejdnost i propis Namaza u Dzem'atu, Zeitschrift El-Asr Nr. 31, Ausgabe Juli/August 2009.

<sup>903</sup> Aus einem Hadith des Propheten (s.a.w.s.), den Abu ad-Darda berichtet, ergibt sich, dass drei Leute, die bei einander leben, egal ob in Siedlung oder in der Wüste in Gemeinschaft beten sollen (bei Abu Dawud mit einer hasan Kette).

berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Wenn bei einem von euch das Abendessen bereit steht und gleichzeitig zur Verrichtung des Gebetes gerufen wird, so fangt ihr mit dem Essen an und beeilt euch nicht, bis dies (das Essen) zu Ende ist.“<sup>904</sup> Manche halten das Zuendeessen für Pflicht, andere halten es lediglich für besonders empfohlene Sunna<sup>905</sup> und das ist die vorzuziehende Ansicht der beiden. Durch Analogieschluss (arab. qijas) wird von Gelehrten auch dargelegt, dass auch andere Dinge, die einem die Konzentration im Gebet nehmen würden, besser vor dem Gebet in Angriff genommen werden sollen.<sup>906</sup> Manche gehen sogar soweit und folgern daraus dann, dass das Gemeinschaftsgebet aufgrunddessen schon nicht Pflicht (wadschib) sein kann.<sup>907</sup>

Aischa (r.a.) berichtet, dass sie den Gesandten Allahs (s.a.s.) sagen hörte: „Kein rituelles Gebet (soll stattfinden), wo Essen aufgetischt ist. und auch nicht, wenn man dagegen ankämpft, urinieren oder Stuhlgang machen zu müssen.“ (Muslim)

Bestimmte Gefahren oder Nachteile stellen eine Rechtfertigung für das Fernbleiben vom Gemeinschaftsgebet dar, so z.B. anhaltender Regen oder besondere Kälte.<sup>908</sup> Ebenso wie z.B. jemand, der krank ist und dem der Gang zur Moschee die Heilung erschweren würde oder die Krankheit verschlimmern könnte oder jemand, der ernsthaft um sich selbst, seine Familie oder sein Vermögen fürchtet, fernbleiben kann.<sup>909</sup>

## 27.2 Der Imam und seine Position im Gebet<sup>910</sup>

a. Der Imam ist derjenige, der das Gemeinschaftsgebet leitet. Er steht vor der ersten Gebetsreihe, nach Möglichkeit in der Mittelposition.

---

<sup>904</sup> Al-Buhari (673).

<sup>905</sup> Vgl. etwa *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 4.1 im Kapitel über das Gemeinschaftsgebet.

<sup>906</sup> *Mourad*, Ahadith al-Ahkam, 44.

<sup>907</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 3/225 S. 487.

<sup>908</sup> Überlieferungen zu Folge darf der Mu'adhin in solchen Fällen auch ausrufen, dass die Leute zu Hause beten sollen. So verzeichnen etwa al-Buhari und Muslim einen entsprechenden Hadith von Ibn Umar über eine Begebenheit mit dem Propheten (s.a.w.s.) während einer kalten stürmischen Nacht. Siehe Fatwa von *Muhammad Salih al-Munajjid*, Is he excused for not praying in cngregation when it ist reining?, [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com); *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 55.

<sup>909</sup> Siehe *Hajruddin Tahir Ahmetovic*, Vriejdnost i propis Namaza u Dzem'atu, Zeitschrift El-Asr Nr. 31, Ausgabe Juli/August 2009.

<sup>910</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 532 – 594.

Beten allerdings nur zwei Personen das Gemeinschaftsgebet, dann steht der Imam nicht vor dem anderen Betenden. In diesem Fall steht der im Gebet Geführte rechts vom Imam in derselben Reihe, weder weiter vorne, noch weiter hinten. *Al-Buhari* benennt ein Kapitel in seinem Sahih-Werk „Er soll auf der rechten Seite in einer Linie mit dem Imam stehen, wenn sie nur zwei sind.“ Auf diese Art betet Ibn Abbas (r.a.) mit dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.).<sup>911</sup> Beten ein Mann und eine Frau hinter dem Imam, so steht der Mann neben dem Imam und die Frau hinter den beiden, ebenso steht eine einzelne mit dem Imam betende Frau, hinter dem Imam.<sup>912</sup>

Betet man direkt vor der Ka'ba in Gemeinschaft und reicht die Gebetsreihe rund um die Ka'ba, so dürfen die Nachbeter an der Seite des Imam nicht weiter vorne zur Ka'ba stehen, als er.<sup>913</sup>

**b.** Es ist zulässig für jemanden, der alleine betet und dem sich während des Gebetes plötzlich weitere Personen im Gebet anschließen, seine Absicht von derjenigen alleine zu beten, in die, als Imam zu beten, zu ändern.<sup>914</sup>

**c.** Als Imam sollte derjenige agieren, der am Besten bei der Rezitation des Qur'an ist und am meisten vom Qur'an auswendig kann,<sup>915</sup> dann derjenige mit dem größten Wissen in Bezug auf Sunna und derjenige, der am Gottesfürchtigsten ist, dann der Älteste.<sup>916</sup> Ein Mann darf nicht als Imam handeln im Haus eines anderen oder am Ort seiner Autorität (wenn es sich um den Herrscher handelt oder wenn in der Moschee

---

<sup>911</sup> Im entsprechenden Kapitel bei al-Buhari. Ebenso ein ähnlicher Hadith von Ibn Abbas, verzeichnet bei Ahmad, sahih nach al-Albani.

<sup>912</sup> Siehe z.B. *al-Qairawani*, 11.4 c,d,e; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S 315.

<sup>913</sup> Vgl. *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 106.

<sup>914</sup> Dies geht auch aus dem Hadith von Ibn Abbas (r.a.) hervor, als er sich dem Propheten (s.a.w.s.) in der Nacht zum Gebet anschloss und er ihn zu seiner Rechten zog (in den beiden Sahih). Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S.163.

<sup>915</sup> Siehe Fatwa von Scheich *al-Albani*, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, Nr. 26. Das gilt auch dann, wenn dies ein Kind von 6 oder 7 Jahren inmitten von erwachsenen Menschen ist, wenn dieser den Qur'an ausreichend und am besten rezitieren kann und die anderen nicht. So der Inhalt des Hadithes von 'Amr ibn Salam (Buhari, Abu Dawud, an-Nasa'i), über die Imamposition als Kind zur Zeit des Propheten (s.a.w.s.) nach der Eroberung von Mekka, als viele Leute den Islam annahmen (und wenig vom Qur'an kannten).

<sup>916</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 216 f.

gebetet wird, die einen regelmäßigen Imam hat), außer mit dessen Einverständnis oder aus Notwendigkeit.<sup>917</sup>

Jemand der körperlich beeinträchtigt ist (z.B. nicht stehen kann), sollte nicht als Imam handeln, wenn andere geeignete Personen zur Verfügung stehen,<sup>918</sup> außer es handelt sich um den regelmäßigen Imam, der zeitweilig krank ist.<sup>919</sup> Es macht nichts, wenn der Imam blind ist.<sup>920</sup>

Das Gebet hinter jedem, dessen individuelles Gebet gültig ist, ist auch in Gemeinschaft gültig.<sup>921</sup> Das Gebet ist jedoch auch gültig, wenn man hinter einem großen Sünder oder einem Tyrannen betet.<sup>922</sup> Es ist auch dann zulässig hinter einem Anhänger einer anderen Rechtsschule oder mit einer anderen Rechtsauffassung zu beten, wenn es um einen Fall geht, in denen der Imam sein Gebet für gültig hält, während der im Gebet Geführte das Gebet für ungültig hält. Das Beten hinter jemandem, der Götter neben Allah anbetet bzw. Heilige verehrt oder in diesem Sinne Bittgebete oder Hilfeersuchen an jemanden neben Allah richtet, wie an Tote, an Dschinn oder allgemein an Menschen, seien sie auch Propheten, ist nicht zulässig.<sup>923</sup> Jemand soll nicht das Gebet leiten, wenn er von der Mehrheit abgelehnt wird bzw. mit dem die Gemeinschaft unzufrieden ist, außer es geht um nicht-islamische Handlungsweisen, die der Imam zu unterbinden sucht und deswegen abgelehnt wird.<sup>924</sup>

Jemand der an Inkontinenz leidet, darf nach einem Teil der Gelehrten andere nicht im Gebet führen.<sup>925</sup> Man soll nicht hinter jemandem beten, der die al-Fatiha derart falsch rezitiert, dass sich die Bedeutung ändert, das Vorkommen grammatikalischer Fehler ohne

---

<sup>917</sup> Basierend auf einem Hadith von Abu Mas'ud al-Ansari, verzeichnet von Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, an-Nasa'i, Ibn Madscha. Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 198.

<sup>918</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 11.1e.

<sup>919</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 222; *al-Qairawani*, 11.1h.

<sup>920</sup> Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-I-Muslim Band I, S. 314.

<sup>921</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 58b.

<sup>922</sup> Siehe *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, *Fatwa-Sammlung* Band 1, Fatwa Nr. 9 im Kapitel über Reinheit und Gebet; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 117; Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 397; Prof. *Hajruddin Tahir Ahmetovic*, *Namaz za Imamom fasikom I novotarem*, Zeitschrift *El-Asr* Nr. 31, Ausgabe Juli/August 2009. Jedoch soll man keinen großen Sünder, dessen Sünden bekannt sind, als Imam auswählen. Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-I-Muslim* Band I, S. 312.

<sup>923</sup> Vgl. Fatwa von Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, *Das Urteil (Hukm) hinter einem Schi'i zu beten*, Nr. 0036 auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de). In Bezug auf die Schi'a siehe *al-Busni*, *Die Wahrheit über die Schi'a* auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

<sup>924</sup> Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-I-Muslim* Band I, S. 317.

<sup>925</sup> Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 421. Nach anderen ist es nur verpönt, vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 57.

Änderung der Bedeutung macht hingegen nichts.<sup>926</sup> Geschieht die falsche Rezitation während des Gebetes, so muss man den Imam korrigieren.

Jemand mit Tayammum darf Leute mit Wudu im Gebet leiten.<sup>927</sup>

**d.** Ein Mann darf nicht von einer Frau im Gebet geführt werden,<sup>928</sup> im Gebet stehen die Frauen hinter den Reihen der Männer.<sup>929</sup> Siehe auch im Unterkapitel über die Gebetsreihen. Sollte aber eine Frau im Gemeinschaftsgebet in einer Reihe neben oder vor einem Mann stehen, der ebenfalls dem Imam im Gebet folgt, dann wird das Gebet beider nach der Ansicht von drei der großen Rechtsschulen (mit Ausnahme der Hanafiten), dadurch nicht ungültig.<sup>930</sup>

**e.** Dschabir berichtete, dass Mu'adh ibn Dschabal mit dem Propheten (s.a.w.s.) zu beten pflegte und danach seine Leute im Gebet leitete.<sup>931</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) kritisierte dies nicht. Daher ist es erlaubt ein Pflichtgebet hinter jemandem zu verrichten, der ein freiwilliges Gebet verrichtet.<sup>932</sup> Jemand der bereits ein Pflichtgebet verrichtet hat und an einer Moschee vorbeikommt, wo gerade dasselbe Pflichtgebet verrichtet wird, soll sich dem Imam anschließen, denn dieses Gebet wird für ihn als freiwilliges Gebet gezählt.<sup>933</sup> Nach einem Teil der Gelehrten muss das gebetete Pflichtgebet in der Absicht des Imam und dem, der ihm folgt, identisch sein. Die überzeugendere Ansicht ist jedoch die, dass man in der Absicht hinsichtlich des zu verrichtenden Gebetes vom Imam abweichen kann, wie dies soeben im Hinblick auf das freiwillige Gebet des Imams und das Pflichtgebet der ihm Folgenden dargelegt wurde und dass lediglich die Abweichung in der „Form“ unzulässig ist – so kann man

---

<sup>926</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 414.

<sup>927</sup> So hat dies auch Amr b. 'As unter Billigung des Propheten (s.a.w.s.) gemacht. Vgl. *El-Dzeza'iri*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 314; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 56a.

<sup>928</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 11.1b; *El-Dzeza'iri*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 312.

<sup>929</sup> Vgl. etwa den Hadith von Anas (r.a.), der berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) ihn zu seiner rechten positionierte und eine Frau dahinter (Buhari, Muslim, Abu Dawud, , Nasa'i). Es wird als zulässig erachtet, dass bereits 7-jährige den Reihen beitreten. Siehe dazu *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 209.

<sup>930</sup> Die *Hanafiten* stellen 9 Bedingungen auf, unter denen das Gebet der Frau ungültig wird, siehe dazu *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 389.

<sup>931</sup> Buhari, Muslim, Abu Dawud, an-Nasa'i.

<sup>932</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 56a. Siehe in Bezug auf das Beten des Ischa-Gebetes hinter einem Imam, der das Tarawih-Gebet mit der Gemeinschaft betet die *Fatwa* von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 176.

<sup>933</sup> Hadith von Yazid ibn al-Aswad über die Begebenheit der 2 Männer, die nicht mit der Gemeinschaft beteten, weil sie schon an ihren Orten gebetet hatten, verzeichnet bei Abu Dawud, Tirmidhi, an-Nasa'i, sahih nach al-Albani.

kein tägliches Pflichtgebet hinter einem Imam beten, der das Beerdigungsgebet oder das Gebet bei Sonnenfinsternis betet, da ersteres keine Beugung und Niederwerfung beinhaltet und letzteres zwei Beugungen pro Rak'a, was äußerlich nicht mit der Form des täglichen Pflichtgebetes übereinstimmt.<sup>934</sup> Über das Gebet des Reisenden siehe im entsprechenden Kapitel.

**f.** Wenn der Imam im Sitzen betet und der Nachbeter (Mamum) fähig ist, im Stehen zu beten, so betet er trotzdem mit dem Imam sitzend.<sup>935</sup>

**g.** Es ist zulässig für den Imam seine Absicht von Führen im Gebet zum Folgen im Gebet umzustellen, wenn etwa der ständige Imam abwesend ist, das Gebet begonnen hat und er währenddessen zurückkehrt, damit der regelmäßige Imam die Führung im Gebet übernehmen kann.<sup>936</sup>

**h.** Derjenige, der mit dem Imam betet, muss sich am selben Ort befinden, so dass er auch den Imam hören kann oder die Betenden sehen kann, um dem Imam folgen zu können. Im Detail gibt es Kontroversen darüber, ob etwa eine Straße oder ein Bach oder Fluss die Qualifikation als selber Ort ausschließt.<sup>937</sup> Wenn man die Bewegungen des Imams allerdings entweder durch sehen oder durch (direktes) Hören mitverfolgen kann, ist die Ansicht jedoch korrekter, dass es nicht stört, wenn dazwischen eine Straße oder ein Fluss verläuft.<sup>938</sup> Wenn die Moschee überfüllt ist, soll man außerhalb der Moschee am „nächst gelegenen Ort“ beten, wenn man dem Imam dabei folgen kann.<sup>939</sup> Wenn man (weil es notwendig ist) außerhalb der Moschee betet (hinter den Mauern), muss man darauf

---

<sup>934</sup> So auch die *schafi'itische* Ansicht, siehe Al-Fiqh Ala al-Madhabib al-Arba'ah Band 1, S. 560.

<sup>935</sup> Hadith von Aischa über das Gebet des Propheten (s.a.w.s.) im Sitzen, verzeichnet bei al-Baihaqi, mit einer sahih-Kette nach al-Albani. Hadith von Anas über das Gebet des Propheten (s.a.w.s.) im Sitzen nach einem Sturz, verzeichnet bei Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i, Ibn Madscha.

<sup>936</sup> Al-Buhari und Muslim verzeichnen einen Hadith von Sahl ibn Sa'd, dass der Prophet (s.a.w.s.) abwesend war und Abu Bakr das Gebet leitete. Als der Prophet (s.a.w.s.) zurück kam und sich dem Imam anschloss, machten die Betenden Abu Bakr darauf aufmerksam, woraufhin er nach hinten trat und der Prophet das Gebet als Imam fortsetzte.

<sup>937</sup> Vgl. z.B. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 85.

<sup>938</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 61.

<sup>939</sup> Man darf sich nur nicht „vor“ dem Imam befinden. Siehe *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 178.

achten, nicht „vor“ den Imam zu treten, weil sich die Gebetsreihen hinter dem Imam befinden müssen.<sup>940</sup>

## 27.3 Die weibliche Gemeinschaft

Es ist erlaubt und auch erwünscht,<sup>941</sup> dass Frauen, die unter sich sind, in Gemeinschaft mit einer Frau als Imam beten und nicht einzeln.<sup>942</sup> Beten Frauen in Gemeinschaft, so steht die Frau, die das Gebet leitet allerdings nicht vor der ersten Gebetsreihe, sondern inmitten der ersten Gebetsreihe.<sup>943</sup> Aus einer Überlieferung über Aischa (r.a.) wird ersichtlich, dass sie das Gemeinschaftsgebet unter Frauen auf diese Art leitete (verzeichnet bei ad-Daraqutni und Abdurrazaq). Ähnliches berichtet Umm al-Hasan, wie sie Umm Salama sah, wie sie in der Mitte der Reihe stehend Frauen im Gebet leitete (Ibn Abi Schaiba). Ein männlicher Imam kann auch eine bloß weibliche Gemeinschaft führen.<sup>944</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) erlaubte Umm Waraqa einen eigenen Gebetsrufer zu haben und die Frauen ihres Haushaltes im Gebet zu führen.<sup>945</sup>

## 27.4 Die Gebetsreihen

a. Wenn die Iqama ertönt, sollen sich die Gläubigen zum Gebet in Reihen aufstellen. Die Gebetsreihen werden hinter dem Imam nach rechts und links aufgefüllt.<sup>946</sup>

Anas berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Richtet eure Reihen gerade, denn das Geraderichten der Reihen gehört zum Verrichten des Gebets!*“ (al-Buhari Nr. 0723) Anas (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Richtet eure Reihen gerade, denn ich sehe euch hinter meinem Rücken.*“ Dies führte dazu, dass jeder von uns dicht an seinem Gefährten, Schulter an Schulter und Fuß an Fuß, stand.“ (al-Buhari Nr. 0725). Es soll daher keinen Zwischenraum zwischen den Betenden geben und die

---

<sup>940</sup> Zu den Gebetsreihen siehe sogleich im nächsten Kapitel.

<sup>941</sup> Manche betrachten es hingegen als unerwünscht, wenn die Frauen alleine (ohne männlichen Imam) gemeinschaftlich beten. Vgl. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 4.5 im Kapitel über das Gebet.

<sup>942</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 58a.

<sup>943</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S 313.

<sup>944</sup> Ubayy ibn Ka'b berichtete dem Propheten (s.a.w.s.), dass er Frauen im Witr geführt hat und der Prophet (s.a.w.s.) gab seine stillschweigende Einwilligung dazu. Das Berichten at-Tabarani und Abu Ya'la. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 58a.

<sup>945</sup> Ahmad und Abu Dawud.

<sup>946</sup> *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 338.

Reihen sollen gerade ausgerichtet sein. Die Meinung, dass man zwischen den Füßen ein wenig Platz lassen sollte, hat keine Basis.<sup>947</sup> Der Imam sollte sich vergewissern, dass die Reihen gut ausgerichtet sind und die Betenden ordnungsgemäß beieinander stehen, indem er vor dem Gebet seinen Blick nach rechts und links von sich wendet.<sup>948</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Richtet eure Reihen gerade, bei Allah, entweder ihr richtet eure Reihen gerade oder Allah wird zwischen eure Herzen Zwiespalt säen.“*<sup>949</sup>

**b.** Die Betenden sollten es vermeiden, die Gebetsreihen zwischen Säulen auszurichten, die die Reihen abtrennen, außer dies ist (aufgrund der Raum- und Platzverhältnisse) nicht anders möglich.<sup>950</sup>

**c.** Man soll keinen Betenden aus der letzten Reihe nach hinten ziehen, wenn man sich dem Gemeinschaftsgebet anschließen will und keinen Platz in der letzten Gebetsreihe findet, um nicht alleine hinter den Reihen zu beten.<sup>951</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sprach: *„Vervollständigt die erste Reihe, danach die die folgt, so dass die unvollständige Reihe immer die letzte Reihe ist.“*<sup>952</sup> Es ist daher nicht erlaubt jemanden aus der Reihe nach hinten zu holen und diese somit unvollständig zu machen, so dass letzten Endes zwei unvollständige Reihen (vorletzte und letzte) bestehen. Es ist dann verboten alleine hinter den Reihen zu beten, wenn man Zugang zu einer Reihe hat, d.h. wenn es genug Platz in der zugänglichen Reihe gibt, denn in diesem Fall ist er verpflichtet, die Reihe aufzufüllen.<sup>953</sup>

**d.** Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Die beste Reihe für Männer im Gebet ist die erste Reihe und die schlechteste ist die letzte. Die beste Reihe für die*

---

<sup>947</sup> So Scheich *al-Albani*, Das Richten der Gebetsreihen, S. 6.

<sup>948</sup> Siehe Imam *Ahmad ibn Hanbal*, Treatise on Prayer, S. 12.

<sup>949</sup> Hadith von an-Nu'man ibn Baschir, bei Abu Dawud (662); Ibn Hibban (396); Ahmad (4/276).

<sup>950</sup> Hadith von Mu'awiyah ibn Qurrah von seinem Vater, bei Ibn Madscha, al-Hakim, al-Baihaqi. Siehe die Abhandlung bei Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 190 f; Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 234.

<sup>951</sup> Manche Gelehrte stützen sich auf den Hadith *„Es gibt kein Gebet für denjenigen, der alleine hinter eine Reihe steht.“* (Ahmad, Ibn Madscha) und betrachten es als unzulässig, alleine hinter den Reihen zu beten, weswegen es erforderlich ist, jemanden aus der letzten Reihe nach hinten zu ziehen. Überzeugender ist jedoch, dass sich das Verbot auf den Fall bezieht, wo man noch Platz hätte, in der Reihe zu beten, dass es aber nicht erlaubt ist, eine volle Reihe durch das Zurückziehen lückenhaft zu hinterlassen.

<sup>952</sup> Abu Dawud (671), an-Nasa'i (817) – die Überlieferung ist gut nach an-Nawawi.

<sup>953</sup> Vgl. Fatwa von Scheich *al-Albani*, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, Nr. 23.

*Frauen im Gebet ist die letzte und die schlechteste die erste Reihe.*<sup>954</sup> Es ist vorzuziehen, dass in der ersten Reihe hinter dem Imam die gelehrtesten und gottesfürchtigsten Personen stehen.<sup>955</sup> Die jungen Burschen stehen hinter den Männern und vor den Frauen.<sup>956</sup>

In Bezug auf das Beten der Frauen in einem gesonderten Abschnitt unterhalb oder oberhalb des Gebetsplatzes der Männer in der Moschee, wo sie weder den Imam noch die Reihen der Männer sehen können, führt Scheich *al-Albani* aus, dass das Gebet der Frauen auf diesen Plätzen gültig ist (wenn sie den Imam hören), dass jedoch die Frauen nicht vom Hauptgebetsplatz ausgeschlossen werden dürfen, wenn Platz hinter den Reihen der Männer ist und dass sie zunächst diese Räume auffüllen sollen, bevor sie die Reihen oben oder unten errichten.<sup>957</sup>

## 27.5 Dem Imam im Gebet folgen

**a.** Aischa überlieferte, dass der Gesandte sagte: *„Der Imam muss befolgt werden und unterscheidet euch nicht von ihm. Wenn er den Takbir spricht dann sprecht auch ihr den Takbir, wenn er den Kopf hebt, hebt auch ihr den Kopf und wenn er im Sitzen beten sollte, dann betet auch ihr im Sitzen.“*<sup>958</sup> In diesem Sinne wird berichtet, dass die Sahaba so lange im Stehen verblieben, bis der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) die Niederwerfung vollzogen hatte, somit seine Stirn sich am Boden befand, bis sie ebenfalls die Niederwerfung vollzogen.<sup>959</sup> So soll sich auch zuerst der Imam erheben und dann die ihm im Gebet Folgenden.<sup>960</sup> Ebenso wird berichtet: *„Fürchtet denn keiner von euch, dass Allah ihm seinen Kopf in einen Eselskopf verwandelt oder ihm die Gestalt eines Esels gibt, wenn er seinen Kopf vor dem des Imam hebt?“* (Muslim, Al-Baihaqi)

**b.** Der Imam eröffnet das Gebet, indem er laut „Allahu akbar“ sagt. Die Betenden wiederholen diese Worte nach ihm leise.<sup>961</sup> Darauf kann ein eröffnendes Bittgebet folgen, welches jeder für sich spricht. Der Imam beginnt anschließend mit der Qur'anrezitation. Er rezitiert im Früh-, Abend- und Nachtgebet in den ersten beiden Rak'a laut und in den

---

<sup>954</sup> Muslim (664).

<sup>955</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 317.

<sup>956</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 63a.

<sup>957</sup> Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, Nr. 37; siehe auch die Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, worin er auf unterschiedliche Ansichten hinweist, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 349.

<sup>958</sup> Al-Buhari (668); Muslim (412, 414).

<sup>959</sup> Verzeichnet bei Muslim (474).

<sup>960</sup> Siehe Imam *Ahmad ibn Hanbal*, Treatise on Prayer, S. 3.

<sup>961</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 11.6c.

verbleibenden leise, während er im Mittags- und Nachmittagsgebet durchgehend leise rezitiert. Die Betenden rezitieren im Mittagsgebet und Nachmittagsgebet, während der Imam leise rezitiert, sowie im Abend- und Nachtgebet in der bzw. den letzten beiden Rak'a, in denen der Imam leise rezitiert, ebenfalls die Fatiha und weitere Qur'anverse in den ersten beiden Rak'a und nur die Fatiha in den letzten (dritten und vierten) Rak'a. Rezitiert der Imam laut, so hören die ihm im Gebet Folgenden nur zu und rezitieren nichts.<sup>962</sup> Nach der Al-Fatiha sagen sowohl der Imam als auch die Betenden laut „Amin“, wenn die Fatiha vom Imam laut rezitiert wurde. Dies wurde weiter oben erörtert. Rezitiert der Imam leise, sollte er soviel Zeit lassen, dass jeder zumindest Al-Fatiha leise rezitieren kann. Nähere Ausführungen und Begründungen bzw. Belege zu den einzelnen Phasen des Gebetes finden sich im entsprechenden Kapitel weiter oben. Jedes „Allahu akbar“ wird vom Imam laut gesprochen, damit ihm die Betenden folgen können. Sie sprechen es leise nach und folgen dem Imam im Gebet.

Lediglich das „*Sami'a-llahu li-man hamidah*“ beim Aufrichten aus Ruku' wird nur vom Imam laut gesprochen und von den hinter ihm Betenden nicht leise wiederholt.<sup>963</sup> Sowohl der Imam, als auch die Betenden sagen dann „*Rabbana (wa) laka-l-hamd*“ leise für sich. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wenn der Imam sagt: „sami'a llahu liman hamidah (= Allah hört den, der Ihn lobpreist)“, so sagt ihr: „allahumma rabbana walaka-l-hamd (= o Allah unser Herr, und Dir gebührt alles Lob)“ [...].*“<sup>964</sup> Ein Teil der Gelehrten meint aber, dass aus der Anweisung ‚wenn der Imam sagt‘ nicht hervorgeht, dass der im Gebet Geleitete die Worte ‚sami'a llahu liman hamidah‘ nicht sprechen soll.<sup>965</sup> Am ehesten ist davon auszugehen, dass der im Gebet geführte die Worte ‚sami'a llahu liman hamidah‘ nicht sprechen muss, es allerdings unschädlich ist, dies zu tun.

Das Gebet wird fortgeführt und jeder spricht das Erforderliche leise für sich, auch der Imam, lediglich „Allahu akbar“ spricht der Imam wie beschrieben laut und die ihm Folgenden leise. Der Imam beendet das Gebet, indem er den Taslim laut spricht. Die Betenden wiederholen leise die Worte und drehen den Kopf ebenfalls erst nach rechts und dann nach links, wie dies der Imam tut. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten für den

<sup>962</sup> Siehe dazu im Kapitel über die al-Fatiha.

<sup>963</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S 296.

<sup>964</sup> Buhari (796).

<sup>965</sup> *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 29/279, S. 580 f. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 326 f.

Betenden den Taslim (Salam) zu sprechen. Entweder dreht er den Kopf nach rechts, nachdem der Imam ihn nach rechts gedreht hat und spricht Salam und dreht ihn nach links, nachdem ihn der Imam nach links gedreht hat und spricht Salam. Oder aber er wartet, bis der Imam den Salam nach rechts und nach links gesprochen hat und folgt ihm dann darin. Und letztere ist die bessere Vorgehensweise. `Itban sagte: „Wir verrichteten das Gebet mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sprachen den Taslim, nachdem er den Taslim gesprochen hatte.“ (al-Buhari Nr. 0838)

**c.** Der Imam soll bei der Rezitation während des Gebetes darauf achten, wer ihm im Gebet folgt und gegebenenfalls das Gebet kürzen. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wenn einer von euch die Menschen im Gebet leitet, soll er es leicht machen denn es gibt unter ihnen Schwache, Kranke und Alte. Wenn aber jemand von euch für sich allein betet, kann er es in die Länge ziehen, wie er will.*“ (al-Buhari Nr. 0703)

**d.** Hat jemand ein bestimmtes Gebet bereits gebetet (alleine oder in Gemeinschaft) und betritt er eine Moschee, wo das gleiche Gebet gerade gebetet wird, so soll er es dennoch beten. Dies wird ihm als nafil – freiwilliges – Gebet angerechnet. Yazid ibn al-Aswad (r.a.) berichtet: „Ich führte den Hadsch mit dem Propheten (s.a.w.s.) durch und betete mit ihm in Masdschid al-Chayf Fadschr. Als er sein Gebet beendete und sich danach umdrehte, sah er zwei Leute hinter sich, die nicht mitgebetet hatten. Er sagte: ‚Ich muss mit ihnen reden.‘ Also ging er zu ihnen und sie zitterten. Er fragte sie: ‚Was hielt euch beide davon ab, mit uns zu beten?‘ Sie sagten: ‚O Gesandter Allahs. Wir hatten schon an unseren Orten gebetet.‘ Er sagte: ‚Tut dies nicht. *Wenn ihr schon an euren Orten gebetet habt und dann zu einer versammelten Moschee kommt, betet auch mit ihnen und dies wird für euch wie ein freiwilliges Gebet zählen.*“ (at-Tirmidhi).

**e.** Betet jemand ein Sunna-Gebet und ertönt die Iqama für ein Pflichtgebet so ist die vorzuziehende Meinung die, dass man das Sunna-Gebet zu Ende führen soll, wenn man sich in der letzten Rak’a befindet, ansonsten aber das Gebet abbrechen soll und dem Imam im Pflichtgebet folgen soll.<sup>966</sup> Es

---

<sup>966</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 297 f; Vgl. auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 319 f. Abu Musa al-Ash’ari berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) zur Zeit als die Iqama für Fadschr ausgerufen wurde einen Mann zwei Rak’a beten sah, ihn am Ellbogen berührte und zum Ausdruck brachte, dass das vorher hätte

genügt, ohne Salam abzubrechen. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Wenn die *Iqama* zum Gebet ertönt, gibt es kein Gebet außer dem Pflichtgebet.“ (Muslim).<sup>967</sup>

**f.** Falls ein Betender in einer oder mehrerer Säulen hinter dem Imam zurückbleibt (weil z.B. Lautsprecher ausgefallen sind oder aufgrund Schläfrigkeit des Betenden), soll er, sobald er das bemerkt, die versäumten Handlungen nachholen und dem Imam weiterhin folgen. Das gilt nur für den Fall, dass das Zurückbleiben nicht absichtlich erfolgt. Solch eine Situation kann u.a. dann entstehen, wenn der Imam eine Qur'an-Stelle rezitiert, aufgrund derer man die Niederwerfung vollziehen muss und die weiter hinten Betenden bekommen das nicht mit und halten das für die Stelle der tatsächlichen Niederwerfung. Jemand der absichtlich hinter dem Imam zurückbleibt, um etwa ein langes Bittgebet zu sprechen und dabei zwei aufeinander folgende Säulen verpasst, sündigt und dessen Gebet wird ungültig.

**g.** Wenn nicht alle den Imam hören können ist es erwünscht, dass jemand die Worte bei den Bewegungen des Imam (Takbirat) laut wiederholt.<sup>968</sup>

**h.** In bestimmten Fällen kann es zulässig sein, das Gebet hinter dem Imam, der das Gebet lang ausdehnt, abzubrechen mit der Absicht, das Gebet alleine zu beten,<sup>969</sup> z.B. wenn man krank wird, wenn man fürchtet, dass das eigene Vermögen verloren geht oder zerstört wird, wenn man sonst seine Reisegruppe verpassen würde, wenn man einzuschlafen droht usw.<sup>970</sup>

---

sein sollen (d.h. gebetet werden müssen) – verzeichnet von at-Tabarani, gut nach al-'Iraqi. Ähnliche Ahadith verzeichnen auch Muslim, Abu Dawud und an-Nasa'i.

<sup>967</sup> Aus einem Hadith von Abdullah ibn Sarjis über die Begebenheit eines Mannes der zunächst ein freiwilliges Gebet betete und sich dann dem Gemeinschaftsgebet mit dem Propheten anschloss, geht hervor, dass das Gebet gültig ist, weil der Prophet ihm nicht auftrag das Gebet zu wiederholen, er drückte jedoch eindeutig sein Missfallen aus (Muslim, Abu Dawud, an-Nasa'i). Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 93.

<sup>968</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 66.

<sup>969</sup> Basierend auf einem Hadith der von Dschabir (r.a.) berichtet wurde, wo es um einen Mann geht, der das Gebet abbrach, als Mu'adh sehr lange (Sure al-Baqara) rezitierte. Dies wurde dem Propheten (s.a.w.s.) berichtet, woraufhin er Mu'adh rügte und ihm die Rezitation einer anderen Sure auftrag.

<sup>970</sup> Beispiele aus *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 58c.

## 27.6 Zu spät kommen (und sich dem Gebet anschließen)

**a.** Hat das Gemeinschaftsgebet bereits begonnen und jemand kommt zu spät, so soll er sich dem Gemeinschaftsgebet (nach Aussprechen des Eröffnungs-Takbir)<sup>971</sup> sogleich anschließen, egal in welcher Lage des Gebetes (Stehen, Beugen, Sitzen, Niederwerfung).<sup>972</sup> In einem Hadith von Abu Huraira (r.a.) heißt es: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: ‚Wenn du zum Gebet kommst und wir uns gerade niederwerfen, dann werfe dich (auch) nieder, aber zähle es nicht. Und wer auch immer nur eine Rak’a erwischt hat, hat das Gebet erwischt.‘“ (Abu Dawud)

**b.** Jede Rak’a, die der zu spät Kommende noch vor dem Aufrichten aus der Beugung (Ruk’u) erwischt (also sich spätestens im Ruk’u anschließt), gilt nach der Mehrheit der Gelehrten als vollständig erfüllt und er muss sie nicht nachholen und auch keine Niederwerfung wegen Vergesslichkeit vornehmen.<sup>973</sup> Ebenso muss jemand, der im Gebet geführt wird keine Vergesslichkeitsniederwerfung machen, wenn er die Fatiha aufgrund von Vergesslichkeit nicht rezitiert.

**c.** Hat man eine oder mehrere Rak’a verpasst, dann steht man auf, nachdem der Imam den Salam gesprochen hat, ohne selbst Salam zu sprechen und betet diese fehlenden Rak’a nach. Dabei baut man auf dem auf, was man erwischt hat und rechnet so, als wären die Rak’a die man erwischt hat, die ersten gewesen.<sup>974</sup> Wenn also jemand z.B. nur die letzte

---

<sup>971</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 54a.

<sup>972</sup> „Das Gemeinschaftsgebet erwischt“ hat man aber nach der stärkeren der beiden Meinungen, wenn man mindestens eine Rak’a erwischt hat, sich also spätestens in der Verbeugung (Ruku) der letzten Rak’a angeschlossen hat. Diesbezüglich ergeht aus einem Hadith, dass wer eine Rak’a erwischt hat, das Gebet erwischt hat. Schließt man sich allerdings z.B. erst im letzten Sitzen an, hatte man aber die Absicht das Gemeinschaftsgebet rechtzeitig zu beten und wurde daran gehindert, so erhält man dennoch die Belohnung des Gemeinschaftsgebetes, weil ein Hadith besagt, dass man für das Gute, was man beabsichtigt und woran man gehindert wird, dennoch belohnt wird (Abu Dawud, an-Nasa’i), siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 203.

<sup>973</sup> Ausdrücklicher Inhalt eines Hadithes bei Abu Dawud. Vgl. z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 204; *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 113.

<sup>974</sup> Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 164. Eine andere Ansicht ist die, dass man so betet, dass man das was erwischt wurde, als die letzten Rak’a rechnet und das was man verpasst hat so betet, als würde man von Beginn an beten. Wenn man also z.B. 3. Rak’a Dhuhr erwischt hat, dann betet man eine nach und rechnet sie als erste, so dass man in ihr nicht nur al-Fatiha, sondern auch weitere Rezitation durchführt. Am ehesten ist zu sagen, dass man die Berechnungsmethode wählen kann, wobei allerdings die oben dargestellte, nämlich dass man die hinter dem Imam erwischten Rak’a als erste zählt und darauf aufbaut, vorzuziehen ist und nach manchen Gelehrten ist dies allgemein

Rak'a des Abendgebetes, das aus drei Rak'a besteht, erwischt hat, dann zählt er sie als erste Rak'a, steht nach dem Salam des Imam auf und betet noch eine Rak'a, setzt sich zum ersten Taschahhud hin, steht dann auf, betet die letzte Raka samt Taschahhud und spricht Salam. Damit ist sein Gebet beendet. Hat man bei einem Gebet mit 4 Rak'a eine Rak'a verpasst, betet man einen Rak'a nach. Hat man drei Rak'a verpasst, betet man eine Rak'a, bleibt sitzen und spricht den ersten Teil des Taschahhud und betet dann die letzten zwei Rak'a.

**d.** Wenn ein Gebet bereits begonnen hat soll derjenige, der auf dem Weg zu diesem Gebet ist (bzw. zur Moschee) sich dennoch nicht hetzen.<sup>975</sup> Von Abu Huraira (r.a.) wird berichtet, dass der Gesandte Allahs sagte: „Wenn das Gebet beginnt, versuche dich (dem Gebet) nicht rennend anzunähern; nähere dich in ruhigem und würdigem Gang. Was auch immer du erwischst, das bete und was auch immer du versäumst, das vervollständige (danach).“ (al-Buhari).

**e.** Kommt jemand zum Gebet, nachdem der Imam schon den Salam gesprochen hat und schließt er sich einem anderen Nachzügler an, der aufgestanden ist, um das Gebet zu vervollständigen, so ist sein Gebet gültig.<sup>976</sup>

**f.** Falls der Imam austreten muss, weil er kein Wudu mehr hat und bestimmt der Imam jemand anderen zum Imam, der jedoch ein Nachzügler ist, sollen die im Gebet Geführten nach der letzten Rak'a sitzen bleiben (da sie das Gebet mit vollständiger Rak'a-Anzahl verrichtet haben) und den Imam nachbeten lassen und dann ihm folgend Taslim verrichten.<sup>977</sup>

**g.** Trifft jemand in der Moschee ein, nachdem das Gemeinschaftsgebet bereits beendet worden ist, so soll er sich jemanden suchen, der ebenfalls zu spät gekommen ist und mit diesem gemeinschaftlich das Gebet verrichten. Hat jeder außer ihm schon gebetet ist es wünschenswert, dass sich jemand, der bereits gebetet hat, diesem anschließt, um mit ihm

---

die korrektere der beiden Varianten. Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 318 f.

<sup>975</sup> Siehe Imam *Ahmad ibn Hanbal*, Treatise on Prayer, S.16.

<sup>976</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 138, 162; Fatwa von Scheich *al-Uthaimin*, Nr. 0051 auf <http://www.fataawa.de>. Vgl. z.B. ebenso *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 116.

<sup>977</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 175.

gemeinschaftlich zu beten,<sup>978</sup> weil der Prophet (s.a.w.s.) in Bezug auf einen Mann in solch einer Situation sagte: „Wird jemand diesem Mann einen Gefallen tun und mit ihm beten?“<sup>979</sup> Manche der Gelehrten betrachten es hingegen als makruh (verpönt/unerwünscht), ein zweites Gemeinschaftsgebet zu verrichten, damit es zu keiner Spaltung unter den Muslimen kommt und manche absichtlich zu spät kommen um hinter einem anderen Imam zu beten.<sup>980</sup> Allein schon aufgrund des angeführten Hadithes ist es jedoch besser, in Gemeinschaft zu beten.<sup>981</sup>

## 27.7 Kein Wudu (mehr) während des Gebets

a. Muss jemand während des Gemeinschaftsgebets Luft ablassen, so tritt er damit aus dem Zustand der rituellen Reinheit aus und muss das Gebet verlassen. Der Prophet (s.a.w.s.) erlaubte es, sich die Nase zu halten und das Gebet zu verlassen.<sup>982</sup> Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Schaytan jemanden nicht durch Verlegenheitsgefühle dazu veranlasst, trotz ritueller Unreinheit weiter zu beten. Auf diese Art mag es so erscheinen, als hätte er Nasenbluten. Diese Zweideutigkeit soll Schlimmerem (nämlich so im Gebet zu verbleiben) vorbeugen.<sup>983</sup> Scheich Muhammad ibn Salih *al-Uthaimin* antwortet auf die Frage nach der Gültigkeit des Gebetes für jemanden, der alle Pflichthandlungen des Gebetes mit dem Imam vollzogen hat, aber vor diesem Taslim spricht, um das Gebet zu beenden, weil er dringend auf die Toilette muss bzw. Wudu verlieren würde (z.B. Wind lassen muss), dass sein Gebet aufgrund der Entschuldigung gültig ist.<sup>984</sup> Es gibt auch die Ansicht, dass der Taslim nicht wadschib ist, da von Ibn Umar berichtet wird, dass das Gebet des Imam gültig ist, wenn er sich aus der Niederwerfung erhebt und plötzlich sein Wudu zunichte wird, bevor er den Salam gesprochen hat. Allerdings ist dieser Hadith schwach und kann nicht als Beweis dafür herangezogen werden, dass man Salam erst gar nicht sprechen muss.<sup>985</sup>

---

<sup>978</sup> Manche machen allerdings eine Einschränkung in Bezug auf das Maghrib-Gebet, so dass eine zusätzliche Rak'a gebetet werden muss, um kein Witr (ungerades) Gebet tagsüber zu verrichten. Siehe *al-Qairawani*, 11.3b.

<sup>979</sup> Ahmad, Abu Dawud.

<sup>980</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 11.5b.

<sup>981</sup> Siehe auch *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 329, 349.

<sup>982</sup> Verzeichnet bei Abu Dawud.

<sup>983</sup> Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält (Madha Taf'al), 11.

<sup>984</sup> Fatwa Nr. 0037 auf <http://www.fataawa.de> und Frage Nr. 7420 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).

<sup>985</sup> Siehe dazu *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 52/302, S. 629.

**b.** Wenn der Imam während des Gebetes Wudu verliert, also rituell unrein wird oder sich daran erinnert, dass er keine Waschung vorgenommen hat, soll er austreten und jemanden dazu ernennen, der das Gebet zu Ende führt.<sup>986</sup> Er kann auch einfach jemanden aus der ersten Reihe nach vorne ziehen. Es ist aber auch zulässig, dass die im Gebet Geführten das Gebet selbstständig für sich zu Ende führen. Als 'Umar (r.a.) erstochen wurde nahm er die Hand von Abd ar-Rahman bin Auf und ließ ihn nach vorne treten und er leitete das Gebet zu Ende.<sup>987</sup> (al-Buhari). Erinnert sich der Imam, dass er nicht im Zustand ritueller Reinheit ist (dschunub), ist es gestattet den Leuten mitzuteilen, dass sie bleiben sollen, wie sie sind. Dann kann er austreten, sich reinigen, zurückkehren, Allahu akbar sagen und sie weiter im Gebet leiten. Die Leute müssen ihr Gebet nicht wiederholen, der Imam muss dies allerdings tun.<sup>988</sup> Abu Dawud verzeichnet einen Bericht von Abu Bakr (r.a.): „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) begann das Fadschrgebet zu leiten, dann wies er die Leute darauf hin, dass sie auf ihren Plätzen bleiben können. Er kam dann wieder zurück und das Wasser tropfte von seinem Kopf.“

## 27.8 Das Korrigieren des Vorbeters (Imam)

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Sie (die Imame) leiten eure Gebete. Wenn sie dies richtig tun, so gilt es auch für euch, und wenn sie Fehler machen, so ist das Gebet für euch gültig, und die Folgen tragen sie selbst.*“ (al-Buhari Nr. 0694)

**a.** Wenn der Imam eine Voraussetzung des Gebetes bzw. eine Pflicht auslöst ohne es zu merken, so ist das Gebet des ihm Folgenden gültig. Es wurde authentisch berichtet, dass Umar die Leute im Gebet führte, obwohl er vergessen hatte, dass er dschunub war. Er wiederholte daraufhin sein Gebet, diejenigen, die hinter ihm gebetet hatten, hingegen nicht.<sup>989</sup>

---

<sup>986</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 316.

<sup>987</sup> Da dies in Anwesenheit von Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) geschah, wurde die Vorgehensweise zu einem Konsens.

<sup>988</sup> Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält (Madha Taf'al), 18.

<sup>989</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 61a.

b. Der im Gebet Geführte muss den Vorbeter korrigieren, wenn dieser sich in der Rezitation irrt.<sup>990</sup> Allgemein gilt, dass die Männer „Subhan Allah“ sagen und die Frauen Klatschen sollen, wenn etwas während des Gebetes passiert.<sup>991</sup>

c. Falls der Imam nicht versteht, worin der Fehler liegt, gibt es unterschiedliche Meinungen darüber wie man vorgehen soll. Am besten ist es das Bittgebet zu nennen, das zur entsprechenden Handlung passt, wie z.B. *Subhaana Rabbi al-`Adhim* für Ruku).

Wenn der im Gebet Geführte bemerkt, dass die Aura des Imams unbedeckt ist, soll er nach Möglichkeit nach vorne gehen und sie bedecken. Andernfalls soll er das Gebet sofort beenden und den Imam darauf hinweisen, seine Aura zu bedecken.

## **28. Versammlungsgebet am Freitag (Dschumu'a)<sup>992</sup>**

Anmerkung: In der Folge wird auf die verbreitete Bezeichnung „Freitagsgebet“ verzichtet und stattdessen das Wort „Versammlungsgebet“ verwendet. Der Grund dafür ist der, dass die Bezeichnung des Wochentages „Freitag“ auf die als nordgermanische Göttin verehrte „Freya“ zurückgeht, weswegen es für Muslime unangebracht ist, „Freitag“ und „Gebet“ in Kombination zu verwenden. La ilaha ila-llah.

### **28.1 Vorzüglichkeit des Freitags**

a. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte in Bezug auf den Freitag: *„Der beste Tag, an dem die Sonne erstrahlt und sich zeigt ist wahrlich der Freitag. In ihm ist Adam erschaffen worden und aus ihm (Dschannah) wurde er hinausgeführt und am Freitag ist er gestorben. Freitags wird in die Sur geblasen und der Tag des Gerichts wird anbrechen. Jedes lebendige Geschöpf fürchtet sich freitags vor dem Beginn des Tages des*

---

<sup>990</sup> So sagte der Prophet (s.a.w.s.) zu Ubayy: *„Was hielt dich also davon ab (mich zu verbessern)?“* (Abu Dawud, Ibn Hibban, Tabarani, Ibn Asakin.

<sup>991</sup> Ein Hadith mit diesem Befehl wurde von Sahl ibn S'ad überliefert, verzeichnet bei Abu Dawud. Bei Buhari und Muslim wird ein Hadith verzeichnet, der lautet: *„Tasbih ist für Männer und Klatschen ist für Frauen.“* Sunan Abi Dawud Nr. 941; al-Buhari Nr. 1145; Muslim Nr. 106. Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 273.

<sup>992</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajar*, Bulugh al-Maram, im Kapitel XII im Buch über das Gebet, S. 164 ff. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 491 – 531.

*Gerichts von der Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang, außer den Menschen und den Dschinn.*<sup>993</sup>

Ebenso sagte er (s.a.w.s.): „*In ihm (dem Freitag) gibt es eine Zeitspanne, in dem, wenn der Muslim seinen Herrn (Rabb) Allah um etwas bittet, ihm diese Bitte gewährt wird.*“<sup>994</sup>

**b.** Das Dschumu'a-Gebet wird am Freitag anstelle des Dhuhr-Gebetes verrichtet. Es besteht aus zwei Rak'a und einer Hutba (Predigt). Die Hutba ist nach der korrekteren Ansicht wadschib und nicht bloß Sunna.<sup>995</sup>

Im Qur'an (62/9-10) lesen wir: „**Ihr Gläubigen! Wenn am Freitag zum Gebet gerufen wird, dann wendet euch mit Eifer dem Gedenken Allahs zu und lasst das Kaufgeschäft (so lange ruhen)! Das ist besser für euch, wenn ihr (richtig zu urteilen) wisst. Doch wenn das Gebet zu Ende ist, dann geht eurer Wege und strebt danach, dass Allah euch Gunst erweist (indem ihr eurem Erwerb nachgeht)! Und gedenket unablässig Allahs! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen!**“

## 28.2 Verpflichtung zum Versammlungsgebet

**a.** Für gesunde erwachsene Männer ist das Versammlungsgebet Pflicht.<sup>996</sup> Sie müssen daran teilnehmen, es sei denn Sie haben einen rechtfertigenden Grund fernzubleiben.<sup>997</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Versammlungsgebet in Gemeinschaft ist Pflicht für jeden Muslim außer für vier: für den Sklaven, die Frau, den Knaben und den Kranken.*“<sup>998</sup> Die Mehrheit der Gelehrten sieht es auch für den Reisenden nicht als Pflicht an, am Versammlungsgebet teilzunehmen.<sup>999</sup> Ebenso wird das Versammlungsgebet zum Teil bei starkem Regen nicht für verpflichtend gehalten.<sup>1000</sup> Nimmt eine Frau am Versammlungsgebet am

---

<sup>993</sup> Abu Dawud; Ahmad; al-Baihaqi.

<sup>994</sup> Al-Buhari (935), Muslim (852).

<sup>995</sup> Vgl. *Zijad Ljakic*, Cija je dzuma ispravna (Wessen Versammlungsgebet ist gültig), Zeitschrift El-Asr Nr. 18, Ausgabe vom Mai 2007.

<sup>996</sup> Vgl z.B. *al-Qairawani*, 15.1; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 331.

<sup>997</sup> Krankheit, schlechte Witterungsverhältnisse etc. Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 131a.

<sup>998</sup> Abu Dawud (1067); al-Baihaqi (3/137); Daraqutni (1561); Hakim (1/288). Vgl. *al-Qairawani*, 15.6c.

<sup>999</sup> Siehe *Aboo Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, The Etiquette of a Muslim on Friday, 32; *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-ibadat, 120; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S.256; *al-Qairawani*, 15.6b; *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 455; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 131a.

<sup>1000</sup> Vgl. *Umar Abdul Jabbaar*, Schafi Fiqh, S. 24.

Freitag teil, was zulässig ist, so genügen ihr die 2 Rak'a und sie bracht nicht mehr Dhuhr zu beten.<sup>1001</sup>

Das Versammlungsgebet ist für Stadtbewohner und Bewohner dauerhafter Siedlungen (Dörfer) verpflichtend, nicht hingegen für umherziehende Nomaden.<sup>1002</sup> Nach einem Teil der Gelehrten ist das Versammlungsgebet, das außerhalb der Siedlungen abgehalten wird, ungültig. Manche halten die Etablierung des Versammlungsgebets durch den Herrscher für eine Voraussetzung für die Gültigkeit und manche sehen es als notwendig an, dass das Versammlungsgebet bloß in einer Moschee in der Siedlung verrichtet wird, außer die mehrfache Verrichtung ist sachlich gerechtfertigt (insb. Platzgründe). Für keine dieser genannten Gültigkeitsvoraussetzungen gibt es allerdings handfeste Beweise, höchstens für eine Empfehlung dahingehend.<sup>1003</sup>

**b.** Das Versammlungsgebet wird in der Zeit des Dhuhr (Mittags-)Gebetes verrichtet.<sup>1004</sup> Anas Ibn Malik, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte das Gebet zum Freitag (Dschumu`ah) zu verrichten, wenn die Sonne abwärts geht.“<sup>1005</sup>

Der *Europäische-Fatwa-Rat* führte aus, dass dies die korrekte und übereinstimmende Ansicht ist, dass es jedoch für den Fall, dass es die Umstände einer gewissen Zeit oder eines gewissen Ortes notwendiger Weise erfordern, auch zulässig ist, sich der Meinung der Hanbaliten anzuschließen und das Versammlungsgebet vor der Mittagszeit zu verrichten oder der malikitischen Schule und dieses Gebet während der Asr (Nachmittags-)Zeit zu verrichten.<sup>1006</sup>

**c.** Fallen das Versammlungsgebet und das 'Id-Gebet (Bajram) am gleichen Tag zusammen, dann ist derjenige, der das 'Id-Gebet gebetet hat nicht verpflichtet, das Versammlungsgebet zu beten; der Imam muss allerdings das Versammlungsgebet dennoch durchführen.<sup>1007</sup> In einem

---

<sup>1001</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 448; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 335; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 132.

<sup>1002</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 256. Vgl. z.B. auch *Umar Abdul Jabbaar*, Schafi Fiqh, S. 24; *al-Qairawani*, 15.3c; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 335.

Siehe zum Ort: *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 134.

<sup>1003</sup> Siehe die ausführliche Darstellung der Belege und Ansichten der Gelehrten: mr. *Zijad Ljakic*, Cija je dzuma ispravna (Wessen Versammlungsgebet ist gültig), Zeitschrift *El-Asr* Nr. 18, Ausgabe vom Mai 2007.

<sup>1004</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 255.

<sup>1005</sup> *Al-Buhari* (904).

<sup>1006</sup> *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, Fatwa-Sammlung Band 1, S. 13.

<sup>1007</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 453.

Hadith heißt es: „Er (der Prophet (s.a.w.s.)) betete das 'Id-Gebet und gab eine Erleichterung im Hinblick auf das Versammlungsgebet, aber wer es wünscht, kann dieses beten.“<sup>1008</sup> In diesem Fall gibt es einen Meinungsunterschied darüber, ob nur das Versammlungsgebet als Pflicht wegfällt und an seiner Stelle das Dhuhr-Gebet gebetet werden muss oder ob das Dhuhr-Gebet (Mittagsgebet) gänzlich wegfällt, so dass man erst wieder das Asr-Gebet (Nachmittagsgebet) beten muss. Letztere Meinung wird dadurch gestützt, dass einer Überlieferung von Atta zufolge Ibn-Zubair das 'Id-Gebet als Imam betete und danach nicht mehr bis zum Asr Gebet betete.<sup>1009</sup> Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass das Dhuhr-Gebet nicht zu Hause (alleine) verrichtet worden ist. Schließlich ist es auch so, dass die Personengruppen, denen das Versammlungsgebet nicht zur Pflicht gemacht worden ist, wie Frauen und kranke Menschen, dennoch das Dhuhr-Gebet beten müssen und dieses nicht einfach auslassen können. Daher ist die vorzuziehende Ansicht die, dass derjenige, der das 'Id-Gebet gebetet hat, nicht das Versammlungsgebet in der Moschee beten muss, allerdings statt dessen (zu Hause) das Dhuhr-Gebet verrichten muss. Ibn-Mas'ud (r.a.) hat gesagt: „Wer es zu einer Rak'a vom Versammlungsgebet schafft, der hat es zum Gebet geschafft, doch wer das Freitagsgebet versäumt, der soll vier Rak'at beten.“<sup>1010</sup>

**d.** In diesem Zusammenhang sei sogleich erwähnt, dass derjenige, der sich dem Versammlungsgebet bis zur Verbeugung (Ruku') der zweiten Rak'a angeschlossen hat (weil er zu spät kam), nach dem Salam des Imams nur eine Rak'a nachbeten muss. Derjenige, der sich nach der Verbeugung (Ruku') der zweiten Rak'a anschließt, muss hingegen vier Rak'a (Dhuhr) nachbeten.<sup>1011</sup> Von Ibn-Umar (r.a.) wird überliefert, dass er gesagt hat: „Wer es zur zweiten Rak'a des Versammlungsgebetes schafft, soll noch ein (Rak'a) beten, doch wenn er zum Taschahhud kommt, so soll er vier Rak'a beten.“<sup>1012</sup>

**e.** Jemand der nicht an die Pflicht des Versammlungsgebetes glaubt, der macht etwas, das aus dem Islam heraus führt. Jemand der daran glaubt,

<sup>1008</sup> Abu Dawud (1070); an-Nasa'i (1590); Ibn Madscha (1326) u.a. Sahih nach al-Albani.

<sup>1009</sup> Abu Dawud (1072)- sahih nach al-Albani.

<sup>1010</sup> Ibn abi Schaiba (1/461); Abdur-Rezzak (3/235) u.a.

<sup>1011</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtet vom Propheten (s.a.w.s.), dass derjenige der eine Rak'a erwischt, das Dschumu'a Gebet erwischt hat (bei Buhari und Muslim). Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 444; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 336; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 143a.

<sup>1012</sup> Abdur-Razzak, Ibn abi Schaiba; Ibn Mundhir; Ibn Hazm.

aber nicht danach handelt, sündigt.<sup>1013</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) wies auf Folgendes hin: „Wer das Versammlungsgebet drei Mal ohne einen triftigen Grund unterlässt, dem wird Allah sein Herz verhärten (einen Siegel darüber setzen).“<sup>1014</sup>

f. Die Meinungen der Gelehrten gehen auseinander bei der Frage, ab wie vielen zum Versammlungsgebet Verpflichteten, ein Versammlungsgebet anstatt des Dhuhr-Gebetes durchgeführt werden muss. Einige stellen z.B. darauf ab, dass es zumindest 40 Betende gibt.<sup>1015</sup> Dies basiert auf dem, was über Dschabir (r.a.) berichtet wird, der gesagt haben soll: „Es ist aus der Sunna bekannt, dass das Versammlungsgebet und das 'Id-Gebet nur gebetet werden kann, wenn es 40 Männer gibt, denn diese werden als Gemeinschaft gesehen.“<sup>1016</sup> Dieser Hadith gilt unter Hadithgelehrten jedoch als schwach und kann nicht als Beweis akzeptiert werden. Die Schwäche liegt bei Abdul-Aziz ibn Adbur-Rahman al-Balisi.<sup>1017</sup> In einer guten Überlieferung von Ka'b ibn Malik (r.a.) wird zwar angeführt, dass in Medina (die ersten) Versammlungsgebete mit vierzig Leuten gebetet wurden,<sup>1018</sup> doch beweist dies nicht, dass das eine Mindestanzahl ist.

Abu Darda überlieferte, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Wenn an einem Ort drei sind und sie das Gebet nicht in der Gemeinschaft verrichten, dann hat der Schaytan über sie gesiegt (die Macht).“<sup>1019</sup> Dieser Hadith ist allgemein gehalten und hat daher Gültigkeit für alle Gebete. Abu Huraira (r.a.) berichtet, dass 'Umar (r.a.) auf eine Frage nach dem Versammlungsgebet antwortete „Betet. Egal wie viele ihr seid.“<sup>1020</sup>

Safet Kuduzovic<sup>1021</sup> zieht folgende Schlussfolgerung: „Die gewählte Meinung bestätigt zahlreiche Hadithe welche aufführen, dass der Gesandte mit Ibn-Abbas ein Gemeinschaftsgebet verrichtet hat und in einem anderen Hadith mit Ibn-Masud. Auch ist folgender Hadith, den Abu-Said überlieferte ein Beweis, als der Gesandte einen Mann gesehen hat, der alleine betet und er sagte: „Will denn keiner ein Almosen geben, indem er mit ihm zusammen betet?“, woraufhin einer der Sahaba mit ihm

---

<sup>1013</sup> Kuduzovic, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 27.

<sup>1014</sup> An-Nasa'i (1370); Abu Dawud (342). Sahih nach al-Albani.

<sup>1015</sup> Nach anderen sind es 12, vgl. *al-Qairawani*, 15.3d.

<sup>1016</sup> Daraqutni (1563); Baihaqi (1/177).

<sup>1017</sup> Siehe Kuduzovic, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 52.

<sup>1018</sup> Abu Dawud (1069); Daraqutni (1569); Baihaqi (3/176) und andere.

<sup>1019</sup> Abu Dawud (547); Nasa'i (846); Ahmad (5/196); Ibn Hibban (2101). Ibn Hibban und an-Nawawi haben ihn als sahih klassifiziert. Scheich al-Albani sagte, er sei gut.

<sup>1020</sup> Ibn Abi Schaiba (1/440); Ibn Mundhir in al-Ewsat. Sahih nach al-Albani.

<sup>1021</sup> Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 56.

gebetet hat. Malik b. el-Huvejris überlieferte, dass der Gesandte ihm und seinem Freund sagte: „Wenn die Gebetszeit eintrifft dann ruft den Adhan und die Iqama und es soll euch der Ältere von euch zweien anführen.“ Imam Buchary hat auf der Grundlage dieses Hadithes folgendes Kapitel aufgestellt: „Zwei oder mehr sind eine Gemeinschaft.“ Die Hadithe sind eine eindeutige Bestätigung, dass für die Gemeinschaft zwei Betende ausreichen, doch mit der Zunahme der Anzahl steigert sich ihre Belohnung, so wie es in dem Hadith von Ubajj b. Kab erwähnt wird, dass der Gesandte sagte: „Das Gebet von zweien ist besser als des einzelnen, doch das Gebet von dreien ist besser als von zweien und je mehr sie sind, so erfreulicher ist dies bei Allah.“<sup>1022</sup>

### 28.3 Empfohlene Handlungen anlässlich des Versammlungsgebets

a. Jeder der zum Versammlungsgebet verpflichtet ist und sich zu diesem aufmacht, soll sich davor baden (Ghusl).<sup>1023</sup> Abu Sa'id al-Hudri (r.a.) berichtete, dass Allahs Gesandter (s.a.w.s.) sagte: „*Das Baden am Freitag ist jedem Volljährigen Pflicht* (wadschib).“<sup>1024</sup> Abu Huraira (r.a.) überlieferte vom Gesandten (s.a.w.s.): „*Die Pflicht jedes Muslims ist es, dass er sich einmal in der Woche badet indem er seinen Kopf und seinen Körper wäscht.*“<sup>1025</sup> Imam Nasa'i verzeichnet den Zusatz: „... und das freitags.“<sup>1026</sup> Ein Teil der Gelehrten sieht dies jedoch nicht als Pflicht an, so auch Ibn Mas'ud (r.a.) und Ibn Abbas (r.a.). So sagte der Gesandte (s.a.w.s.) auch: „*Wer am Freitag das Wudu vollzieht hat eine gute Tat vollzogen, doch wer sich badet hat eine bessere Tat vollbracht.*“<sup>1027</sup> Allerdings gibt es Bedenken von manchen Gelehrten gegen die Überliefererkette und damit gegen die Beweiskraft.<sup>1028</sup> Von Abdullah

---

<sup>1022</sup> Vgl. auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 134a; Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 472.

<sup>1023</sup> Siehe z.B. *Aboo Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, *The Etiquette of a Muslim on Friday*, 42; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 332.

<sup>1024</sup> Al-Buhari (858); Muslim (846).

<sup>1025</sup> Al-Buhari (898); Muslim (894).

<sup>1026</sup> An-Nasa'i (1377); Ahmad (3/304); Ibn Abi Schaiba (1/434); sahih nach Imam Nawawi und al-Albani.

<sup>1027</sup> An-Nasa'i (1379); Abu Dawud (354); Tirmidhi (497); Ibn Madscha (1100) und andere. Die Überliefererkette ist mangelhaft, wird jedoch von sechs anderen Überlieferungen gestützt. Imam Tirmidhi und al-Albani bewerteten ihn aufgrund dessen daher als gut, Abu Hatim stufte ihn als sahih ein. Dennoch äußern andere Gelehrte Bedenken dagegen.

<sup>1028</sup> Die Überliefererkette ist mangelhaft, wird jedoch von sechs anderen Überlieferungen gestützt. Imam Tirmidhi und al-Albani bewerteten ihn aufgrund dessen

ibn 'Umar (r.a.) wir berichtet, dass 'Umar (r.a.) eine Hutba hielt und 'Uthman (r.a.) sich verspätete, woraufhin Umar ihn fragte: „Zu welcher Zeit kommst du?“ Er antwortete „Heute war ich bis zum Adhan des Versammlungsgebetes beschäftigt und es war mir nicht möglich nach Hause zu gehen. So habe ich nur Wudu vollzogen.“ 'Umar (r.a.) sagte: „Warum nur die Gebetswaschung und du weißt, dass der Gesandte (s.a.w.s.) uns das Baden angeordnet hat?!“<sup>1029</sup> Manche der Gelehrten ziehen daraus den Schluss, dass es nicht Pflicht ist, sich vor dem Versammlungsgebet zu baden, da 'Umar (r.a.) in diesem Fall Uthman angeordnet hätte, das Bad vorzunehmen, anstatt ihn beten zu lassen. Für andere ist dieser Schluss nicht zwingend,- sie sagen, dass das Bad die Gültigkeit des Versammlungsgebetes nicht beeinträchtigt und die mangelnde Anordnung daher nicht beweise, dass das Bad keine Pflicht ist oder dass die Zeit zum Baden und Beten vielleicht nicht ausgereicht hätte.<sup>1030</sup>

Schlussfolgern lässt sich nach Abwägung der Ansichten, dass das Bad am Freitag eine empfehlenswerte Handlung ist.<sup>1031</sup> Und Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Jeder Muslim ist Allah gegenüber dazu verpflichtet, dass er alle sieben Tage einen Tag wählt, an dem er sich einer Gesamtwaschung seines Körpers unterzieht.*“<sup>1032</sup> Am ehesten ist davon auszugehen, dass das Bad am Freitag anfangs verpflichtend war, dies jedoch später als Erleichterung aufgehoben wurde.<sup>1033</sup>

**b.** Empfehlenswert und jedenfalls keine Pflicht ist es, seine Zähne (nach Möglichkeit mit dem Miswak) zu putzen, sich zu parfümieren<sup>1034</sup> und besonders schöne Kleidung anzuziehen.<sup>1035</sup>

---

daher als gut, Abu Hatim stufte ihn als sahih ein. Dennoch äußern andere Gelehrte Bedenken dagegen.

<sup>1029</sup> Al-Buhari (878); Muslim (845).

<sup>1030</sup> Kuduzovic, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 42.

<sup>1031</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 249; So auch Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 462.

<sup>1032</sup> Al-Buhari (898).

<sup>1033</sup> Siehe *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 6/104, S. 280 f.

<sup>1034</sup> Basierend auf Ahadith, verzeichnet etwa bei al-Buhari (880) und Muslim (846).

<sup>1035</sup> In diesem Sinne sagte z.B. Aischa (r.a.): „Jeder der die Möglichkeit hat, soll sich neben seiner alltäglichen Kleidung auch Kleidung für das Versammlungsgebet beschaffen.“ – Abu Dawud (1078); Ibn Madscha (1106) und andere. Vgl. auch *Abu Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, *The Etiquette of a Muslim on Friday*, 49 ff; *al-Qairawani*, 15.7c.

c. Lobenswert ist das häufige Sprechen von Segenswünschen an den Propheten (s.a.w.s.)<sup>1036</sup>, das Rezitieren der Sure El-Kahf (Die Höhle)<sup>1037</sup> und der frühzeitige ruhige Aufbruch zur Moschee und das Beten freiwilliger Gebete vor dem Beginn des Versammlungsgebetes.<sup>1038</sup> Der Muslim sollte auch vermehrt Bittgebete sprechen. Abu Huraira (r.a.) berichtet vom Propheten (s.a.w.s.): *„In ihm (das bedeutet am Freitag) gibt es eine Zeit, in welcher der Muslim, so lange er ein Bittgebet spricht und seinen Herrn um etwas bittet, Allah ihm sein Bittgebet erfüllt.“*<sup>1039</sup>

d. Es gibt keine Grundlage für die laute Qur'an-Rezitation über Lautsprecher vor Beginn des Versammlungsgebetes und davon sollte Abstand genommen werden.<sup>1040</sup>

## 28.4 Der Ablauf des Versammlungsgebets

a. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) bestieg zu Beginn der Zeit für das Gebet den (dreistufigen) Mimbar und begrüßte die Sahaba mit dem Salam-Gruß.<sup>1041</sup>

b. In Bezug auf den Adhan für das Versammlungsgebet sagte Sa'id ibn Jazid: „Der Adhan wurde am Freitag gerufen, nachdem der Imam den

---

<sup>1036</sup> So wird überliefert, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Vermehrt die Segenswünsche auf mich am Freitag, denn wer über mich einen Segenswunsch spricht, so wird Allah über ihn zehn Segenswünsche bringen.“* (Baihaqi mit einer guten Überliefererkette). Ähnlich Hakim (2/241) und Ibn Madscha (1637).

<sup>1037</sup> „Wer am Freitag die Sure al-Kahf rezitiert, dem wird es ein Licht bis zum nächsten Versammlungsgebet sein.“ Hakim (1/564); Hakim und Dhahabi haben ihn als sahih bewertet. Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 249; Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 460 f.

<sup>1038</sup> Abu-Huraira überliefert vom Propheten (s.a.w.s.): *„Wer sich am Freitag badet, so wie er sich vom Dschanaba-Zustand badet, danach frühzeitig aufbricht ist so, als ob er ein Opfer eines Kamels dargebracht hätte. Und wer an zweiter Stelle loseilt der erhält die Belohnung als ob er eine Kuh als Opfer dargelegt hätte und wer an dritter Stelle loseilt der ist so, als ob er ein Schaf als Opfer gebracht hätte. Wer an vierter Stelle loseilt ist so, als ob er ein Huhn als Opfergabe gegeben hätte und wer an fünfter Stelle kommt ist so, als hätte er ein Ei gebracht und wenn der Imam auf den Mimbar steigt, so kommen die Engel und hören der Ermahnung zu.“* - al-Buhari (881); Muslim (850). Vgl. zu den angeführten erwünschten Handlungen auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 332 f.

<sup>1039</sup> Al-Buhari (935); Muslim (852).

<sup>1040</sup> Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 465.

<sup>1041</sup> Berichtet z.B. von Dschabir, verzeichnet von Ibn Madscha. Bzgl. Salam siehe auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 336; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 137a.

Mimbar bestieg. So war es in der Zeit des Gesandten, Abu Bakr und 'Umar. Als 'Uthman ibn Affan (der 3. Kalif) die Staatsherrschaft übernommen hatte und die Anzahl der Muslime sich vergrößerte, befahl er das Ausrufen des dritten Adhans (damit ist der zweite gemeint, denn die Iqama wird auch als Adhan bezeichnet) und das auf Adh-Dhavr (ein Platz auf dem medinischen Markt), so dass danach die Praxis von 'Uthman befolgt wurde.<sup>1042</sup> Der Ruf des zweiten Adhans (neben dem eigentlichen Adhan und der Iqama) erfolgte aufgrund Notwendigkeit, damit diejenigen, die den Adhan nicht hören konnten bzw. weiter weg wohnten, rechtzeitig zum Gebet erscheinen konnten.<sup>1043</sup> Der Sinn des zweiten Adhans ist aber nur dann erfüllt, wenn er außerhalb der Moschee an einem anderen Ort ausgerufen wird, damit ihn auch die weiter entfernt befindlichen Menschen hören. An jenen Orten, wo der Adhan per Lautsprecher ausgerufen wird, ist der zweite Adhan sinnlos, da derjenige, der den Lautsprecher (aufgrund der Entfernung) nicht hören kann, ihn auch nicht beim zweiten Ruf hören wird.<sup>1044</sup>

**c.** Sehr oft beten die am Versammlungsgebet Teilnehmenden zwei oder vier Rak'a „Sunna“-Gebete nach dem Adhan und vor dem Versammlungsgebet. Das Beten dieser Gebete findet keine Grundlage in der authentischen Sunna des Gesandten Allahs (s.a.w.s.).<sup>1045</sup> Vielmehr war es so, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) zu Beginn der Gebetszeit den Mimbar bestieg, der Adhan ausgerufen wurde und er anschließend gleich die Hutba hielt. Diese bestand aus zwei Teilen. Danach folgte die Iqama und das Gebet von zwei Rak'a. Es gab daher auch keine Gelegenheit nach dem Adhan noch Sunna-Gebete zu beten. Ibn Umar (r.a.) sagt: „Ich betete mit dem Gesandten zwei Rakat vor und zwei nach dem Dhuhr-Gebet, zwei nach dem Versammlungsgebet, zwei nach dem Maghrib-Gebet und zwei nach dem Ischa-Gebet.“<sup>1046</sup> Er (r.a.) erwähnte sowohl das Dhuhr-Gebet als auch das Versammlungsgebet, schwieg jedoch in Bezug auf die Sunna-Gebete vor diesem.

**d.** Betritt jemand die Moschee während das Freitagsgebet schon begonnen hat, soll er aber jedenfalls zwei Rak'a „Tahiyyat ul-

---

<sup>1042</sup> Al-Buhari (916); Abu Dawud (1087).

<sup>1043</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 450 f.

<sup>1044</sup> *Kuduzovic*, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 61.

<sup>1045</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 144a. Siehe die Kommentare von *Kuduzovic* zu den Ahadith, die zur Begründung dieser Sunna-Gebete angeführt werden -

Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 69. Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 311; *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 447.

<sup>1046</sup> Al-Buhari (1165); Muslim (729).

Masdschid“ beten,<sup>1047</sup> denn der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Wenn jemand von euch in die Moschee eintritt, dann soll er zwei Rak'a beten bevor er sich setzt.“<sup>1048</sup> Ebenso sagte der Gesandte (s.a.w.s.) „Wer freitags während der Khutba des Imams kommt, der soll zwei Rak'a beten.“<sup>1049</sup> Was die Überlieferung „Wenn der Imam auf den Mimbar steigt, gibt es kein Gebet oder Gespräch, bis er fertig ist.“ betrifft, so ist diese vollkommen schwach und kann dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.) nicht zugeschrieben werden.<sup>1050</sup>

e. Wie erwähnt hielt der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) nach dem Adhan die Hutba,<sup>1051</sup> wobei er, nachdem er während des Adhans saß,<sup>1052</sup> aufstand.<sup>1053</sup> Die Mehrheit hält die Hutba für einen verpflichtenden Bestandteil des Versammlungsgebetes, nach manchen ist es hingegen nur erwünschte Sunna.<sup>1054</sup> Nach der Mehrheit der Gelehrten ist es keine Bedingung für die Gültigkeit des Versammlungsgebetes, dass die Hutba vom Imam (demjenigen, der das Gebet später leitet) gehalten wird, weil hiervon nichts berichtet wurde; allerdings sehen dies z.B. die *Malikiten* als erforderlich an mit der Begründung, dass die Hutba untrennbar mit dem Gebet und damit auch die Position des Hatib und des Imam verbundens seien.<sup>1055</sup> Wenn eine Notwendigkeit dazu besteht, darf der Imam die Hutba auch unterbrechen und wieder fortsetzen.<sup>1056</sup>

---

<sup>1047</sup> Siehe Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 316; *Aboo Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, *The Etiquette of a Muslim on Friday*, 62; Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 469.

<sup>1048</sup> Buhari (936); Muslim (714).

<sup>1049</sup> Muslim (875); Abu Dawud (1117); Ibn Hibban (6/247, 248); Ahmad (3/316) Daraqutni (1595) und andere.

<sup>1050</sup> So bewertet z.B. von Imam *an-Nawawi* und Scheich *al-Albani*; siehe *Kuduzovic*, *Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften*, 93 f.

<sup>1051</sup> Nach *Abu Hanifa* ist die Hutba auch gültig, wenn sie aus einem kurzen Satz besteht, wie Subhanallah, Al Hamdulillah, La ilaha ilallah, obwohl dies makruh ist. Siehe hierzu *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 121. Vgl. zur Pflicht der Hutba z.B. *al-Qairawani*, 15.4.

<sup>1052</sup> Abdu Dawud berichtet dies von Ibn Umar (r.a.).

<sup>1053</sup> Basierend auf einem Hadith von Ibn 'Umar (r.a.) – al-Buhari (920); Muslim (861).

<sup>1054</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 137.

<sup>1055</sup> Siehe *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 443 f.

<sup>1056</sup> Siehe zu den Ahadith über die Vorgehensweise des Propheten (s.a.w.s.) *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 141.

**f.** Aus den überlieferten Texten lässt sich z.B. Folgendes zusammenstellen,<sup>1057</sup> was empfehlenswert wäre einzubauen:

„Aller Lob und Preis gebührt Allah. Nur Ihm alleine dienen wir und Ihn alleine bitten wir um Hilfe. Bei Ihm suchen wir Zuflucht vor dem Übel unserer Seelen. Wen Er rechtleitet, so kann ihn niemand irreführen und wen Er irgehen lässt, den kann niemand rechtleiten.

Ich bezeuge, dass niemand das Recht hat angebetet zu werden außer Allah allein und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.

O die ihr glaubt, fürchtet Allah in gebührender Furcht und sterbt ja nicht anders denn als Muslime (Allah Ergebende)!<sup>1058</sup>

O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen schuf, und aus ihm schuf Er seine Gattin und ließ aus beiden viele Männer und Frauen entstehen. Und fürchtet Allah, in Dessen (Namen) ihr einander bittet, und die Verwandtschaftsbande. Gewiss, Allah ist Wächter über euch.<sup>1059</sup>

O die ihr glaubt, fürchtet Allah und sagt treffende Worte, so lässt Er euere Werke als gut gelten und vergibt euch eure Sünden. Und wer Allah und seinem Gesandten gehorcht, der erzielt ja einen großartigen Erfolg.<sup>1060</sup>

Wahrlich, die schönste Rede ist die Rede Allahs und die beste Führung ist die Führung Muhammads. Die schlimmsten Sachen sind die Bidas (unerlaubte Neuerungen in religiösen Dingen) und jede Bida ist eine Irreführung und jede Irreführung führt ins Höllenfeuer.“

**g.** Abdullah ibn 'Umar sagte: „Der Prophet (s.a.w.s.) hielt zwei Hutbas und er saß zwischen beiden.“<sup>1061</sup> Es ist besser mit dem Zeigefinger (der rechten Hand) während der Hutba zu zeigen anstatt die Hände zum Bittgebet zu erheben.<sup>1062</sup> Das Heben der Hände während des Versammlungsgebetes am Freitag ist nur dann von der Sunna, wenn ein Gebet um Regen gesprochen wird, ansonsten nicht.<sup>1063</sup> Ebenso sollen es

---

<sup>1057</sup> Muslim (867); Nasa'i (1403); Abu Dawud (1089); Tirmidhi (1105); Ibn Madscha (1547, 1548) und andere. Siehe *Kuduzovic*, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 77.

<sup>1058</sup> Qur'an 3/102.

<sup>1059</sup> Qur'an 4/1.

<sup>1060</sup> Qur'an 33/70-71.

<sup>1061</sup> Al-Buhari (928); Muslim (862).

<sup>1062</sup> *Kuduzovic*, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 78. Dies ist aber in Ordnung, wenn ein Gebet um Regen gesprochen wird (al-Buhari Nr. 1014; Muslim Nr. 857)

<sup>1063</sup> Es wird sogar eine ausdrückliche Rüge der Sahaba gegenüber Bischr ibn Marwan überliefert, der seine Hände erhob. Siehe Fatwa Nr. 0034, Das Heben der Hände

die Teilnehmer des Versammlungsgebetes unterlassen die Hände während eines leisen Bittgebetes des Imams zu heben und laut Amin zu sprechen, wiewohl sie nicht verstehen bzw. hören, was dieser sagt. Es ist gestattet für den Hatib (den die Hutba Haltenden) verschiedene Bittgebete laut zu sprechen,<sup>1064</sup> ebenso wie es gestattet ist, Amin zu diesen Bittgebeten zu sprechen, wenn man dies nicht gemeinschaftlich und laut macht.<sup>1065</sup> Die Hutba sollte kurz gehalten werden, während das Gebet länger gestaltet werden sollte.

Ammar ibn Jasir überlieferte, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Langes Gebet und eine kurze Hutba sind Zeichen für die Kenntnis der religiösen Vorschriften, so verlängert das Gebet und verkürzt die Hutba.“*<sup>1066</sup> Der Imam sollte mit erhobener Stimme und lebhaft den Vortrag gestalten. Er sollte etwas aus dem Qur'an rezitieren, manche Gelehrte meinen gar, dass es verpflichtend ist, mindestens einen Vers aus dem Qur'an zu rezitieren. Er sollte die Gemeinschaft an ihre Pflichten Allah gegenüber erinnern und belehren. Das Thema sollte die Muslime in ihrer Umgebung real betreffen und ihnen zum Guten raten und ihnen Hoffnung geben.

Es ist zulässig die Hutba in einer anderen Sprache als der Arabischen abzuhalten, in erster Linie dann, wenn sehr viele der Betenden die Hutba ansonsten nicht verstehen würden, da es schließlich darum geht, die Leute zu ermahnen und zu belehren – dafür ist allerdings das Verständnis der Sprache erforderlich.<sup>1067</sup>

**h.** Während der Hutba dürfen die Zuhörer nicht miteinander sprechen.<sup>1068</sup> Huraira (r.a.) berichtet vom Gesandten Allahs (s.a.w.s.): *„Wer seinem Bruder sagt: „Sei ruhig!“ während der Imam die Hutba hält, der hat gesündigt.“*<sup>1069</sup> Es ist erlaubt jemandem ein Handzeichen zu geben, still zu sein. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte auch: *„Es soll keiner am Freitag seinen Bruder von seinem Platz vertreiben, um sich danach auf diesen zu setzen.“*<sup>1070</sup>

---

während des Bittgebetes bei der Freitagsrede, auf <http://www.fataawa.de> oder Frage Nr. 31879 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com); Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 476.

<sup>1064</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 443.

<sup>1065</sup> Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 477.

<sup>1066</sup> Muslim (869); Ahmad (4/263).

<sup>1067</sup> Einige Gelehrte meinen, die Hutba müsse jedenfalls auf Arabisch abgehalten werden, der Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.) folgend und damit die Muslime angehalten werden, Arabisch zu lernen. Die oben dargestellte Ansicht ist jedoch vorzuziehen. Siehe die Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 466 ff.

<sup>1068</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 464 f.

<sup>1069</sup> Al-Buhari (934); Muslim (851).

<sup>1070</sup> Muslim (2178); Ahmad (3/342); Baihaqi (3/233).

Wenn es aber um eine notwendige Sache der Religion (in diesem Zusammenhang) geht, ist es erlaubt, dass der Imam die Zuhörer anspricht oder diese ihn ansprechen, so dass eine (nähere) Belehrung erfolgt.<sup>1071</sup>

**i.** Nach Beendigung der Hutba steigt der Imam vom Mimbar und es ertönt die Iqama. Dann wird das Gebet mit zwei Rak'a verrichtet, wobei die Qur'anrezitation laut erfolgt.<sup>1072</sup> Der Gesandte (s.a.w.s) sagte: „*Das Gebet des Reisenden sind zwei Rak'a (mit Ausnahme des Maghrib-Gebetes), die 'Id-Gebete sind zwei Rak'a und das Versammlungsgebet sind zwei Rak'a.*“<sup>1073</sup>

## 28.5 Sunna-Gebete nach dem Versammlungsgebet

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Wenn ihr nach dem Versammlungsgebet beten solltet, dann betet vier Rakat.*“<sup>1074</sup> Ibn 'Umar (r.a.) berichtete andererseits, dass der Gesandte Allahs nach dem Versammlungsgebet zu Hause betete und zwar zwei Rak'a.<sup>1075</sup> Scheich ul-Islam *Ibn Taimiya* und *Ibn Qayyim* meinten, dass vier Rak'a gebetet werden sollen, wenn man in der Moschee betet und zwei, wenn man zu Hause betet und das ist eine standfeste Ansicht.<sup>1076</sup> Wiewohl man auch daraus ableiten kann, dass man zumindest 2 Rak'a beten sollte, jedoch nicht mehr als 4 Rak'a, egal ob zu Hause oder in der Moschee.<sup>1077</sup>

## 29. Das Spät-Nacht-Gebet / Salat-ut-Tahadschud / Qiyam-ul-Lail

**a.** Das freiwillige Gebet in der Nacht (nach Ischa) ist besonders verdienstvoll, weil man bei diesem Gebet seinen Schlaf in der Nacht unterbricht um zu beten.<sup>1078</sup> Dabei ist am besten das Gebet in der zweiten

---

<sup>1071</sup> Al-Buhari (930, 931); Muslim (875/59); Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 253.

<sup>1072</sup> Empfehlenswert ist z.B. Sure al-Dschumu'a (62) in der ersten und al-Ghaschiya (88) in der zweiten Rak'a, siehe *al-Qairawani*, 15.5b.

<sup>1073</sup> An-Nasa'i; Ibn Madscha; Ahmad; Ibn Hibban; Tabarani und andere.

<sup>1074</sup> Muslim, Abu Dawud, Nasa'i; Ahmad, Baihaqi.

<sup>1075</sup> Al-Buhari (937); Muslim (882).

<sup>1076</sup> Siehe *Kuduzovic*, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-Vorschriften, 115; *Aboo Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, The Etiquette of a Muslim on Friday, 73; Ebenso bei Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 251.

<sup>1077</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 458.

<sup>1078</sup> Es ist zulässig dieses Gebet nach dem Ischa-Gebet bis zum Fadschr-Gebet zu beten. Vgl. *Zaidan*, Fiqh-ul-'ibadat, 83.

Hälfte und hier im letzten Drittel der Nacht zu verrichten.<sup>1079</sup> Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Unser Herr der Segensreiche und Erhabene begibt sich gnädig in jeder Nacht zum Himmel dieser Welt, wenn das letzte Drittel der Nacht übrig bleibt, und sagt: „Wer ruft Mich, so dass Ich ihn erhöre? Wer bittet Mich, so dass Ich ihm gebe? Wer verlangt Vergebung von Mir, so dass Ich ihm vergebe?*“<sup>1080</sup>

**b.** Man soll nicht mehr als 11 Rak'a beten, denn Aischa (r.a.) berichtete, dass der Prophet nicht mehr als 11 Rak'a zu beten pflegte, weder im Ramadan, noch zu anderen Zeiten.<sup>1081</sup> Buhari und Muslim verzeichnen, dass al-Qasim ibn Muhammad sagte, dass er Aischa (r.a.) gehört hat, wie sie sagte, dass der Prophet (s.a.w.s.) 10 Rak'at betet und dann eine Rak'a anschloss.<sup>1082</sup> Das Spät-Nacht-Gebet beginnt man am besten mit 2 kurzen Rak'at.<sup>1083</sup> Falls man in der Nacht betet und sehr müde wird, soll man mit dem Beten aufhören und sich wieder schlafen legen.<sup>1084</sup>

**c.** Es ist bevorzugt seinen Ehepartner am Abend zu wecken und mit ihm/ihr (2 Rak'a) zusammen zu beten.<sup>1085</sup>

**d.** Wenn jemand gewöhnlich das Spät-Nacht-Gebet verrichtet und daran gehindert wird, es zu verrichten, so soll er der Sunna folgend die Anzahl an Rak'a tagsüber nachholen (zum Witr sogleich unten).<sup>1086</sup> Diesbezüglich berichtet Aischa (r.a.), dass der Prophet in solchen Fällen 12 Rak'a während des Tages betete.<sup>1087</sup>

---

<sup>1079</sup> Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 320.

<sup>1080</sup> Al-Buhari (1145).

<sup>1081</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi.

<sup>1082</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 26.

<sup>1083</sup> Berichtet von Aischa über die Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei Muslim.

<sup>1084</sup> Siehe die bei *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 24 angeführten Ahadith.

<sup>1085</sup> Hadith von Abu Sa'id, verzeichnet bei Abu Dawud und Ibn Madscha, sahih nach al-Albani. Ebenso Hadith von Abu Huraira bei Abu Dawud, mit dem Zusatz, dass der Ehepartner dem anderen ein wenig Wasser über das Gesicht sprengt, wenn dieser nicht aufwacht. Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 23.

<sup>1086</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 26a.

<sup>1087</sup> Muslim, Tirmidhi, Abu Dawud, an-Nasa'i, Ibn Madscha, sahih nach al-Albani.

### 30. Witr-Gebet

a. Abdullah berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Macht euer letztes Gebet in der Nacht mit einer ungeraden Zahl (= Witr) von Rak`a.*“<sup>1088</sup>

Das Witr-Gebet ist ein besonders verdienstvolles Gebet. Einzelne halten das Witr-Gebet für wadschib.<sup>1089</sup> Dies ist allerdings nicht korrekt, da es zahlreiche Ahadith gibt, die bestätigen, dass dem Muslim nur fünf tägliche Pflichtgebete auferlegt worden sind.<sup>1090</sup>

b. Das Witr-Gebet kann nach dem Ischa-Gebet<sup>1091</sup> bis zu Beginn von Fadschr verrichtet werden, wobei seine beste Zeit im letzten Drittel der Nacht liegt.<sup>1092</sup>

c. Betet jemand Witr und ertönt der Adhan für das Fadschr-Gebet, kann der Betende das Witr-Gebet in Ruhe zu Ende führen.<sup>1093</sup>

d. Für jemanden, der glaubt in der zweiten Hälfte oder im letzten Drittel der Nacht nicht aufstehen zu können, ist es wünschenswert, Witr vor dem Schlafen gehen zu beten.<sup>1094</sup> Steht er dann in der Nacht dennoch auf, soll er nur 2-Rak`a Blöcke beten,<sup>1095</sup> denn es gibt keine 2 Witr in einer Nacht.<sup>1096</sup>

e. Die Mindestanzahl an Rak`a ist eine Rak`a, gewöhnlich werden 3 Rak`a bevorzugt. Man kann auch 5, 7, 9 oder 11 Rak`a beten.

---

<sup>1088</sup> Al-Buhari (0998).

<sup>1089</sup> Vgl. auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 159.

<sup>1090</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, 1, 81. So bestätigt z.B. Ali (r.a.), dass es nicht Pflicht ist, verzeichnet bei Ibn Madscha, Tirmidhi, an-Nasa`i, sahih nach al-Albani (Saheeh Sunan Tirmidhi Nr. 355).

<sup>1091</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 337.

<sup>1092</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 150; *al-Qairawani*, 10.11g.

<sup>1093</sup> Scheich *Muhammad Salih al-Munadschid*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält (Madha Taf`al), 11; Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 314.

<sup>1094</sup> Abu Qatada berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) Abu Bakr und Umar danach fragte, wann sie Witr beten und dann zu Abu Bakr sagte, als dieser antwortete, dass er betet, bevor er schläft, dass er den sicheren Weg beschritten hat. Verzeichnet bei Ibn Khuzaimah, Abu Dawud und Ibn Madscha, hasan sahih nach al-Albani.

<sup>1095</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 10.11i.

<sup>1096</sup> Abu Dawud (1439); at-Tirmidhi (470). Ebenso wird von Aischa (r.a.) berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) nach dem Witr 2 Rak`a betete. Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 299 f.

Aischa (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, verrichtete gewöhnlich dreizehn Rak`a in der Nacht, zu denen solche des Witr und die zwei Rak`a vor dem Morgengebet gehörten.“<sup>1097</sup>

**f.** In jeder Rak`a gibt es Qur'an-Rezitation.<sup>1098</sup> Betet man drei Rak`a so ist es empfehlenswert insb. folgende Suren zu rezitieren: al-A`la, al-Kafirun und al-Ihlas.<sup>1099</sup>

Betet man regemäßig Witr und verpasst es, so kann man es nachbeten. Zu welcher Zeit – das ist strittig. Den Schafi`iten zufolge kann es jederzeit verrichtet werden, nach den Hanafiten nicht während der verbotenen Zeiten und nach Ahmad und Malik nach Tagesanbruch.<sup>1100</sup>

**g.** Es gibt drei verschiedene Arten das Witr-Gebet zu verrichten:

- Man kann jeweils in 2 Rak`a-Blöcken mit Taslim beten und zuzetzt eine einzelne Rak`a Witr verrichten.<sup>1101</sup> Ibn `Umar berichtete: „Ein Mann erkundigte sich beim Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, über die Verrichtung des Gebets in der Nacht, und der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Das Gebet in der Nacht ist jeweils zwei Rak`a. Wenn jemand aber fürchtet, dass er von der Fälligkeit des Morgengebets überrascht wird, so verrichtet er abschließend noch eine einzige Rak`a, die die Zahl der von ihm verrichteten Rak`a zu einer ungeraden Zahl (witr) macht.*“<sup>1102</sup> Diese Art wird vielfach bevorzugt.<sup>1103</sup>

- Man betet drei Rak`a oder 5 oder 7 Rak`a Witr, wobei man dazwischen nicht sitzt, sondern sich erst am Ende setzt und mit Taslim beendet. Und wenn man 9 Rak`a betet setzt man sich nach der achten Rak`a und nach der neunten und dann folgt Taslim. Dies ist authentisch überliefert.<sup>1104</sup>

- Man verrichtet das Witr Gebet, wenn man drei Rak`a betet so wie das Maghrib-Gebet mit einem Sitzen zum Taschahhud nach der zweiten Rak`a.<sup>1105</sup> Ebenso könnte man etwa fünf Rak`a beten, wobei man nach je

---

<sup>1097</sup> Al-Buhari (1140).

<sup>1098</sup> Vgl. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 5.0 im Kapitel über das Gebet.

<sup>1099</sup> Tirmidhi und Nasa`i mit einem Hadith von Ibn Abbas, sahih nach al-Albani (Saheeh Sunan Nasa`i Nr. 1607). Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 161.

<sup>1100</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 18.

<sup>1101</sup> So berichtet Aischa (r.a.) dass der Prophet 11 Rak`a betet und Witr mit einer einzelnen Rak`a machte (Muslim).

<sup>1102</sup> Al-Buhari (0990).

<sup>1103</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 302 f; *El-Dzezairi*, Minhadschul-Muslim Band I, S. 337.

<sup>1104</sup> Siehe Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 322; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 160; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 13.

<sup>1105</sup> Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 96.

2 Rak'a ohne Taslim sitzt. Diese Handlungsweise ist jedoch nicht gesichert und damit schwach.<sup>1106</sup> In Bezug auf das Beten von drei Rak'a mit Sitzen zwischen der zweiten und der dritten sagte der Gesandte Allahs (s.a.w.s.): „Und ähnelt darin nicht dem Maghrib-Gebet!“<sup>1107</sup>

### 30.1 Der Qunut im Witrgebet, wann man ihn sagt und sein Wortlaut

a. Im Witrgebet kann man ein spezielles Qunut-Bittgebet sprechen, wobei es erlaubt ist, die Hände zu heben.<sup>1108</sup> Dies sollte man jedenfalls in der zweiten Hälfte des Ramadans sprechen.<sup>1109</sup> Es gibt verschiedene überlieferte Wortlaute, einschließlich des folgenden: „*Allahumma ihdini fiman hadayt. Wa 'afini fiman 'afayt. Wa tawwallani fiman tawwalayt. Wa baarik li fima a'tayt. Wa qini scharra ma qadhayt. Fa innaka taqdhi wa laa yuqdhah 'alayk. Wa innahu laa yadhullu man walayt. Wa laa ya'uzu man 'adayt. Tabaarakta Rabbanaa wa ta'alayt. Wa la Malscha minka illa ilayk.*“ - „Oh Allah leite mich recht, unter denen, die du rechtgeleitet hast. Und verschone mich, unter denen, die du verschont hast. Und nimm dich meiner an, unter denen, derer du dich annimmst. Und segne mir das, was du mir gegeben hast. Und beschütze mich vor dem Übel dessen, was du entschieden hast. Denn du entscheidest und niemand kann sich deiner Entscheidung widersetzen. Und keiner wird schwach, dem du dich annimmst, und keiner wird stark, den du anfeindest. Gesegnet seiest du, unser Herr, und erhaben. Und es gibt keine Flucht von dir, außer zu dir.“<sup>1110</sup>

b. Mann kann Qunut sowohl vor der Beugung, als auch nach dem Erheben aus der Beugung machen.<sup>1111</sup> Macht man es vor der Beugung spricht man den Takbir nach der Rezitation, dann Qunut und anschließend vollzieht man die Beugung mit Takbir.

---

<sup>1106</sup> Siehe Scheich *al-Albani*, Qiyam Ramadan, S. 12; Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 301.

<sup>1107</sup> Überliefert bei at-Tahawi, ad-Daraqutni und anderen.

<sup>1108</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 319. Entsprechender Hadith über das Heben der Hände beim Qunut im Katastrophenfall bei al-Baihaqi (3229). Das Streichen über das Gesicht ist aber nicht gesichert. Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 16.

<sup>1109</sup> Siehe *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 41/291, S. 601.

<sup>1110</sup> Abu Dawud Nr. 1213; an-Nasa'i Nr. 1725. Von al-Albani in al-Irwa (429) als sahih eingestuft.

<sup>1111</sup> Humaid berichtet von Ibn Abbas, dass Qunut sowohl vor als auch nach Ruku verrichtet wird (teils teils), verzeichnet bei Ibn Madscha.

## 31. Das Vormittagsgebet / Duha-Gebet

a. Das Duha-Gebet ist ein freiwilliges Gebet, das man am Vormittag verrichten kann, nachdem die Sonne sich am Horizont erhebt und der Schatten eines Speeres dessen Länge erreicht<sup>1112</sup> bis zu Mittag.<sup>1113</sup> Das Gebet sollte verrichtet werden, wenn die Sonne sehr heiß wird.<sup>1114</sup> Es wird zu jeweils 2-Rak'a mit Taslim gebetet. Die Minimum-Rak'a-anzahl sind 2 Rak'a, der Prophet (s.a.w.s.) verrichtete auch 8 Rak'a, wie von Umm Hani (r.a.) berichtet wurde.<sup>1115</sup> Allerdings gibt es keine Beschränkung auf eine Maximalzahl.<sup>1116</sup> Es gibt einige Ahadith über die Vorzüglichkeit des Duha-Gebetes.<sup>1117</sup>

b. Abu Huraira (r.a.) sagte: „Mein liebster Freund hat mir drei Dinge ans Herz gelegt, die ich niemals unterlassen werde, bis ich sterbe: Das Fasten drei Tage in jedem Monat, das Verrichten des Duha-Gebets und erst zu Bett zu gehen nach dem Verrichten des Witr-Gebets.“<sup>1118</sup> Abu Laila berichtete: „Keiner hat uns davon berichtet, den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, beim Verrichten des Duha-Gebets gesehen zu haben, außer Umm Hani, denn sie sagte: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, kam in meine Wohnung am Tag der Eroberung Makkas. Er nahm eine Gesamtwaschung (Ghusl) vor und verrichtete anschließend ein Gebet aus acht Rak'a. Ich sah sonst kein anderes Gebet, das so kurz war, außer diesem, nur das Verbeugen und Niederwerfen von ihm war vollständig ausgeführt.“<sup>1119</sup> Aischa (r.a.) sagte: „Ich habe den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, niemals das Vormittagsgebet verrichten sehen. Ich pflegte aber dieses Gebet zu verrichten. Wenn der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, eine Tat weglässt, obwohl er sie gern ausführen mag, ist es deswegen, damit die Leute sie nicht ständig tun, was ihnen dann zur Pflicht gemacht würde.“<sup>1120</sup>

---

<sup>1112</sup> Siehe Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 289.

<sup>1113</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 52.

<sup>1114</sup> Zaid ibn Arqam berichtet etwas Entsprechendes vom Propheten (s.a.w.s.) – bei Ahmad, Muslim, Tirmidhi.

<sup>1115</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, an-Nasa'i, Ibn Madscha. Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 174; Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 319.

<sup>1116</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 31b.

<sup>1117</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 29a.

<sup>1118</sup> Al-Buhari (1178).

<sup>1119</sup> Al-Buhari (1176).

<sup>1120</sup> Muslim (1174).

## 32. Das Gebet des Reisenden / Salat-ul-Musafer<sup>1121</sup>

a. Der Reisende betet ein verkürztes Gebet. Jedes vier Rak'a-Pflicht-Gebet (also: Mittag, Nachmittag und Nacht) betet der Reisende in Form eines zwei-Rak'a-Gebetes, somit um 2 Rak'a kürzer.<sup>1122</sup> Das Fadschr-Gebet (Morgengebet) von zwei Rak'a und das Maghrib-Gebet (Abend) von drei Rak'a bleiben unverändert.<sup>1123</sup> Der Reisende betet somit, mit Ausnahme des Abendgebetes, durchgehend 2 Rak'a. Sunna (freiwillige)-Gebete kann der Reisende beruhigt aulassen, mit Ausnahme des 2-Rak'a Gebetes vor Fadschr und mit Ausnahme von Witr, die er auch während der Reise verrichten sollte.<sup>1124</sup>

Ahmad überliefert von Ibn Abbas, welcher gefragt wurde: „Was ist der Grund dafür, dass ein Reisender zwei Rak'a betet, wenn er alleine ist und vier Rak'a betet, wenn er hinter einem Imam ist, der Einwohner ist?“ Er sagte: „Dies ist Sunna.“ Aischa (r.a.) berichtete: „Allah machte das Gebet - als es anfangs zur Pflicht wurde - jeweils zwei Rak'a, sowohl für die Sesshaften als auch für die Reisenden, später wurde dieses Gebet für die Reise in diesem Rahmen beibehalten und dem Gebet für die Sesshaften wurden zusätzliche Rak'a zugefügt.“<sup>1125</sup>

b. Wie lange die zurückgelegte (bzw. zurückzulegende) Strecke sein muss, damit man von einer „Reise“ sprechen kann, ist nicht definiert,<sup>1126</sup> obwohl manche Gelehrte (unter Zugrundelegung der Reisen des Propheten s.a.w.s.) von bestimmten Strecken- (z.B. ca. 80 oder 90 km) oder Zeitangaben (z.B. drei Tagesreise<sup>1127</sup>) ausgehen.<sup>1128</sup> Es ist davon auszugehen, dass alles, was im Allgemeinen als „Reise“ (mit entsprechenden Aufwendungen und Vorbereitungen) bezeichnet wird, zum Kürzen der Gebete berechtigt.<sup>1129</sup>

---

<sup>1121</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel XI im Buch über das Gebet, S. 158 ff. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten in Bezug auf das Verkürzen der Gebete siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 625 – 641.

<sup>1122</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 48.

<sup>1123</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 14.1; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 325.

<sup>1124</sup> Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibadat*, 92; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 326.

<sup>1125</sup> *Al-Buhari* (0350).

<sup>1126</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 49.

<sup>1127</sup> Siehe *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 107.

<sup>1128</sup> Vgl. etwa *al-Quduri*, *Mukhtasar al-Quduri*, Punkt 6.2 im Kapitel über das Gebet des Reisenden.

<sup>1129</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 193; *Das Ständige Komitee*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 435.

Der Reisende betet ein verkürztes Gebet allerdings erst, wenn er seinen Abreiseort gänzlich verlassen hat (bzw. die konkrete Siedlung).<sup>1130</sup>

c. Wie lange ein Reisender bei Verbleib in einem besiedelten Gebiet verkürzt betet, wird zum Teil unterschiedlich beantwortet.<sup>1131</sup> Ein großer Teil der Gelehrten stellt darauf ab, dass seine Absicht in dieser Siedlung zu bleiben eine gewisse Höchstgrenze nicht überschreiten darf. Diese beträgt nach einem Teil der Gelehrten 4 Tage,<sup>1132</sup> nach manchen 15 Tage.<sup>1133</sup> Dschabir (r.a.) berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) in Tabuk 20 Tage verweilte und seine Gebete verkürzte.<sup>1134</sup> Auf Ibn Abbas (r.a.) geht die Aussage zurück, dass man 19 Tage kürzt und wenn man länger bleibt, dann vollständig beten soll.<sup>1135</sup> *Das Ständige Komitee* betont in einer Gemeinschaftsfatwa, dass es zulässig ist, die Gebete bis zur Abreise verkürzt zu beten, wenn die Reisedauer unbestimmt ist und man den Aufenthalt an eine bestimmte Erledigung (Zweck) bindet (z.B. wird man nur durch eine Krankheit oder wegen bürokratischer Schwierigkeiten an der Abreise gehindert oder man befindet sich inmitten einer militärischen Operation und reist ab, sobald diese erledigt ist).<sup>1136</sup>

d. Ein Reisender kann Ansässige im Gebet führen, diese müssen jedoch nach dem Salam des reisenden Imams aufstehen und die verbleibenden Rak'a weiterbeten.<sup>1137</sup> Betet ein Reisender hinter einem ansässigen Imam, so verkürzt er sein Gebet nicht, sondern betet das Gebet in voller Länge, denn der Imam ist da, um befolgt zu werden.<sup>1138</sup> Es wird aber gesagt, dass er nur zwei Rak'a betet, wenn er sich dem Imam anschließt, ohne eine einzige Rak'a zu erwischen (also nach dem Ruku' der letzten Rak'a).<sup>1139</sup>

---

<sup>1130</sup> Vgl. z.B. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 6.2 im Kapitel über das Gebet des Reisenden; Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 437.

<sup>1131</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 112.

<sup>1132</sup> Vgl. *Zaidan*, Fiqh-ul-'ibadat, 91; *al-Qairawani*, 14.1f; In Bezug auf die Ansicht über 4 Tage siehe auch folgende Fatwa: *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 424 und *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 326.

<sup>1133</sup> Siehe *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 6.2 im Kapitel über das Gebet des Reisenden; *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 107.

<sup>1134</sup> Abu Dawud, sahih nach al-Albani (Sahih Sunan Abi Dawud).

<sup>1135</sup> Buhari, Tirmidhi, Ibn Madscha, Abu Dawud, sahih nach al-Albani (I'rawa al-Ghaleel, Nr. 575).

<sup>1136</sup> Fatawa Islamiyah Band 2, S. 428.

<sup>1137</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 421; Vgl. auch *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 314.

<sup>1138</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 153; auch Fatwa des *Ständigen Komitees*, S. 422,

<sup>1139</sup> Siehe *al-Qairawani*, 14.1c.

e. Trifft ein Reisender auf eine Gruppe von Betenden und er weiß nicht, ob der Imam ein Reisender oder ein Einwohner ist, soll er – der stärksten Meinung folgend – von dem ausgehen, was er anhand der Umstände, insb. der (Reise-)Kleidung des Imams, schließen kann. Wenn er glaubt, der Imam sei ein Einwohner, so soll er mit diesem das gesamte Gebet durchführen. Wenn er vermutet, dass der Imam ein Reisender ist, jedoch nach dem Salam feststellt, dass er ein Einwohner ist und die zwei Rak'a, die er mitbekommen hat, die dritte und vierte Rak'a waren, dann muss er die verbleibenden (zwei) Rak'a nachholen und die Niederwerfungen wegen Vergesslichkeit durchführen.

f. Betet man auf der Reise verpasste Gebete nach, so betet man sie verkürzt, andernfalls voll.<sup>1140</sup>

g. Zum Zusammenziehen des Mittags- und Nachmittagsgebetes sowie des Abend- und Nachtgebetes auf der Reise siehe im Kapitel über das Verbinden der Gebete weiter unten.

### **33. Das Gebet um Regen / *al-Istisqaa*<sup>1141</sup>**

a. Dieses Gebet wird in Dürre-Perioden gebetet und besteht aus zwei Rak'a, wobei laut rezitiert wird,- zu empfehlen etwa Sure al-A'la in der ersten Rak'a und al-Ghaschiya in der zweiten Rak'a.<sup>1142</sup> Nach überwiegender Ansicht soll auch eine Predigt (Hutba) gehalten werden.<sup>1143</sup> Und es wird ein Bittgebet gelesen, wie z.B. „allahumma aghithna, allahumma aghithna“ – O Allah, schicke uns Wasser; o Allah, schicke uns Wasser. Der Imam (und die ihm Folgenden) sollte(n) nach der Hutba in Richtung Qibla gewendet sein(ihr) Gewand (Umhang) umkehren, indem das was rechts ist nach links gewendet wird und umgekehrt.<sup>1144</sup> Nach einer anderen Ansicht ist dies hingegen nicht notwendig.<sup>1145</sup>

---

<sup>1140</sup> Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 108.

<sup>1141</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel XVI im Buch über das Gebet, S. 186. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1, S. 469 ff.

<sup>1142</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 288.

<sup>1143</sup> Siehe dazu Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 290; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 352.

<sup>1144</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 19.6; Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 351 f.

<sup>1145</sup> Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 128.

Abdullah Ibn Zaid berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ging hinaus zur Moschee zwecks Verrichtens des Gebets um Regen (Istisqa´). Er nahm die Gebetsrichtung (Qibla) ein, wendete sein Obergewand und verrichtete zwei Rak`a ...“<sup>1146</sup> `Abbad Ibn Tamim berichtete von seinem Onkel, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, zum Verrichten des Gebets um Regen (Istisqa´) hinausging und dafür sein Obergewand wendete.<sup>1147</sup>

Anas Ibn Malik berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, pflegte seine Hände zu keinem seiner Bittgebete zu erheben, mit Ausnahme des Bittgebets um Wasser. Da erhob er gewöhnlich seine Hände in der Weise, dass die hellen Stellen seiner Achselhöhlen zu sehen waren.“<sup>1148</sup>

**b.** Falls sich die Gemeinschaft zum Gebet um Regen bereitgemacht hat, aber es anfängt zu regnen, bevor sie hinausgehen, dann sollen sie Allah (s.w.t.) danken und nicht hinausgehen. Haben sie sich hingegen bereits versammelt, als es zu regnen begonnen hat, sollen sie ein Gebet aus Dankbarkeit verrichten.

**c.** Es ist ebenso überliefert, dass der Imam ohne vorangegangenes Gebet (z.B. während der Hutba am Freitag) vor der Gemeinschaft Bittgebete um Regen sprechen kann.<sup>1149</sup>

### **34. Das Gebet für die richtige Entscheidung / Salat-ul-Istihara**

**a.** Wenn man eine wichtige Entscheidung treffen möchte, sollte man zwei Rak`a beten und hernach Allah (s.w.t.) um die richtige Eingebung bitten. Dabei sollte man sich vorher mit vertrauensvollen Leuten beraten und eine zur Auswahl stehende Entscheidung fällen und erst dann Allah bitten. Nach dem Gebet macht man unmittelbar das, in Bezug worauf man ein gutes Gefühl hat im Vertrauen auf Allah.<sup>1150</sup> Das Gebet hierzu lautet:

---

<sup>1146</sup> Al-Buhari (1012).

<sup>1147</sup> Al-Buhari (1005).

<sup>1148</sup> Al-Buhari (1031).

<sup>1149</sup> So verzeichnen al-Buhari und Muslim einen Hadith von Schraik über Anas, dass ein Mann während der Predigt am Freitag den Propheten auf den Regen ansprach und dieser seine Hände hob und um Regen bat. Ibn Madscha und Abu `Awanah berichten einen Hadith von Ibn Abbas über einen Beduinen, der zum Propheten kam und ihn aufforderte um Regen anzusuchen. Daraufhin bat der Prophet (s.a.w.s.) um Regen, woraufhin es regnete.

<sup>1150</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 32.

„O Allah, ich bitte dich um die richtige Entscheidung nach Deinem Allwissen und Deiner Allmacht. Ich frage Dich nach Deiner unbeschränkten Huld, denn Du hast die Allmacht und ich habe keine Macht, Du weißt, während ich nicht weiß und Du bist der, der das Verborgene kennt. O Allah, wenn Du weißt, dass dies – Anliegen nennen – mir Gutes in meinem Glauben, meinem Leben und meinem Ende hervorbringt, dann bestimme es, erleichtere es und segne es mir. Und wenn Du weißt, dass dies mir Schlechtes in meinem Glauben, meinem Leben und meinem Ende verheißt, dann wende es von mir ab und wende mich von ihm ab und bestimme mir das Gute dort, wo es ist und lasse mich damit zufrieden sein.“ – „allahumma inni astachiruka bi-'ilmuka, wa-astaqdiruka bi qudratika, wa as-alika min fadlikal-'azim, fa innaka taqdir wa-la aqdir, wa-ta'lam wa-la a'lam wa-anta 'allamul-ghuyub. Allahumma inkunta ta'alamu anna hadhal amra - ... - hairun-li fi-dini wa ma'aschi wa-'aqibatu amri, fa-qdirhu-li wa-yassirhu-li, thumma barik-li fih. Wa-in kunta ta'alamu anna adhal amra scharrun-li fi-dini wa-ma'schi wa-'aqibata amri fasrifhu 'anni wasrifni 'anh, wa-qdir-li al-haira haithu-kann, thumma raddini-bih.“

**b.** Zum Teil wird auch auf ein Gebet, das *Salatul-Hadschah* genannt wird, hingewiesen. Dabei geht es darum, 2 Rak'a zu beten und hernach sein Bedürfnis Allah (s.w.t.) offenzulegen und Er ist derjenige, der das Offenkundige und das Verborgene kennt. Ahmad verzeichnet nämlich einen Hadith von Abu Darda vom Propheten (s.a.w.s.), aus dem sich ergibt, dass Allah (s.w.t.) demjenigen, der Wudu nimmt und 2 Rak'a betet, in seinem Wunsch früher oder später entgegenkommen wird.<sup>1151</sup>

### **35. Das Gebet zur Sonnen- oder Mondfinsternis / al-Kusuuf<sup>1152</sup>**

„Und Wir senden Zeichen, nur um abzuschrecken.“(Qur'an 17/59)

<sup>1151</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 33a.

<sup>1152</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Kapitel XV im Buch über das Gebet, S. 183. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 476 ff.

a. Das Gebet aus 2 Rak'a soll in Gemeinschaft<sup>1153</sup> (kann aber auch einzeln<sup>1154</sup>) verrichtet werden (wobei laut rezitiert wird), in der Zeit vom Beginn der Finsternis während dieser.<sup>1155</sup> Dabei kann mit den Worten „as-salatu dschami'ah“ – ‚Das Gebet in Gemeinschaft‘ das Gebet angekündigt werden.<sup>1156</sup> Danach kann eine Predigt gehalten werden.<sup>1157</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) stellte aufgrund eines vorherrschenden Aberglaubens klar, dass es sich bei den Finsternissen der Himmelskörper Sonne und Mond um zwei Zeichen Allahs handelt und dass sie nicht finster werden aufgrund des Todes oder des Lebens von irgendjemandem, sondern dass man, wenn man sie sieht, zum Gebet gehen soll.<sup>1158</sup> Es ist ein Zeichen, das Gottesfurcht stärken soll.<sup>1159</sup> Nach der Mehrheit ist es eine empfohlene Sunna, nach einzelnen ist das Gebet Pflicht, für die Gemeinschaft ist es am ehesten eine kollektive Pflicht.<sup>1160</sup>

b. Dieses Gebet ist das Einzige, welches 2 Ruku (Verbeugungen) pro Rak'a hat.<sup>1161</sup> Man rezitiert also in einer Raka zunächst al-Fatiha und etwas Langes aus dem Qur'an, macht sodann die Verbeugung, richtet sich auf und rezitiert wieder länger aus dem Qur'an, macht wieder die Verbeugung, richtet sich wie gewöhnlich auf und macht dann die beiden Niederwerfungen.<sup>1162</sup>

---

<sup>1153</sup> Vgl. z.B. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 63. Was die Mondfinsternis angeht, so ist nicht überliefert, dass der Prophet (s.a.w.s.) die Leute so versammelte und mit ihnen betete wie bei der Sonnenfinsternis, obwohl überliefert ist, dass man sich zum Gebet begeben soll. Manche Gelehrte gehen daher davon aus, dass man dieses Gebet bei Mondfinsternis nicht gemeinschaftlich, sondern individuell verrichten soll. Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 350.

<sup>1154</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 18.1f.

<sup>1155</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 285. Das Gebet wird nicht nachgeholt, wenn man es nicht während der Finsternis gebetet hat.

<sup>1156</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 34a.

<sup>1157</sup> Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibadat*, 81; Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 127. Es gibt Überlieferungen der Gefährten über dieses Gebet, in denen nichts von der Hutba erwähnt wird. Siehe *al-Qairawani*, 18.3a.

<sup>1158</sup> Hadith von Aischa (r.a.), verzeichnet bei Buhari, Muslim; Nasa'i.

<sup>1159</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 308 ff.

<sup>1160</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeek Badawi*, 162.

<sup>1161</sup> So berichtet von Aischa (r.a.) und Ibn Abbas (r.a.), verzeichnet bei Buhari, Muslim. Dies ist die Ansicht der Mehrheit. Gestützt auf einen Hadith von an-Nu'man ibn Baschir wird das Gebet nach *Abu Hanifa* in 2 Rak'a so ähnlich wie das Freitagsgebet oder das Festtagsgebet verrichtet. Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 34a.

<sup>1162</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 284; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 350.

Verpasst man die erste Beugung (Ruku), so hat man diese Rak'a verpasst und muss sie nach dem Taslim des Imam nachholen, so wie sie zu verrichten gewesen wäre (mit zwei Ruku).<sup>1163</sup>

### **36. Das 'Id-Gebet (Bajram-Namaz) / Festtagsgebet**<sup>1164</sup>

a. Das 'Id-Gebet wird an den beiden Festtagen 'Id-ul-Fitr (zum Ende des Ramadan) und 'Id-ul-Adha (Opferfest) in Form eines 2 Rak'a Gebetes in Gemeinschaft (mit lauter Rezitation) verrichtet.<sup>1165</sup> Der Unterschied zu einem gewöhnlichen 2 Rak'a-Gebet ist der, dass der Imam vor der Rezitation sieben Takbirat und in der zweiten Rak'a vor der Rezitation fünf Takbirat einfügt.<sup>1166</sup> Nach Imam *Abu Hanifa* sind es jeweils drei zusätzliche Takbirat in jeder Rak'a.<sup>1167</sup>

b. Die Gebetszeit beginnt, wenn die Sonne über die Höhe eines Speeres gestiegen ist und dauert bis zu Mittag (Zenit).<sup>1168</sup> Das Gebet zum 'Id-ul-Adha sollte früh verrichtet werden, damit die Menschen genug Zeit zum Opfern haben, während das Gebet zum 'Id-ul-Fitr später verrichtet werden soll,<sup>1169</sup> um den Leuten Gelegenheit zum Zahlen der Zakat-ul-Fitr zu geben.<sup>1170</sup> Aus einem Hadith von Ahmad ibn Hassan al-Bana geht hervor, dass der Prophet (s.a.w.s.) das 'Id-ul-Fitr Gebet verrichtete, als die Sonne ca. 6 Meter über dem Horizont lag und das 'Id-ul-Adha, wenn die Sonne ca. 3 Meter über den Horizont gestiegen war.<sup>1171</sup> Waren sich die Leute nicht bewusst, dass es der Tag des 'Id ist, sollen sie das Gebet am nächsten Tag verrichten.<sup>1172</sup>

---

<sup>1163</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 321.

<sup>1164</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, Bulugh al-Maram, im Kapitel XIV im Buch über das Gebet, S. 178; Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 457 ff.

<sup>1165</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 59.

<sup>1166</sup> Siehe z.B. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 60; *al-Qairawani*, 17.2e; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 348; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 150.

<sup>1167</sup> Siehe *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 125.

<sup>1168</sup> Vgl. genauer *Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibadat*, 85; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 267.

<sup>1169</sup> Etwa wenn die Sonne zwei Speer weit oben ist, wie von Dschundab berichtet, siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 346.

<sup>1170</sup> Schafi'i verzeichnet einen Hadith darüber, dass der Prophet (s.a.w.s.) dies Amr ibn Hazm auftrag (mursal). Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 268. Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 346.

<sup>1171</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 149.

<sup>1172</sup> Siehe Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 59; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 152. Basierend auf einem Hadith von Abu Umair ibn Anas, verzeichnet bei Ahmad, an-Nasa'i, ibn Madscha mit einer sahih Kette.

c. Es entspricht der Sunna beim 'Id-ul-Fitr etwas zu essen, bevor man zum Festgebet hinausgeht, während man beim 'Id-ul-Adha essen soll, nachdem man das Gebet verrichtet hat.<sup>1173</sup> Schön ist es auch, ein Bad zu nehmen und die besten Kleider zu tragen.<sup>1174</sup> Ebenso ist es Sunna, einen anderen Weg hin zum Gebetsplatz zu nehmen als zurück.<sup>1175</sup>

d. Das 'Id-Gebet ist eine kollektive Pflicht (fard kifaya),<sup>1176</sup> nach *Abu Hanifa* ist es „wadschib“, nach der Mehrheit „sunna mu'akkada“. <sup>1177</sup> Im Sinne der fard kifaya ist der einzelne Muslim zwar nicht verpflichtet daran teilzunehmen, aber wird das Gebet an einem Ort gar nicht verrichtet, so sündigen alle, die es hätten verrichten können. Einige Gelehrte meinen sogar, dass das 'Id-Gebet, wie das Versammlungsgebet am Freitag für jeden muslimischen Mann verpflichtend ist und man ohne Entschuldigung nicht fernbleiben darf.<sup>1178</sup> Jedenfalls ist es Sunna an dem Gebet teilzunehmen.

e. Entgegen einer verbreiteten Praxis ist es Frauen nicht verwehrt am Gebet und den entsprechenden Feierlichkeiten teilzunehmen; vielmehr werden sie ermutigt daran teilzunehmen.<sup>1179</sup> Menstruierende Frauen sollen sich lediglich vom eigentlichen Gebetsplatz fernhalten. Umm 'Attiyah, möge Allah mit ihr zufrieden sein, überliefert, dass sie sagte: „Er befahl uns an den beiden Feiertagen die Jungfrauen und die menstruierenden Frauen herauszuholen, damit sie das Gute miterleben und die Bittgebete der Muslime und dass die Menstruierenden sich vom Gebetsplatz fernhalten sollen.“<sup>1180</sup> In einem anderen Hadith heißt es: „Da sagte eine von ihnen: „Oh Gesandter Allahs. Einige von uns haben kein Gewand, in dem sie hinausgehen könnten.“ Da sagte er, *salla Allahu 'alayhi wa sallam*: „Dann soll ihre Schwester sie in ein Gewand von sich kleiden.“<sup>1181</sup>

---

<sup>1173</sup> Entsprechender Hadith von Buraidah über die Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.) bei Tirmidhi. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 147b.

<sup>1174</sup> Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 346 f.

<sup>1175</sup> Hadith über die Handlungsweise des Propheten (s.a.w.s.) bei al-Buhari.

<sup>1176</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 59.

<sup>1177</sup> Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibadat*, 85.

<sup>1178</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fataawa* über das Gebet zum 'Id, auf <http://www.al-ibaaanah.info> .

<sup>1179</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 266; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 148a.

<sup>1180</sup> Al-Buhari (324); Muslim (890).

<sup>1181</sup> Ahmad, Ibn Madscha.

f. Das 'Id-Gebet wird nur in besiedelten Gebieten gebetet (Dörfern und Städten), nicht hingegen auf Reisstrecken durch den Reisenden oder in der Wüste.<sup>1182</sup> Fällt das 'Id-Gebet auf einen Freitag, so kann derjenige, der daran teilgenommen hat, wie im Kapitel über das Versammlungsgebet ausgeführt, wählen, ob er zum Versammlungsgebet geht oder statt dessen das Mittagsgebet betet.

Es ist zulässig das 'Id-Gebet aufgrund irgendwelcher Notwendigkeiten in einem Saal oder Stadion zu verrichten.<sup>1183</sup> Beim Festtagsgebet gibt es weder Sunna-Gebet vorher noch nachher.<sup>1184</sup> Nur wenn das Gebet in einer Moschee verrichtet wird, ist es Sunna, vorher (beim Eintreten) 2 Rak'a zur Begrüßung der Moschee zu beten. Es ist aber Sunna, das 'Id-Gebet überhaupt nicht in der Moschee, sondern an einem offenen Platz zu verrichten.<sup>1185</sup>

g. Es ist erwünscht Takbir vor dem Gebet zum 'Id,<sup>1186</sup> bei Id-ul-Fitr auf dem Weg zum Gebetsplatz, bis zum Gebet und im speziellen nach jedem Pflichtgebet vom Tag des Arafat ab Fadschr an, an den Tagen des Taschriq (Tage des Opferfestes) bis Asr des letzten Tages, laut zu sprechen.<sup>1187</sup> Folgende Art ist dabei vorzuziehen: „*Allahu Akbar, Allahu Akbar La ilaha illallahu wa- Allahu Akbar Allahu Akbar wa lillah-il Hamd*“.<sup>1188</sup>

Es ist üblich das Takbir-Sprechen gemeinschaftlich zu verrichten.<sup>1189</sup> Doch sei auf Folgendes hingewiesen, das Scheich *Ibn Baz* in Bezug darauf verlautbarte: „Und die Art und Weise des erlaubten Takbir ist, dass jeder Muslim für sich selbst und alleine den Takbir spricht, und seine Stimme damit erhebt, damit die Leute ihn hören, es ihm nachmachen und er sie so daran erinnert. Der neu eingeführte, gemeinschaftliche Takbir ist, dass eine Gemeinschaft von Leuten – zwei oder mehr – ihre Stimmen mit dem Takbir erheben, gemeinsam beginnen

---

<sup>1182</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fataawa Islamiyah Band 2, S. 474.

<sup>1183</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fataawa über das Gebet zum 'Id, auf <http://www.al-ibaaanah.info> .

<sup>1184</sup> *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 151.

<sup>1185</sup> Siehe genauer Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 267; Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 60; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 347; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 148.

<sup>1186</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 17.4; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 154b.

<sup>1187</sup> Vgl. *Ali Hasan Ali Abdul Hameed al Halabi*, The Ruling Concerning The Two Eids From The Purified Sunnah, Kapitel 7; Vgl. auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 275; Manche meinen, man solle den ganzen Tag Takbir machen, wann auch immer, nicht speziell nach dem Gebet, da das nicht direkt vom Propheten (s.a.w.s.) übermittelt wurde. Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 154b.

<sup>1188</sup> Berichtet von Umar und Ibn Mas'du. Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 346.

<sup>1189</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 176.

und gemeinsam aufhören, mit einer Stimme und auf eine bestimmte Weise. Diese Tat hat kein Fundament und es gibt keinen Beweis dafür.“<sup>1190</sup>

**h.** Zum 'Id-Gebet wird kein Gebetsruf gerufen.<sup>1191</sup> Ibn 'Abbas und Dschabir Ibn 'Abdullah Al-Ansariy, Allah Wohlgefallen auf beiden, berichten: „Ibn Guraig berichtete: 'Ata' erzählte mir von Ibn Abbas und Dschabir Ibn 'Abdullah Al-Ansariy, dass sie sagten: *Es gibt sowohl am Tag des Fastenbrechenfestes als auch am Tag des Opferfestes (gewöhnlich) keinen Ruf (zum Festgebet).* Ich fragte ihn ('Ata') nach einiger Zeit (nochmals) danach. Da sagte er zu mir: Dschabir Ibn 'Abdullah Al-Ansariy teilte mir mit, dass es keinen Ruf (zum Festgebet) am Tag des Fastenbrechenfestes gibt, sowohl wenn der Imam sich zum Gebet begibt, als auch nachdem er zum Gebet hinausgegangen ist. An jenem Tag wird der Gebetsbeginn nicht angesagt und es gibt gar keine Art vom Ruf (zum Festgebet).“<sup>1192</sup>

**i.** Das Gebet wird wie beschrieben als 2 Rak'a-Gebet verrichtet.<sup>1193</sup> Danach wird eine Predigt (Hutba) vom Imam abgehalten.<sup>1194</sup> Ibn 'Umar, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: „*Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, Abu Bakr und 'Umar pflegten beide Festgebete vor der Predigt zu verrichten.*“<sup>1195</sup> Die Betenden sind nicht verpflichtet, für die Hutba zu bleiben.<sup>1196</sup>

**j.** Es ist gestattet, so wie es von einigen Gefährten des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) überliefert wird, zueinander beim Grüßen zum 'Id zu sagen:

---

<sup>1190</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fataawaa über das Gebet zum 'Id, auf <http://www.al-ibaaanah.info> .

<sup>1191</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 17.2b.

<sup>1192</sup> Muslim (1468).

<sup>1193</sup> Falls jemand das Gebet noch in irgendeiner Lage erwischt, soll er das, was er verpasst hat, nachbeten. Wenn jemand das Gebet völlig verpasst und ankommt, während der Imam die Hutba hält, soll er einem Hadith von Ibn Mas'ud zufolge vier Rak'a beten. Siehe *El-Dzeairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 348.

<sup>1194</sup> Abdullah ibn as-Sa'ib sagte: „Ich betete das 'Id-Gebet mit dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.) und als er das Gebet beendet hatte sagte er: ‚Wir werden eine Hutba halten. Wer für die Hutba bleiben möchte, soll bleiben. Wer gehen möchte soll gehen.‘ (Abu Dawud).

<sup>1195</sup> Muslim (1471).

<sup>1196</sup> Es wird z.B. von Abdullah ibn as-Sa'ib berichtet, dass der Prophet die Hutba ankündigte und den Leuten freistellte zu gehen oder zu bleiben (Nasa'i, Abu Dawud, Ibn Madscha). Siehe *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 151c.

„Taqqabal-llahu minna wa minkum“ – Möge es Allah von uns und von euch annehmen.<sup>1197</sup>

### **37. Das Tarawih-Gebet / Qiyam Ramadan**

**a.** Dieses Gebet wird im Ramadan nach dem 'Ischa-Gebet und vor Witr, am besten in Gemeinschaft, verrichtet.<sup>1198</sup> Zulässig ist es aber, das Gebet einzeln (individuell) zu beten. Es ist sowohl für Männer als auch für Frauen sunna.<sup>1199</sup> Es ist erlaubt, zusätzlich zum Imam für die Männer einen eigenen Imam für Frauen zu bestimmen.<sup>1200</sup>

Aischa (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) eines Nachts während des Ramadan in der Moschee betete. Eine Gruppe von Leuten hatte sich ihm während des Gebets angeschlossen. In der nachfolgenden Nacht ereignete sich dasselbe wie in der vorhergehenden Nacht, außer dass sich die Anzahl der Angeschlossenen enorm erhöht hatte. Infolgedessen kam der Prophet (s.a.w.s.) in der dritten oder vierten Nacht nicht heraus (um zu beten). Am folgenden Morgen sprach er zu ihnen: *„Ich habe wahrhaftig euren Eifer gesehen, und nichts hinderte mich herauszukommen, außer dass ich befürchtete dieses Gebet könnte euch zur Pflicht gemacht werden“*.<sup>1201</sup>

**b.** Man verrichtet die Gebetseinheiten paarweise und schließt danach ein gemeinschaftlich verrichtetes Witr-Gebet (von einem, drei oder fünf Rak'a) an.<sup>1202</sup> Aischa (r.a.) berichtete, dass der Prophet (insgesamt) nicht mehr als 11 Rak'a zu beten pflegte, weder im Ramadan noch zu anderen Zeiten.<sup>1203</sup> Ibn Khuzaimah und Ibn Hibban verzeichnen Überlieferungen von Dschabir (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) mit seinen Gefährten 8 Rak'a und dann das Witr-Gebet betete.<sup>1204</sup> Abu Salama Ibn 'Abdu-r-Rahman stellte Aischa (r.a.) folgende Frage: „Wie war das Gebet des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) im Ramadan?“ Sie sagte: „Er hat (an

---

<sup>1197</sup> Dschabir ibn Nafir, die Kette ist hasan nach Ibn Hadschar. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 154a.

<sup>1198</sup> Vgl. Scheich *al-Albani*, *Qiyam Ramadan*, S. 6; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 27.

<sup>1199</sup> Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'ibadat*, 82; *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 104.

<sup>1200</sup> So bestimmte Umar (r.a.) Ubay ibn Ka'b zum Imam für die Männer und Sulaiman ibn Abu Hathma für die Frauen. Von Ali (r.a.) wird auch eine solche Vorgehensweise überliefert. Dies sollte man bei großen Moscheen machen, damit sie sich nicht stören. Siehe Scheich *al-Albani*, *Qiyam Ramadan*, S. 7.

<sup>1201</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud.

<sup>1202</sup> Vgl. z.B. *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 98.

<sup>1203</sup> Al-Buhari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi.

<sup>1204</sup> Siehe auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 27 a.

freiwilligen Gebeten) weder im Ramadan noch sonst mehr als elf Rak`a verrichtet. Er betete zunächst vier und fragte mich nicht, wie schön und lang sie waren. Dann betete er weitere vier und fragte mich nicht, wie schön und lang sie waren. Dann betete er noch drei dazu. Da fragte ich ihn: „O Gesandter Allahs, gehst du schlafen, bevor du das Witr -Gebet verrichtet hast?“ Er erwiderte: „O Aischa, in der Tat schlafen nur meine Augen, aber mein Herz schläft nicht.“<sup>1205</sup>

Die Sahaba pflegten auch (insb. zur Erleichterung aufgrund der langen Rezitation) das Gebet mit 20 Rak`a (und Witr) zu verrichten.<sup>1206</sup>

Am ehesten ist davon auszugehen, dass keine maximale Anzahl an Rak`at vorgeschrieben ist, es also auch zulässig ist, mehr als 11 oder mehr als 20 Rak`a zu beten.<sup>1207</sup> Es ist aber besser weniger Rak`a zu beten, diese dafür ruhig und länger zu vollziehen,<sup>1208</sup> statt wie es teilweise praktiziert wird – sehr viele Rak`a (z.B. 33<sup>1209</sup>) so schnell zu beten, dass die Nachbeter aufgrund der hastigen Bewegungen ins Schwitzen geraten. Nach jeweils 4 Rak`a sollte man eine Pause zum Rasten machen.<sup>1210</sup>

### **38. Das Tasbih-Gebet**

’Ikrima berichtet von Ibn Abbas, dass der Prophet (s.a.w.s.) dieses im Hinblick auf die Vergebung der Sünden sehr nützliche Gebet Abbas ibn Abd-al-Mutalib lehrte. Dabei betet man vier Rak`a mit Rezitation nach der al-Fatiha.<sup>1211</sup> Nach der Rezitation in der ersten Rak`a spricht man stehend „Subhanallah, al-Hamdulillah, wa la ilaha ilallah, wa-llahu akbar“ 15 Mal. Das gleiche sagt man 10 Mal während Ruku’ und 10 Mal nach dem Erheben aus Ruku’. In der Niederwerfung spricht man das auch 10 Mal. Ebenso nach dem Erheben aus der Niederwerfung, bei der zweiten Niederwerfung und nach der zweiten Niederwerfung während man sich noch einmal kurz hinsetzt. Das sind insgesamt 75 Mal in jeder Rak`a. So macht man es in jeder Rak`a. Wenn man will, kann man dieses Gebet täglich, einmal in der Woche, ein Mal im Jahr oder ein Mal im Leben machen. Verzeichnet wird der Hadith von Abu Dawud, Ibn

---

<sup>1205</sup> Al-Buhari (2013).

<sup>1206</sup> So auch Imam Abu Hanifa, asch-Schafi’i und Ahmad ibn Hanbal.

<sup>1207</sup> Siehe auch die umfassende Erläuterung der Belege der Gelehrten mit entsprechender Schlussfolgerung von mr. *Zijad Ljakic*, Broj rekata teravije namaza (Die Anzahl der Rak`a beim Tarawih Gebet), Zeitschrift El-Asr Nr. 26, Ausgabe vom September 2008.

<sup>1208</sup> Vgl. auch *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 100.

<sup>1209</sup> Obwohl dies zulässig ist, siehe das Zitat von Ibn Taimiya bei Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 164 f.

<sup>1210</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 163.

<sup>1211</sup> Vgl. *El-Dzeairi*, Minhadsch-ul-Muslim Band I, S. 344.

Madscha, Ibn Khuzaimah und at-Tabarani. Dieser Hadith wurde über verschiedene Überlieferungsketten von einigen Sahaba überliefert.<sup>1212</sup>

### **39. Das Gebet bei Furcht**<sup>1213</sup>

a. Das Gebet bei Furcht, vorgesehen für Muslime während eines gesetzmäßigen Kampfeinsatzes, wenn ein Angriff des Feindes zu befürchten ist. Im Qur'an (4/102) heißt es: „**Und wenn du unter ihnen bist und für sie das Gebet anführst, so soll ein Teil von ihnen (für das Gebet) bei dir stehen, doch sollen sie ihre Waffen tragen. Und wenn sie sich niederwerfen, so sollen sie hinter euch treten und eine andere Abteilung, die noch nicht gebetet hat, soll mit dir beten; doch sollen sie auf der Hut sein und ihre Waffen bei sich haben. Die Ungläubigen sähen es gerne, dass ihr eure Waffen und euer Gepäck außer Acht ließt, so dass sie euch auf einmal überfallen könnten. Und es ist keine Sünde für euch, wenn ihr eure Waffen ablegt, falls ihr unter Regen leidet oder krank seid. Seid jedoch (immer) auf der Hut. Wahrlich, Allah hat für die Ungläubigen eine schmäbliche Strafe bereitet.**“ Während der Reise können Gebete mit vier Rak'a verkürzt werden (zu 2 Rak'a). „**Und wenn ihr durch das Land zieht, so ist es keine Sünde für euch, wenn ihr das Gebet verkürzt, wenn ihr fürchtet, die Ungläubigen könnten euch bedrängen.**“ (Qur'an 4/101) Es sind mehrere zulässige Varianten überliefert, wie das Gebet bei Furcht verrichtet werden kann.<sup>1214</sup> Ein 2 Rak'a-Gebet kann man z.B. so beten, dass die Muslime in 2 Gruppen geteilt werden, von denen eine Wache hält und die andere mit dem Imam eine Rak'a betet. Dann bleibt der Imam an der Stelle stehen und die Gruppe betet alleine die verbleibende Rak'a. Als nächstes gehen sie auf Wache und die Gruppe die nicht gebetet hat, schließt sich dem Imam an. Sie beten hinter dem Imam eine Rak'a, dann bleibt dieser sitzen und sie beten eine Rak'a einzeln.<sup>1215</sup> Dann sprechen sie hinter dem Imam den Salam und beenden das Gebet. Ebenso kann verfahren werden bei einem vier-Rak'a-Gebet, indem hinter dem Imam jeweils 2 Rak'a gebetet werden. Im Hinblick auf das Maghrib-Gebet, das nicht gekürzt werden darf (auf Reisen), meinen die Hanafiten und Malikiten, dass der Imam 2 Rak'a mit der ersten Gruppe und eine Rak'a mit der zweiten beten soll; Schafi'i und Ahmad halten es für

---

<sup>1212</sup> *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 33.

<sup>1213</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Kapitel XIII im Buch über das Gebet, S. 174 ff.

<sup>1214</sup> Siehe die Auflistung bei Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 245; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 104a und 105.

<sup>1215</sup> Vgl. Zur beschriebenen Art *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 329.

erlaubt, eine Rak`a mit der ersten und zwei mit der zweiten Gruppe zu beten.<sup>1216</sup>

**b.** Wenn sich die Kampfsituation zuspitzt, wie bei ständigem Beschuss, so dass es nicht möglich ist, die Menschen zum Gebet zu sammeln, dann betet man so, wie es die Umstände zulassen, stehend, sitzend, reitend, fahrend, sich nach der Qibla richtend oder nicht, wenn dies nicht möglich ist.<sup>1217</sup> „**Doch wenn ihr in Furcht seid, dann betet zu Fuß oder im Reiten. Und wenn ihr in Sicherheit seid, gedenkt Allahs, wie Er euch das gelehrt hat, was ihr nicht wusstet.**“ (Qur`an 2/239)

**c.** Abdullah Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Wir zogen mit dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu einer Schlacht [...] Als wir uns dem Feind gegenüber sahen, stellten wir uns (für den Kampf) in Reihen auf. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) stand auf, um uns beim Gebet zu leiten und mit ihm stand eine Gruppe zum Beten, während sich eine andere Gruppe in Richtung des Feindes begab. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) betete mit denjenigen, die mit ihm waren eine Rak`a und zwei Niederwerfungen dann ging diese Gruppe zur Stelle der anderen Gruppe, die noch nicht gebetet hatte. Als sich diese (Kämpfer für das Gebet) hinstellten, betete der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) mit ihnen eine Rak`a und zwei Niederwerfungen, dann sprach er den Taslim. Daraufhin standen die anderen und jeder von ihnen betete für sich eine Rak`a und zwei Niederwerfungen.“<sup>1218</sup>

Ibn `Umar fügte hinzu: „...und wenn (der Feind) eine größere Zahl (an Kämpfern) aufweist, dann sollen die Muslime das Gebet stehend und reitend verrichten.“<sup>1219</sup>

Ibn `Abbas (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, stand für das Gebet auf und eröffnete es mit dem Takbir und mit ihm standen die Menschen auch zum Beten auf und sprachen ebenfalls mit ihm den Takbir. Der Prophet vollzog die Verbeugung, und einige Leute von ihnen vollzogen ebenfalls die Verbeugung, er warf sich nieder und diese warfen sich ebenfalls mit ihm nieder. Als der Prophet für die zweite Rak`a aufstand, standen diejenigen auf, die mit ihm im Gebet waren und hielten Wache für ihre Brüder, während die andere Gruppe kam und mit dem Propheten die Verbeugung und die Niederwerfungen

---

<sup>1216</sup> Sayyid Saabiq, Fiqh-us-Sunnah 2, 108.

<sup>1217</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 16.4; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 330.

<sup>1218</sup> Al-Buhari (0942).

<sup>1219</sup> Al-Buhari (0943).

leisteten. In der Tat befanden sich alle Menschen im Gebet sie standen aber währenddessen als Wache für einander.“<sup>1220</sup>

#### **40. Das Verbinden von Gebeten / al-Dscham**<sup>1221</sup>

**a.** Der Reisende darf seine Gebete während der Reise zusammenziehen um die Reise zu erleichtern.<sup>1222</sup> Dabei kann er das Mittags- und das Nachmittagsgebet zusammenziehen und nacheinander entweder in der Zeit des Mittagsgebetes (Dscham’ Taqdim) oder in der Zeit des Nachmittagsgebetes (Dscham’ Taahir) beten. Ebenso kann er das Abend- und das Nachtgebet nacheinander in der Zeit des ersteren oder des letzteren beten.<sup>1223</sup>

**b.** Von angrenzendem oder unechtem Zusammenziehen bzw. Verbinden wird dann gesprochen, wenn man die einzelnen Gebete zwar in ihren vorgesehenen Zeitabschnitten verrichtet, dabei aber ein Gebet am Ende der Zeit und eines am Anfang der Zeitspanne, so dass man sie unmittelbar hintereinander betet. Dies ist zwar bei allen Gebeten mit angrenzender Gebetszeit zulässig, man soll es aber nicht ohne Grund und nicht längerfristig so handhaben.<sup>1224</sup>

**c.** Wenn der Reisende aber an einem Ort angekommen ist und dort verweilt (also nicht mehr in Reise-„Bewegung“ ist), ist es besser für ihn die Gebete wieder in ihrer vorgesehenen Zeit zu beten, wenn dies keine Schwierigkeiten bereitet.<sup>1225</sup>

**d.** In gewissen Fällen ist es aufgrund von Notwendigkeit<sup>1226</sup> (oder Krankheit<sup>1227</sup>), um übermäßige Härte bzw. Bedrängnis zu vermeiden, erlaubt, das Mittags- und Nachmittagsgebet und/oder das Abend- und

---

<sup>1220</sup> Al-Buhari (0944).

<sup>1221</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi’iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba’ah* Band 1, S. 642 – 649.

<sup>1222</sup> Vgl. beispielsweise Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 49.

<sup>1223</sup> So berichtet z.B. Mu’adh über das Kürzen dieser Gebete des Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei Ahmad und at-Tirmidhi. Siehe auch Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 239.

<sup>1224</sup> Vgl. *Reidegeld*, Handbuch Islam, S. 255 f.

<sup>1225</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 239; Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 425.

<sup>1226</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 118a.

<sup>1227</sup> Wenn es ansonsten einen Härtefall darstellen würde, insb. wenn es dem Heilungsverlauf hinderlich ist. Vgl. *al-Qairawani*, 12.6j; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 118.

Nachtgebet verbunden (in einer der beiden Zeiten) zu beten.<sup>1228</sup> Dies kann z.B. aufgrund der Art des Berufes (z.B. Notfallchirurgen, die den OP-Saal während einer OP nicht einfach verlassen können) oder eines körperlichen Umstandes (z.B. Krankheit mit Schwächeanfällen oder regelmäßige andauernde Blutungen<sup>1229</sup>) oder anderer gewichtiger Umstände der Fall sein. Der *Europäische-Fatwa-Rat* fasste den Beschluss,<sup>1230</sup> dass die Zusammenlegung des Abend (maghrib)- und des Nacht (ischa')-Gebetes in Europa im Sommer, wenn die eigentliche Zeit für das Nachtgebet etwa um Mitternacht heranbricht bzw. wenn das Anzeichen für den Hereinbruch der Zeit des Nachtgebetes (d.h. das Verschwinden der Abenddämmerung) überhaupt nicht (oder fast nicht) erscheint, erlaubt ist. Begründet wird dies damit, dass es zum einen im Qur'an heißt es, dass Allah den Muslimen keine Bedrängnis (arab. haradsch) auferlegt hat und zum anderen besagt ein Hadith, den Muslim in seinem Sahih-Werk von Ibn Abbas (r.a.) überliefert, dass der Prophet (s.a.w.s.) das Mittags- und das Nachmittagsgebet sowie das Abend- und das Nachtgebet zusammenlegte ohne im Krieg (wörtl. Angst) zu sein und ohne, dass es regnete. Ibn Abbas wurde danach gefragt, was der Prophet damit beabsichtigte, worauf Ibn Abbas antwortete: „*Er wollte die Bedrängnis von seiner Gemeinde (arab. umma) nehmen.*“

Die Fatwa beinhaltet ebenso, dass es in Europa im Winter ebenfalls erlaubt ist, das Mittags- und das Nachmittagsgebet zusammenzulegen, weil der Tag sehr kurz ist und es für die Arbeiter und Angestellten sehr schwierig (arab. maschaqqa wa haradsch) ist, am Arbeitsplatz jedes Gebet zur eigentlichen Zeit zu verrichten. Der Muslim darf ein solches Verbinden der Gebete jedoch nicht zur Gewohnheit werden lassen, wenn keine Notwendigkeit (arab. hadscha) dafür besteht. Für den Einzelnen ist es besser vom Zusammenlegen Abstand zu nehmen, wenn er persönlich keine Härte beim Einhalten der Gebetszeiten verspürt.

e. Das Gemeinschaftsgebet kann aufgrund von starkem Regen oder anderen schlechten Witterungsverhältnissen verbunden (Mittags- und Nachmittagsgebet einerseits<sup>1231</sup> und Abend- und Nachtgebet andererseits)

---

<sup>1228</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 328.

<sup>1229</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 241 f.

<sup>1230</sup> *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, Fatwa-Sammlung Band 1, S. 13.

<sup>1231</sup> Nach einem Teil der Gelehrten kann nur das Abend- und Nachtgebet in diesem Fall verbunden werden, nicht hingegen das Mittags- und Nachmittagsgebet,- sie lehnen eine Analogie zur ausdrücklich überlieferten Sunna des Verbindens des Abend- und Nachtgebetes ab, weil die „Härte“ zur Nachtzeit wesentlich größer ist als zur Tageszeit.

gebetet werden, um die Bedrängnis von den Menschen zu nehmen und Schaden abzuwenden. Das Gebet muss auch nicht wiederholt werden, wenn es wegen Regen in der Gemeinschaft verbunden wurde, es aber danach aufhört zu regnen.<sup>1232</sup>

Zum Verbinden der Gebete während der Pilgerfahrt siehe im entsprechenden Kapitel im Band II.

#### **41. Die Niederwerfung anlässlich der Rezitation / Sudschud-ut-Tilawa**

**a.** Bei der Rezitation folgender Qur'an-Verse ist es erwünscht,<sup>1233</sup> die Rezitationsniederwerfung (eine Niederwerfung) zu vollziehen:

al-A`raf [7:206]; al-Ra`d [13:15]; al-Nahl [16:50]; al-Isra' [17:109]; Maryam [19:58]; al-Hadsch [22:18]; al-Hadsch [22:77] nach Imam *asch-Schafi'i*; al-Furqan [25:60]; al-Naml [27:26]; as-Sadschda [32:15]; Saad [38:24] nach Imam *asch-Schafi'i* gebührt hier Dankbarkeitsniederwerfung und keine Rezitationsniederwerfung; Fussilat [41:38]; al-Nadschm [53:62]; al-Inschiquaq [84:21]; al-'Alaq [96:19].

**b.** Die Niederwerfung ist Sunna sowohl für den Rezitierenden, als für den (aktiven) Zuhörer.<sup>1234</sup> Ebenso vollziehen sie die im Gebet Geführten, wenn der Imam dies tut. Dabei ist die Ansicht von *Abu Hanifa* die, dass die Rezitation einer Aya mit Rezitation während der „leisen“ Gebete verpönt ist, ansonsten nicht; andere halten sie auch in den leisen Gebeten

---

Zu diesem Ergebnis kommt etwa *Ibn Qudama* in Al-Mughni, siehe *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 152 f.

<sup>1232</sup> *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 151. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 2, 119.

<sup>1233</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 53. Es handelt sich entgegen der Ansicht mancher Gelehrter um eine Empfehlung und nicht um eine Pflicht, weil der Prophet (s.a.w.s.) Sura an-Nadschm las und sich niederwarf, während er sich nicht niederwarf, als Zaid ibn Thabit die gleich Stelle vorlas (um zu zeigen, dass es nicht Pflicht ist) – verzeichnet bei Buhari, Muslim, an-Nasa'i, Abu Dawud und Tirmidhi. Auch wird berichtet, dass Umar (r.a.) dieselbe Stelle der Sura an-Nahl zu zwei Gelegenheiten las und sich einmal niederwarf, das andere Mal hingegen nicht. Siehe Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 280 f. Vgl. auch Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 164 mit Verweis auf *Ibn Hazms* Erläuterungen in al-Muhalla. Ebenso wird von Umar (r.a.) bei Buhari berichtet, dass derjenige, der die Niederwerfung vollzieht, nach der Sunna handelt, der das nicht macht, sündigt hingegen nicht. Siehe dazu *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 16/327, S. 673.

<sup>1234</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 118 f; Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 282; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 175.

nicht für verpönt.<sup>1235</sup> Wenn aber der im Gebet Geführte in einem Gemeinschaftsgebet in den Rak'a der leisen Rezitation eine Stelle rezitiert, an der die Niederwerfung durchzuführen wäre, vollzieht er sie dennoch nicht.<sup>1236</sup>

c. Davor spricht man Takbir<sup>1237</sup> und vollzieht sogleich die Niederwerfung bei der man Bittgebete<sup>1238</sup> sprechen kann.<sup>1239</sup> Mit einem Takbir erhebt man sich aus der Niederwerfung,<sup>1240</sup> allerdings nur, wenn man dies während des Gebetes macht, außerhalb des Gebetes ist das Erheben aus der Niederwerfung mit Takbir nicht gesichert.<sup>1241</sup> Taschahhud ist nicht vorgesehen. Nach einem Teil der Gelehrten soll man Wudu haben und sich in die Gebetsrichtung drehen.<sup>1242</sup> Nach anderen ist dies nicht erforderlich, weil es sich ihrer Ansicht nach bei dieser Niederwerfung nicht um ein „Gebet“ handelt - und dies scheint die vorzuziehende Sichtweise zu sein,<sup>1243</sup> weil der Prophet (s.a.w.s.) erklärte, dass das Gebet zu 2 Rak'a besteht bei Tag und bei Nacht<sup>1244</sup> und jede Abweichung (wie Witr, Gebet anlässlich Beerdigung) eines Textes bedarf, der es zum Gebet erklärt, welcher in diesem Fall nicht vorliegt.<sup>1245</sup>

---

<sup>1235</sup> Während der leisen Gebete kann dies zu Verwirrung führen, wenn der Imam plötzlich eine Niederwerfung macht und die im Gebet Geführten glauben, der Takbir soll ihnen anzeigen, dass sie Ruku machen sollen.

<sup>1236</sup> Vgl. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 3.8 im Kapitel über das Gebet; Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 210.

<sup>1237</sup> Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 40 f.

<sup>1238</sup> Sadschada wadschhi lil-ladhi halakahu wa-schaqqa sam'ahu wa bassarahu bi-hawlihi wa-quwwatih – Mein Gesicht hat sich vor seinem Schöpfer niedergeworfen, der mit seiner Macht und seiner Kraft ihm Gehör und Augenlicht gegeben hat. (Abu Dawud, Tirmidhi, an-Nasa'i).

<sup>1239</sup> Vgl. z.B. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 3.8 im Kapitel über das Gebet; Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 284.

<sup>1240</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 118.

<sup>1241</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 285.

<sup>1242</sup> Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'Ibadat*, 98; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 43.

<sup>1243</sup> Vgl. auch *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 10/321, S. 667 f.

<sup>1244</sup> Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha, an-Nasa'i, sahih nach al-Albani (Sahee Sunan Abi Dawood Nr. 1151).

<sup>1245</sup> Vgl. Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 164.

## **42. Die Niederwerfung aus Dankbarkeit / Sadschdat asch-Schukr**

**a.** Abu Bakrata<sup>1246</sup> (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sich vor Allah niederwarf (d.h. eine Sadschda machte), wenn zu ihm eine Nachricht kam, die ihn freute.<sup>1247</sup> Abdurrahman ibn 'Auf (r.a.) hat gesagt: „Der Prophet (s.a.w.s.) warf sich nieder (wörtl.: machte eine sadschda) und verweilte eine ganze Weile in diesem Zustand. Dann erhob er seinen Kopf und sagte: „*Dschibril ist zu mir gekommen und hat mir eine gute Nachricht gebracht, woraufhin ich mich aus Dank vor Allah niederwarf.*“<sup>1248</sup>

Die Imame *Ahmad ibn Hanbal* und *asch-Schafi'i* sehen darin einen Hinweis, dass es sich bei der Niederwerfung aus Dankbarkeit um eine gottesdienstliche Handlung handelt. Die *malikitische* Ansicht ist hingegen, dass es als verpönt (makruh) gilt,- man solle stattdessen 2 Rak'a beten. Von *Abu Hanifa* wird berichtet, dass er es für neutral hielt.<sup>1249</sup>

**b.** Ob man für diese Niederwerfung rituell rein sein muss oder nicht ist unter denen, die sie für eine gottesdienstliche Handlung halten, umstritten, je nach dem, ob man eine Analogie zum Gebet, wo die Reinheit erforderlich ist, sieht oder nicht. Es scheint aber am ehesten korrekt zu sein, dass Wudu nicht erforderlich ist.<sup>1250</sup> Man macht keine solche Niederwerfung während des Gebetes.<sup>1251</sup>

Man führt sie so durch, dass man „Allahu akbar“ sagt und eine Niederwerfung in Richtung Qibla (Ka'ba in Mekka) vollzieht. Dies macht man, wenn man etwas sehr Gutes erlebt oder wenn etwas Übles abgewendet wurde.

---

<sup>1246</sup> Überliefert von Bakkar ibn Abdulaziz ibn Abi Bakrata von seinem Vater, von seinem Großvater. Gegen Bakkar gibt es teilweise Vorbehalte von den Hadithgelehrten. Der Hadith wird jedoch von anderen mit ähnlichem Inhalt gestärkt. Siehe *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, 53.

<sup>1247</sup> Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha.

<sup>1248</sup> Ahmad, sahih nach al-Hakim.

<sup>1249</sup> Siehe *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, 54.

<sup>1250</sup> Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 45b.

<sup>1251</sup> Vgl. *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 18/329, S. 676 f.

## **43. Die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit / Sudschud us-Sahw<sup>1252</sup>**

### **43.1 Grundsätzliches**

**a.** Die Gründe für die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit sind entweder das Hinzufügen einer unerlaubten Handlung zum Gebet, das Auslassen einer Handlung oder Zweifel über eine Handlung.<sup>1253</sup> Die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit besteht aus *zwei Niederwerfungen* und einem Sitzen dazwischen (genauso wie im Gebet), wobei man die Niederwerfungen mit „Allahu akbar“ einleitet.<sup>1254</sup> Wenn sie nach Beendigung des Gebetes vollzogen wird, ist zusätzlich noch einmal Taslim (Salam) notwendig.<sup>1255</sup>

**b.** Darüber, ob und wann die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit vorzunehmen ist, nämlich vor dem Taslim<sup>1256</sup> oder danach,<sup>1257</sup> wird unter den Gelehrten kontrovers diskutiert. In der Folge wird aber eine differenzierte Handlungsweise dargestellt, die erwünscht ist und bei der je nach Situation manchmal vor und manchmal nach dem Taslim die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit durchgeführt wird.<sup>1258</sup> Letzten Endes ist aber in Übereinstimmung mit denjenigen Gelehrten, die sagen, dass man aufgrund divergierender Überlieferungen wählen kann, ob man sie vor oder nach dem Taslim macht, davon auszugehen, dass die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit in beiden Fällen gültig ist.<sup>1259</sup> Bei Verrichten der Niederwerfung nach dem Taslim sollte man Taschahhud wiederholen, vor dem Taslim ist es hingegen nicht notwendig.<sup>1260</sup>

**c.** Beim Auslassen einer Sunna-Handlung ist die Niederwerfung aus Vergesslichkeit nach der überzeugenderen zweier Ansichten keine

---

<sup>1252</sup> Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 595 – 624.

<sup>1253</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 144.

<sup>1254</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 50.

<sup>1255</sup> Nach einem Teil der Gelehrten ist es notwendig Taschahhud wie beim Sitzen vor dem Salam im Gebet zu verrichten. Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 115.

<sup>1256</sup> Siehe *Umar Abdul Jabbaar*, *Shaafi Fiqh*, S. 18.

<sup>1257</sup> Siehe *Muhamed Seid Serdarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, 115.

<sup>1258</sup> Siehe auch *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 47. Vgl. die Auflistung der Ansichten bei *Reidegeld*, *Handbuch Islam*, 451 ff.

<sup>1259</sup> Siehe dazu *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 6/317, S. 662.

<sup>1260</sup> Vgl. etwa *Zaidan*, *Fiqh-ul-'Ibadat*, S. 96.

Pflicht.<sup>1261</sup> Wie aber schon aus dem Überblick über die Pflichthandlungen des Gebetes hervorgeht, gibt es im Detail teils unterschiedliche Ansichten darüber, was tatsächlich Pflicht und was (nur) Sunna ist.

**d.** Falls der Imam im Gemeinschaftsgebet etwas vergisst und eine Niederwerfung aus Vergesslichkeit macht, so müssen ihm die im Gebet Geführten folgen, denn der Imam ist, nach einer Aussage des Propheten, die Abu Huraira (r.a.) berichtet, dazu da, damit ihm gefolgt wird. Dabei ist es egal, ob er die Vergesslichkeitsniederwerfung vor dem Taslim oder danach macht, für den im Gebet Geführten ist dies verbindlich. Ausgenommen ist davon im Fall, dass der Imam die Vergesslichkeitsniederwerfung nach dem Taslim macht nur derjenige, der sich dem Gebet zu spät angeschlossen hat und einen Teil nachholen muss. Er holt zunächst das nach, was er verpasst hat und macht dann die beiden Niederwerfungen wegen Vergesslichkeit nach, da er ja nicht gemeinsam mit dem Imam Salam geben kann.<sup>1262</sup>

Vergisst hingegen der im Gebet Geführte etwas, so macht er keine Niederwerfung wegen Vergesslichkeit, da das ein Abweichen von der Führung des Imam darstellen würde. Sein Fehler wird durch die korrekte Verrichtung durch den Imam kompensiert. Wenn er das Gebet mit dem Imam jedoch nicht vollständig verrichtet hat (indem er beispielsweise nach der dritten Rak'a in einem Vier-Rak'a-Gebet zunächst sitzen geblieben ist, obwohl der Imam aufgestanden ist) bzw. ihm ein Fehler beim Nachholen des eines aufgrund Zuspätkommens versäumten Teils passiert, dann muss er die Vergesslichkeitsniederwerfung verrichten.

## 43.2 Hinzufügungen

**a.** Wenn der Betende dem Gebet absichtlich eine weitere Handlung hinzufügt, die eine Säule darstellt oder man fügt dem Gebet unzulässigerweise eine ganze Rak'a hinzu, so ist das Gebet ungültig. Macht das der Betende allerdings aus Vergesslichkeit oder Versehen und fällt es ihm erst nach Beendigung des Gebetes oder nach Abschluss der Hinzufügung ein, so macht er nach Beendigung des Gebetes (nach dem Salam) die Niederwerfung aus Vergesslichkeit und wiederholt den Taslim (Salam).<sup>1263</sup> Erinnert er sich daran, während er die Hinzufügung macht, so unterlässt er sie auf der Stelle und macht weiter in der vorgesehenen

---

<sup>1261</sup> Siehe Dr. *Abdul-Azeem Badawi*, 171.

<sup>1262</sup> Scheich *Muhammad Ibn Salih al-Uthaimin*, Die Niederwerfung für die Vergesslichkeit im Gebet, 8.

<sup>1263</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 12.2.

Reihenfolge des Gebetes und verrichtet als letztes die Niederwerfung aus Vergesslichkeit und macht Taslim.<sup>1264</sup>

Abdullah (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, verrichtete (einmal) das Mittagsgebet mit fünf Rak`a (statt vier) und er wurde daraufhin gefragt: „Ist das Gebet verlängert worden?“ Und der Prophet fragte: „Worum geht es?“ Die Leute sagten: „Du hast fünf Rak`a gebetet!“ Daraufhin warf er sich zweimal nieder, und das war, nachdem er den Taslim vorgenommen hatte.“<sup>1265</sup>

**b.** Betet der Imam versehentlich eine zusätzliche Rak`a und wird er darauf hingewiesen, tut es aber trotzdem, so ist der Nachbeter nicht verpflichtet dem Imam darin zu folgen, er soll stattdessen Sitzen bleiben.<sup>1266</sup>

### 43.3 Verfrühter Taslim

**a.** Verkürzt der Betende das Gebet in der Art, dass er zu früh den Taslim ausspricht (z.B. nach drei statt vier Rak`a im 'Ischa-Gebet), dann kommt es darauf an, ob zwischen der Beendigung des Gebetes viel Zeit verstrichen ist oder nicht. Ist viel Zeit vergangen, sollte das Gebet wiederholt werden,<sup>1267</sup> anderenfalls ist die fehlende Rak`a nachzuholen und das Gebet mit Salam zu beenden, woraufhin die beiden Niederwerfungen aus Vergesslichkeit zu vollziehen sind und der Taslim (salam) zu wiederholen ist.

Abu Huraira (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, leitete für uns das Mittagsgebet - oder das Nachmittagsgebet - und sprach abschließend den Taslim. Da sagte Thul-Yadain zu ihm: „Das Gebet, o Gesandter Allahs! Ist es verkürzt worden?“ Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte zu seinen Gefährten: „Ist das wahr, was er sagt?“ Als sie dies bejahten, verrichtete der Prophet noch zwei weitere Rak`a und warf sich zweimal nieder [...].“

Sa`d berichtete: „Ich sah, dass `Urwah Ibn Az-Zubair das Abendgebet mit (nur) zwei Rak`a verrichtete und abschließend den Taslim sprach und mit anderen redete, er betete dann den Rest weiter, warf sich zweimal nieder und sagte: „Genauso verfuhr der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm.“<sup>1268</sup>

---

<sup>1264</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 144.

<sup>1265</sup> Al-Buhari Nr. 1226.

<sup>1266</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 87.

<sup>1267</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 274.

<sup>1268</sup> Al-Buhari Nr. 1227.

**b.** Verkürzt der Imam das Gebet im Gemeinschaftsgebet und es sind manche dabei, die einen Teil des Gebetes verpasst haben und aufstehen um diesen Teil zu beten und der Imam erinnert sich, dass er etwas vergessen hatte, so ist für die Betenden am besten so zu verfahren, dass sie mit dem Imam fortfahren, das Vergessene nachzuholen und danach erst das von ihnen Verpasste.

#### 43.4 Auslassungen

**a.** Lässt der Betende den Eröffnenden Takbir aus, so ist das Gebet vollständig ungültig, egal ob dies absichtlich oder versehentlich geschah.<sup>1269</sup> Ansonsten ist sein Gebet ungültig, wenn er absichtlich eine Säule auslässt.<sup>1270</sup> Geschieht es aus Vergesslichkeit und der Betende hat die betreffende Stelle in der nächsten Rak'a bereits erreicht, so zählt er die fehlerhafte Rak'a nicht mit und die nachfolgende Rak'a nimmt deren Platz ein.<sup>1271</sup> Hat der Betende die betreffende Stelle in der nächsten Rak'a noch nicht erreicht (z.B. zweite Niederwerfung vergessen und er befindet sich im Stehen der nächsten Rak'a), so kehrt er zurück zu der Stelle, an der er die Säule ausgelassen hat und macht von dort aus weiter.<sup>1272</sup> In beiden Fällen ist die Niederwerfung aus Vergesslichkeit nach dem Taslim erforderlich. Vergisst man die al-Fatiha zu rezitieren oder ist man im Zweifel darüber ob man sie rezitiert hat, soll man sie noch „nachschieben“ bevor man sich verbeugt, dann ist die Niederwerfung wegen Vergesslichkeit nicht erforderlich.<sup>1273</sup>

**b.** Lässt jemand eine Pflichthandlung absichtlich aus, ist das Gebet ungültig. Geschieht es unbeabsichtigt und der Betende erinnert sich daran, noch bevor er sich von der Stelle wegbewegt, wo die Pflicht fällig wird, dann macht er die Pflichthandlung nach und muss keine Vergesslichkeitsniederwerfung machen.<sup>1274</sup> Erinnert er sich nachdem er

---

<sup>1269</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 145.

<sup>1270</sup> Buhari und Muslim verzeichnen einen Hadith, woraus hervorgeht, dass der Prophet (s.a.w.s.) einem Mann, der nicht korrekt betete, sagte, er solle das Gebet wiederholen, denn er habe nicht gebetet. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 2, 97.

<sup>1271</sup> Vgl. Scheich *Muhammad Ibn Salih al-Uthaimin*, *Die Niederwerfung für die Vergesslichkeit im Gebet*, 5; Vgl. Auch Mesdzid Tewhid (Hrsg.), *Namaz u Islamu*, 3. Aufl., 140.

<sup>1272</sup> Hadith von al-Mughira ibn Schu'ban, verzeichnet bei Abu Dawud und Ibn Madscha, *sahih nach al-Albani*.

<sup>1273</sup> Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Band 2, S. 270.

<sup>1274</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 146.

sich wegbewegt hat, aber bevor er die nächste Säule erreicht hat (z.B. Subhaana Rabbi al-ʿAdhim ausgelassen und sich in der Aufwärtsbewegung daran erinnert, bevor er das Stehen erreicht), dann kehrt er zu der Stelle zurück und vollzieht die Pflicht. Nach dem Taslim vollzieht er die Vergesslichkeitsniederwerfung und wiederholt Taslim. Erinnert sich der Betende erst nachdem er die nächste Säule erreicht hat, dann kehrt er nicht mehr zurück. Er verrichtet das Gebet zu Ende (inklusive Taschahhud) ohne Taslim zu machen. Dann macht er die zwei Niederwerfungen aus Vergesslichkeit vor dem Taslim und beendet das Gebet zuletzt mit Taslim.<sup>1275</sup>

**c.** Falls man die Niederwerfung aus Vergesslichkeit vor dem Taslim vergisst, so holt man sie nach, wenn nach dem Gebet nicht viel Zeit vergangen ist, ansonsten muss man das betroffene Gebet wiederholen (wenn die Auslassung nicht kleinere Vergesslichkeiten betrifft, wie etwa das Rezitieren einer Sura nach al-Fatiha in den ersten beiden Rakʿa oder das Auslassen von nur 2 Takbirat).<sup>1276</sup> Falls man die Niederwerfungen, die man nach dem Taslim verrichtet, vergessen hat, kann man diese auch nach längerer Zeit wiederholen.

**d.** Abdullah Ibn Buhaina, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, leitete für uns das Mittagsgebet und nach den beiden ersten Rakʿa stand er auf und setzte sich nicht (wie es sonst üblich ist) und die Leute blieben ebenfalls mit ihm stehen. Als er das Gebet beendet hatte und die Leute auf den Taslim warteten, sprach er den Takbir vor dem Taslim, vollzog dann zwei Niederwerfungen im Sitzen und sprach abschließend den Taslim.“<sup>1277</sup>

### 43.5 Zweifelsfälle

Falls der Betende Zweifel hat, ob oder wie er eine Handlung verrichtet hat, muss er diese Zweifel nicht beachten, wenn sie erst nach Abschluss des Gebetes auftreten oder wenn der Betende jemand ist, der allgemein von Zweifel geplagt wird.<sup>1278</sup> In allen übrigen Fällen sind Zweifel beachtlich.<sup>1279</sup>

---

<sup>1275</sup> In Bezug darauf, ob man Taschahhud wiederholen muss, gibt es Unstimmigkeiten, doch ist die Ansicht vorzuziehen, dass man es nicht wiederholen muss. Vgl. z.B. auch *al-Qairawani*, 12.2c und 12.2d.

<sup>1276</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 12.2.

<sup>1277</sup> Al-Buhari Nr. 1224.

<sup>1278</sup> Vgl. z.B. *al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri, Punkt 3.7 im Kapitel über das Gebet.

<sup>1279</sup> Vgl. *Muhammed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat, 117.

**a.** Sollte es so sein, dass man sich unsicher ist, welche von zwei Dingen zutreffend ist (z.B. ob man drei oder vier Rak'a gebetet hat) und man hält eines von beiden für wahrscheinlich, dann wählt man dieses aus und baut darauf auf (z.B. ist man sich eher sicher bereits vier Rak'a gebetet zu haben – dann vollendet man die vierte Rak'a ohne sie zu wiederholen). Man schließt das Gebet mit Salam, vollzieht zwei Niederwerfungen aus Vergesslichkeit und macht noch einmal Taslim.<sup>1280</sup>

**b.** Sind beide Varianten (im Gedächtnis) gleich wahrscheinlich, so geht man von der sicheren Variante aus (z.B. bei Zweifel über dritte oder vierte Rak'a geht man davon aus, dass man nur drei gebetet hat).<sup>1281</sup> Man vollzieht in diesem Fall die beiden Niederwerfungen aus Vergesslichkeit nachdem man das Gebet abgeschlossen hat, aber vor dem Salam (also nur ein Taslim). Abu Sa'id al-Hudri (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Wenn einer von euch in seinem Gebet zweifelt und nicht weiß, wie viel er gebetet hat – drei oder vier – so soll er seine Zweifel hinfort nehmen und darauf bauen, wovon er sich sicher ist. Danach soll er zwei Niederwerfungen vor dem Taslim vornehmen ...“* (Muslim)

**c.** Ebenso handelt der Betende im Gemeinschaftsgebet, wenn er sich dem Imam anschließt, während dieser sich im Ruku' befindet und er nicht genau weiß, ob er die Rak'a noch erwischt hat oder nicht, weil er befürchtet, dass sich der Imam bereits aus dem Ruku erhoben haben könnte, bevor er sich zur Gänze verbeugt hat. Er geht wie oben beschrieben vor, je nachdem, ob er sich einer Variante sicherer ist oder nicht. Im letzten Fall geht er davon aus, dass er die Rak'a nicht erwischt hat und macht die beiden Niederwerfungen aus Vergesslichkeit vor dem Taslim.

**d.** Falls sich der Zweifel im Nachhinein, aber vor Beendigung des Gebetes auflösen und der Betende feststellt, dass er richtig gebetet hatte und der Zweifel unbegründet war, so ist er nicht verpflichtet die Niederwerfung aus Vergesslichkeit zu vollziehen. Manche sagen, er soll sie dennoch vollziehen, um den Schaytan aufgrund des Zweifels durch die Niederwerfung zu erniedrigen, wie der Prophet (s.a.w.s.) sagte *„Und*

---

<sup>1280</sup> Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 268.

<sup>1281</sup> Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Band 2, S. 182.

wenn er es vollständig gebetet hat, dann werden die zwei Niederwerfungen eine Erniedrigung für Schaytan sein.“<sup>1282</sup>

## **44. Die Beerdigung und das Gebet anlässlich der Beerdigung**<sup>1283</sup>

### **44.1 Der Tod, die Waschung und die Beerdigung**

a. Es wird von vielen als wünschenswert erachtet einen sterbenden Menschen nach Möglichkeit nach rechts zu neigen in Gebetsrichtung oder ihn am Rücken (mit den Füßen in Gebetsrichtung) liegen zu lassen und seinen Kopf ein wenig zu erheben.<sup>1284</sup> Man soll ihn an die Schahada erinnern, indem man es hörbar in seiner Nähe ruhig wiederholt ausspricht ohne ihn zu drängen.<sup>1285</sup> In Gegenwart des Sterbenden soll man Gutes sprechen.<sup>1286</sup> Personen im Dschanaba-Zustand, menstruierende Frauen oder solche im Wochenbett sollen nach Möglichkeit nicht in der Nähe des Sterbenden sein.<sup>1287</sup> Ebenso soll man ihm den Qur'an vortragen, nach machen insb. Sure Ja-Sin.<sup>1288</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Erinnert eure Sterbenden La ilaha ila Allah zu sagen.*“<sup>1289</sup> Davon, den Verstorbenen dann mit Tüchern, die die Worte der Schahada enthalten, zu bedecken, sollte hingegen Abstand genommen werden. Der Sterbende sollte veranlassen, dass sein Testament auf Grundlage der islamischen

---

<sup>1282</sup> Scheich *Muhammad Ibn Salih al-Uthaimin*, Die Niederwerfung für die Vergesslichkeit im Gebet, 7.

<sup>1283</sup> Relevante Ahadith bei *Ibn Hajr*, *Bulugh al-Maram*, im Buch über die Beerdigung, S. 195 ff. Zur detaillierten Beschreibung der Rechtsansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al Jaziri*, *Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah* Band 1, S. 668 – 722.

<sup>1284</sup> Siehe z.B. *Muhamed Seid Sardarevic*, 129; *al-Qairawani*, 20.1a. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 358. Allerdings soll betont werden, dass diese Praxis nicht zur gesicherten Sunna gehört. Hingegen gehört es zur Sunna, die Leiche im Grab in Richtung Qibla zu legen. Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 1 Nr. 4.

<sup>1285</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 64; *Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, S. 1; *al-Qairawani*, 20.1b; Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 1.

<sup>1286</sup> Hadith von Umm Salama, darüber dass die Engel Amin zu dem Gesprochenen sagen, bei Muslim, Abu Dawud, Ibn Madscha. Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 1.

<sup>1287</sup> Vgl. *Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, S. 1; *al-Qairawani*, 20.1c.

<sup>1288</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 298. In Bezug auf die Sure Ja-Sin verzeichnen Abu Dawud und Ibn Madscha einen Hadith. Vgl. auch *al-Qairawani*, 20.1d. Allerdings betonen sehr viele Gelehrte, dass es keine authentische Grundlage für die besondere Präferenz dieser Sure gibt. Siehe Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 1 Nr. 3.

<sup>1289</sup> Überliefert bei Muslim.

Bestimmungen vollstreckt wird und dass fremde Güter zurückgegeben und Schulden beglichen werden.<sup>1290</sup>

**b.** Wenn der Tod eintritt schließt man seine Augen (spricht ein Bittgebet) und befestigt sein Kinn um die Erschlaffung zu verhindern.<sup>1291</sup> Man sollte auch etwas an seinen Bauch legen, damit er sich nicht allzu sehr aufbläht. Seine Arme legt man an den Körperseiten auf. Der Tote wird leicht angehoben, das Gesicht in Richtung Ka'ba. Der Verstorbene soll nach dem Todeseintritt mit einem Tuch zugedeckt werden.<sup>1292</sup>

**c.** Man sollte sich damit beeilen, die Schulden des Verstorbenen zu tilgen und die Menschen von seinem Tod zu benachrichtigen, damit sie an der Beerdigung teilnehmen können.<sup>1293</sup> Lautes Wehklagen und Jammern sowie das Reißen der Kleidung vom Leib und das Sich-Schlagen sind nicht gestattet.

`Abdullah, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: *„Zu uns gehört nicht derjenige, der seine Wangen schlägt, sein Hemd zerreißt und das Brauchtum der Dschahiliyya (= Zeit der Unwissenheit vor dem Islam) heraufbeschwört!“*<sup>1294</sup>

'Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *Der Tote wird mit dem Weinen seiner Angehörigen um ihn gequält.*<sup>1295</sup>

**d.** Betroffene sollen sich auf Allah besinnen, dass wir alle zu ihm zurückkehren und geduldig sein. Anas Ibn Malik, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, an einer Frau vorbeiging, die an einem Grab weinte, er sagte zu ihr: *„Fürchte Allah und sei geduldig!“*<sup>1296</sup>

Dass man in solch einer Situation traurig ist, ist ganz natürlich und Geduld haben und sich auf Allah zu besinnen und traurig zu sein über den Verlust eines Angehörigen schließen einander nicht aus. Anas Ibn Malik,

---

<sup>1290</sup> Siehe Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 1 Nr. 8, 9.

<sup>1291</sup> Vgl. *Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, S. 2; Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 64; *al-Qairawani*, 20.1a. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2 Nr. 1.

<sup>1292</sup> So berichtet Aischa (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) zugedeckt wurde (Buhari, Muslim). Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2 Nr. 2.

<sup>1293</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 299; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 359 f.

<sup>1294</sup> Al-Buhari (1294).

<sup>1295</sup> Muslim (1536).

<sup>1296</sup> Al-Buhari (1252).

Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Wir traten mit dem Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, beim Schmied Abu Saif, dem Pflegevater des Ibrahim, Allahs Heil auf ihm, ein. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, nahm Ibrahim zu sich auf, küsste ihn und atmete seinen Geruch ein. Später traten wir nochmal bei ihm ein, als Ibrahim (im Sterben lag und) seine letzten Atemzüge aufgab. Da begannen die Tränen des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, zu fließen. `Abdu-r-Rahman Ibn `Auf, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte dann zu ihm: „(Weinst) du auch, o Gesandter Allahs?“ Der Prophet erwiderte: „O Ibn `Auf, das gehört zur Barmherzigkeit!“ Bei einer weiteren Träne fuhr der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, fort: „Wahrlich, das Auge trânt, das Herz trauert und wir sprechen nur Worte, die unserem Herrn wohlgefällig sind. O Ibrahim, wir sind wahrlich bei deinem Abschied von Traurigkeit erfüllt!“ ...“<sup>1297</sup>

e. Zu Beginn der Waschung muss der Tote vom Bauchnabel bis zu den Knien bedeckt sein. Der Verstorbene sollte in eine halbsitzende Position gebracht werden.<sup>1298</sup> Der die Waschung Durchführende wickelt seine Hand in ein Stück Stoff, um den Verstorbenen mit Wasser damit von allen Unreinheiten (Exkremete; Urinreste) zu befreien. Dann wird ein anderes Tuch genommen und der Körper gewaschen, nachdem der Waschende seine Absicht dazu gefasst und Bismillah gesagt hat.<sup>1299</sup> Man soll auch leicht gegen den Bauch drücken. Es ist zu empfehlen, wohlriechende Substanzen aufzustellen, um unangenehmen Geruch zu vermeiden. Zuerst wäscht man ihn wie bei Wudu. Im Hinblick auf das Reinigen des Mundes oder Nase reicht es, zwei Finger oder den Rand eines nassen Tuches zu benutzen und diese abzuwischen; man lässt kein Wasser darin eintreten.<sup>1300</sup> Man wäscht ihn dann Wasser über ihn gießend ganz, beim Kopf und Bart und rechts beginnend, indem man ihn auch nach links wendet um die rechte Seite und die hintere zu erreichen und umgekehrt.<sup>1301</sup> Die Waschung wiederholt man am besten drei Mal; einmal ist jedoch ausreichend. Es gibt keine Höchstzahl an Waschungen, daher wäscht man den Leichnam auch häufiger, wenn dies notwendig ist, jedoch sollte man eine ungerade Zahl wählen.<sup>1302</sup> Bei der letzten Waschung soll man eine wohlriechende Substanz beimengen. Dann trocknet man ihn ab. Wenn nötig schneidet man die Nägel; nach manchen

---

<sup>1297</sup> Al-Buhari (1303).

<sup>1298</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 303.

<sup>1299</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 303.

<sup>1300</sup> Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 303.

<sup>1301</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 65.

<sup>1302</sup> Vgl. *al-Qairawani*, 29.2.

Gelehrten soll dies hingegen nicht gemacht werden.<sup>1303</sup> Zuletzt wickelt man ihn in die Leichentücher ein. Sollte es nicht möglich sein den Toten zu waschen (z.B. verbrannt), dann vollzieht man Tayammum an ihm.<sup>1304</sup>

**f.** Der Kopf des Pilgers darf nicht bedeckt werden und er wird auch nicht parfümiert.<sup>1305</sup> Ibn `Abbas, Allahs Wohlgefallen auf ihnen, berichtete: „Während sich ein Mann in `Arafa befand, fiel er vom Rücken seines Reiters herab und brach sich dadurch sein Genick ... Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Waschet ihn mit Wasser und Lotus (- Wasser), hüllt ihn in zwei Tücher, ohne ihn dabei zu parfümieren und bedeckt nicht seinen Kopf, denn er wird am Tage des Jüngsten Gerichts (als Pilger) auferstehen und die Talbiya sprechen.“<sup>1306</sup>

**g.** Wenn der Fötus zumindest vier Monate alt wird und abgetrieben bzw. verworfen wird und stirbt, wird er (nach Möglichkeit) gewaschen und es wird ihm ein Totengebet abgehalten.<sup>1307</sup> Erst nach vier Monaten bekommt der Fötus seine Seele und kann in dem Sinne als lebend angesehen werden. Abdullah berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte zu uns - und er ist ja der Wahrhaftige, der Glaubwürdige -: *„Wahrlich, die Schöpfung eines jeden von euch wird im Leibe seiner Mutter in vierzig Tagen (als Samentropfen) zusammengebracht, danach ist er ebensolang ein Blutklumpen, danach ist er ebensolang ein kleiner Fleischklumpen. Danach entsendet Allah einen Engel, der mit viererlei beauftragt wird: Mit der Bestimmung seines Lebensunterhalts, seiner Lebensdauer und ob er elend oder glücklich sein wird. Dann haucht er ihm die Seele ein. [...].“* Für minderjährige Kinder ist es aber nicht vorgeschrieben, ein Totengebet abzuhalten.<sup>1308</sup>

**h.** Für Selbstmörder wird trotz ihres Selbstmordes ein Totengebet abgehalten.<sup>1309</sup> Anas (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: *„Keiner von euch soll sich selbst den Tod wünschen aufgrund eines Übels, welches ihn befallen hat. Wenn er aber unbedingt etwas*

---

<sup>1303</sup> Siehe z.B. *al-Qairawani*, 20.2d.

<sup>1304</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 304; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 361.

<sup>1305</sup> Vgl. Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 2 Nr. 2.

<sup>1306</sup> Al-Buhari (1265).

<sup>1307</sup> Siehe Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 66; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 308.

<sup>1308</sup> Aischa (r.a.) berichtet, dass Ibrahim, der Sohn des Propheten (s.a.w.s.), im Alter von 18 Monaten starb und der Prophet (s.a.w.s.) kein Gebet für ihn verrichtete. Verzeichnet bei Abu Dawud.

<sup>1309</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 20.4b.

wünschen will, dann soll er sagen: *O Allah, lass mich leben, solange das Leben gut für mich ist und lass mich sterben, wenn das Sterben gut für mich ist.*“ (Buhari, Muslim)

**i.** Falls man davon ausgehen kann, dass der Tote ein Schahid (Märtyrer) ist, der im Kampf für Allah (s.w.t.) gestorben ist, wird er weder gewaschen noch wird für ihn ein Totengebet verrichtet.<sup>1310</sup> Im Qur'an (3/169) heißt es: „**Und betrachte nicht diejenigen, die auf Allahs Weg gefallen sind, als tot; doch sie leben bei ihrem Herrn und sie werden dort versorgt.**“ Die Waffen und Gürtel des Märtyrers werden abgenommen, seine Kleidung bleibt angezogen. Er soll mit den Kleidern des Kampfes bestattet werden.

**j.** Die Waschung sollte vorzugsweise von dem vom Toten (im Testament) Bestimmten durchgeführt werden,<sup>1311</sup> ansonsten von Angehörigen,<sup>1312</sup> ansonsten von einem vertrauenswürdigen Muslim. Die Ehefrau darf ihren toten Ehemann waschen, wie auch der Mann die Ehefrau.<sup>1313</sup> Falls eine Frau oder ein Mann dort stirbt, wo sich nur Personen anderen Geschlechts befinden bzw. verfügbar sind, dann wird er nicht gewaschen, sondern wird nur trocken (mit Erde) gewaschen (Tayammum) mit einem um die Hand gewickelten Tuch (also nicht direkt berührt).<sup>1314</sup> Handelt es sich um einen Knaben bis 7 Jahre darf dieser von einer Frau gewaschen werden, wie auch ein Mädchen bis 7 Jahre von einem Mann.<sup>1315</sup>

**k.** Der Tote wird hernach eingekleidet. Die Tücher sollen weiß sein.<sup>1316</sup> Kosten werden aus dem Vermögen des Verstorbenen gedeckt.<sup>1317</sup> Reichen

---

<sup>1310</sup> Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 4 Nr. 1.

<sup>1311</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 65; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 300.

<sup>1312</sup> Vater, Großvater, nach und nach männliche Verwandte bei Männern; Mutter, Großmutter, weibliche Verwandte bei Frauen.

<sup>1313</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 65; Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 300. So wollte Abu Bakr von Asma bint Umays gewaschen werden (al-Baihaqi; Abdur-Razzak; Ibn Abi Schaiba). Ali wusch seine Frau Fatima (al-Baihaqi; Abdur-Razzak; ad-Daraqutni).

<sup>1314</sup> Vgl. *Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, S. 3; *al-Qairawani*, 20.2i. *El-Dzeairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 361. Diesbezüglich (Tayammum) verzeichnen Abu Dawud und Baihaqi auch einen mursal Hadith. Wenn eine Person anderen Geschlechts, die es aufgrund familiärer Nähe zu heiraten verboten ist, anwesend ist, kann diese Person aber nach einer Ansicht unter den Gelehrten den Toten/die Tote „waschen“ – nach manchen von ihnen wiederum nur, wenn der Körper abgedeckt ist. Siehe. dazu *al-Qairawani*, 20.2.

<sup>1315</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 301. Im Bezug auf das Waschen von Mädchen von Männern gibt es aber auch gegenteilige Ansichten. Siehe *al-Qairawani*, 22.4.

<sup>1316</sup> Basierend auf einem Hadith von Ibn Abbas vom Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet bei Abu Dawud (3/4050); at-Tirmidhi, an-Nasa'i und ibn Madscha.

sie nicht aus, dann muss sie der Unterhaltsverpflichtete tragen, ansonsten der Staat und zuletzt das Kollektiv der Muslime.<sup>1318</sup>

Der tote Mann wird vorzugsweise in drei weiße Tücher gewickelt. Es ist erlaubt, zwei zu benutzen, das mindeste ist aber ein langes, das den ganzen Körper bedeckt. Ein Kind wird grds. nur in ein einzelnes Stück eingewickelt. Die Leichentücher werden aufeinander ausgebreitet (das unterste ist das größte). Der Verstorbene wird darauf gelegt und der Rand des ersten Tuches (von links) wird über die rechte Seite geführt, dann der andere Rand über die linke und das ganze macht man auch mit den anderen Tüchern.<sup>1319</sup> Die Leichentücher werden um den Körper festgebunden und beim Kopf und den Füßen befestigt.<sup>1320</sup> Sie werden wieder gelöst, sobald der Verstorbene ins Grab gelegt wird. Wenn man nicht genügend Material findet, soll man den Intimbereich abdecken, wenn es geht auch den Kopf und der Rest kann mit Pflanzen oder Papier oder mit etwas Geeignetem abgedeckt werden. Werden sehr viele Verstorbene beerdigt und hat man nicht genügend Material, so kann man auch zwei oder drei Tote in ein Tuch wickeln. Die *Liga der islamischen Welt*<sup>1321</sup> fasst das Einwickeln der Frau folgendermaßen zusammen: „Die Frau wird in fünf weiße Leichentücher eingewickelt: ein Hemd, eine Leibbinde, eine Bandage, ein Schleier für den Kopf, ein Stoffstück, um die Oberschenkel zusammenzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird die verstorbene Frau auf die gleiche Weise wie der verstorbene Mann eingewickelt. Erstens: Die Leichentücher werden in der Reihenfolge aufeinander ausgebreitet. Dann wird die mit einem Tuch bedeckte Verstorbene auf die ausgebreiteten und mit Weihrauch parfümierten Leichentücher gelegt. Zweitens: Das Stoffstück wird um ihre Oberschenkel gebunden.

Drittens: Die Leibbinde wird angezogen. Viertens: Die Verstorbene wird mit ihrem Hemd bekleidet. Fünftens: Ihr Haar ist aus drei Teilen geflochten und liegt auf dem Rücken. Sechstens: Sie wird mit dem Schleier bekleidet. Siebtens: Sie wird in die Bandage eingewickelt, die zuerst festgebunden wird, dann wieder gelöst wird, sobald die Verstorbene bestattet ist.“ Dr. *Bilal Philips*<sup>1322</sup> weist allerdings darauf hin, dass es keinen authentischen Beweis für eine Unterscheidung zwischen dem Einwickeln von Frauen und Männern gibt, da der Hadith von Laylaa

---

<sup>1317</sup> Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 3.

<sup>1318</sup> Siehe *Liga der islamischen Welt*, *Bestattungsregeln im Islam*, S. 6; *Muhamed Seid Sardarevic*, 137 f.

<sup>1319</sup> Vgl. z.B. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 66.

<sup>1320</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 304.

<sup>1321</sup> *Bestattungsregeln im Islam*, S. 7.

<sup>1322</sup> *Funeral Rites*, Kapitel 3 Nr. 5.

bint Qaa'ifath-Thakhafeeyah, der das 5-fache Einwickeln belegt, als schwach (da'if) befunden wird.<sup>1323</sup>

Dschabir Ibn `Abdullah, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, ließ unter den Gefallenen von Uhud jeweils zwei Männer in ein Totentuch hüllen. Er fragte: „Wer von den beiden pflegte am meisten nach dem Qur`an zu leben?“, nachdem man auf einen von den beiden (Toten) gezeigt hatte, gab er diesem den Vorrang in der Grabnische. Er sagte hinzu: „Ich werde Zeuge sein für diese (Menschen) am Tage der Auferstehung!“ Der Prophet gab dann seine Anweisung, dass sie in ihrem Blut beerdigt werden sollten, ohne dass sie gewaschen oder dass für sie ein Totengebet verrichtet wurde.“<sup>1324</sup>

Umm `Atiyya (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, trat bei uns (Frauen) ein, während wir den Leichnam seiner Tochter wuschen, er sagte: „*Waschet sie drei-, fünfmal oder mehrmals mit Wasser und Lotus (-Wasser) und fügt zur letzten Wäsche Kampf (-Wasser) oder etwas davon. Wenn ihr damit fertig seid, lasset es mich wissen.*“ Als wir damit fertig waren, benachrichtigten wir ihn und er gab uns sein Lendentuch und sagte: „*Hüllt sie darin als letztes ein.*“ Hafsa fügte hinzu, indem sie von dem Propheten Folgendes berichtete: „Waschet sie (mehrmals) in einer ungeraden Zahl (Witr).“ Darin lag die Zahl: „... drei, fünf- oder sieben (-mal)“ Und darin war die Äußerung enthalten: „Fanget mit den rechten Teilen (ihres Körpers) sowie mit den Teilen an, die für die Gebetswäsche vorgesehen sind!“ Und darin war auch eine Äußerung von Umm `Atiyya enthalten, nach der der Prophet gesagt haben soll: „Und kämmt ihr Haar zu drei Zöpfen!“<sup>1325</sup>

**l.** Es ist erlaubt, das Gesicht des Verstorbenen für die Anwesenden zu enthüllen.<sup>1326</sup>

**m.** Der Tote wird dann zum Grab getragen. Es ist eine Tat, die belohnt wird, sich dem Trauerzug anzuschließen.<sup>1327</sup> Die den Beerdigungszug

---

<sup>1323</sup> Verzeichnet bei Abu Dawud, schwach wegen des unbekanntes Überlieferers Nuh ibn Hakim ath-Thakafee.

<sup>1324</sup> Al-Buhari (1343).

<sup>1325</sup> Al-Buhari (1254).

<sup>1326</sup> Aischa berichtet darüber, dass der Prophet (s.a.w.s.) das Gesicht von Uthman ibn Math'oon enthüllte und ihn küsste, bei at-Tirmidhi, Abu Dawud, Ibn Madscha. Vgl. Dr. Bilal Philips, Funeral Rites, Kapitel im Unterkapitel über erlaubte Dinge.

Begleitenden können sich beim Tragen abwechseln. Dabei kann man sowohl hinter als auch neben oder vor der Leiche gehen.<sup>1328</sup> Allerdings ist es besser hinter der Leiche her zu gehen.<sup>1329</sup> Man soll sich mit dem Trauerzug beeilen.<sup>1330</sup>

Amir Ibn Rabi`a (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Wenn jemand von euch einen Trauerzug sieht und selbst nicht an ihm teilnimmt, so soll er aufstehen und warten, bis dieser an ihm vorbeigegangen oder die Totenbahre abgesetzt worden ist.“<sup>1331</sup> Dschabir Ibn `Abdullah (s.a.w.s.) berichtete: „Ein Trauerzug ging an uns vorbei. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, stand dessentwegen auf und demnach standen wir auch auf. Wir sagten: O Gesandter Allahs, es handelt sich um einen Trauerzug eines Juden! Er erwiderte: *Wahrlich, der Tod ist ein Zustand der Bestürzung. So wenn ihr einen Trauerzug seht, dann steht auf!*“<sup>1332</sup>

Aischa (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Schimpfet nicht über die Toten denn sie sind (durch ihre Taten) zu dem gelangt, das sie vorausgeschickt haben.“<sup>1333</sup>

**n.** Es wird ein Grab ausgehoben, bis zur Höhe der Brust oder besser noch tiefer.<sup>1334</sup> Darin wird ganz unten seitlich in Qibla-richtung eine Nische (lahd) gegraben, in den Maßen, dass der Tote hineinpasst, so dass das zuerst ausgehobene Grab leer bleibt und der Tote in die seitliche Grube gelegt werden kann.<sup>1335</sup> Darin wird der Tote in Richtung Qibla nach rechts abgelegt<sup>1336</sup> und hinter ihn wird mit Aufhäufen von Erde oder

---

<sup>1327</sup> Es gibt eine Belohnung wie eine oder zwei Qirat, die einem Berg entsprechen, je nachdem ob man bis zum Gebet oder bis zum Eingraben mitgeht, dazu überliefert Abu Huraira eine Aussage des Propheten (s.a.w.s.), verzeichnet in allen sechs Büchern.

<sup>1328</sup> Dies ergibt sich z.B. aus einem von al-Mughira berichteten Hadith, verzeichnet in den vier Sunan-Werken. Salim berichtet, den Propheten (s.a.w.s.), Abu Bakr und Umar gesehen zu haben, wie sie vor der Leiche gehen. Verzeichnet bei Abu Dawud, Ibn Madscha und in Muwatta.

<sup>1329</sup> Vgl. . Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 3 Nr. 6.

<sup>1330</sup> Diesbezüglich findet sich in allen „sechs“ Büchern z.B. ein Hadith von Abu Huraira (r.a.), siehe . Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 3 Nr. 5.

<sup>1331</sup> Al-Buhari (1308).

<sup>1332</sup> Muslim (1593).

<sup>1333</sup> Al-Buhari (1393).

<sup>1334</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) ordnete an, die Gräber tief und weit auszuheben (hasan sahih nach at-Tirmidhi).

<sup>1335</sup> Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 70.

<sup>1336</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sprach davon, dass dies unsere Qibla zu Lebzeiten und nach unserem Tode ist, berichtet von Abu Dawud und anderen. Der Verstorbene soll mit den Füßen zuerst abgelegt werden, wie aus einem Hadith von Abu Ishaq über die

etwas anderem verhindert, dass er auf den Rücken abrollen kann.<sup>1337</sup> Sobald der Verstorbene im Grab liegt, ummauert man ihn mit Backstein bzw. Brettern, und verstopft die Zwischenräume mit Erde, damit kein Staub (Erde) eindringen kann. Es kann auch Schilf oder ähnliches benutzt werden. Wenn die Erde weich ist und ungeeignet für diese Art der Seitenaushebung, kann in die Grube in der Mitte ein Graben für den Toten gegraben werden (schakk).<sup>1338</sup> Dieser wird überdeckt. Das Grab wird mit Erde aufgefüllt. Es wird denen, die in der Nähe stehen empfohlen, Erde (drei zusammengesteckte Handvoll) in das Grab zu werfen.<sup>1339</sup> Derjenige, der den Verstorbenen ins Grab legt, sagt: „*Bismillahi wa ala Millati Rasulillahi*“.<sup>1340</sup> Der Knoten des Leichentuches am Kopf und an den Füßen wird gelöst. Wird eine Frau begraben, soll man das Grab auch mit Stoff überdecken.<sup>1341</sup>

o. Ein Toter sollte an jenem Ort begraben werden, wo er gestorben ist,<sup>1342</sup> auf einem Friedhof für Muslime,<sup>1343</sup> zumal es auch der Sunna entspricht, sich mit der Beerdigung zu beeilen.<sup>1344</sup> Ein Märtyrer soll an Ort und Stelle begraben werden, wo er getötet wurde, falls dies möglich ist.<sup>1345</sup> Es entspricht der Sunna, den Verstorbenen in dem Land und in der Stadt zu begraben, wo er gestorben ist. Er sollte nicht in ein anderes Land gebracht werden, außer es gibt einen Rechtfertigungsgrund, wie etwa die

---

Vorgehensweise von Abdullah ibn Yazid bei der Beerdigung von al-Haarith mit dem Hinweis, dass es Sunna ist, verzeichnet bei Abu Dawud.

<sup>1337</sup> Vgl. *Muhamed Seid Sardarevic*, 137.

<sup>1338</sup> Es stehen beide Varianten zur Verfügung, allerdings ist die erste mit der Nische vorzuziehen. Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 5 Nr. 5.

<sup>1339</sup> So berichtet es Abu Huraira (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) das Gebet führte und dann drei Doppel-Handvoll in das Grab des Verstorbenen warf (bei Ibn Madscha). Vgl. *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim Band I*, S. 368.

<sup>1340</sup> Berichtet von Ahmad, Abu Dawud, at-Tirmidhi und Ibn Madscha, und als hasan nach at-Tirmidhi eingestuft.

<sup>1341</sup> Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim Band I*, S. 368.

<sup>1342</sup> Basierend auf einem Hadith mit entsprechender Anordnung, verzeichnet bei Abu Dawud und anderen. Siehe *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim Band I*, 370.

<sup>1343</sup> Muslime sollen auf Friedhöfen für Muslime begraben werden, wenn dies möglich ist, nicht auf gemischten Friedhöfen. Bezüglich des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) besteht eine Ausnahme, da er nicht auf einem Friedhof begraben wurde. Dies basiert auf seiner eigenen indirekten Anweisung. Aischa berichtet über die Unstimmigkeit bezüglich der Beerdigung des Propheten (s.a.w.s.) und darüber, dass Abu Bakr sagte, er habe den Gesandten Allahs sagen hören, dass Allah einen Propheten an einer Stelle (zu sich) nimmt, wo er begraben werden soll (verzeichnet bei Ibn Madscha). Daher wurde er dort begraben, wo er war, - wo sein Bett gestanden ist.

<sup>1344</sup> Vgl. *Muhamed Seid Sardarevic*, 138; Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2 Nr. 4.

<sup>1345</sup> So ersichtlich aus dem Hadith von Dschabir ibn Abdullah über die Toten bei der Schlacht von Uhud, verzeichnet in den vier Sunan Werken.

Befürchtung der Grabschändung oder Grabzerstörung. Zum Teil wird auch gesagt, dass es in Ordnung ist, den Toten in sein Heimatland zu bringen, wenn sich dessen Familie dadurch besser fühlt und die Möglichkeit erhält, das Grab zu besuchen. Es ist allerdings besser, das im letztgenannten Fall nur zu machen, wenn es der ausdrückliche Wunsch des Verstorbenen war. Allerdings muss das schnell gehen und es muss sichergestellt werden, dass der Tote nicht zu verwesen beginnt. *Das Ständige Komitee* äußerte sich ebenfalls in der Hinsicht, dass es besser ist, in Übereinstimmung mit der Praxis der Prophetengefährten (r.a.), den Toten am Friedhof der Stadt zu beerdigen, wo er gestorben ist.<sup>1346</sup> Ein Teil der Gelehrten hält die Überstellung in ein anderes Land selbst dann für verboten, wenn dies auf einen Wunsch des Verstorbenen zurückzuführen ist.<sup>1347</sup>

Stirbt jemand an Bord eines Schiffes, weit weg vom Ufer, so wird er gewaschen, eingewickelt, es wird das Totengebet verrichtet und er wird ins Meer geworfen.<sup>1348</sup>

**p.** Es ist erlaubt, das Grab des Verstorbenen um eine Handbreit über dem Boden zu erheben und dies ist gut, um das Grab kenntlich zu machen; weiters darf auch ein Stein oder ein Brett zur Kennzeichnung des Grabes angebracht werden.<sup>1349</sup> Ob es eher vorzuziehen ist, dass die leichte Erhöhung des Grabes flach ist oder eher ein wenig abgerundet sein soll, wird unterschiedlich bewertet.<sup>1350</sup>

**q.** Das Grab soll allerdings nicht bebaut bzw. umbaut und verputzt werden. Auf den Gräbern soll man nicht Sitzen oder sich an diese lehnen. Es ist verboten über ihnen Moscheen zu errichten. Ebenso ist das Anzünden von Lampen an Gräbern nicht islamisch. Der Besuch der Gräber soll an das Jenseits erinnern und als Ermahnung dienen. Dschabir (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) untersagte es, 1. dass ein Grab mit Gips (bzw. Kalk) überzogen und so weißgefärbt wird, 2. dass man auf einem Grab sitzt und 3. dass auf einem Grab gebaut wird“. (Muslim)

---

<sup>1346</sup> Vgl. Fatwa auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) Nr. 8852 und Fatwa auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de), Die Verstorbenen in ihre Heimat zurückzubringen, Nr. 0066.

<sup>1347</sup> Siehe Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2 Nr. 4.

<sup>1348</sup> Vgl. *Muhammed Seid Sardarevic*, 138.

<sup>1349</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 310; Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 5 – After Burial; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 369.

<sup>1350</sup> Sufyaan at-Tammaar berichtet, er habe die Gräber des Propheten, Abu Bakrs und Umars gesehen und sie seien abgerundet gewesen (bei al-Buhari, die Ergänzung über Abu Bakr und Umar bei Ibn Abi Schaiba).

In Bezug auf das Sitzen auf Gräbern gibt es zwei Ansichten:

▪ Es ist das Sitzen darauf, um die Notdurft zu verrichten gemeint. Dies wird gestützt durch die Aussage von Zaid ibn Thabit (r.a.), der gesagt hat: „Es ist das Sitzen auf einem Grab zum Verrichten der Notdurft, zum Urinieren oder für einen Stuhlgang, was der Prophet (s.a.w.s.) untersagt hat.“<sup>1351</sup>

▪ Es ist jegliches Sitzen auf Gräbern verboten. Dies wird gestützt durch allgemein gehaltene Überlieferungen mit entsprechenden Verboten und ist vorzuziehen.<sup>1352</sup> Die Überlieferungen in Zusammenhang mit dem Sitzen für die Notdurft werden in diesem Zusammenhang lediglich als Spezialfälle angesehen.

In Bezug auf das Überziehen des Grabes mit Gips und das Bebauen der Gräber fasst *Samir Mourad* in *Ahadith al-Ahkam*<sup>1353</sup> zusammen: „Abu Hanifa sagte: Es ist erlaubt, ein Grab mit Gips (bzw. Kalk) zu überziehen und so weißzufärben. Die Allgemeinheit der Gelehrten ist der Ansicht, dass diese beiden Dinge – d.h. das Überziehen mit Gips (bzw. Kalk) und das Bebauen - nicht verboten (arab. haram), sondern nur verpönt (arab. nahi littansih) sind, dass das Sitzen auf Gräbern aber verboten (arab. haram) ist. Ihr Argument dafür ist, dass dies ein Mittelweg ist zwischen dem wörtlichen und symbolischen Verstehen des Textes. As-San'ani antwortete darauf: „Es ist nicht klar, warum nicht alle drei Dinge wörtlich als eigentliches Verbot zu verstehen sein sollen.“ As-San'ani untermauert seine Meinung, dass alle drei Dinge verboten (arab. haram) sind, u.a. mit folgenden Überlieferungen:

Tirmidhi berichtet, dass Ali (r.a.) zu Abu al-Hajjadsch al-Uzdijj sagte: „Ich beauftrage dich mit dem, mit dem mich der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) beauftragt hat: Dass ich jedes hochgebaute Grab einebne und jede Götzenfigur zerschlage.“ Tirmidhi sagte: Dies ist ein guter (arab. hasan) Hadith. Einen von Nasa'i überlieferten Hadith: „*Es ist untersagt, dass man ein Grab bebaut, es umbaut, es mit Gips (bzw. Kalk) überzieht und so weißfärbt oder es beschriftet.*“ Buhari und Muslim berichten, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „*Möge Allah die Juden und die Christen verfluchen. Sie machten die Gräber ihrer Propheten zu Gebetsplätzen.*“ Der Hadith: „Macht mein Grab nicht zu einer Götze, die außer Allah angebetet wird.“ As-San'ani sagt: „Diese Überlieferungen, wo der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) einen Fluch ausspricht bzw. den Vergleich zum Götzendienst zieht, bedeuten ein absolutes Verbot für

---

<sup>1351</sup> Siehe *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, S. 66.

<sup>1352</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 311 f; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 369 f; *Es-San'ani*, *Subulu's-Selam*, Hadith Nr. 12/203, S. 449 f.

<sup>1353</sup> Seite 67 f.

Bebauung, Ausschmückung, das Grab mit Gips (bzw. Kalk) überziehen und so weißfärben, einen Schmuckkasten auf das Grab stellen usw. Denn im Laufe der Zeit können diese Dinge - wie bei den früheren Völkern geschehen – zu Götzendienst führen.“

Dennoch sieht es ein größerer Teil, wie oben angesprochen, vor einem gewissen Hintergrund betrachtet, nicht als verboten, sondern nur als verpönt an, - auch in diesem Fall ist es insb. dann nicht gestattet, wenn es Stolz oder Überheblichkeit repräsentiert und ein Abheben von anderen Gräbern bezweckt.<sup>1354</sup>

r. Ibn Abbas (r.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) kam an den Gräbern Medinas vorbei, woraufhin er sich mit seinem Gesicht zu ihnen wandte und sagte: *„Friede sei mit euch (arab. as-Salamu alaikum), o ihr Bewohner der Gräber, möge Allah uns und euch vergeben. Ihr seid diejenigen, die uns vorausgegangen sind, und wir werden nachkommen“*.“<sup>1355</sup> Bei Muslim heißt es in einem anderen Hadith, berichtet von Sulaiman ibn Buraida von seinem Vater: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) lehrte (seine Gefährten) Folgendes zu sagen, wenn sie zu den Gräbern hinausgingen: *Friede sei mit euch (arab. as-Salamu alaikum), o ihr Bewohner der Stätten, die ihr Mu'minun und Muslime seid. Wir werden euch, so Gott will (arab. Inscha Allah) nachfolgen. Wir bitten Allah für uns und für euch um Wohlergehen (arab. 'afija)*.“

Bittegebete nutzen den Toten. Es ist jedoch nicht erlaubt, für jemanden, der nicht als Muslim gestorben ist, zu bitten. So wurde es dem Propheten (s.a.w.s.) verboten für seinen Onkel Abu Talib, der ihn auf besondere Weise unterstützte, aber als Götzendiener starb, zu beten. Im Qur'an 9/113 heißt es dazu: **„Es steht weder dem Propheten noch den Mu'minun an, für die Götzendiener um Verzeihung zu bitten – auch wenn sie Verwandte sind -, nachdem ihnen klar geworden ist, dass sie zu den Bewohnern des Feuers gehören.“**

s. Zainab Bint Abu Salama berichtete: „Ich trat bei Umm Habiba, Gattin des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, ein und sie sagte: „Ich hörte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagen: *„Es ist einer Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, nicht erlaubt, um einen Toten länger als drei Tage zu trauern, mit Ausnahme des eigenen Ehemannes, um den sie vier Monate und zehn Tage trauern soll.“*“<sup>1356</sup> Damit ist natürlich nicht die Traurigkeit im Herzen gemeint,

---

<sup>1354</sup> Siehe *al-Qairawani*, 20.6.

<sup>1355</sup> Tirmidhi, hasan nach diesem.

<sup>1356</sup> Al-Buhari (1281).

denn diese kann man nicht von einem Tag auf den anderen abstellen, sondern die Trauerpraxis inklusive der Entgegennahme von Kondulenzien.

Aufgrund der Umstände bei einem Beerdigungszug ist es den Frauen untersagt, an diesem teilzunehmen. Einer Ansicht zufolge ist es gänzlich verboten, allerdings handelt es sich dabei nach der korrekteren Meinung eher um eine Abneigung (makruh)<sup>1357</sup> als ein Verbot, wie auch aus folgendem Hadith hervorgeht: Umm `Atiyya, Allahs Wohlgefallen auf ihr, berichtete: „Uns (Frauen) wurde (vom Propheten) die Teilnahme an einem Beerdigungszug untersagt, jedoch ohne dass dieses (Verbot) streng befolgt wurde.“<sup>1358</sup> Möchten die Frauen das Grab besuchen, so ist es besser zu warten, bis sich die Menschenmenge gelöst hat und wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu verbotenen (übertriebenen) Wehklagen kommt.<sup>1359</sup>

Was das spätere „Besuchen“ der Gräber durch Frauen betrifft, so ist es nach der korrekteren Ansicht nicht verboten.<sup>1360</sup> Die Erlaubnis des Propheten (s.a.w.s.), die Gräber zu besuchen, nachdem dies zunächst verboten war, ist allgemein gehalten und er betonte die Vorteile, die Erinnerung an das nächste Leben.<sup>1361</sup> Abdullah ibn Abi Mulayka berichtete, dass Aischa (r.a.) das Grab von Abdurrahman ibn Abi Bakr besuchte und der Hadith enthält eine Erklärung Aischas (r.a.) auf eine Frage nach dem Verbot hin, dass dieses aufgehoben wurde.<sup>1362</sup> Weiter oben wurde ein Hadith angeführt, dass der Prophet (s.a.w.s.) an einer Frau vorbeikam, die bei einem Grab weinte und sie anwies, geduldig zu sein. Er wies sie jedoch nicht an, vom Grab wegzugehen. Am korrektesten ist es, dass sich das Verbot für Frauen lediglich auf den „häufigen“ Besuch von Gräbern bezieht und es ist eine allgemeine Ansicht unter den Gelehrten dass dies (der zu häufige Besuch) verboten ist.<sup>1363</sup>

**t.** Es ist möglich Betroffenen auf folgende Art sein Beileid auszudrücken: "Allah erhöhe Eure Belohnung, versichere Euch Seines Trostes und verleihe die Vergebung Eurem Verstorbenen". Der Betroffene kann

---

<sup>1357</sup> Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 367.

<sup>1358</sup> Al-Buhari (1278).

<sup>1359</sup> Siehe Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 3 Nr. 3.

<sup>1360</sup> Wenn es zu keinen verbotenen Handlungen kommt, wie etwa übertriebens Wehklagen. Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 7. Nr. 1; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 373 f.

<sup>1361</sup> Hadith von Anas ibn Malik, bei al-Hakim.

<sup>1362</sup> al-Hakim, al-Baihaqi.

<sup>1363</sup> Das Verbot für Frauen die Gräber „häufig“ zu besuchen findet sich insb. in einem Hadith von Abdurrahman ibn Hasan ibn Thabit, verzeichnet bei Ibn Madscha. Siehe Dr. *Bilal Philips*, Funeral Rites, Kapitel 7 Nr. 1.

darauf entgegnen: "Allah erhöere Eure Gebete und schenke uns und Euch Seine Gnade". Wann immer jemanden eine Todesnachricht erreicht, sollte er sagen: innaa lil-lahi wa innaa ilayhi raadschi'uun – „Wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück.“ (Qur'an 2/156)

u. Es sei daran erinnert, dass der Qur'an (insb. Sure Ya-Sin<sup>1364</sup>) den Sterbenden vorgetragen werden soll und davon Abstand genommen werden soll, den Qur'an für Tote an deren Gräbern zu rezitieren,<sup>1365</sup> weil dies weder vom Propheten (s.a.w.s.) noch von seinen Gefährten praktiziert wurde.<sup>1366</sup>

v. Häufige Sitten und Traditionen, wonach für den Toten (an bestimmten Tagen) nach seinem Tod Versammlungen bzw. besondere Trauerfeiern abgehalten werden, an denen den Gästen Speisen serviert werden und Qur'an-Rezitatoren bestellt werden, haben keine Grundlage und man soll daher nicht an diesen teilnehmen.<sup>1367</sup>

w. Es ist überliefert, dass man der Familie des Verstorbenen etwas Essen zubereiten bzw. mitbringen soll.<sup>1368</sup> Ebenso ist es erlaubt und gut, über gute Eigenschaften des Verstorbenen zu sprechen und diese zu bezeugen.<sup>1369</sup>

#### 44.2 Das Totengebet / Salat-ul-Dschanaza

a. Es ist eine kollektive Pflicht (fard kifaya) für den Toten ein Gebet abzuhalten.<sup>1370</sup> Wen dies nicht durch eine Gruppe durchgeführt wird, sündigen alle, die dazu in der Lage gewesen wären. Dieses Gebet wird ausschließlich im Stehen verrichtet, ohne Ruku' (Verbeugung) und ohne Sudschud (Niederwerfung). Das Totengebet darf, außer im Fall der Notwendigkeit, nicht bei Sonnenaufgang bis die Sonne sich am Horizont erhoben hat, beim Höchststand der Sonne bis sie sich ein wenig entfernt

---

<sup>1364</sup> Hadith bei Abu Dawud und Ibn Madscha, sahih nach Ibn Hibban.

<sup>1365</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 297 f; *Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, S. 2.

<sup>1366</sup> Siehe Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 310.

<sup>1367</sup> Vgl. z.B. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 312 ff; Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2 Nr. 5.

<sup>1368</sup> Bei Ahmad und Tirmidhi (in Bezug auf die Familie von Dscha'far), hasan nach letzterem.

<sup>1369</sup> Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 2.

<sup>1370</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 305; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 364.

hat und beim Sonnenuntergang, bis sie untergegangen ist, verrichtet werden.<sup>1371</sup>

**b.** Als Imam genießt der Amir (Herrscher) den Vorrang gegenüber dem nächsten männlichen Verwandten des Verstorbenen.<sup>1372</sup> Wenn weder der Herrscher noch ein Stellvertreter anwesend sind, so führt das Gebet derjenige mit der besten Kenntnis des Qur'ans.<sup>1373</sup>

**c.** Die Leiche soll vor der Gemeinschaft und dem Imam liegen.<sup>1374</sup> Bei einem Mann steht der Imam am besten gegenüber dessen Kopf, bei einer Frau auf Höhe ihrer Hüften.<sup>1375</sup> Samura (r.a.) berichtete: „Ich verrichtete hinter dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, das Totengebet für eine Frau, die im Kindbett starb, wobei der Prophet in der Mitte (der Totenbahre) stand.“<sup>1376</sup> Da es jedoch auch überliefert ist, dass der Prophet (s.a.w.s.) z.B. für jemanden, der weit entfernt war das Totengebet verrichtete, sieht ein Teil der Gelehrten davon ab.<sup>1377</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gab die traurige Nachricht über den Tod des Negus am selben Tag bekannt, an dem dieser starb. Der Prophet trat (von seiner Wohnung) zur Gebetshalle hinaus, ließ (die Anwesenden) sich in Reihen aufstellen und sprach anschließend viermal den Takbir.“<sup>1378</sup> Daraus kann jedenfalls abgeleitet werden, dass es gestattet ist für jemanden in Abwesenheit des Verstorbenen zu beten, wenn dieser in einem Land oder unter Umständen gestorben ist, wo keine Muslime anwesend waren, die das Totengebet hätten verrichten können.<sup>1379</sup>

**d.** Das Gebet wird gewöhnlich außerhalb der Moschee verrichtet, wobei es aber zulässig ist, es auch in der Moschee zu verrichten.<sup>1380</sup>

---

<sup>1371</sup> Siehe Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 4 D Nr.9.

<sup>1372</sup> So sagte al-Husain ibn Ali beim Gebet für al-Hasan ibn Ali zu Sa'id ibn al-'Aas (Amir von Medina zu der Zeit), er solle das Gebet führen und begründete dies mit der Sunna. Verzeichnet bei al-Baihaqi.

<sup>1373</sup> Siehe Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 4 B Nr. 3.

<sup>1374</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S.

<sup>1375</sup> So ersichtlich aus dem Hadith von Nafi' Abu Ghaalib über das Totengebet unter Führung von Anas ibn Malik, verzeichnet bei Abu Dawud, Ibn Madscha.

<sup>1376</sup> Al-Buhari (1331).

<sup>1377</sup> Vgl. auch *Zaidan*, *Fiqh-ul-'Ibadat*, 76.

<sup>1378</sup> Al-Buhari (1245).

<sup>1379</sup> Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 4 Nr. 6.

<sup>1380</sup> Dies tat der Prophet (s.a.w.s.) für Suhayl ibn Baydaa und seinen Bruder, wie von Aischa (r.a.) berichtet wird, was Muslim, Abu Dawud und Ibn Madscha, wie auch Malik in *Muwatta* verzeichnen.

e. War es nicht möglich, das Totengebet vorher zu verrichten, kann es auch am Grab des Verstorbenen verrichtet werden.<sup>1381</sup> Findet man mehr als die Hälfte der Leiche vor, kann man das Totengebet verrichten, wenn allerdings nur ein Teil der Leiche gefunden wird, wie eine Hand oder ein Bein, gibt es Unstimmigkeiten aus verschiedenen Gründen; so kann es schließlich auch sein, dass derjenige, dessen Körperteil gefunden wurde, möglicherweise noch lebt.<sup>1382</sup>

f. Man sollte auch bei wenigen Betenden nach Möglichkeit der Sunna entsprechend drei Reihen bilden.<sup>1383</sup> Bei zwei Männern steht der Mann nicht an der Seite des Imam, sondern hinter ihm (abweichend vom gewöhnlichen Gemeinschaftsgebet).<sup>1384</sup> Die Voraussetzungen für das Totengebet sind dieselben wie für das gewöhnliche rituelle Gebet (Reinheit, Absicht, etc.).<sup>1385</sup>

g. Talha Ibn `Abdullah Ibn `Auf berichtete: „Ich verrichtete ein Totengebet hinter Ibn `Abbas, Allahs Wohlgefallen auf beiden, und er rezitierte die Eröffnende Sura des Buches. Er bemerkte hinzu: „Ihr sollt wissen, dass dies Sunna ist!“<sup>1386</sup>

Der Imam spricht laut den Takbir und hebt dabei die Hände. Die Geführten folgen ihm darin. Dann rezitiert jeder für sich die Sure al-Fatiha.<sup>1387</sup> Als nächstes spricht man wieder dem Imam folgend Allahu akbar. Dann spricht man leise die Segenswünsche an den Propheten (s.a.w.s.).<sup>1388</sup> Daraufhin wird erneut der Takbir gesprochen. Jeder spricht dann leise ein Bittgebet für den Toten (Allah s.w.t. für ihn um Verzeihung

---

<sup>1381</sup> Ibn Abbas (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) für jemanden, der bei Nacht beerdigt wurde, am nächsten Tag am Grab das Gebet abhielt. Berichtet bei al-Buhari und Muslim. Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 307; *al-Qairawani*, 21.8a.

<sup>1382</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 21.8c und 21.8d.

<sup>1383</sup> Abu Umamah berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) mit sieben Leuten das Totengebet verrichtete und sie in drei Reihen ordnete, eine mit drei und zwei mit zwei Leuten. Vgl. Dr. *Bilal Philips*, *Funeral Rites*, Kapitel 4 B 2.

<sup>1384</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) betet für Umayr ibn Abi Talhah mit Abu Talhah hinter sich und Umm Sulaym dahinter. (Baihaqi, Hakim, Tabarani).

<sup>1385</sup> *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 364.

<sup>1386</sup> Al-Buhari (1335).

<sup>1387</sup> Abu Umama ibn Sahl berichtet etwa, dass die leise Rezitation der al-Fatiha Sunna ist (an-Nasa'i).

<sup>1388</sup> Berichtet von Abu Umamah (bei an-Nasa'i). Dies wird so gemacht wie im regulären Gebet beim letzten Sitzen: *Allahumma salli ala Muhammadin wa a la aali Muhammad* [...].

und Schutz vor der Prüfung im Grab und für das Paradies bittend).<sup>1389</sup> Diesbezüglich gibt es überlieferte Bittgebete, sowohl für den erwachsenen Verstorbenen als auch für das Kind. Zuletzt wird zum vierten Mal der Takbir gesprochen. Wenn man will, kann man ein Bittgebet (z.B. für die Gesamtheit der Muslime) sprechen<sup>1390</sup> (insb. ‚O Allah schließe uns nicht von seiner/ihrer Belohnung aus und führe uns nach ihm/ihr nicht irre‘) oder nur kurz stillschweigen.<sup>1391</sup> Das Gebet wird dann mit dem Salam (= As Salamu alaykum wa Rahmatullah) beendet. Dabei kann man einen einzigen Salam nach rechts sprechen, wie dies von Abu Huraira (r.a.) berichtet wurde.<sup>1392</sup> Ebenso kann man aber auch zwei mal Salam, nämlich nach rechts und dann nach links sprechen, da von Ibn Mas’ud berichtet wurde, dass der Prophet (s.a.w.s.) Taslim im Totengebet ebenso sprach wie im gewöhnlichen Gebet.<sup>1393</sup> Hat man etwas vom Gebet verpasst, so kann man es nach dem Salam des Imams nachholen und das Gebet dann mit Salam nach rechts beenden,<sup>1394</sup> nach einer anderen Ansicht muss man nichts von den verpassten Takbirat nachholen und kann mit dem Imam den Salam sprechen.<sup>1395</sup>

Zu den möglichen Bittbeten zählt etwa dieses: „Allahumma ghfir-li-hayina wa-maiytina, wa-schahidina wa-ghaibina, wa-sagherina wa-kabirina, wa-dhakarina wa-unthana, allahumma man ahyaitahu minna fa-ahyihi ’alal-islam, wa-man tawafaitahu minna fa-tawafaitahu ’alal-iman. Allahumma la-tahrimna adschrah, wa-la tudil-luna ba’dah.“ – ‚O Allah, vergib unseren Lebenden und Verstorbenen, unseren Anwesenden und Abwesenden, unseren Kleinen und Großen und unseren Männlichen und Weiblichen. O Allah, wen du von uns leben lässt, den lass im Islam leben. Und wen du von uns sterben lässt, den lass im Glauben sterben. O Allah, schließe uns nicht von seiner/ihrer Belohnung aus und führe uns nach ihm/ihr nicht irre.“

Das Totengebet mit vier Takbirat ist das allgemeine und bevorzugte, allerdings ist es auch zulässig 5, 6, 7 oder 9 Takbirat zu sprechen, da all dies überliefert wurde.<sup>1396</sup>

<sup>1389</sup> Bei einem Kind ist die Bitte um Vergebung nicht notwendig.

<sup>1390</sup> Vgl. z.B. *al-Qairawani*, 21.2c.

<sup>1391</sup> Vgl. *Muhamed Seid Sardarevic*, 134; Dr. *Saalih al-Sadlaan*, 69; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 365.

<sup>1392</sup> Er berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) vier Takbirat und einen Salam sprach (al-Baihaqi, ad-Daraqutni und a-Hakim).

<sup>1393</sup> Al-Baihaqi und at-Tabarani.

<sup>1394</sup> Vgl. Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, S. 307.

<sup>1395</sup> *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 365.

<sup>1396</sup> In Bezug auf 5 von Abdur-Rahman ibn Abi Layla (Muslim, Abu Dawud, Ibn Madscha); in Bezug auf 6 von ’Abd Khair darüber, dass Ali ibn Abu Talib (r.a.) 6 Takbirat für die Teilnehmer an der Schlacht von Badr zu sprechen pflegte, 5 Takbirat für

Es ist zulässig die Hände beim Aussprechen eines Takbir sowohl bei jedem Takbir zu heben als auch nur beim ersten Takbir zu heben und danach nicht mehr.<sup>1397</sup>

---

die Gefährten des Propheten (s.a.w.s.) und 4 für alle anderen Menschen (al-Baihaqi und ad-Daraqutni). Musa, der Sohn von Abdullah ibn Yazid berichtete, dass Ali (r.a.) sieben Takbirat für Abu Qataada sprach (al-Baihaqi). In Bezug auf 9 berichtet Abdullah ibn az-Zubair, dass der Prophet (s.a.w.s.) beim Gebet für Hamza (r.a.) 9 Takbirat sprach (at-Tahawi und at-Tabarani).

<sup>1397</sup> Ibn Abbas (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) die Hände beim ersten Takbir hob (ad-Daraqutni). Hingegen wird berichtet, dass 'Ibn Umar (r.a.) die Hände bei jedem Takbir hob (al-Baihaqi).

## Teil III.

### Das Fasten – as-Saum

„O ihr, die ihr glaubt! Das Fasten ist euch vorgeschrieben, so wie es denen vorgeschrieben war, die vor euch waren. Vielleicht werdet ihr (Allah) fürchten.“  
(Qur'an 1/183)

#### 1. Das Fasten und sein Wert

a. Allah der Erhabene, unser Schöpfer, weiß am besten, was gut für uns ist und was nicht. Er hat uns die Dienerschaft Ihm gegenüber vorgeschrieben. Im Qur'an 51/56 heißt es: „Und Ich habe die Dschinn und die Menschen nur darum erschaffen, damit sie Mir dienen (sollen).“ Das Fasten ist eine gottesdienstliche Handlung, die dem Fastenden sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Gutes bringt. Zweifelsohne ist das Fasten gesund. Nichtsdestotrotz fasten wir Muslime nicht deswegen, weil das Fasten gesund ist, sondern um Allah (s.w.t.) zu dienen, indem wir das ausführen, was Er uns befohlen hat. Das Fasten ist eine Pflicht und die unentschuldigte Unterlassung bewirkt eine große Sünde. Durch das Fasten beabsichtigt der Muslim seine Gottesfurcht zu stärken und sich von Sünden fernzuhalten. Er erinnert sich an die Armen und Bedürftigen. Und er behält dadurch die Kontrolle über die menschlichen Triebe.

Vorgeschrieben ist dem Muslim das Fasten im Monat Ramadan. „Und wer von euch in dem Monat zugegen ist, der soll in ihm fasten.“ (Qur'an 2/185) Im Übrigen kann der Muslim aber auch freiwillig fasten, wobei es Zeiten gibt, zu denen fasten erwünscht ist, zu denen es erlaubt ist und zu denen es missbilligt oder verboten ist.

b. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Das Fasten ist (für den Menschen) ein Schutz, so soll er (während des Fastens) weder Schändlichkeit noch Torheit begehen und wenn jemand ihn zum Zweikampf auffordert oder beschimpft, soll er ihm zweimal sagen: „Ich faste.“ Ich schwöre bei Dem, in Dessen Hand mein Leben ist, dass der Geruch aus dem Mund eines Fastenden bei Allah besser ist als Moschus. Allah sagte: „Er (der Fastende) stellt Meinetwegen sein Essen und Trinken sowie seine Begierde ein. Das Fasten ist Mir gewidmet und

*Ich belohne entsprechend und jede gute Tat wird gleichermaßen zehnfach belohnt.*<sup>1398</sup>

Sahl (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Es gibt im Paradies ein Tor, das Ar-Rayyan heißt, durch das die Fastenden am Tage der Auferstehung eintreten werden und kein anderer außer ihnen wird hindurch eintreten. (An jenem Tage) wird ausgerufen: „Wo sind die Fastenden?“ Da stehen diese dann auf und sonst kein anderer außer ihnen wird hineintreten. Wenn sie darin sind, wird das Tor geschlossen und danach tritt keiner mehr durch dieses ein.*“<sup>1399</sup>

**c.** *Fasten* bedeutet *Enthaltung*; sich von etwas fernzuhalten, auf etwas zu verzichten, insb. auf Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr. Der Muslim muss sich von allem fernhalten, was das Fasten „bricht“ und zwar zwischen der *Morgendämmerung* und dem *Sonnenuntergang* jener Tage, an denen das Fasten vorgeschrieben ist. „**Und esst und trinkt, bis der weiße Faden vom schwarzen Faden der Morgendämmerung für euch erkennbar wird.**“ (Qur’an 2/187) Adyy Ibn Hatim (r.a.) berichtete: „Als der Qur’an –Vers „... bis der weiße Faden von dem schwarzen Faden der Morgendämmerung für euch erkennbar wird...“, offenbart wurde, nahm ich einen weißen und einen schwarzen Strick und legte die beiden unter mein Kopfkissen. In der Nacht verglich ich laufend die beiden gegeneinander und habe den Farbunterschied nicht erkannt. Als der Morgen anbrach, suchte ich den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) auf und erzählte ihm dies. Er sagte zu mir: „*Damit ist nur die Finsternis der Nacht und die Heiligkeit des Tages gemeint!*“<sup>1400</sup> `Umar (r.a.) berichtete: Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Wenn die Nacht hereinbricht und der Tag dahinschwindet und die Sonne untergeht, dann bricht der Fastende das Fasten.*“<sup>1401</sup>

**d.** Erforderlich ist aber jedenfalls auch die *Absicht* zu fasten, da die Taten nach den Absichten beurteilt werden. Für die *Hanafiten* und die *Hanbaliten* ist die Absicht eine Voraussetzung für das Fasten, für die *Malikiten* und die *Schafi’iten* ist sie hingegen eine Säule des Fastens selbst.<sup>1402</sup> Man kann die Absicht auch fassen, während man sich im Zustand großer ritueller Unreinheit befindet und die Reinigung erst nach Einsetzen der Morgendämmerung vornehmen. Aischa (r.a.) berichtete:

---

1398 Buhari (1894).

1399 Buhari (1896).

1400 Buhari (1916).

1401 Muslim (1841).

1402 *Al-Jaziri, Al-Fiqh ‘Ala al-Madhahib al-Arba’ah*, S. 725.

„Der Prophet (s.a.w.s.) erlebte manchmal im Ramadan, dass die Zeit zum Morgengebet fällig wurde, während er sich noch im Dschanaba -Zustand befand, der nicht auf Grund eines Traumes verursacht worden war. Er vollzog dann eine Gesamtwaschung (Ghusl) und fastete.“<sup>1403</sup> Beim Pflicht-Fasten fasst man die Absicht zwischen dem Abend des Vortages und der Morgendämmerung des zu fastenden Tages,<sup>1404</sup> beim freiwilligen Fasten kann die Absicht auch später, nach Sonnenaufgang, gefasst werden, wenn man vorher nichts getan hat, das das Fasten annullieren würde.<sup>1405</sup> Als der Prophet (s.a.w.s.) einmal nach Hause kam und fragte, ob es etwas zu essen gäbe, sagte er, als sich nichts fand: „*So werde ich fasten.*“ (Muslim)

**e.** Vor dem Fasten ist es besonders erwünscht, ein Mahl (Suhur) zu sich zu nehmen (zumindest ein wenig Wasser<sup>1406</sup>) und zwar in der zweiten Hälfte der Nacht bis kurz vor der Morgendämmerung.<sup>1407</sup> Anas Ibn Malik (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Nehmet (im Ramadan) eine Mahlzeit vor der Morgendämmerung ein, denn diese ist eine segensvolle Mahlzeit.*“<sup>1408</sup>

**f.** Sobald die Zeit des Fastenbrechens angebrochen ist, soll man sich mit dem Brechen des Fastens beeilen. Sahl Ibn Sa`d berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Es wird den Menschen immer wohlergehen, wenn sie bei Fälligkeit des Fastenbrechens alsbald essen.*“<sup>1409</sup> Dabei soll man beim Iftar (Fastenbrechen) ein Bittgebet sprechen.<sup>1410</sup> Es ist am besten das Fasten mit einer ungeraden Zahl an Datteln zu beenden oder zumindest mit Wasser.<sup>1411</sup> Anas ibn Malik berichtete: „Der Prophet (s.a.w.s.) pflegte das Fasten mit reifen Datteln zu

---

1403 Buhari (1930).

1404 Vgl. Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 240.

1405 Den *Hanafiten* und *Schafiten* zufolge kann die Absicht bei freiwilligem Fasten bis Mittag gefasst werden, Ibn Mas`ud und *Ahmad* zufolge kann man die Absicht auch nach Mittag fassen. Siehe *Al-Jaziri*, Al-Fiqh `Ala al-Madhahib al-Arba`ah, S. 734; *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 113 c. Vgl. auch Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 398; *Zaidan*, Fiqh-ul-`Ibadat, S. 110; *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 407.

1406 Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 130 a.

1407 Dr. *Abdul Karim Awad*, Fasting in Ramadan, S. 30.

1408 Buhari (1923).

1409 Buhari (1957).

1410 Einem bei Ibn Madscha verzeichneten Hadith zufolge wird dieses nicht abgelehnt. Insb. „*Der Durst ist gestillt, die Adern sind durchflossen und die Belohnung ist sicher, so Allah der Erhabene es will*“ oder „*O Allah, segne uns in dem, was Du uns geschenkt hast, und bewahre uns vor dem Höllenfeuer.*“

1411 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, Fiqh made easy, S. 90.

brechen, bevor er betete. Wenn er keine fand, dann mit getrockneten Datteln und wenn es auch davon keine gab, so nahm er ein paar Schlucke Wasser.“ (Tabarani) Nach dem Beenden des Fastens sollte man das Gebet verrichten und dann die Mahlzeit zu sich nehmen.<sup>1412</sup>

„Dauerfasten“ ist keine religiöse Tugend. Abdullah Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) verbot uns das Dauerfasten und die Leute sagten zu ihm: „Du fastest doch ununterbrochen!“ Der Prophet erwiderte: „*Meine Lage ist von der euren verschieden denn ich werde von (Allah) ernährt und mein Durst wird (von Ihm) gestillt.*“<sup>1413</sup> Wenn jemand darauf besteht, über den Sonnenuntergang hinaus zu fasten, so kann er das aber bis zu Suhur (Mahl in der zweiten Hälfte der Nacht) tun.<sup>1414</sup>

Beim Essen sollte man allgemein, aber gerade auch im Ramadan, darauf achten, Maß zu halten und nicht zu übertreiben bzw. verschwenderisch zu sein.<sup>1415</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Der Sohn Adams füllt kein schlimmeres Gefäß als seinen Magen, so genügt ihm eine beschränkte Anzahl an Ernährung um seinen Körper zu ernähren; falls ihm jedoch dies nicht genügt, sollte er ein Drittel fürs Essen, ein Drittel fürs Trinken und ein Drittel fürs Atmen aufbewahren.*“<sup>1416</sup>

## 2. Die Arten des Fastens

Das Fasten kann in verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

**a. Das verpflichtende Fasten.**<sup>1417</sup> Die Gelehrten stimmen darin überein, dass das Fasten im Monat *Ramadan* vorgeschrieben ist. Wer dies leugnet, tritt damit aus dem Islam aus, weil er einen Pfeiler des Islams abstreitet.<sup>1418</sup> Das Fasten wurde im Monat Scha`ban im 2-ten Jahr nach der Hidschra vorgeschrieben.<sup>1419</sup>

Ibn Al-Akwa` (r.a.) berichtete: „Als der Koranvers **„Und denen, die es mit großer Mühe ertragen können, ist als Ersatz die Speisung eines**

---

1412 Vgl. Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 383 f.

1413 Buhari (1962).

1414 Buhari berichtet einen entsprechenden Hadith von Abu Sa`id al-Hudrij. Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 329.

1415 Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 244 f.

1416 Ahmad, authentisch nach Scheich al-Albani. Siehe zum Essen im Ramadan z.B. *Muhammad Ibn Ibrahim al-Hamd*, Essen und Trinken im Ramadan, E-Broschüre auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de) in der Rubrik *ibada & Fiqh*.

1417 Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 108; *Al-Jaziri*, *Al-Fiqh `Ala al-Madhahib al-Arba`ah*, S. 727 ff.

1418 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten, S. 7; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 109.

1419 *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 396.

**Armen auferlegt...** [Quran 2:184] offenbart wurde, durfte jeder, der nicht fasten wollte, das Fasten brechen und die Speisung eines Armen als Ersatz dafür auferlegen. Als aber der nächste Koranvers offenbart wurde, abrogierte er diesen.<sup>1420</sup> Im Qur'an-Vers 2/185 heißt es dann aber: „**Wer also in dem Monat zugegen ist von euch, der soll in ihm fasten. Und wer krank oder auf einer Reise ist, soll eine Anzahl anderer Tage fasten.**“

Weiters wurde festgelegt, dass das Essen, Trinken und der Geschlechtsverkehr bis zur Morgendämmerung erlaubt sind. Davor war es bis zum 'Ischa-Gebet bzw. bis zum (früheren) Schlafen erlaubt.<sup>1421</sup> „**Es ist euch in der Nacht des Fastens erlaubt, euch euren Frauen zu nähern, sie sind Geborgenheit für euch und ihr seid Geborgenheit für sie. ...**“ (Qur'an 2/187)

In bestimmten Fällen ist *Sühne*-Fasten (Kaffara) vorgesehen. Zur Sühne für einen Schwur siehe Qur'an 5/89; zur Sühne für versehentlichen Totschlag siehe Qur'an 4/92; zur Sühne, wenn man während der Pilgerfahrt kein Tier opfern kann siehe Qur'an 2/196.

Des Weiteren kann es sein, dass jemand ein Fasten *gelobt* hat und dieses daher einhalten muss.<sup>1422</sup>

#### **b. Fasten mit Verankerung in der *Sunna*.**

- Alle, die sich nicht auf der Pilgerfahrt befinden, sollten am Tag von 'Arafat (9. Tag des Monats Dhu'l-Hidscha) fasten. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Fasten am Tag von 'Arafat tilgt die Sünden zweier Jahren: des Vorigen und des Nächsten, und das Fasten am Tag 'Aschura' tilgt das vergangene Jahr.*“ (Muslim)

- Das Fasten am *Aschura*-Tag und einen zusätzlichen Tag (davor).<sup>1423</sup> Salim berichtete, dass sein Vater (r.a.) sagte: „Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Am Tage der `Aschura (10. Muharram) kann jeder fasten, der fasten will.*“<sup>1424</sup> Ibn `Abbas (r.a.) berichtete: „Als der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) nach Madina kam, sah er, dass die Juden am Tag von Aschura fasteten. Sie wurden darüber gefragt. Sie erwiderten: Es ist der Tag, an dem Allah Moses und die Kinder Israel vor Pharao errettete! So fasten wir an diesem Tag, um ihn zu verherrlichen. Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: Wir haben ein größeres Anrecht auf

---

1420 Muslim (1931).

1421 Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 382.

1422 Vgl. dazu z.B. Vgl. *Sardarevic*, Fikh-ul-Ibadat, S. 161 f.

1423 Der Tag davor beruht auf einem Hadith von Abu Ghatafan ibn Tarif al-Murri, bei Muslim und Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

1424 Buhari (2000).

Moses als ihr! Darauf hielt er (die Muslime) an diesem Tag zu fasten an.<sup>1425</sup>

- Abu Ajjub al-Ansari berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: *„Wenn jemand den Ramadan fastet und daraufhin noch 6 (Tage) im (darauf folgenden Monat) Schawwal, so ist es, als ob er auf Ewigkeit fastet.“*<sup>1426</sup> Es ist auch richtig, wenn man die 6 Tage nicht hintereinander fastet (am Stück).<sup>1427</sup>

- Der Prophet (s.a.w.s.) fastete vermehrt im Monat Scha’ban.<sup>1428</sup> Und er (s.a.w.s.) pflegte am Montag und am Donnerstag zu fasten.<sup>1429</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Die Werke der Menschen werden jeden Montag und Donnerstag Allah vorgestellt und ich möchte, dass meine Werke Allah vorgestellt werden, während ich faste.“* (Tirmidhi). Auch ist das Fasten von Anfang bis zum 19. Tag von Dhul-Hidscha empfehlenswert.<sup>1430</sup>

- Das Fasten jeden zweiten Tages – bekannt als das Fasten des Propheten Dawud (a.s.).<sup>1431</sup> Ebenso das Fasten an drei Tagen jeden Monats, am besten am 13., 14. und 15. des Monats.<sup>1432</sup> Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Das Fasten an drei Tagen im Monat gleicht dem lebenslangen Fasten.“* (Buhari, Muslim). Ebenso sagte er (s.a.w.s.): *„Fastet an einem Tag und am nächsten nicht, denn das ist das Fasten des Propheten Dawud, und dies ist das beste Fasten.“* (Buhari, Muslim)

- Das häufige Fasten in den Monaten Muharram, Radschab, Dhul-Qada und Dhul-Hidscha gehört ebenfalls zum sunna-gemäßen Fasten.<sup>1433</sup>

---

1425 Muslim (1910).

1426 Verzeichnet bei Muslim. Imam Malik hält das Fasten an 6 Tagen in diesem Monat für verpönt. Ibn Abd al-Barr meint, das könnte daran liegen, dass er den Hadith nicht kannte.

1427 Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 335.

1428 Berichtet von Aischa (r.a.), Hadith bei Buhari, Muslim, Abu Dawud.

1429 Hadith von Usama ibn Zayd bei Abu Dawud, sahih nach al-Albani.

1430 Gute Taten an diesen Tagen sind besonders erwünscht. Buhari verzeichnet einen entsprechenden Hadith. Siehe *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 398.

1431 Hadith von Abdullah ibn Amr, bei Buhari, Muslim, Nasa’i, Abu Dawud und Ibn Madscha. Vgl. *Sardarevic*, Fikh-ul-Ibadat, S. 145.

1432 Hadith von Abdullah ibn Amr, bei Buhari, Muslim, Abu Dawud, an-Nasa’i. Hafith von Abu Dharr über die bestimmten Tage bei an-Nasa’i, sahih nach Ibn Hibban.

1433 Vgl. *Zaidan*, Fiqh-ul-’Ibadat, S. 123.

c. Das *verpönte* und das *verbotene* Fasten.<sup>1434</sup>

- Für den Pilger ist es unerwünscht am Tag von 'Arafat zu fasten.<sup>1435</sup> Abu Huraira (r.a.) sagte: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) hat es verboten, am Tag von 'Arafat zu fasten.“ (Ahmad)

- In der zweiten Hälfte des Monats Scha'ban sollte man nicht fasten, wenn man nicht gewohnheitsmäßig (z.B. jeden Montag und Donnerstag) fastet. In einer von Ibn Hibban als sahih eingestuften Überlieferung sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Wenn die Mitte des Monats Scha'ban überschritten ist, so fastet nicht.*“

- Ebenso ist das Fasten am Zweifelstag (ob der Ramadan begonnen hat oder nicht - am 30. Scha'ban) zu unterlassen.<sup>1436</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Keiner von euch darf vor Beginn des Ramadans einen Tag oder zwei Tage vorsorglich fasten, es sei denn, dass er gewöhnlich vorher mit Fastentagen beginnt, dann kann er diesen einen Tag fasten.*“<sup>1437</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte auch: „*Die Taschriq-Tage sind Tage des Essens, des Trinkens und der Lobpreisung Allahs.*“ (Muslim)

- Man soll nicht nur am Freitag fasten, wenn man nicht zusätzlich auch entweder am Donnerstag oder am Samstag fastet. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Keiner von euch darf am Freitag fasten, es sei denn, er fastet einen Tag davor oder danach.*“<sup>1438</sup>

Fällt aber der Aschura-Tag (10. Muharram) oder der Arafat-Tag auf den Freitag, dann ist das Fasten nicht missbilligt. Auch am Samstag alleine soll man nicht fasten,<sup>1439</sup> wie etwa aus einem Hadith von Basr al-Salmi berichtet wird: „Fastet nicht am Samstag, außer wenn es Pflicht ist; sogar wenn ihr nur einen Rebstock oder einen Ast zum Kauen findet.“ (Ahmad)

- Man darf nicht an den zwei Feiertagen des Fastenbrechens ('Id al-Fitr) und des Opferfestes ('Id al-Adha), sowie den drei Taschriq-Tagen nach dem Opferfest, 11., 12., 13. Dhu-l-Hidscha,<sup>1440</sup> fasten.<sup>1441</sup> Abu 'Ubaid, Sklave des Ibn Azhar, berichtete: „Ich erlebte das Fest mit 'Umar

---

1434 Siehe zu den Details der Rechtsansichten der vier großen Rechtsschulen *Al-Jaziri*, *Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah*, S. 745 ff.

1435 Hadith bei Abu Dawud, sahih nach al-Hakim. Siehe Dr. *Badawi*, *The Fiqh*, S. 272 f.

1436 Vgl. *Sardarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, S. 148. Siehe zu den im Detail unterschiedlichen Ansichten der vier großen Rechtsschulen *Al-Jaziri*, *Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah*, S. 742 f.

1437 Buhari (1914).

1438 Buhari (1985).

1439 Vgl. *Sardarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, S. 145.

1440 Darüber gibt es Ahadith, wie etwa von Aischa und Ibn Umar, verzeichnet bei al-Buhari, ebenso der Hadith über den Fastenden Abu Murra, den Amr ibn al-As darauf hinwies, dass diese Tage nicht zum Fasten da sind (Abu Dawud, sahih nach al-Albani).

1441 Vgl. *Sardarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, S. 145.

Ibn Al-Hattab (r.a.) als er sagte: *„Das sind zwei Tage, an denen der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) das Fasten verbot. Es handelt sich um den Tag, an dem ihr euer Fasten brechet und um den anderen Tag, an dem ihr von euren Opfertieren esset.“*<sup>1442</sup> Nach den Schafi'iten darf man an den Taschrik-Tagen fasten, wenn das Fasten einen Grund hat und es sich nicht um gewöhnliches freiwilliges Fasten handelt.<sup>1443</sup> Aischa und Ibn Umar (r.a.) berichten, dass von dieser Bestimmung des Verbotes an den Taschrik-Tagen zu fasten die Pilger ausgenommen sind, die kein Opfertier darbringen konnten und das Fasten als Ersatz dafür leisten.

- Es ist unzulässig, das ganze Jahr durch zu fasten. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Derjenige, der dauerfastet, fastet nicht.“*<sup>1444</sup> Will man dauerhaft fasten, so soll man am besten jeweils einen Tag fasten und einen Tag auslassen.

- Eine Frau darf nicht freiwillig fasten, wenn ihr Mann anwesend ist, außer mit seiner Zustimmung oder wenn er krank ist oder in einer Lage, in der kein Geschlechtsverkehr möglich ist.<sup>1445</sup> Abu Huraira berichtete vom der Propheten (s.a.w.s.): *„Die Frau soll keinen einzigen Tag in Anwesenheit ihres Mannes fasten, ohne, dass er es ihr erlaubt – außer im Ramadan.“*<sup>1446</sup>

### **3. Beginn und Ende des Monats Ramadan**<sup>1447</sup>

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wenn der Monat Ramadan beginnt, werden die Tore des Paradieses geöffnet und die Tore der Hölle verschlossen. Und die Teufel werden in Ketten gelegt.“*<sup>1448</sup>

**a.** Ibn 'Umar (r.a.) berichtete: *„Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) sagen: „Wenn ihr ihn gesehen habt, dann fastet und wenn ihr ihn gesehen habt, dann brecht das Fasten. Wenn er vor euch bedeckt wurde, dann*

---

1442 Buhari (1990).

1443 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 120 b.

1444 Ahmad, Buhari, Muslim.

1445 Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 123a.

1446 Ahmad, Buhari, Muslim.

1447 Zu den Ansichten der Hanafiten, Schafi'iten, Malikiten und Hanbaliten siehe *Al-Jaziri*, *Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah*, S. 735 ff.

<sup>1448</sup> Buhari. Es mag sein, dass damit gemeint ist, dass die Satane die Muslime nicht derart in Versuchung bringen können, da sie mit dem Fasten und mit dem Dhikr beschäftigt sind. Eventuell ist auch nur ein Teil der Satane gemeint, nämlich die besonders schlimmen bzw. starken. Siehe dazu Fatwa Nr. 39736 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) und Nr. 0245 auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de).

setzt ihn fest“<sup>1449</sup> Muslim berichtete auch: „Wenn er vor euch bedeckt wurde, dann setzt ihn fest auf dreißig.“ Bei al-Buchari heißt es auch: „dann macht die Frist voll mit dreißig.“ Und al-Buhari verzeichnet in einem Hadith von Abu Huraira ebenso: „dann macht die Frist des Monats Scha’ban voll mit dreißig.“<sup>1450</sup>

Was im erstzitierten Hadith mit „ihn“ gemeint ist, ist der Neumond (hilal). Beginn und Ende des Fastenmonats Ramadan sind somit primär von der gesicherten Sichtung des Neumondes abhängig. Es ist ausreichend, wenn auch nur ein vertrauenswürdiger Muslim den Neumond (nach Sonnenuntergang<sup>1451</sup>) gesichtet hat und dies bezeugt. Ibn ‘Umar (r.a.) berichtet: „Die Leute hielten Ausschau nach der Mondsichel und ich berichtete dem Gesandten Allahs (s.a.w.s.), dass ich sie gesehen hatte. Daraufhin begann er, Allahs Frieden und Wohlgefallen auf ihm, das Fasten und befahl auch den Leuten zu fasten.“<sup>1452</sup> (Abu Dawud). Zulässig ist es, Teleskope als Hilfsmittel zu benutzen, um nach dem Neumond Ausschau zu halten.<sup>1453</sup>

**b.** Es muss allerdings überhaupt möglich sein, den Neumond in einem Gebiet zu sehen. Darauf weist der *Europäische Fatwa-Rat*<sup>1454</sup> in seiner 3. regulären Konferenz (Köln vom 19. bis 22. Mai 1999) im Zusammenhang mit astronomischen Berechnungen hin. *Unzulässig* ist es hingegen auf die Sichtung zu verzichten und sich ausschließlich auf Berechnungen, die u.U. Jahre vorher bestimmt wurden, zu verlassen.<sup>1455</sup> Die Anweisung des Propheten (s.a.w.s.) ist klar und für jeden verständlich, auch für diejenigen, der von Berechnungen nichts versteht. Mit der Sichtung beginnt das Fasten und mit der Sichtung endet das Fasten. Die Rechtsfolgen werden nicht durch das Vorhandensein des Neumondes ausgelöst, da den Menschen nicht befohlen wird, rechnerisch zu überprüfen, ob der Neumond sichtbar sein könnte, wenn ihn nicht etwas (eine Wolke) bedecken würden, sondern lediglich die Anzahl der Tage beim Monat, der dem Ramadan vorangeht, mit dreißig zu bestimmen –

---

1449 Dies berichten al-Buhari und Muslim.

1450 Siehe die Erläuterungen der angeführten Ahadith: *Mourad*, Ahadith al-Ahkam – Hadithe der rechtlichen Bestimmungen, S. 85 f.

1451 Vgl. *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 222.

1452 Sieht eine Person den Neumond, so beginnt sie mit dem Fasten unabhängig davon, ob die Leute ihm mit dem Fasten folgen oder nicht. Einige Gelehrte sehen das allerdings anders und setzen als Voraussetzung, dass noch jemand den Neumond gesehen hat. Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 113.

1453 Vgl. *Zaidan*, Fiqh-ul-’Ibadat, S. 107.

1454 European Council for Fatwa and Research.

1455 Vgl. *Al-Jaziri*, Al-Fiqh ‘Ala al-Madhahib al-Arba’ah, S. 739; Scheich Ibn Baz, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 222 ff.

man fastet also an diesem Tag nicht, auch wenn es sein könnte, dass der Neumond sichtbar wäre, wenn ihn nichts bedecken würde.

c. Wenn die Sichtung nicht möglich ist, dann setzt man den vorangehenden Monat Scha'ban entsprechend der Anweisung in den Ahadith mit dreißig Tagen fest und wartet das Verstreichen des 30. Scha'ban ab.<sup>1456</sup>

d. Es gibt Meinungsunterschiede unter den Gelehrten darüber, ob die ganze muslimische Gemeinschaft verpflichtet ist zu fasten, wenn die Neumondsichel irgendwo gesehen wurde (so die Mehrheit<sup>1457</sup>) oder dies keine Verbindlichkeit auslöst und jedes Land auf seine eigene Sichtung abstellen soll.<sup>1458</sup> Einige Gelehrte meinen nämlich, dass jedes Land von der eigenen Sichtung ausgehen soll und dies ist in der heutigen Realität vorherrschend. In einer Fatwa<sup>1459</sup> des ständigen Komitees heißt es: „... und diese Meinung wird durchaus auch mit der Sunna begründet: „Es begab sich, dass die Mutter der Gläubigen Umm Salama (r.a.) Kuraib in einer Angelegenheit zu Mu'āwiya (r.a.) nach al-shām sandte. Seine Reise war in den letzten Tagen des Sha'bān und er gelangte zu Beginn des Ramadans nach al-shām. Die Muslime sichtigten dort den Neumond Freitagnacht. Kuraib erledigte seine Angelegenheit und kehrte gegen Ende des Ramadans nach Madīna zurück, wo er auf Ibn 'Abbās traf. Er erzählte ihm, dass sie den Neumond in al-Shām am Freitag gesehen hätten. Daraufhin sagte Ibn 'Abbās ihm, dass sie ihn erst am Samstag gesehen hätten. Kuraib fragte ihn, ob sie sich nicht an die Sichtung Mu'āwiyas halten würden, mit ihnen das Fest begehen und die Nacht des Freitags, die sie verpasst hätten, nachholen wollten. Ibn 'Abbās erwiderte, dass sie die dreißig Tage vollenden würden, es sei denn, sie würden den Neumond sichten. Das sei es, was der Prophet, Allahs Frieden und Wohlgefallen auf ihm, ihnen befohlen habe.“

Am besten ist es aber auf die Sichtung durch die Muslime abzustellen, unabhängig davon, wo sie sich aufhalten, da der angeführte Hadith über das Erfordernis der Sichtung allgemeingültig ist. Dies ist im Sinne der Einheitlichkeit der Umma auch besser. Manche Gelehrte heben daher hervor, dass es zwar zulässig ist, auf die Sichtung in einem

---

1456 Vgl. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 404.

1457 Vgl. *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 112.

1458 Siehe Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 224 – 230.

1459 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten, S. 18, herausgegeben und übersetzt vom Islamischen Zentrum Münster e.V., E-Book zum herunterladen auf [http://www.way-to-allah.com/dokument/Buch\\_des\\_Fastens\\_Deutsch.pdf](http://www.way-to-allah.com/dokument/Buch_des_Fastens_Deutsch.pdf)

bestimmten Land bzw. einer spezifischen Zone abzustellen, dass es aber „besser“ sei, das Fasten mit der ersten Sichtung, egal wo sich diese ereignete, zu beginnen.<sup>1460</sup> Falls man jedoch sein Fasten in Unkenntnis der Sichtung in einem anderen Land begonnen hat, kann man es allerdings auch dementsprechend zu Ende führen und muss es nicht nachträglich „anpassen“. Verreist man während des Ramadans und kommt in eine Gegend, wo die Leute erst 29 Tage gefastet haben und der Neumond noch nicht gesehen wurde, während man selbst schon 30 Tage gefastet hat, ist es nach einer Fatwa von Scheich *Ibn Baz* zulässig, noch einen Tag zu fasten, um das Fastenbrechen gemeinsam mit den dortigen Muslimen zu beginnen.<sup>1461</sup> Dies aufgrund eines Hadithes, der besagt, dass das Fasten und das Fastenbrechen dann (fällig) sind, wenn alle fasten und wenn alle das Fasten brechen.<sup>1462</sup> Unter Zugrundelegung dieser Regel, die dem Hadith entnommen werden kann, ist es im Sinne zumindest einer partiellen Einheit am besten, man fastet auch dann zur gleichen Zeit wie die Allgemeinheit der Leute im selben Land, wenn dieses Land auf die eigene Sichtung abstellt und nicht auf die erste Sichtung, unabhängig vom Ort und von der geographischen Zone.<sup>1463</sup>

e. Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem Beginn des Ramadans erwähnt, dass nichts gegen das gegenseitige „Gratulieren“ zum Ramadanbeginn spricht, weil es sich dabei um einen Brauch handelt und solche Bräuche erlaubt sind, außer es gibt einen Hinweis aus den islamischen Quellen, der das Gegenteil belegt.<sup>1464</sup> Daher ist nichts einzuwenden, wenn jemand beispielsweise sagt: „Möge Allah unsere und deine guten Taten annehmen!“

f. Das Ende des Fastenmonats wird entsprechend dem eingangs zitierten Hadith ebenso mit der Sichtung des Neumondes bestimmt, wobei hier aber nach einem Teil der Gelehrten zumindest 2 Zeugen notwendig sind,<sup>1465</sup> weil es Überlieferungen gibt, die allgemein gehalten sind und von zwei Zeugen sprechen und nur im Hinblick auf den Beginn (als

---

1460 So Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 87.

1461 *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 235.

1462 *Tirmidhi* (697).

1463 Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 240 f. Dies bedeutet aber nicht, dass man mit den Leuten eines Landes zu fasten beginnen soll, welches lediglich auf astronomische Berechnungen abstellt und an keinem Ort der Welt die Sichtung bestätigt worden ist.

1464 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, *Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten*, S. 19 f.

1465 Vgl. *El-Dzeairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 404.

Spezialfall) feststeht, dass jedenfalls eine Zeugenaussage akzeptabel ist.<sup>1466</sup> Nach einem anderen Teil genügt auch ein Zeuge, hierbei wird eine Analogie zur Sichtung des Neumondes zu Beginn des Fastens gezogen.<sup>1467</sup> Jedenfalls endet der Ramadan mit Vollendung des 30. Tages.<sup>1468</sup> Hat man nur 28 Tage gefastet, wenn der Neumond gesichtet wird, dann muss man später einen Tag nachfasten, weil ein (Mond-) Monat nicht weniger Tage haben kann als 29.<sup>1469</sup>

#### **4. Die Vorzüge des Ramadans und Lailatu-I-Qadr**

a. In diesem Monat sollten die Gebete und Bittgebete, das Lesen des Qur'ans, die Freigiebigkeit im Hinblick auf Bedürftige sowie allgemein die guten Taten intensiviert werden. Besonderer Wert sollte auf das Gebet in der Nacht gelegt werden.<sup>1470</sup> Siehe dazu die Ausführungen zum Tarawih-Gebet im zweiten Teil des Buches. Der Muslim muss sich beim Fasten vor Sünden hüten. Dies wird z.B. angesichts der folgenden Ahadith augenscheinlich: Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wer das falsche Wort und dessen tatkräftige Durchsetzung nicht unterlässt, von dem verlangt Allah nicht, dass er auf sein Essen und Trinken verzichtet.“*<sup>1471</sup> Und Abu Huraira (r.a.) berichtete auch: *„Wenn einer von euch an einem Tag fastet, da soll er keine unzüchtige Rede führen und sich nicht töricht verhalten; und wenn jemand ihn beschimpft oder ihn bekämpft, soll er zweimal sagen: Ich bin ein fastender Mensch.“*<sup>1472</sup> Der Prophet (s.a.w.s.) sagte auch: *„Es kann vorkommen, dass ein Fastender nichts von seinem Fasten hat außer Hunger, und es kann sein, dass ein Betender nichts von seinem Gebet hat, außer Schlaflosigkeit.“*<sup>1473</sup> In diesem Sinne ist es augenscheinlich, dass jeder, der ohne seine täglichen Pflichtgebete zu verrichten fastet, ehest möglich Reue zeigen soll und sich dieser zentralen Pflicht im Islam bewusst werden soll, damit er auch für sein Fasten belohnt wird.<sup>1474</sup> Ein Fastender, der das Gebet unterlässt, soll jedoch nicht vom Fasten abgehalten werden, denn dieses fördert seine Gottesfurcht und bewirkt so Allah will Furcht und Hoffnung in seinem Herzen, so dass er sich

---

1466 Siehe Dr. *Badawi*, *The Fiqh*, S. 260.

1467 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 111.

1468 Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 111.

1469 Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 234.

1470 Vgl. *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 211 – 221.

1471 Buhari (1903).

1472 Muslim (1941).

1473 Hakim; Ibn Madscha.

1474 Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 245 ff.

letztendlich entschließt, mit dem Erfüllen der täglichen Pflichtgebete zu beginnen.<sup>1475</sup> Eine Fatwa des *Ständigen Komitees* besagt, dass das Fasten von jemandem, der in der Nacht Alkohol trinkt, gültig ist, da er sich ja tagsüber von allem, was das Fasten bricht, fernhält (d.h. er muss die gefasteten Tage nicht nachholen); er begeht aber jedenfalls eine große Sünde und muss hierfür bereuen und beabsichtigen, dies nicht mehr zu tun.<sup>1476</sup>

**b.** Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) Folgendes über den Monat Ramadan sagte: *„Wer immer - aus dem Glauben heraus und aus der Hoffnung auf den Lohn Allahs - diesen (Monat) im Beten verbringt, dem werden seine vergangenen Sünden vergeben.“*<sup>1477</sup> Abu Huraira (r.a.) berichtete auch, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wenn Ramadan beginnt, werden die Tore des Himmels geöffnet, die Tore des Höllenfeuers geschlossen und die Satane in Ketten gefesselt.“*<sup>1478</sup>

**c.** Besonders im letzten Teil des Ramadans soll man Wert auf viele gottesdienstliche Handlungen und Gebete legen. Aischa (r.a.) berichtete: *„Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) pflegte sich an den letzten Tagen (des Ramadans) mit den religiösen Übungen weit intensiver als an den anderen Tagen zu beschäftigen.“*<sup>1479</sup> Im letzten Teil des Ramadans soll man auch die Nacht al-Qadr erwarten. Das ist die Nacht, in der die Offenbarung des Qur’ans einsetzte. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Wer immer - aus dem Glauben heraus und der Hoffnung auf den Lohn Allahs - im Ramadan fastet, dem werden seine vergangenen Sünden vergeben. Und wer immer - aus dem Glauben heraus und aus der Hoffnung auf den Lohn Allahs - Lailatu-l-Qadr im Beten verbringt, dem werden seine vergangenen Sünden vergeben.“*<sup>1480</sup>

Ibn `Umar (r.a.) berichtete: *„Einigen der Gefährten des Propheten wurden die Zeichen der Nacht der Macht (Lailatu-l-Qadr) in den letzten sieben Tagen (des Monats Ramadan) im Traum gezeigt. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: ‚Ich sehe, dass eure Traumgesichter sich darüber einig sind, dass diese Nacht mit einer der letzten sieben Nächte (des Monats Ramadans) zusammenfällt.‘ Wer sich darum bemüht, der kann sie*

---

1475 Fatwa des *Ständigen Komitees*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S.

1476 Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 249 f.

1477 Buhari (2008).

1478 Buhari (1899).

1479 Muslim (2009).

1480 Buhari (2014).

in den letzten sieben Tagen (des Ramadans) erwarten.’<sup>1481</sup> Aischa (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Erwartet Lailatu-l-Qadr (die Nacht der Macht) in den letzten zehn Tagen im Ramadan.*“<sup>1482</sup> Aischa (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Erwartet Lailatu-l-Qadr in den letzten zehn Tagen des Ramadans, die ungerade Zahlen (Witr) haben.*“<sup>1483</sup> In einer Überlieferung von Ibn Umar (r.a.), die Imam Ahmad verzeichnet, ist ein Hinweis auf den 27. Tag zu finden. Viele Gelehrte gehen davon aus, dass die Nacht vom 26. auf den 27. Tag Lailatu-l-Qadr ist. Empfehlenswert ist das Sprechen dieses Bittgebetes in der genannten Nacht: „Allahumma innaka ’afuw-wun tuhib-bul-’afwa fa’fu ’anni“ – O Allah, Du bist der Allvergebende und liebst die Vergebung, so vergib mir. (Tirmidhi)

## **5. Die zum Fasten verpflichteten Personen**

**a.** Jedem volljährigen,<sup>1484</sup> geistig zurechnungsfähigen<sup>1485</sup> und gesunden Muslim (Mann und Frau) ist das Fasten im Ramadan grds. Pflicht. Da das Fasten eine islamische ’Ibada darstellt, werden Nichtmuslime nicht zum Fasten angehalten. Kinder sollen von den Eltern zum Fasten ermutigt werden und für das Fasten belohnt werden, damit sie sich daran gewöhnen. Frauen dürfen weder das rituelle Gebet verrichten noch fasten, solange sie ihre monatliche Blutung haben oder Blutungen nach der Entbindung auftreten. Sollten sie fasten, wäre ihr Fasten ungültig. Sie müssen die versäumten Tage später nachholen (nachfasten). Istihada-Blutungen (irreguläre Blutungen, Nachblutungen) schaden dem Fasten nicht. Näheres dazu im Unterkapitel über die Menstruation im Teil über Reinheit. Scheich *Ibn Jibreen* äußerte in einer Fatwa, dass es erforderlich sei, nach Ende der Blutung während des Tages, den Rest des Tages auf fastenbrechende Dinge zu verzichten und diesen Tag später dennoch nachzufasten.<sup>1486</sup> Es gibt allerdings keinen Beleg dafür, dass sie sich vom Essen und Trinken fernhalten müssen, weil sie das Fasten aus einem

---

1481 Muslim (1985).

1482 Muslim (1998).

1483 Buhari (2017).

1484 Entscheidende Faktoren sind die Menstruation, die erste Ejakulation (im Traum) und die Bildung von Schamhaaren, jedenfalls aber ist das 15. Lebensjahr ein Zeichen für die Volljährigkeit. Vgl. Scheich *Ibn Jibreen* und *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 242. Ab sieben Jahren sollen Kinder schon zum Fasten aufgefordert und ermutigt werden. Vgl. *Zaidan*, Fiqh-ul-’Ibadat, S. 109.

1485 Geistig behinderte Personen müssen nicht fasten und die versäumten Tage auch nicht nachholen.

1486 Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 297.

legitimen Grund gebrochen haben und da sie ja auch nichts davon haben, weil sie schließlich den Tag nachfasten müssen; allerdings sollten sie nicht „öffentlich“ Essen und Trinken.<sup>1487</sup>

**b.** Alte Menschen, die altersschwach geworden sind und chronisch Kranke ohne Aussicht auf Genesung müssen nicht fasten, haben dafür aber für jeden nicht gefasteten Tag einen armen Menschen zu speisen.<sup>1488</sup> Ibn Abbas (r.a.) sagte: „Dem alten Mann wurde erlaubt, einen armen Menschen Essen zu geben und er muss nicht nachholen.“ (al-Daraqutni, sahih nach al-Hakim) Ibn ‘Abbas sagte zu den Worten Allahs: ‚**Und denen, die es mit großer Mühe ertragen können, ist als Ersatz die Speisung eines Armen auferlegt...**‘ Dieser Vers würde durch einen anderen Befehl enthaltenden Vers nicht ersetzt. Es seien doch der alte Mann und die alte Frau, die nicht fasten können; sie speisen statt jedes Tags einen Armen.<sup>1489</sup>

**c.** Besteht die ernsthafte Gefahr der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, kann die betroffene Person das Fasten brechen und die versäumten Tage nachholen, ebenso bei Zwang zum Essen/Trinken.<sup>1490</sup> Leute, die schwere Arbeiten verrichten, so dass es ihnen nicht oder nur unter äußerster Mühe möglich ist zu fasten und die diese Arbeit für ihren Lebensunterhalt benötigen, müssen nach einem Teil der Gelehrten aufgrund übermäßiger Härte nicht fasten; sie können stattdessen einen Armen pro Tag als Ausgleich speisen.<sup>1491</sup> In einer Fatwa des *Ständigen Komitees* heißt es hingegen, dass 1. ein Arbeiter nicht schon aufgrund seiner physischen Tätigkeiten sein Fasten brechen dürfe und dass 2. jemand der extreme Schwierigkeiten beim Fasten hat, sein Fasten entsprechend dem Bedürfnis brechen solle, dann aber vom Essen und Trinken bis zum Sonnenuntergang Abstand nehmen solle; später müsse er das Fasten für diesen Tag nachholen.<sup>1492</sup>

---

<sup>1487</sup> Siehe Fatwa 65670 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) und Nr. 0256 auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de) mit Bezug auf eine Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*.

<sup>1488</sup> Vgl. *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 282 f; *Safet Kuduzovic*, Fasten und Ramadan, E-Broschüre auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de) in der Rubrik über Fiqh/Ibadat.

<sup>1489</sup> Buhari.

<sup>1490</sup> Dr. *Abdul Karim Awad*, Fasting in Ramadan, S. 92. *Sardarevic*, Fikh-ul-Ibadat, S. 157 f.

<sup>1491</sup> So etwa *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 115.

<sup>1492</sup> Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 288.

**d.** Wird man bewusstlos, muss man den versäumten Tag grds. nachholen. Wenn jemand bewusstlos wird und dieser Zustand bis zum Ende des Fastenmonats andauert, dann muss er die versäumten Tage den *Hanafiten* zufolge später nicht nachholen.<sup>1493</sup>

**e.** Schwangere und stillende Frauen, die um ihr eigenes Wohlergehen oder um das Kind fürchten, können das Fasten brechen. Nach der Mehrheit der Gelehrten müssen sie die Tage nachfasten.<sup>1494</sup> Wenn die Frau nicht um ihr eigenes Wohlergehen fürchtete, sondern um das Kind, dann muss sie nach manchen der Gelehrten für jeden verabsäumten Tag auch eine Speisung eines Armen vornehmen – diese Ansicht ist jedoch schwächer.<sup>1495</sup> Nach einer dritten und wohl korrektesten Ansicht unter den Gelehrten können schwangere und stillende Frauen, wenn ihnen das Fasten schaden würde bzw. schwer fällt, eine Entschädigung (*fidya*) zahlen und müssen die versäumten Tage nicht nachfasten.<sup>1496</sup> Dies wird auch als Anweisung von *Ibn Abbas* berichtet.<sup>1497</sup>

**f.** Der Kranke mit Aussicht auf Genesung darf das Fasten unterlassen, wenn das Fasten seine Krankheit verschlimmern würde oder die Genesung verhindern würde. Er muss die versäumten Tage aber „nachfasten“. Der Reisende ist ebenfalls nicht verpflichtet zu fasten. **„...Und wer krank oder auf einer Reise ist, soll eine Anzahl anderer Tage fasten.“** (Qur'an 2/185) Die Gelehrten sind sich uneinig, ob es für den Reisenden besser ist zu fasten oder nicht. Falls es ihm nicht schadet (der Weg nicht beschwerlich ist), kann er das tun, wenn er es aber unterlässt, ist er nicht zu rügen. Dschabir Ibn `Abdullah (r.a.) berichtete: „Während sich der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) auf einer Reise befand, sah er mitten in einer Menschenmenge einen Mann, dem man Schatten spendete. Der Prophet fragte: „Was ist dort los?“ Die Leute sagten: „Es handelt sich um einen Fastenden!“ Da sagte der Prophet: „*Es gehört nicht zu den Tugenden auf der Reise zu fasten!*“<sup>1498</sup> Bei der Reise muss es sich um eine „Reise“ handeln, die zum Kürzen der Gebete berechtigt und das Fasten darf erst unterlassen werden, wenn man die Ortschaft hinter sich gelassen

---

1493 *Al-Jaziri*, Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah, S. 730.

1494 Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 300.

1495 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, Fiqh made easy, S. 92; Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 398.

1496 Dr. *Badawi*, The Fiqh, S. 263 f; Siehe auch Fataawaa of Shaikh al-Albaanee, Nr. 30.

1497 Die Kette ist sahih nach Daraqutni. Siehe genauer *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 115; Dr. *Badawi*, The Fiqh, S. 264 Fn. 19; Dr. *Abdul Karim Awad*, Fasting in Ramadan, S. 89.

1498 Buhari (1946).

hat. Scheich *Ibn Jibreem* hält es für erforderlich, nach Rückkehr des Reisenden, den Rest des Tages auf fastenbrechende Dinge zu verzichten und diesen Tag später dennoch nachzufasten.<sup>1499</sup> Es gibt allerdings keinen Beleg dafür, dass sie sich vom Essen und Trinken fernhalten müssen, weil sie das Fasten aus einem legitimen Grund gebrochen haben und da sie ja auch nichts davon haben, weil sie schließlich den Tag nachfasten müssen; allerdings sollten sie nicht „öffentlich“ Essen und Trinken.<sup>1500</sup>

**g.** Im Rahmen des Dschihad kämpfende Personen dürfen ihr Fasten unterbrechen, wenn sie Reisende sind oder, wenn sie zwar keine Reisenden sind, aber ansonsten ihren Pflichten im Kampf nicht nachkommen können; sie müssen die ausgelassenen Tage später nachfasten.<sup>1501</sup>

## **6. Was das Fasten bricht, Nachholen versäumter Tage und Sühneleistungen**

Folgende Handlungen brechen das Fasten und erfordern ein Nachholen der nicht gefasteten Tage:

**a.** *Essen und Trinken* bzw. alles, was durch den Mund oder die Nase *zugeführt* wird.<sup>1502</sup> Auch das Rauchen bricht das Fasten, da der Rauch durch den Mund in den Rachen aufgenommen wird.<sup>1503</sup> Ausgenommen sind das unabsichtliche Essen und Trinken und alles, was der Mensch nicht verhindern kann, wie das Schlucken des Speichels.<sup>1504</sup> Essen oder Trinken aus Vergesslichkeit schadet dem Fasten hingegen nicht. Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Wenn er (der Fastende) aus Vergesslichkeit (während seines Fastens) isst und trinkt, dann soll er sein Fasten fortsetzen, denn Allah hat ihm damit Speise und Trank gegeben.*“<sup>1505</sup> Nimmt man die Mahlzeit vor der Morgendämmerung zu sich, kann man so lange weiter essen, bis man sicher ist, dass die

---

1499 Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 295.

<sup>1500</sup> Siehe Fatwa 65670 auf [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) und Nr. 0256 auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de) mit Bezu auf eine Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*.

1501 *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 290.

1502 Vgl. Zur Begründung der Ablehnung der Ansicht, dass jedes Eindringen einer Substanz durch eine Körperöffnung oder das Gelangen von etwas in die Innereien oder das Gehirn das Fasten bricht: *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 269 – 271.

1503 Vgl. *Zaidan*, *Fiqh-ul-'Ibadat*, S. 110.

1504 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 135 b.

1505 Buhari (1933).

Morgendämmerung eingesetzt hat.<sup>1506</sup> Von Ibn ‘Abbas wird berichtet, dass jemand ihn fragte: „Ich nehme das suhur ein und wenn ich Zweifel habe, höre ich auf zu essen und zu trinken. Daraufhin antwortete er: „Solange du Zweifel hast, kannst du weiter essen, bis du keinen Zweifel mehr hast.“ (sahih nach Ibn Hudhaima) Es ist also nicht notwendig „sicherheitshalber“ 10 Minuten vor dem Beginn der Gebetszeit mit dem Essen aufzuhören, so wie es zum Teil gehandhabt wird. Wenn man hingegen denkt, dass die Sonne bereits untergegangen ist und deswegen isst, sich aber herausstellt, dass sie noch nicht untergegangen ist, muss man diesen Tag nach einem Teil der Gelehrten nachfasten.<sup>1507</sup> Es ist aber eher davon auszugehen, dass der Prophet (s.a.w.s.) es ausdrücklich angeordnet hätte, wenn es notwendig wäre, diesen Tag nachzufasten.<sup>1508</sup> Al-Buhari verzeichnet einen Hadith nach Asma bint Abi Bakr (r.a.), dass sie sagte: „Wir brachen unser Fasten zur Zeit des Propheten (s.a.w.s.) an einem nebligen Tag. Dann zeigte sich die Sonne.“

**b. Absichtliches Erbrechen.** Wer jedoch unabsichtlich erbricht, kann das Fasten fortsetzen. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Wer ohne eigenes Zutun erbricht, muss nicht nachfasten. Wer es jedoch absichtlich tut, so soll er den Tag nachfasten.*“<sup>1509</sup>

**c. Menstruation und Wochenblutung.** Sollte die Menstruationsblutung oder die Wochenblutung nach der Geburt vor Sonnenuntergang einsetzen, müssen die Tage nachgefastet werden. Aischa (r.a.) sagte dazu: „Wenn wir unsere Monatsblutung hatten, wurde uns befohlen, das Fasten nachzuholen, jedoch nicht die dadurch versäumten Gebete.“ (übereinstimmend)

**d. Geschlechtsverkehr und absichtliche Ejakulation.** Geschlechtsverkehr ist während des Fastens verboten. Auch die Ejakulation durch jede andere sexuelle Handlung (Masturbation) bricht das Fasten.<sup>1510</sup> Falls dies aber unabsichtlich, etwa im Schlaf, geschieht, bricht es das Fasten hingegen nicht.<sup>1511</sup> In diesem Fall kann der Fastende sein Fasten fortsetzen, muss aber Ghusl verrichten, um sich vom Dschanaba-Zustand zu reinigen.<sup>1512</sup>

---

1506 Vgl. *El-Dzeairi*, Minhadschu-1-Muslim Band I, S. 409. *Das Ständige Komitee*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 251.

1507 Vgl. *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 257.

1508 *Sayyid Saabiq*, Fiqh-us-Sunnah 3, 139 e.

1509 Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha, Ibn Hibban, Daraqutni.

1510 Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 259

1511 Vgl. Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 271.

1512 Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 388.

Scheich *Ibn Baz* erklärt in einer Fatwa, dass Erregungsflüssigkeit (Madhi) das Fasten hingegen nicht beeinträchtigt, der Fastende alles zu unterlassen hat, was erregend wirkt.<sup>1513</sup>

**e.** *Die fehlende Absicht.* Jemand der die Absicht zu Fasten aufgibt, dessen Fasten ist auch nicht gültig, da die Taten nach den Absichten beurteilt werden.<sup>1514</sup>

**f.** *Austritt aus dem Islam.* „Wenn du Mir etwas beigesellen solltest, wären deine Taten wertlos und du würdest zu den Verlierern gehören.“ (Qur’an 39/65)

**g.** Muss jemand das Fasten brechen, um jemandem das Leben zu retten, so tut er dies und holt den versäumten Tag später nach.<sup>1515</sup>

**h.** Zusätzlich zum Erfordernis des Nachfastens des versäumten Tages, an dem das Fasten gebrochen wurde, ist im Falle des Fastenbrechens durch Geschlechtsverkehr eine Sühneleistung (kaffara) vorgeschrieben.<sup>1516</sup> Sie besteht darin, einen Sklaven freizulassen, wenn dies nicht möglich ist, dann sechzig Tage nacheinander zu fasten und wenn dies auch nicht möglich ist, dann sechzig Arme zu speisen.

Abu Huraira (r.a.) berichtete, „dass ein Mann zum Propheten (s.a.w.s.) kam und sagte: Ich habe an einem Tage im Ramadan das Fasten absichtlich (frühzeitig) gebrochen. Woraufhin der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) antwortete: *Befreie einen Sklaven oder faste zwei Monate ohne Unterbrechung oder speise sechzig Arme.*“ (Malik). Abu Huraira (r.a.) berichtete auch: „Während wir beim Propheten (s.a.w.s.) saßen, kam ein Mann zu ihm und sagte: „O Gesandter Allahs, ich gehe zugrunde!“ Der Prophet fragte: „Was ist mit dir passiert?“ Der Mann sagte: „Ich fiel über meine Frau her (und vollzog mit ihr den Geschlechtsverkehr), während ich noch am Fasten war!“ Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte dann zu ihm: „Kannst du einen Sklaven finden, den du freikaufen kannst?“ Der Mann entgegnete: „Nein!“ Der Prophet fragte: „Kannst du zwei Monate hintereinander fasten?“ Der Mann entgegnete: „Nein!“ Der Prophet fragte: „Kannst du sechzig arme Menschen speisen?“ Der Mann entgegnete: „Nein!“ Da ging der Prophet (s.a.w.s.) für eine Weile weg. Während wir noch da warteten, kam der Prophet (s.a.w.s.) mit einem Kübel voll Datteln zurück und sagte: „Wo ist der Fragende?“ Der Mann

---

1513 Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah Bd. 3, S. 277.

1514 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, Fiqh made easy, S. 92.

1515 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, Fiqh made easy, S. 91.

1516 Vgl. z.B. *Sardarevic*, Fikh-ul-Ibadat, S. 151.

sagte: „Ich!“ Und der Prophet sagte zu ihm: „Nimm diese (Datteln) und spende sie!“ Der Mann entgegnete: „Soll ich diese, o Gesandter Allahs, einem anderen Menschen geben, der noch ärmer sein soll als ich? Ich schwöre bei Allah, dass es in der ganzen Wohngegend keine anderen Menschen gibt, die ärmer sind als meine Familie!“ Da lachte der Prophet (s.a.w.s.), dass man seine Eckzähne sehen konnte und sagte: „Dann speise damit deine Familie!“<sup>1517</sup>

**i.** Falls man vergessen haben sollte, dass man fastet und Geschlechtsverkehr vornimmt, muss man keine Sühneleistung leisten; ebenso muss die Frau, die vom Mann zum Geschlechtsverkehr gedrängt worden ist, keine Sühneleistung erbringen.<sup>1518</sup> Nach der Mehrheit der Gelehrten obliegt die Sühneleistung grds. beiden, sowohl dem Mann als auch der Frau. Nach einer anderen Ansicht, wie von Imam *Schafi'i*, muss eine Frau grundsätzlich keine Sühneleistung vornehmen, sondern nur der Mann, dem hier die monetäre Verpflichtung auferlegt wurde und weil sich in Bezug auf die Frau keine ausdrückliche Anordnung findet; sie muss lediglich den Tag nachfasten.<sup>1519</sup>

**j.** Tage, die nachgefastet werden müssen, können das ganze Jahr über nachgeholt werden. Man muss sich bemühen, die fälligen Tage bis zum nächsten Ramadan nachzufasten und nach Möglichkeit soll man sie bald nach ihrer Versäumnis nachholen.<sup>1520</sup> Falls man das nicht geschafft hat, dann muss man zunächst die aktuellen Ramadan-Tage fasten und danach seine Schuld an fehlenden Tagen begleichen. Man soll die fehlenden Tage vor Beginn des nächsten Ramadan nachholen, außer man hat einen triftigen Grund, warum man das nicht bis dahin schaffen konnte. Hat man keinen guten Grund, dann muss man nach einem Teil der Gelehrten zusätzlich zu jedem später nachgefasteten Tag einen Armen speisen.<sup>1521</sup> Für diese zusätzliche Verpflichtung gibt es aber keine standfesten Belege.<sup>1522</sup>

**k.** Stirbt jemand, ohne die fehlenden Tage nachgeholt zu haben, kann die Schuld durch den Vormund (wali) oder andere Angehörige getilgt

---

1517 Buhari (1936).

1518 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 92 f.

1519 Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 139 e.

1520 Vgl. Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 391.

1521 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, *Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten*, S. 33; Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 93; Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 392 f.

1522 Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 142.

werden.<sup>1523</sup> Auf die Frage: „Meine Mutter ist gestorben, noch bevor sie einen versäumten Fastenmonat nachholen konnte; soll ich ihn an ihrer Statt fasten?“ – antwortete der Prophet (s.a.w.s.): „*Ja, denn die Schulden bei Allah sind am würdigsten, getilgt zu werden.*“ (übereinstimmend) Aischa (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Wenn jemand zu einem Zeitpunkt stirbt, da er noch ein Fasten zu leisten hat, soll ein naher Verwandter an seiner Stelle fasten.*“<sup>1524</sup>

**I.** Freiwilliges Fasten kann jederzeit gebrochen werden und man ist nicht verpflichtet es nachzuholen, allerdings ist es erwünscht den Tag nachzufasten.<sup>1525</sup>

## **7. Erlaubte Handlungen und ihre Grenzen**

**a.** *Injektionen*, die keinen Nährwert haben, annullieren das Fasten nicht, anderenfalls brechen sie das Fasten.<sup>1526</sup>

**b.** *Blutabnahmen; Blutspenden, Schröpfen; Aderlass.*<sup>1527</sup> Ibn `Abbas (r.a.) berichtete: „Der Prophet (s.a.w.s.) ließ sich durch Aderlass behandeln, während er sich im Ihram-Zustand befand und er ließ sich ebenfalls durch Aderlass behandeln, während er fastete.“<sup>1528</sup> Hierbei gibt es unterschiedliche Ansichten. Ein Teil der Gelehrten sehen Blutabnahmen als fastenbrechend an, außer es handelt sich um kleine Mengen (für Bluttests) oder um unfreiwillige Blutungen (Nasenbluten, Blut beim Zähneziehen usw.).<sup>1529</sup> Schaddad ibn Aws berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.), nachdem er jemanden beim Schröpfen sah, erklärte, dass sowohl der Geschöpfte als auch der Schröpfende ihr Fasten gebrochen hätten.<sup>1530</sup> Viele Gelehrte gehen davon aus, dass das Verbot später aufgehoben wurde, dies ergibt sich aus einem Bericht von Anas ibn Malik,

---

1523 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 143.

1524 *Muslim* (1935).

1525 Siehe die Ahadith bei *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 129; *Scheich Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 339.

1526 Vgl. Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 388; *Scheich Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 268.

1527 Vgl. Dr. *Abdul Karim Awad*, *Fasting in Ramadan*, S. 80.

1528 *Buhari* (1938). Im Hinblick auf den letzten Teil des Hadithes (über Schröpfen beim Fasten) gibt es unter manchen Gelehrten Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit.

1529 Vgl. Prof. *Salih al-Fawzan*, S. 389; *Scheich Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 272.

1530 Berichtet von fünf, außer *Tirmidhi*, authentisch nach *Ahmad*, *Ibn Hudhaima* und *Ibn Hibban*.

verzeichnet bei Daraqutni.<sup>1531</sup> Falls die Blutabnahme den Fastenden jedoch schwächt, dann ist dies missbilligt.<sup>1532</sup>

**c. Unabsichtliches Essen bzw. solches aus Vergesslichkeit** – wie oben bereits dargestellt.

**d. Unabsichtliches Schlucken von Wasser beim Ausspülen des Mundes.**<sup>1533</sup>

**e. Kuss und Umarmung** – Aischa (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) auch während des Fastens küsste.<sup>1534</sup> Umar (r.a.) kam eines Tages zum Gesandten Allahs (s.a.w.s.) und sagte: ‚Ich habe heute (eine große Sünde) begangen, ich habe meine Frau geküsst, während ich fastete.‘ Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: ‚Was glaubst du, (ist etwas dabei,) wenn du deinen Mund mit Wasser spülst, während du fastest?‘ Umar erwiderte ‚Es ist nichts dabei‘. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) fragte dann: ‚Wieso stellst du dann diese Frage?‘<sup>1535</sup> Wenn aber der Kuss Begierde erwecken könnte, soll man nicht küssen.<sup>1536</sup> Ebenso soll man körperliche Annäherungen oder sonstiges vermeiden, was Begierde erwecken kann, wie das ständige Betrachten des Ehepartners oder Nachdenken über Geschlechtsverkehr.

**f. Zähneputzen** (mit Siwak oder Zahnbürste, selbst mit Zahnpasta, wenn man darauf achtet, nichts zu verschlucken).<sup>1537</sup>

**g. Mund und Nase ausspülen.** Dabei darf man aber nicht übertreiben, weil sonst Wasser in den Bauch gelangen könnte. So sagte der Prophet: ‚Spüle deine Nase intensiv, außer wenn du fastest.‘<sup>1538</sup>

**h. Abkühlen** mit Wasser oder Klimaanlage, Baden.<sup>1539</sup>

---

1531 Vgl. Hadith Nr. 18 bei

1532 Vgl. *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 135.

1533 Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 261.

1534 Buhari (1928).

1535 Ahmad und Abdu Dawud.

1536 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 91.

1537 Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 261 f und Fatwa von Scheich *Ibn Baz* über Zahnpasta, *Fatawa Islamiya* Bd. 3, S. 262.

1538 Sahih nach Ibn Hudhaima.

1539 Vgl. Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 269.

**i.** *Auftragen* von etwas auf die Augenlider (wie Kohl),<sup>1540</sup> oder generell auf die Haut.<sup>1541</sup>

**j.** *Sprühen von Medikamenten* in den Mund, um Beschwerden wie z.B. Asthma zu lindern; *Zäpfchen* als Medikamente in den Anus einführen oder *Augen- und Ohrentropfen* aus medizinischen Gründen zu benutzen ist erlaubt.<sup>1542</sup> Genauso verhält es sich mit Gurgellösungen, die notwendig sind, wenn sie nicht geschluckt werden.

**k.** *Kaugummikauen* oder *Abschmecken* des Essens während des Fastens wird von der Mehrheit als verpönt angesehen, weil nicht sichergestellt ist, dass nichts davon in den Hals gelangt; wenn eine Notwendigkeit dazu besteht, ist es aber erlaubt.<sup>1543</sup> Ebenso ist *Essen vorkauen* für ein kleines Kind zu unterlassen, wenn dies nicht nötig ist, ansonsten aber erlaubt.<sup>1544</sup>

**l.** *Schwimmen* ist erlaubt, aber verpönt, da Wasser in den Rachen gelangen könnte.

**m.** Im Buch des Fastens<sup>1545</sup> des ständigen Komitees und dreier Gelehrter heißt es: „Alle folgenden Taten schaden dem Fasten nicht: Ohren spülen, Nasentropfen und Nasensprühen, wenn das Schlucken vermieden wird. Lutschtabletten zur Behandlung von Gefäßverengung, Infarktgefahr, wenn man vermeidet, das Gelöste zu schlucken. Alles, was in die Vagina gelangt, z.B. Zäpfchen, Seife, Endoskop oder Finger des Arztes zur Untersuchung. Endoskopie o. ä. der Gebärmutter. Alles, was in die Harnröhre gelangt, wie z.B. Endoskop, Katheter, Kontrastmittel oder Spülmittel der Blase. Zahnbohren, Zahnentfernung, Zahnspülen, siwāk und Zahnbürste, solange man vermeidet, etwas zu schlucken. Mundspülen, Gurgeln und Mundsprays, solange man vermeidet, etwas zu schlucken. Medikamentöse Spritzen in Haut, Muskeln und Venen, mit Ausnahme von Flüssigkeits- und Nährwertspritzen. Sauerstoff. Inhalationsnarkose,

---

1540 So die Schafi'iten. Ibn al-Mundhir berichtet diese Ansicht z.B. von 'Ata, al-Hassan, Abu Hanifa, Abu Thaur, Dawud. Laut Tirmidhi ist nichts Authentisches in Bezug auf diese Frage überliefert worden. Siehe *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 134.

1541 Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 263 f.

1542 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, *Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten*, S. 29; Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 267.

1543 Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 265.

1544 Vgl. *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, *Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten*, S. 27; *Sardarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, S. 156; *El-Dzezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* Band I, S. 410.

1545 *Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, *Das Buch des Fastens – Rechtsgutachten*, S. 30.

solange dem Patienten keine Flüssigkeitszusätze dazu gegeben werden. Alles, was über die Haut vom Körper aufgenommen wird, wie Fette, Cremes oder auch medikamentöse oder chemische Substanzen enthaltende Pflaster. Herz- oder andere Gefäßkatheter zur Diagnosestellung oder Behandlung. Bauchendoskopie, Leber- oder andere Abstriche, solange keine Flüssigkeit dazu gegeben wird. Magenendoskopien, wenn dabei keine Flüssigkeit oder andere Stoffe in den Magen gelangen. Punktieren des Gehirns und des Spiralkanals.“

## **8. Das Sich-Zurückziehen / 'Itikaf<sup>1546</sup>**

**a.** Der Prophet (s.a.w.s.) verbrachte die letzten 10 Tage des Ramadans in der Moschee. Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Der Prophet (s.a.w.s.) pflegte sich an den letzten zehn Tagen des Ramadans zurückzuziehen.“<sup>1547</sup> Das sich Zurückziehen in die Moschee für eine gewisse Zeit um Allah (s.w.t.) näher zu kommen wird als 'Itikaf bezeichnet.<sup>1548</sup> Dieses Sich-Zurückziehen ist eine erwünschte Handlung, sie ist nur dann Pflicht, wenn man ein entsprechendes Gelöbnis darauf abgeleistet hat. Der Muslim soll dabei rituell rein sein und Frauen sollen keine Menstruations- oder Wochenblutungen haben. Auch den Frauen steht es frei Itikaf zu verrichten, so wie dies die Frauen des Propheten (s.a.w.s.) getan hatten, und ihr Itikaf wird ebenso in der Moschee verrichtet.<sup>1549</sup>

**b.** Macht man Itikaf in den letzten 10 Tagen des Ramadans, betritt man die Moschee nach dem Abendgebet in der Nacht des 20. oder 21. Ramadan und verlässt die Moschee erst nach Sonnenuntergang des letzten Tages, wobei man nach Malik und Ahmad bis zum 'Id-Gebet warten sollte.<sup>1550</sup> Ob es (außerhalb des Ramadans) zulässig ist 'Itikaf „ohne Fasten“ zu machen, ist strittig unter den Rechtsgelehrten, zumindest ist es erwünscht 'Itikaf immer mit Fasten zu verbinden.

**c.** Man verlässt die Moschee nicht ohne einen rechtfertigenden Grund<sup>1551</sup> – auch nicht um einen Kranken zu besuchen oder um an einer Beerdigung teilzunehmen. Gerechtfertigt ist es etwa für die notwendige Zeit zum

---

1546 Siehe zu den Details der Rechtsansichten der vier großen Rechtsschulen *Al-Jaziri*, *Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah*, S. 780 ff.

1547 Muslim (2002).

1548 Vgl. Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 95; *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 149.

1549 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 149c.

1550 *Sayyid Saabiq*, *Fiqh-us-Sunnah* 3, 150.

1551 Vgl. *Sardarevic*, *Fikh-ul-Ibadat*, S. 163; Dr. Badawi, *The Fiqh*, S. 279.

Versammlungsgebet am Freitag zu gehen, wenn dieses in einer anderen Moschee abgehalten wird, herauszugehen um eine Waschung vorzunehmen, wenn dies notwendig wird bzw. generell den Toilettengang zu erledigen, wenn das in der Moschee nicht möglich ist oder herauszugehen, wenn man z.B. einen Schaden an sich selbst bei Verbleib in der Moschee befürchtet.<sup>1552</sup>

**d.** In dieser Zeit ist es erwünscht, viele freiwillige Gebete zu verrichten, den Qur'an zu lesen, Bittgebete zu sprechen, subhanallah, al-hamdulillah, la ilaha ila-llah, Allahu akbar und Segenswünsche auf den Propheten (s.a.w.s.) zu sprechen und die Zeit zum Verrichten von 'Ibadat bzw. zum Aneignen islamischen Wissens (Fiqh, Sira, Tafsir) zu nützen. Es ist erlaubt, dass der Ehepartner den Zurückgezogenen besucht.<sup>1553</sup> Man kann Itikaf durchaus mit dem Ehepartner, Verwandten oder Freunden verrichten, muss jedoch darauf achten, sich keiner Ablenkung auszusetzen. Während des Itikaf gibt es keinen ehelichen Verlehr. „**Und pflegt keinen Verkehr mit ihnen, während ihr euch in die Moscheen zurückgezogen habt.**“ (2/187)

## **9. Zakatu-l-Fitr**

**a.** Am Ende des Fastenmonats ist dem Muslim eine bestimmte Art Sadaqa vorgeschrieben.<sup>1554</sup> Ibn Umar sagte: „Der Prophet (s.a.w.s.) erlegte jedem Muslim, jung und alt, männlich und weiblich, Freier oder Sklave, die Bezahlung eines Sa' von Datteln oder einem Sa' Gerste als Zakat al-Fitr auf.“ (Buhari, Muslim)

*Abu Hanifa* und die *Zahiriten* halten es für erforderlich, dass Frauen Zakatu-l-Fitr aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, während die Imame der anderen drei großen Rechtsschulen meinen, dass die Ehemänner die Abgabe für die Ehefrauen leisten müssen.<sup>1555</sup> Der Wortlaut des angeführten Hadithes spricht für die erstgenannte Ansicht. Haben Kinder Vermögen, muss aus diesem die Abgabe entrichtet werden, ansonsten muss der Vormund dafür aufkommen.<sup>1556</sup>

---

1552 Dr. *Saalih al-Sadlaan*, *Fiqh made easy*, S. 96.

1553 Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* Bd. 3, S. 331.

<sup>1554</sup> Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 197.

1555 Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 201.

1556 Für das noch ungeborene Kind muss nach allgemeiner Ansicht noch keine Zakatu-l-Fitr entrichtet werden. Dr. *Yusuf al-Qaradawi*, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 202.

**b.** Ibn Abbas berichtete: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) erlegte demjenigen, der fastet, Zakat ul-Fitr auf, um sich selbst vor jeder anstößigen Handlung und Rede zu schützen und für den Zweck der Nahrungsvorsorge für die Bedürftigen. Sie wird für denjenigen als Zakat angenommen, der ihr nachkommt, bevor er das 'Id -Gebet verrichtet, und es ist Sadaqah für denjenigen, der ihr nach dem Gebet nachkommt.“ (Abu Dawud, Ibn Madscha, Daraqutni)

**c.** Wenn man den Betrag der Zakatu-l-Fitr nicht für sich und seine Versorgungsberechtigten benötigt, ist man verpflichtet, eine Sa' Datteln, Weizen, Gerste, Korn, Reis, Rosinen oder ähnliche Grundnahrungsmittel als Abgabe für sich und seine Familie zu leisten. *Abu Hanifa* zieht eine Analogie zur Zakah und folgert, dass für die Pflicht für Zakatu-l-Fitr die Nisab-Grenze<sup>1557</sup> überschritten werden muss; diese Analogie ist aber insofern unberechtigt, weil Zakatu-l-Fitr für „Personen“ und andere Formen der Zakah für „Vermögen“ entrichtet werden.<sup>1558</sup>

Nach der vorzuziehenden Ansicht sind die Kategorien von Nahrungsmitteln, die in dem Hadith genannt sind, nur exemplarisch, d.h. dass es erlaubt ist, andere Nahrungsmittel als Abgabe zu leisten, wenn es sich dabei um allgemein (in der Region) genutzte Grundnahrungsmittel handelt. Zu diesem Ergebnis kommt Dr. *Yusuf al-Qaradawi* in seinem Werk über Zakah.<sup>1559</sup> Die *Hanafiten* erlauben auch die Zahlung des Gegenwertes in Geld und dies ist eine begründete Ansicht, unter der Voraussetzung, dass die Leistung in Geld den Bedürftigen nützt.<sup>1560</sup> Allerdings sieht ein großer Teil der Gelehrten die Abgabe des Gegenwertes als nicht erlaubt an.

Abu Sa'id al-Hudri sagte: „Wir gaben zu Lebzeiten des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) im Namen jedes Kindes, älteren Menschen, freien Menschen und Sklaven ein Sa' Nahrungsmittel oder ein Sa' trockenen Hüttenkäse oder ein Sa' Gerste, ein Sa' Datteln oder ein Sa' Rosinen als Zakat al-Fitr. Wir fuhren fort dies zu tun, bis Mu'awiyah zu uns kam, um den Hadsch oder die Umra zu verrichten. Er sprach die Menschen von der Kanzel aus an und sagte zu ihnen: ‚Ich sehe, dass zwei Mudds (ein Mudd ist zwei Drittel eines Kilogramms) Weizen aus Syrien einem Sa' Datteln entspricht.‘ Die Leuten nahmen dies an.“ Abu Sa'id jedoch,

---

1557 Siehe dazu im entsprechenden Kapitel im Band II.

1558 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 203.

1559 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 211.

1560 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 212.

entgegnete „Ich werde weiter das geben, was ich zu geben pflegte, nämlich ein Sa', solange ich lebe.“<sup>1561</sup>

Nach einem Teil der Gelehrten reicht bei Weizen auch ein halbes Sa', jedenfalls ist die Abgabe von einem Sa' besser.<sup>1562</sup> Ein Sa' ist ein Hohlmaß und entspricht ungefähr 2176 Gramm Weizen.<sup>1563</sup>

**d.** Zakatu-l-Fitr wird nach Ath-Thauri, Ahmad, Ishaq und asch-Schafi'i (in seiner späteren Ansicht) und Malik (nach einem von zwei Berichten) bei Sonnenuntergang der Nacht des Fastenbrechens fällig, da zu diesem Zeitpunkt der Ramadan endet. Nach Abu Hanifa, al-Layth, asch-Schafi'i (in seiner ersten Ansicht) und der zweiten überlieferten Meinung von Malik wird Zaktu-l-Fitr zu Beginn des Fadschr am Tag des 'Id fällig. Die Unterscheidung ist relevant für die Frage, ob für ein Baby, welches in der letzten Nacht geboren wird, Zakatu-l-Fitr bezahlt werden muss.

Nach der Mehrheit der Gelehrten ist es zulässig, die Abgabe ein oder zwei Tage vor Ende des Ramadan zu entrichten. Nach Schafi'i darf man sie auch zu Beginn des Ramadan leisten, nach Abu Hanifa sogar schon vor Beginn. Scheich *al-Albani* erklärt, dass der vordergründige Sinn der Abgabe am Ende des Ramadans der ist, dass die Bedürftigen am Tag des 'Id versorgt sind und nicht betteln müssen, dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn man Zakatu-l-Fitr zu früh gibt.<sup>1564</sup>

**e.** Nach einigen Gelehrten ist es zulässig, Zakatu-l-Fitr an einen Dhimmi (Schutzbefohlenen, nichtmuslimischen Staatsbürger des islamischen Staates) zu geben, da es im Qur'an heißt: „Allah untersagt euch nicht gegen diejenigen, die nicht mit euch wegen der Religion kämpfen und euch nicht her austreiben aus euren Heimstätten, dass ihr ihnen gut seid und sie richtig behandelt, Allah liebt ja die Richtighandelnden.“ (Qur'an 60/8)

**f.** Zakatu-l-Fitr darf grundsätzlich auch für andere Zakah empfangsberechtigte Personengruppen gegeben werden, zweifelsohne ist es aber besser, es ausschließlich den Armen und Bedürftigen zu geben.<sup>1565</sup> Es ist vorzuziehen Zakatu-l-Fitr zunächst den Bedürftigen in dem Land zu geben, in dem die Zahlung der Abgabe fällig wird, außer es handelt sich um Notfälle bzw. Fälle besonderer Priorität.

---

1561 Buhari, Muslim, Nasa'i, Ahmad, Tirmidhi, Abu Dawud, Ibn Madscha.

1562 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 209.

1563 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 210.

1564 Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee from *Al-Asaalah Magazine* Issues 1-21, Nr. 29.

1565 Dr. Yusuf al-Qaradawi, *Fiqh al Zakah* Band II, S. 220.

Hier endet Band I und wird mit Band II fortgesetzt, inshaAllah

**Und das Lob gebührt Allah dem Herrn der Welten.**

## Literatur

*Abde-Khalik Hasan ash-Shareef*, Wiping over the Neck in Ablution, Fatwa vom 16.7.2002, auf <http://www.islamonline.net>.

*Abdul- Azeem Badawi*, The Concise Presentation of the Fiqh of the Sunnah and the noble Book, International Islamic Publishing House (2007).

*Abdul Rahman al-Sheha*, Missverständnisse über Menschenrechte im Islam, Verlag Safir.

*Abdul Rahman Al-Sheha*, Was man über die rituelle Reinigung (Tahara) wissen muss, übersetzt von Ahmed Ateia, 1. Auflage, IslamLand.

*Abdul'-Aziz bin Abdullah bin Baz / Muhammad bin Salih Al-Uthaimin / Abdullah bin Abdur-Rahman Al-Jibreen*, Fatawa Islamiyah (2001), DAARUSSALAM.

*Abdul-Kareem Zidan/ Yusuf al-Qaradawi*, Women's feet: Are they Awrah?, Fatwa vom 11.07.2002, <http://www.islamonline.net>.

*Abdullah Azzam*, The Ruling on Meat Slaughtered in the West, E-Book auf <http://kalamullah.com>

*Abdullah ibn Abdur-Rahman ibn Saalih Al Bassaam*, Fiqh of Tahara aus Tayseer al-'Allaam Sharh Umdatul-Ahkaam", E-Book auf <http://kalamullah.com>

*Aboo Ibraaheem Abdul-Majeed Alee Hasan*, The Etiquette of a Muslim on Friday, E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Abu Aameena Bilal Philips*, Usool at-Tafseer, herausgegeben unter anderem von A S Nordeen (2002), E-Book unter <http://kalamullah.com>

*Abu'l-Faraj ibn Jarab al-Hanbali*, Humility in Prayer, Daar us-Sunnah, E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Ahmad ibn Hanbal*, Treatise on Prayer, übersetzt von Sameh Strach, International Islamic Publishing House; E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Ahmad Kutty / Muhammad Bakr Isma'il*, Fatwa vom 8.7.2003, Straightening the Eyebrows, auf [www.islamonline.com](http://www.islamonline.com).

*Ahmad Kutty*, Does Looking at Women invalidate Wudu?, Fatwa vom 8.4.2004, <http://www.islamonline.net>.

*Ahmad Kutty*, Fatwa vom 15.3.2006, Eating Foods prepared by Hindus, <http://www.islamonline.net>

*Ahmad Kutty*, woman having their Hair shorten, Fatwa vom 3.8.2005, auf <http://www.islamonline.net>.

*Ahmad Kutty*, Woman Shaving, Fatwa vom 11.5.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

*Ahmad Kutty/Dr. Husam ad-Din 'Afanah*, Fatwa: Are Guide-Dogs impure?, auf <http://www.islamonline.net>.

*Ahmetovic, Hajruddin Tahir*, Vriejdnost i propis Namaza u Dzem'atu, Zeitschrift El-Asr Nr. 31, Ausgabe Juli/August 2009 (herausgegeben von der Gemeinschaft „Stichtag Hidzra“ – Niederlande).

*Ahmetovic, Hajruddin Tahir*, Namaz za Imamom fasikom I novotarem, Zeitschrift El-Asr Nr. 31, Ausgabe Juli/August 2009 (herausgegeben von der Gemeinschaft „Stichtag Hidzra“ – Niederlande).

*Al-Albani*, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee, aus al-Asaala Magazine Issues 1-21, E-Book auf [www.al-manhaj.com](http://www.al-manhaj.com)

*Al-Albani*, Muhammad Naasir-du-Diin, Das Gebet des Propheten, aus dem Arabischen von Abu Amar Ghembaza Moulay-Mohammad, Umm Elisaa und Umm Ammar, E-Book auf: <http://www.way-to-allah.com>

*Al-Albani*, Muhammad Nasiruddin, Das Richten der Gebetsreihen, aus Silsilatul-Ahadith us-Sahihah Band I, S. 70-74, Hadith Nr. 31, 32, auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Al-Albani*, Muhammad Nasiruddin, Der Gesichtsschleier, auf Englisch übertragen von Bilal Philips, auf Deutsch von Umm Laysa, auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Al-Albani*, Muhammad Nasiruddin, Fataawaa of Shaikh Al-Albaanee – aus Al-Asaalah Magazine Issues 1-21, E-Book auf: [www.al-manhaj.com](http://www.al-manhaj.com)

*Al-Albani*, Muhammad Nasiruddin, Qiyam Ramadan, Dar Ibn Hazm/Maktaba Islamiyya, ins Deutsche übertragen von Azad Ibn Muhammad Al-Kurdi und Abu Bakr Al-Almani, auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Al-Bayan* – Islamische Datenbank, mit in diesem Buch zitierten Ahadith aus dem Sahih-Werk von Imam Muslim, online auf <http://islamische-datenbank.de/Al-Bayan/>

*Al-Busni*, Abu Muhammad, Die Wahrheit über die Schi'a auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Al-Fawzan*, Salih Al Mulakhkhas Al-Fiqh - A Summary of Islamic Jurisprudence Band 1 (2005), Al-Maiman Publishing House, E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Ali Hasan Ali Abdul Hameed al Halabi*, The Ruling Concerning The Two Eids From The Purified Sunnah, E-Book auf [www.sunnahonline.com](http://www.sunnahonline.com)

*Al-Jaziri*, Abd al-Rahman, Al-Fiqh 'Ala al-Madhahib al-Arba'ah (Islamic Jurisprudence According to the Four Sunni Schools Band 1 (2009), FONS VITAE.

*Al-Nawawi*, Yahya ibn Sharaf, Kitab al-Arba'in – Das Buch der vierzig Hadithe, mit Kommentar von Ibn Daqiq al-'Id im Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag Frankfurt am Main und Leipzig (2007).

*Al-Munajjid*, Muhammad Salih, Ruling on Udhiyah, The Islamic Propagation Office in Rabwah, E-Book auf [www.islamhouse.com](http://www.islamhouse.com)

*Al-Qaradawi*, Yusuf, Fiqh al Zakah Band II, A comparative Study of Zakah, Regulations and Philosophy in the Light of Qur'an and Sunnah, Scientific Publishing Centre, King Abdulaziz University, Jeddah, Saudi Arabia, übersetzt von Dr. Monzer Khef, E-Book zum herunterladen unter: [http://monzer.kahf.com/books/english/fiqhalzakah\\_vol2.pdf](http://monzer.kahf.com/books/english/fiqhalzakah_vol2.pdf)

*Al-Qairawani*, Abdullah ibn Abi Zayd, Ar-Risala (The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh – übersetzt von Alhaj Bello Mohammad Daura, MA), E-Book, z.B. zum herunterladen auf:  
[http://www.iiu.edu.my/deed/lawbase/risalah\\_maliki/index.html](http://www.iiu.edu.my/deed/lawbase/risalah_maliki/index.html)

*Al-Qaradawi*, Yusuf, Fatwa vom 23.9.2003, Keeping Trousers above the Akles: Obligatory?, auf [www.islamonline.net](http://www.islamonline.net).

*Al-Qaradawi*, Yusuf, How to distinguish between Menstrual Blood and Other Blood, Fatwa vom 29.7.2004, auf <http://www.islamonline.net>.

*Al-Quduri*, Mukhtasar al-Quduri (Jurisprudence, A Hanafi Fiqh), E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Al-Sadlaan*, Saalih ibn Ghaanim, Fiqh – made easy (aus dem Arabischen von Jamaal al-Din M. Zarabozo), Skriptum der Muhammad Ibn Saud Islamic University Riyadh, Al-Basheer Publications, E-Book z.B. auf: [www.islamhouse.com](http://www.islamhouse.com)

*An-Nawawi*, Abi Zakariya Yahya bin Sharaf, Riyad us-Salihin – Gärten der Tugendhaften, SKD Bavaria, online auf <http://islamische-datenbank.de/Riyad-us-Salihin/>

*As-Sujuti*, Dschamaluddin, Fatwa über das Benutzen der Gebetskette (bosnisch: upotreba tespiha), veröffentlicht in der Zeitschrift „Preporod“ Nr. 24/841 vom 15.12.2006.

*Attiyah Saqr*, Fatwa: Entering the Bathroom with Rings carrying Allahs name, 19.10.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

*Attiyah Saqr*, Fatwa: Eating Horses' Meat, 29.9.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

Auszüge aus Sahih Al-Buhariyy, aus dem Arabischen übertragen und kommentiert von Abu-r-Rida' Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul, Islamische Bibliothek, mit in diesem Buch zitierten Ahadith

*Awad*, Abdul Karim, Fasting in Ramadan Obligatory Rules and Benefits as Defined by the noble Qur'an, the Authentic Sunnah of the Prophet, the Understanding of the Companions and the Four Imams, E-Book auf: <http://www.kalamullah.com/Books/Fasting%20in%20Ramadan.pdf>

*Bilal Philips*, Funeral Rites in Islam, International Islamic Publishing House.

*El-Dzezairi*, Ebu Bekr Dzabir, Minhadschul-Muslim – Put Pravog Muslimana, herausgegeben von Organizacija aktivne islamske omladine (Zenica 2000).

*Es-San'ani*, Muhammed b. Isma'il, Subulu's-Selam, Band I, Fakultät der Islamischen Wissenschaften (Fakultet Islamskih Nauka), Sarajevo (2003).

*European Council for Fatwa and Research*, Collection of Fatwas (Fatwa-Sammlung) Band 1 und 2, E-Book auf [www.e-cfr.org](http://www.e-cfr.org)

Fatwa auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de), Die Verstorbenen in ihre Heimat zurückzubringen, Nr. 0066.

Fatwa des Ständigen Komitees vom 18.2.2004, Women Reading the Qur'an During Menses, auf <http://www.islamonline.net>.

Fatwa von Muhammad Salih al-Munajjid, Is he excused for not praying in congregation when it is raining?, [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com).

Fatwa-Zusammenstellung, Bedingungen, um von Juden und Christen geschlachtete Tiere essen zu dürfen, [www.islamhouse.com](http://www.islamhouse.com)

*Gruppe von Gelehrten*, Rechtsgutachten für muslimische Minderheiten (2001), Dar al-Mustaqbal-Verlag.

Gruppen-Fatwa, Acts that Nullify Ablution, 17.8.2003, auf <http://www.islamonline.net>.

Gruppen-Fatwa, Does Talk during Wudu Render it Invalid?, 29.9.2002, auf <http://www.islamonline.net>.

*Hisham Kabbani*, Fatwa: Trimming the beard is sunna, World Fatwa Management and Research Institute, [www.infad.usim.edu.my](http://www.infad.usim.edu.my).  
<http://www.usc.edu/schools/college/crcc/engagement/resources/texts/muslim/hadith/muwatta/>

*Ibn Baz*, Fataawaa über das Gebet zum 'Id, auf <http://www.al-ibaaanah.info>

*Ibn Baz*, Die Art des Propheten, das Gebet zu verrichten (IFTA 1992),  
[www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Ibn Hajr Al-Asqalani*, Bulugh al-Maram min Adillat al-Ahkam (2003) ,  
Dar al-Manarah, E-Book auf: <http://kalamullah.com>

*Ibn Kajjim el-Dzewzije*, Fatawa Imami-l-Muftijjine ve Resuli-r-Rabbi-l-  
Alemine Nebijji s.a.w.s. (bosnisch: Poslanikove Fetve), herausgegeben  
von Prof. Hadzivadunic (2004).

*Ibn Kathir*, Tafsir – in gedruckter Fassung: Tefsir Ibn Kesir,  
herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoc BiH“ in Sarajevo  
(2002), 2. Auflage.

*Ibn Ruschd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid (The  
Distinguished Jurist's Primer) Band I, Garnet Publishing (2000).

*Ibn Taymya*, Fatwas of Muslim Woman, Dar al-Manarah (2000).

*Ibn Uthaimin*, Fatwa: Eating Alligator Meat, 28.7.2002, auf  
<http://www.islamonline.net>.

*IOL Shari'ah Researchers*, Fatwa vom 12.7.2003, Non-Alcoholic Beer,  
auf <http://www.islamonline.net>.

*Islamisches Konzil Singapur*, Fatwa vom 31.5.2007, Non-Alcoholic Beer:  
Prohibited? auf <http://www.islamonline.net>.

*Kuduzovic*, Safet, Djuma-Namaz, Freitagsgebet – Die korrekten Fiqh-  
Vorschriften (2002), in Deutsche von AbdurRahman Bobar, E-Book auf:  
[www.way-to-allah.com](http://www.way-to-allah.com)

*Safet Kuduzovic*, Fasten und Ramadan, E-Broschüre auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de) in  
der Rubrik über Fiqh/Ibadat.

*Liga der islamischen Welt*, Bestattungsregeln im Islam, revidiert durch  
Prof. Mohamed Mansour, E-Book auf [www.way-to-allah.com](http://www.way-to-allah.com)

*Ljakic*, Zijad, Broj rekata teravije namaza (Die Anzahl der Rak'a beim  
Tarawih Gebet), Zeitschrift El-Asr Nr. 26, Ausgabe vom September 2008  
(herausgegeben von der Gemeinschaft „Stichtag Hidzra“ – Niederlande).

*Ljakic, Zijad*, Cija je dzuma ispravna (Wessen Versammlungsgebet ist gültig), Zeitschrift El-Asr Nr. 18, Ausgabe vom Mai 2007 (herausgegeben von der Gemeinschaft „Stichtag Hidzra“ – Niederlande).

*Malik ibn Anas*, Muwatta, E-Bookl auf:  
<http://www.usc.edu/schools/college/crcc/engagement/resources/texts/muslim/hadith/muwatta/>

*Maschur Hasan Salman*, Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler, E-Text auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Mesdzid Tewhid* (Hrsg.), Namaz u Islamu, 3. Aufl. (Wien).

*Mourad, Samir*, Ahadith al-Ahkam - Hadithe der rechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen (2006), DIDI.

*Mourad, Samir*, Erläuterung des Koran (Tafsir) Band 3, DIDI.

*Mourad/Toumi*, Methodenlehre der Ermittlung islamischer Bestimmungen aus Koran und Sunna, DIDI.

*Muhamed Seid Serdarevic*, Fikh-ul-Ibadat (1968), Vrhovno Islamsko Starjesinstvo u SFRJ Sarajevo, E-Book auf:  
[www.bosnamuslimmedia.wordpress.com](http://www.bosnamuslimmedia.wordpress.com)

*Muhammad bin Ibraheem Aal'ish-Sheikh/ Abdur-Rahman bin Naasir As-Sa'di/ Abdul-Azeez bin Abdullah bin Baaz*, Fataawa concerning Tobacco and Cigarettes, Vision Publications (2000), E-Book auf  
<http://kalamullah.com>

*Muhammad Ibn Abdil-Wahhab*, Schurut as-Salat wa Arkanuha wa Wadschibatuha - Die Bedingungen, Säulen und Pflichten des Gebetes, E-Book auf: [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Muhammad ibn Salih al-Uthaimin*, Bid'a: Neuerungen im Lichte der vollkommenen Schari'a, auf Deutsch übersetzt von Abu Imran, E-Book (2008) bei [islamhouse.com](http://islamhouse.com).

*Muhammad Ibn Salih al-Uthaimin*, Die Niederwerfung für die Vergesslichkeit im Gebet, auf <http://www.al-ibaaanah.info>

*Muhammad Salih al-Munadschid*, Das Urteil (Hukm) hinter einem Schi'it zu beten, Fatwa Nr. 0036 auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de).

*Muhammad Salih al-Munadschid*, Fatwa: Das Urteil über Rauchen, Nr. 0081 auf <http://www.fataawa.de>.

*Muhammad Salih al-Munadschid*, Frauen, die Parfum tragen, wenn sie zur Moschee gehen, Fatwa Nr. 0042, auf [www.fataawa.de](http://www.fataawa.de).

*Muhammad Salih al-Munadschid*, Wie man sich in folgenden Situationen verhält (Madha Taf'al), E-Book auf [www.salaf.de](http://www.salaf.de)

*Muhammad Salih al-Munajjid*, 10.3.2005, Etiquettes of Answering the Call of Nature, auf <http://www.islamonline.net>.

*Muzammil Siddiqi*, Fatwa vom 14.5.2006, Food prepared by Non-Muslims, <http://www.islamonline.net>.

*Neil bin Radhan*, Die korrekte Art der Niederwerfung: Hände oder Knie zuerst?, E-Text auf [www.durus.de](http://www.durus.de)

*Neil bin Radhan*, Tierischer Lab, <http://www.durus.de>

*Reidegeld*, Ahmad A., Handbuch Islam, Spohr (2005).

*Salah as-Sawi*, Rechtsgutachten für muslimische Minderheiten – von einer Gruppe von Gelehrten, 1. Auflage: Dar al-Mustaqbal-Verlag (2001).

*Sayyid Saabiq*, Fiqh us-Sunnah, E-Book z.B. auf <http://www.muslimaccess.com/sunnah/fiqh/Default.htm>

*Šeriatska Akademija Mus'ab ibn Umejr*, Fiqh Teil 1, Skriptum herausgegeben von Aktivna Islamska Omladina Linz.

*Ständiges Komitee/ Ibn Baz/ al-Uthaimin/ al-Munagid*, Das Buch des Fastens. Rechtsgutachten, herausgegeben und übersetzt vom Islamischen Zentrum Münster e.V., E-Book zum Herunterladen auf: [http://www.way-to-allah.com/dokument/Buch\\_des\\_Fastens\\_Deutsch.pdf](http://www.way-to-allah.com/dokument/Buch_des_Fastens_Deutsch.pdf)

*Su'aad Salih/ Abdus- Sattar F. Sa'eed*, Fatwa: Islamic Ruling on Gelatin, 4.6.2001, auf <http://www.islamonline.net>.

*Umar Abdul Jabbaar*, Elements of Shaafi Fiqh, Skriptum herausgegeben von Jaamia Hamidia Educational Institute, E-Book auf [www.scribd.com](http://www.scribd.com)

*Zaidan*, Amir, Fiqh-ul-'ibatat (Skriptum), Amir Zaidan c/o IKD.